Nationalitätenfrage und Wirtschaftsleben

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

Diplom-Volkswirt

Kurt Weitzdörfer

aus Gablonz a. N. (Böhmen).

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juni 1932

Tag der Promotion: 21. Juni 1933.

337

Referenten:

Prof. Dr. Friedrich v. Gottl-Ottlilienfeld

Prof. Dr. Ludwig Bernhard

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck von Emil Böhme, Gablonz a. N.

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung findet ihren Stoff im Zusammenleben des altösterreichischen und des jetzigen tschechoslowakischen Nationalitätenstaates. Dabei stellt sie sich dar als eine sozialwissenschaftliche, also erfahrungswissenschaftliche Theorie auf empirischer Grundlage. Als solche trägt sie das Bemühen, im Sinne von F. v. Gottl-Ottlilienfeld in einer gewissen Haltung des Denkens darnach zu trachten, ‚über das Erfahrene wahrhaft und in Einheit zu Ende zu denken'.

Die erforderliche Einheitlichkeit des ‚erkennenden Denkens' nach diesem Vorbild verbürgt sich dadurch, daß ein Denken in Gebilden befolgt wird, ein Denken also in den Kategorien der sozialwissenschaftlichen Gebildtheorie. Damit ermöglicht sich übrigens auch eine einheitliche Terminologie. Mit dieser materiellen Leistung der Gebildtheorie ist zwingend verknüpft der formale Weg des Vorgehens. Er läßt nämlich Theorie erst damit beginnen, daß ein ‚problembewußtes' erkennendes Denken einsetzt. Dieses muß, in wissenschaftlicher Disziplinierthеit, einen vom ‚erfahrenden Denken' eindeutig herausgestellten Tatbestand unter einseitiger Fragestellung richtig als Problem sehen.

Diese Abhandlung hat ihr besonderes Ziel darin, Erkenntnis zu treiben über die Besonderheit des Zusammenlebens in einem Nationalitätenstaate, insbesondere über ihren Einfluß auf das darin sich verwirklichende Wirtschaftsleben. Für diese Darstellung besagt die Anwendung jenes ‚selbstbesonnenen' Vorgehens vor allem dieses:

Einmal gelingt es so, den zugrunde liegenden Stoff wirklichkeitsgetreu und vor allem mit ihm angemessenen Mitteln des Denkens zu erfassen. Schon in der Themastellung bekundet sich das Vorhaben, geschlossen und wenigstens dem dichtesten Zusammenhang nach, das ganze Zusammenleben im Nationalitätenstaate auf das Wirtschaftsleben hin zu überdenken. Dadurch unterscheidet sich die vorliegende Abhandlung von anderen Darstellungen einschlägiger Teilfragen. Aber

besonders auch darin begründet sich dieser Unterschied, daß sie als Leistung sozialwissenschaftlichen Denkens nicht nach naturwissenschaftlicher Art vorgeht und sich dem Vorwurf auch nicht in juristischer Denkart nähert.

Es gelingt ferner, ein solches erkennendes Denken zu üben, das sich von allem Gesinnungsmäßigen fernhält; denn seinen Gang beeinflussen keinerlei abstufende, also Werturteile über das ‚Gesinnungsrichtige'. Da müßte höchstens die grundlegende Fragestellung, das Problem der Abhandlung, bei dem das erkennende Denken einsetzt, nicht gesinnungsfrei erscheinen; dieses Problem bietet sich aber der Kritik offen dar. Angesichts der vielartigen Literatur, aus der das erfahrende Denken neben der Erfahrung aus dem Erleben der Wirklichkeit selber schöpfte, erschien es besonders geboten, hier mit den Mitteln der Gebildtheorie eine Weise des Denkens zu handhaben, die im ganzen Hergang der Erkenntnis keinerlei gesinnungsmäßige Verfälschung zuläßt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Der Stoff.

I. 1. Abgrenzung des Erfahrungsbereiches und Themastellung 9
2. Das Verhältnis der beiden Völker, von Deutschen und Tschechen zueinander und zum Staate, in seinem Werden 11

Das Werkzeug.

II. 1. Auf das Ziel dieser Abhandlung beschränkte Darstellung der ‚Gebildtheorie' 25
2. Der Erkenntniswerdegang bei einer Theorie auf empirischer Grundlage 29

Die Theorie.

III. Tatbestandserarbeitung und Problemstellung 31
1. Der Tatbestand „Beeinflussung des Wirtschaftslebens durch die Nationalitätenfrage", gestaltungsmäßig verknüpft gesehen aus:
a) der Verflochtenheit der ‚drei Teilgestaltungen' des Zusammenlebens, als Teiltatbestand 32
b) der Besonderheit der Gestaltung des Nationalitätenstaates, als Kerntatbestand 44
2. Die grundlegende Fragestellung des Problems . . 58

IV. Anbahnung der ‚Filiation' des Problems, nach zwei grundsätzlichen Willensrichtungen über der Gestaltung des Gemeinwesens und den darauf bezogenen Arten der ‚Determinanten' 60

V. Beginn der Entfaltung des Problems, im Hergang der Beantwortung seiner Fragestellung 74
1. Das Zusammenleben vorweg in seiner Gestaltung zu Gemeinschaft 74
I. Die Gestaltung unter der Determinante des ‚Lebensraumes' 75
II. Die Gestaltung als Vorbereitung des ‚Lebensstammes' 79
III. Die Gestaltung unter der Determination vom ‚Lebenskreise' her 80

Seite

1) Der gemeinschaftlich gleichartige Lebenskreis; der gemeinschaftlich andersartige Lebenskreis (S. 80). — 2) Als Folge des andersvolklichen Lebenskreises der Vorgang der „Assimilierung“ (S. 83). — 3) Die Vertiefung der Unterschiede von Volk zu Volk durch gestaltungsbedingte Verschiedenheiten (S. 85). — 4) Die größere Intensität des Wollens zur Volksgemeinschaft bei den Tschechen (S. 87). — 5) Die einseitige Wanderbewegung zwischen den Siedlungsgebieten, zurückschlagend in das Gemeinschaftsleben (S. 89). — 6) Maßnahmen der „Nationalitätenpolitik“ (S. 92). Insbesondere a) in Dingen der Sprache (S. 94) und b) der Schule (S. 96).

2. Das Zusammenleben ferner in seiner Gestaltung zu ‚Machtschaft‘ 98

I. Die Uneinheitlichkeit des Wollens über der Gestaltung zu Staat und die grundsätzlichen Bedingungen seiner Erfüllung 100

II. Die Determinante des Lebensraumes, darauf bezogen 106

III. Der vom jeweiligen Staate umschlossene Lebenskreis als Determinante und der Staat als ‚Umgebilde‘ 107

IV. Die machtschaftliche Gestaltung, ins einzelne gesehen 112

1) Das Nacheinander der „Verfassungen“ (S. 112). — 2) Die „Doppelgeleisigkeit“ der Verwaltung, insbesondere die Selbstverwaltung (S. 114). — 3) Die Art der Eingliederung Ungarns in den Gesamtstaat (S. 117). — 4) Die Politik des Staates im Bereich der Gestaltung zu Machtschaft (S. 119). — 5) Die Schicht des Beamtentums, als Träger der Gestaltung in den Behörden (S. 121). — 6) Das Parteiwesen in seiner Uneinheitlichkeit (S. 123).

VI. Fortführung der Entfaltung des Problems: Das Zusammenleben schließlich gestaltet gesehen zu Wirtschaft 129

I. Der Lebensraum als Determinante für die Gestaltung zu Wirtschaft 131

II. Der Lebenskreis und Lebensstamm als Determinante für die Gestaltung zu Wirtschaft 136

1. Abstufung des Lebenskreises durch die Sprachgrenze und durch gewollte Abschließung vom andersvolklichen Lebenskreise, für ‚Wirtschafts‘- und ‚Erwerbsgebilde‘ 137

Seite

2. Volklich uneinheitlicher Lebensstamm in ‚In'- und ‚Umgebilden' 140
3. Das Gegenteil der möglichen Abschließung: verschärfter Wettstreit von Volk zu Volk 141
4. Die ‚Verschränkung' von Gebilden als Leistung des Lebenskreises: 142

   a) Kartelle (S. 143), b) Gewerkschaften (S. 144), c) Genossenschaften (S. 146).

5. Die Bestrebungen des tschechischen Volkes nach Herauslösung auch eines wirtschaftlichen Umgebildes, entsprechend dem erstrebten Machtbereiche 150

   a) Die Gunst der alten Volkswirtschaft in ihrer ‚Lebenswucht' (S. 151), b) Die Herausbildung möglichst eigengestalteter ‚Lebensformen' der Wirtschaft (S. 153), c) Vor allem das sudetendeutsche Erwerbsleben unter dem Einfluß dieser Bestrebungen (S. 155), d) Der Zerfall der alten Volkswirtschaft (S. 156).

6. Der Widerspruch zwischen wirtschaftlicher und politischer Macht für das deutsche Volk der Sudetenländer 157

   Sinn und Belang des Größenhaften für die Gestaltung des Zusammenlebens im Nationalitätenstaate, vor allem bei einem Vergleich wirtschaftlicher Macht von Volk zu Volk (S. 158).

7. Dieser Widerspruch auch deutlich an der Gestaltung der öffentlichen Haushalte. Deren Wirtschaftsführung im alten und neuen Staate, unter mannigfacher ‚Domination' und ‚Determination' aus den vorhergehenden Teilgestaltungen; insbesondere Verstaatlichungen . . . 162
8. Der Lebenskreis in besonderem Sinne noch als zu Machtschaft gestaltet gesehen, in seinem determinativen Belange für die Gestaltung zu Wirtschaft 174

   a) Der Verkehr mit allen ‚Zweckgebilden' der Behörden (S. 174), b) Die Gestaltung der Zweckgebilde, die der besonderen Verflechtung von Staat und Volkswirtschaft dienen (S. 177): „Unternehmerverbände", „Beiräte", „Handels- und Gewerbekammern".

III. Die ökonomische Politik in den beiden Staaten . . 181

1. Die Maßnahmen zur Herausbildung der alten Volkswirtschaft 181

   a) Ihre Eingliederung in ihren Lebenskreis (S. 184), b) Die mannigfache Hemmung ihrer

Seite

Einheitlichkeit (S. 186), c) besonders von Ungarn her (S. 188).

2. Das ‚Lebenserbe' für den neuen Staat 192

3. Die Maßnahmen seiner ökonomischen Politik, vor allem in ihrem ungleichen Ausschlagen von Volk zu Volk 193

a) Ihre allgemeine Willensrichtung (S. 193),

b) Einzelne Maßnahmen im besonderen (S. 198).

VII. Abschluß, als Blick auf das Ergebnis des Erkenntniszusammenhanges 203

Literaturverzeichnis.

Lebenslauf.

Der Stoff

I.

1. Abgrenzung des Erfahrungsbereiches und Themastellung.

Der hier vorgenommenen Abhandlung dient der Stoff aus dem Erfahrungsbereich nur einer Nationalitätenfrage zum Vorwurf. Derjenigen nämlich, die im altösterreichischen Staate erwuchs und dort unentwegt dringlichst zu lösen blieb und die sich in den neuen, tschechoslowakischen Staat, als einen der Nachfolgestaaten, fortsetzte; da lebte sie in ihren entsprechend geänderten Formen neu auf. Schon daraus, daß geplant ist, die Frage so eingeschränkt zu verfolgen, geht hervor, daß dabei überwiegend das Verhältnis zwischen Deutschen und Tschechen[1]), im Umkreis dieser beiden staatlichen Gemeinwesen, im Mittelpunkte der Betrachtung stehen wird. Es hatte sich mit dem Nebeneinander der beiden Völker im Raume der Sudetenländer, vor allem des so bedeutsamen Reichslandes Böhmen[2]) begründet, schon lange bevor sie in das alte Habsburgerreich späteren Umfanges eingegliedert wurden. Und seither machte es ja — abgesehen von dem in sich wieder einen Nationalitätenstaat verwirklichenden Ungarn und den loser angefügten Reichsteilen — für den Gesamtstaat und seinen Aufbau den Kern der Nationalitätenfrage aus. Schon deshalb spielt es diese Rolle, weil es jeweils die beiden zahlenmäßig[3]) stärksten und übrigens wohl fortgeschrittensten Völker bildeten; und weil die Tschechen, unter allen Slawen des Staates führend, in ältester, engster und vielfältig verwebender Beziehung zu den Deutschen standen.

---

[1]) Bezeichnet als die „Protagonisten im österreichischen Völkerstreite". Bei Josef Redlich, Das österr. Staats- und Reichsproblem, Leipzig 1920, Bd. I, S. 139.

[2]) Seit 1848 „das klassische Kampffeld des nationalen Ringens in Österreich", ebenda, S. 183.

[3]) Die Anteile an der Bevölkerung (außer Ungarn) im Jahre 1900 in Sätzen vom Hundert: Deutsche 35.78; Tschechen 23.23; Polen 16.62; Ruthenen 13.17; Slowenen 4.65; Serbokroaten 2.77; Italiener 2.84; Rumänen 0.9. Nach W. Kosch, Die Deutschen in Österreich und ihr Ausgleich mit den Tschechen, Leipzig 1909, S. 74 ff. Im neuen Staate: Tschechen 50.8; Slowaken 14.7 (zus. also 65.5); Deutsche 23.4; Ruthenen 3.4; Polen 0.6; Magyaren 5.6; Rumänen 0.1; sonstige 1.4. Nach Albin Oberschall, Die Nationalitätenfrage, Reichenberg 1927, Tab. 4 und 5.

Diese Nationalitätenfrage nun, die die stets zu Erwägung zwingende, grundlegende Gestaltungsfrage blieb nach dem bestandsichernden Aufbau dieser Gemeinwesen, interessiert hier vor allem — wie schon die Themastellung besagt — in ihrem tiefgreifenden Einfluß auf das Wirtschaftsleben. Es wird in dieser Hinsicht im allgemeinen und unaufgelöst von einem vielfach maßgeblichen Vorwalten „nationaler und politischer Belange" auch in wirtschaftlichen Fragen gesprochen. Was in Wirklichkeit ein solches Überwiegen derartiger außerwirtschaftlicher Entscheidungen vor wirtschaftlichen Erfordernissen ausmacht, das soll hier, wenn auch nur ganz grundsätzlich, entfaltet werden. Und zwar in der Weise, daß die Nationalitätenfrage eben als eine Frage der besonderen Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens im Gemeinwesen des Nationalitätenstaates aufgerollt wird, nach ihren Belangen hin für das Wirtschaftsleben.

Damit ist nur ganz im Rohen einleitend angedeutet, was Stoff und besonderes Erkenntnisziel der folgenden Abhandlung sein soll. Diese setzt dann ein als eine Theorie auf der Grundlage von Tatsachen, die also von der Erarbeitung des Tatbestandes über die Problemstellung zur Lösung fortschreitet; sie wendet die gebildtheoretische Betrachtungsweise im Sinne von F. v. Gottl-Ottlilienfeld an.

Vorher soll aber erst eine Schilderung des hier zugrunde liegenden Verhältnisses zwischen Deutschen und Tschechen vorgenommen werden, wenn auch nur in großen Zügen seiner langen Entwicklung; damit ist zu zeigen beabsichtigt, was dem Werden entlang seinen gewandelten Inhalt ausmacht. Allerdings bleibt die Darstellung beschränkt durch die ausrichtende Fragestellung nur nach der wechselseitigen Stellung der beiden Völker zueinander und zum jeweiligen Staate. Es wird damit zugleich erstrebt, mit dem Vorwurf, soweit er den Kern des zu erfassenden Tatbestandes bildet, schon etwas vertraut zu machen, gerade indem sein Werdegang verfolgt wird. Denn in der methodischen, also nach dem Grundproblem ausgerichteten Darstellung, beschränkt sich die Behandlung des Zusammenlebens überhaupt und insbesondere auch die des Wirtschaftslebens auf seine neuere Formung. Diese begann sich in diesem Erfahrungsbereich deutlicher etwa seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts zu verwirklichen und einzuleben. Überdies ermöglicht die vorbereitende Schilderung der früheren Formung des Zusammenlebens auch aufschluß-

reiche Rückblicke im Erkenntniszusammenhang. Schließlich ergibt sich so auch die Einsicht, daß sich das hier aufgeworfene Problem überhaupt erst gegenüber der Verwirklichung des neuen ‚Formenkleides' des Zusammenlebens sinnvoll stellen läßt.

2. Das Verhältnis der beiden Völker, von Deutschen und Tschechen zueinander und zum Staate, in seinem Werden.

Frühzeitig begann das noch heute in den Grundzügen sich ausprägende Bild des Nebeneinanderwohnens der beiden Völker in ihren Siedlungsgebieten in den Sudetenländern, insbesondere in Böhmen, sich vorzubereiten. Beginnend um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert wurden in das nach langer germanischer Besiedlung seit dem Ende des 6. Jahrhunderts im Kern und überwiegend von Tschechen bewohnte Land deutsche Kolonisten[4]) berufen. Es geschah allerdings ohne inneren Zusammenhang[5]), gerade aber doch mit dem Ziele, im Herrschaftsbereich des böhmischen Landesfürsten die Deutschen schon am damaligen Wirtschaftsleben[6]) mitgestalten zu lassen, an dem sie schon unter der ausländischen Händlerschaft teilhatten. Dieser deutsche Zustrom, insbesondere aus dem rings angrenzenden Reichsgebiete, aber auch mit Niederdeutschen von weiter her, erreichte dann im 13. Jahrhundert seinen Höhepunkt. Die Einwanderer ließen sich, zunächst meistens räumlich getrennt[7]) von den Heimischen, vor allem in den schon gebirgigeren Randlandschaften nieder, täleraufwärts und ausstrahlend, den Verkehrswegen folgend. Dadurch wurde schon[8]) in diesem Jahrhundert die Grundform des später dichter geschlossenen deutschen Sprachgebietes vorgezeichnet. Es verschwand dann nie mehr ganz, wenn sich auch, je nachdem es durchmischt wurde, seine Begrenzung im Laufe

[4]) Die Ansicht, daß sich während der slawischen Besiedlung größere germanische Splitter erhalten hätten, und daß aus ihnen dann im wesentlichen das Deutschtum dieser Gebiete hervorgegangen sei, wird vor allem durch die Sprachwissenschaft, insbesondere die Namenforschung, immer mehr entkräftet zugunsten der sogenannten Kolonisationstheorie, für die triftigere Anhaltspunkte sprechen.

[5]) Vgl. W. Wostry, Das Kolonisationsproblem, Prag 1922, S. 86, 146 f.

[6]) Vgl. Schlesinger, Die Ansiedlung der Deutschen in Böhmen, in „Deutsche Arbeit in Böhmen", hrsg. v. Bachmann, Berlin 1900, S. 71, und v. Wieser in „Deutschböhmen", hrsg. v. Lodgman-Dopsch, S. 270.

[7]) Vgl. Wostry, wie Anm. [5]).

[8]) Vgl. v. Wieser, ebenda, S. 251.

der Zeit verschob, entsprechend einem wechselweisen, bisweilen sich wieder ausgleichenden Gewinn oder Verlust in der Ansiedlung. Daneben wurden die von den Deutschen ursprünglich begründeten Städte im Landinnern zu deutschen Siedlungsinseln, meist mit einem von innen vorgeschobenen, umliegenden bäuerlichen Kolonisationsbereich.

Deutsche Geistlichkeit brachte früh das Christentum nach Böhmen. Indem sie es auf das damals so vielfältig wirkungsreiche Klosterleben stützte, gestaltete sie damit zunächst überhaupt den kirchlichen Aufbau. Daneben waren dann die Deutschen überwiegend bäuerliche Siedler, städtische Bürger und Handwerker und später Bergleute. Tschechisch blieb neben dem heimischen ständischen Adel das ihm und dem Klerus untertänige Landvolk. Für die von ihnen ins Leben gerufenen Dorfschaften brachten die Einwanderer das neue deutsche Recht der Gemeindeverfassung mit, das die Abhängigkeit vom Grundherrn lockerte[9]). Es wurde auch für die Anlage tschechischer Siedlungen als vorbildlich nachgeahmt. Überhaupt bahnte sich eine Umgestaltung[10]) der Grundbesitzverhältnisse nach deutschem Vorbilde an, wobei auch die Rechtsform des Lehenswesens überkam. Ebenso blieb für die Zuwanderer, in ihren im Lande neuartigen Städten, das deutsche Recht der autonomen Selbstverwaltung und eigenen Gerichtsbarkeit unter gewählten Schöffen maßgeblich. Lange Zeit noch war damit die Unterwerfung unter große reichsdeutsche Gerichtshöfe[11]) gewährt. Die Städte waren dabei aus dem Rahmen der ständischen Kreisverwaltung, die sonst im Lande nach dem geltenden Landrechte wirkte, herausgehoben. Auch dieses städtische Gemeinderecht fand Nachahmung. Es kam dann überdies in den deutschen königlich-landesfürstlichen oder ständisch-grundherrlichen Städten auch den abhängigeren, „kleinbürgerlichen" Schichten zugute, in die zunächst die Tschechen allmählich aufrückten. Sie standen dann dem reicheren deutschen Bürgertum der Kaufleute und der später[12]) nach deutschem, durchgebildetem Muster zunftmäßig organisierten Handwerker gegenüber. Die Einheimischen nahmen

[9]) Vgl. Julius Lippert, Sozialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit, Prag-Wien, 1896/98, Bd. II, S. 184.

[10]) Vgl. Julius Lippert, a. a. O., Bd. I, S. 207 ff.; Bd. II, S. 219, und Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. III, S. 476.

[11]) Vgl. A. Dopsch, im angef. Sammelwerk „Deutschböhmen", Berlin 1919, S. 38.

[12]) So erhielt „das gewerbliche Leben spät und kaum vor Ende des 16. Jahrhunderts abschließende rechtliche Organisation"; vgl. Arthur Salz, Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit, München-Leipzig 1913, S. 298.

so teil an all den Gerechtsamen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, die sich gerade in Böhmen, allerdings erst ziemlich spät[13]), voll entfaltete; so besonders in den reichen Bergbaustädten. Diese Erfolge deutschen Wirkens stellten sich als eine Wurzel aufkommender Abneigung gegen die landesfremden Städtegründer und als ein Anreiz zu Wetteifer mit ihnen heraus. Ein Ansporn aber auch dazu, ihre ständisch-politische Geltung gleich im Aufkommen zu hintertreiben, lag für den heimischen grundbesitzenden Adel darin, daß er um die wirtschaftliche Macht des Bürgerstandes auf neuer Grundlage wußte. Auch daß er des Geschehens gewahr wurde, das seine Untertanen in den freieren Verband der Stadtgemeinde zog[14]), war eine Quelle solcher Mißgunst.

Dennoch genossen von Anfang an die Deutschen für Sprache und Recht von Seiten des Landesfürsten Begünstigung und Privileg; so wird es für Prag bereits 1178[15]) als schon überkommend bestätigt. Einmal also diese Haltung des Herrschers, der dabei aber seine Macht zu festigen bestrebt blieb, und dann überhaupt der ständische Charakter des Königreiches mit seinen vielen, noch nicht zu einheitlicher Staatsmacht vereinten Sondergewalten, ließ in den privilegierten Schichten ein für Deutsche und Tschechen gleiches Bewußtsein von gemeinsamer staatlicher Zugehörigkeit nicht recht aufkommen. Ersetzt blieb es höchstens durch das gleiche Bestreben nach Treue und ergebener Pflichterfüllung gegenüber dem König[16]).

Der weitreichend wachsende Einfluß der Deutschen im Lande wurde überdies gestützt durch die politische Abhängigkeit vom Deutschen Reiche, die seit alters für das Land, als fürstliches Lehen, bestand; sie hörte eben auch nach der Verleihung der Königswürde an den böhmischen Landesfürsten nicht auf[17]). Es gewann das Wirken der Deutschen auch durch den lebendig aufrechterhaltenen Verkehr mit dem umgebenden, nachbarlichen deutschen Reichslande, der immer wieder noch gelegentlich Deutsche als Ansiedler ins Land führte. Er verschaffte auch hier deutscher Kunst und Sprache Geltung,

[13]) Vgl. Julius Lippert, a. a. O., Bd. I, S. 92.
[14]) Vgl. Lippert, a. a. O., Bd. I, S. 284.
[15]) Vgl. Karl Beer, Geschichte Böhmens, Reichenberg 1921, S. 27 f.
[16]) Ähnlich bei E. Rádl, Der Kampf zwischen Deutschen und Tschechen, Reichenberg 1928, S. 32. „In feudalen Zeiten hat das Bewußtsein, einem gemeinsamen Vaterland anzugehören, nicht aufkommen können" bei Rob. Michels, Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 66, S. 114.
[17]) Vgl. Bachmann, Böhmens staatsrechtliche Beziehungen (im angef. Sammelwerke), S. 82.

selbst vom böhmischen Hofe aus, mit seiner vielfach deutschen Prägung. Auch brachte er, im Gewande des vorbildlichen Rechtes, noch manche andere Einrichtung herein, wie etwa deutsches Münz-, Maß- und Gewichtswesen. Im 14. Jahrhundert, als Prag sogar Mittelpunkt des Deutschen Reiches wurde, und die Kanzleisprache Karls IV., in der die Verwaltung damals mit den Städten und adeligen Herren verkehrte, zum Grundstock der sich ausbildenden deutschen Schriftsprache gedieh, da stand die Pflege deutschen Geistes wirksam für das Zusammenleben in Geltung. Sie fußte auf einem ausgestalteten geistlichen Schulwesen, gekrönt von der ältesten Universität des damaligen Deutschen Reiches. Auch war sie getragen vom ganzen Bereich deutschen Städtewesens und des kirchlichen Lebens mit seiner überragenden geistigen Bedeutung in der damaligen Zeit.

Der König bevorzugte die Deutschen auch mit Bedacht darauf, sich die Wirtschaftsführung seines Haushaltes finanziell zu erleichtern. Da er solche Bevorzugung aber auch mit der Absicht befürwortet hatte, einen Rückhalt gegen den mächtigen Adel zu bekommen, verschärfte er auch diese Gegnerschaft. Die einheimischen Stände empfanden die besondere Förderung der landesfremden[18]) Deutschen als eine Benachteiligung ihrer alten heimischen Rechte. Insbesondere verdroß es sie, daß sie die sinnfällig wachsende Geltung der deutschen Sprache im öffentlichen und geistigen Leben merken mußten. Sie setzten daher ihre zunehmende Macht dagegen ein, die gegenüber den Verfügungen des Königs immer entscheidender wurde. Sie zwangen so dem Könige auf, diese Begünstigungen fühlbar zu beschränken — wie schon 1318 auf dem Landtage zu Taus — und sie ließen andererseits sich selber ihre Vorrechte neu[19]) verbürgen. Das machte die Schicht der Erbuntertänigen noch rechtloser. Die Gegensätze zwischen den Verschiedensprachigen wurden eben schon damals durch diese schichtmäßigen Unterschiede verstärkt, besonders deutlich zwischen der städtischen Bürgerschaft und dem führenden Stande des Adels. Auch in der damaligen Literatur[20]) der Tschechen, die immer wieder, angelehnt insbesondere an das deutsche Vorbild im Lande selber, dessen Eigenheiten in der Entwicklung jeweils etwas später durchmachte, kamen diese

[18]) Vgl. Rádl, a. a. O., S. 56, 72, und Masaryk, Das neue Europa, Berlin 1922, S. 28.
[19]) Vgl. Lippert, a. a. O., I, S. 431.
[20]) Vgl. dazu Arne Novák, „Česká literatura z ptačí perspektivy", Prag 1929.

Anfeindungen zwischen Einheimischen und Fremden gelegentlich zum Ausdruck. So auch bei jenem bedeutsamen Universitätsstreite (1409), der für die deutsche Geltung im Lande abträglich ausschlug, noch über den Umkreis dieses geistigen Mittelpunktes hinaus. Aber diese damaligen Zwistigkeiten hatten als Träger weder schon ein herrschendes noch ein beherrschtes Volk im heutigen Sinne; „Volk" war noch nicht als eine so umfassend zum Bewußtsein gekommene Willensgemeinschaft herausgebildet.

Das beginnende 15. Jahrhundert bewirkte mit der religiös-revolutionären Bewegung des Hussitismus, daß sich die Gegensätze zwischen den Landesbewohnern tiefgreifend verschärften. Denn noch das verschiedene religiöse Bekenntnis fiel nun zusammen mit der anderen Volkszugehörigkeit. Die neue Lehre verwurzelte sich, gerade in volkstümlich einfachem Sprachgewande, auch in die unterste, abhängige und machtlose, weitaus zahlreichste Schicht. Es erlebten die Tschechen, wohl das erstemal so breit erfaßt, Vorboten eines späteren einheitlichen Volksbewußtseins; darauf zielte auch damals schon die Pflege der heimischen Sprache in Wort und Schrift hin. Verwoben mit ihrem gewaltigen religiösen Hintergrund, bewirkte diese Geistesrichtung durch die neue Idee einen wohl ebenso kräftigen Zusammenhalt ihrer gleichsprachigen Träger, wie anderseits die Tatsache, daß man sich damals auch der schicksalhaften schichtmäßigen Gliederung des Volkes innewurde. In ihren Folgen kamen die entbrennenden religiösen Kämpfe nahezu einer Vernichtung der geltenden Stellung der Deutschen im Lande gleich; nur im geschlosseneren Randsiedlungsgebiete vermochten sie ihr wirkungsvoller zu widerstehen. Indessen verfielen die deutschen Städte im Innern des Landes als anderssprachige Inseln durch den gewaltig schädigenden und umstürzenden Besitzwechsel. Daß sich an Stelle des weichenden oder vernichteten deutschen Stadtbürgertums ein tschechisches herauszubilden begann, war übrigens gefördert durch die beibehaltenen, deutschen städtischen Einrichtungen. Der alte Adelsstand, als die damals mächtigste Schicht im ziemlich einheitlich tschechischen privilegierenden Ständestaate, behauptete seine Macht im Laufe dieses Umschwunges und erweiterte sie sogar, vor allem gegenüber dem König. Er wurde gezwungen, in Rechtsverordnungen — so in der Wladislawschen Landesordnung 1500 — eine maßgebliche deutsche Anteilnahme am Staate zu verhindern. Auch die wieder stei-

gende Geltung der deutschen Sprache, zu der auch die in Böhmen so reiche geistige Bewegung des Humanismus mit beitrug, sollte beschränkt werden.

Das Jahr 1526 brachte die Sudetenländer in den neuen staatlichen Bereich der Herrschaft der Habsburger, der sich damals in seinem Bestande aus den Böhmischen Ländern, den österreichischen Stammländern und Ungarn zusammenfügte, im Sinne des Hausmachtgedankens. Dadurch bahnte sich auch eine Änderung im Verhältnis der beiden Völker in Böhmen an. Es geschah vor allem dadurch, daß abermals führender deutscher Einfluß gefördert wurde, besonders durch den neuen, allerdings erst später wirkungsvolleren Rückhalt an die deutschen Erbländer. Nach denen hin wurde seither dem ganzen Zusammenleben Richtung gewiesen zu einer staatlich erstrebten und immer vielfältiger erzwungenen, engen Verbindung. Zunächst blieb aber weiterhin die eigenwillige Macht des widerstrebenden[21]) ständischen Adels hemmend, der immer wieder vom Landesfürsten Zugeständnisse erzwang. Sie sollten die heimischen Schichten bevorrechten und darauf ausgehen, Ausländer ohne Kenntnis des Tschechischen nicht als berechtigte Bürger oder gar als Beamte[22]) zuzulassen. Dadurch wurde es aber auf die Dauer nicht zurückgehalten, daß der Geltungsbereich der deutschen Sprache allmählich vordrang, jetzt eben auch vom neuen staatsmächtigen Mittelpunkte der zunächst nur lose gefügten Ländergruppe aus. Denn es erhielten sich weiterhin die regen Beziehungen zum deutschen Nachbarlande lebendig. Gar dann wurden sie gepflegt, als sich von dort während des 16. Jahrhunderts der Protestantismus zu der im Lande vorherrschenden Religion ausbreitete. Ihm war als Reformation ja bei den Tschechen geistig vorgearbeitet. Mit seiner Gedankenwelt bot er auch einem kunstgerechten deutschen Schrifttum im Lande Stoff.

Aber die Herrschergewalt der Habsburger kämpfte, um ihr vereinheitlichendes Wollen aufzwingbar zu gewährleisten, gegen die privilegierte ständische Macht auch in den Ländern der Böhmischen Krone. Da widerstand sie nämlich, eingelebt wie sie war, sogar noch durch das 18. Jahrhundert und erhielt sich, zwar immer mehr verkümmernd, in Resten weiterhin. Allerdings zerschlug sich der rechtliche Rahmen immer mehr, der sie so lange verbürgte. Als Beschützer des Ka-

[21]) Dazu den ersten Band von Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee 1526—1804, Innsbruck 1867/89.
[22]) Vgl. Herrnritt, Nationalität und Recht, Wien 1899, S. 22 f.

tholizismus, der seither als vereinheitlichende Staatsreligion allmählich wieder erzwungen wurde, stellte der Herrscher außerdem zunächst seine Macht in den Dienst der Gegenreformation. Zweifach also bekämpft, erlag 1620, in der Schlacht am Weißen Berge, der kraftvollste Träger des Protestantentums, wie es in erster Linie der tschechische Adel Böhmens war. Dabei blieben aber eben auch die Deutschen des Landes, soweit sie Anhänger der neuen Religion waren, nicht verschont[23]). Es hatten aus diesem Grunde auch schon einige von den noch vorwiegend deutschen Städten im Jahre 1547 ihre Auflehnung gebüßt. Als Folge dieser späten Niederlage kam 1627 der einschneidend enteignende und neu verteilende Umsturz in den alten bevorrechtenden Besitzverhältnissen der Grundherrschaften, durch die „Vernewerte Landesordnung". Entschlossener wurde also damals damit begonnen, die machtverleihenden Standesprivilegien des Adels zu entziehen. Seither entgingen auch nach und nach die Grundlagen eigener ständischer Staatlichkeit, für die Tschechen also noch des Inbegriffs des selbständigen Königreiches überhaupt.

Das kam im Erfolge fast einer Vernichtung der führenden tschechischen Schicht nahe, eben des Adels. In seinen Stellungen, aus denen er ausgewiesen wurde, folgte ihm meist ausländischer, sich auch weiterhin noch fremdländisch fühlender, aber eben katholischer Adel, darunter übrigens auch Deutsche. Nach der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde dann diese ständische Macht, kaum erfolgreich, neu zu beleben gesucht, schließlich auch wieder von tschechischen Standesgenossen. Die andere Religion zunächst und dann die ständische Macht zu bekämpfen, war damals jedenfalls eigentlich beabsichtigt. Daß beide Vorhaben gelangen, schlug so zum Schaden tschechischer Volkszugehörigkeit aus. Es bedrückte die Tschechen nunmehr lange, daß eine bevorrechtete Schicht fehlte, die sich wie bisher als führend hätte zur Geltung bringen können. Gehemmt war ihnen also die staatlich selbständige und selbstbewußte Ausgestaltung ihres eigenen Zusammenlebens. Ihre Sprache verkümmerte und beschränkte[24]) zurückbleibend ihren Lebensbereich allmählich nahezu allein auf die untertänige Bauernschaft. Dabei wurde zunächst noch die Gleichberech-

[23]) Vgl. H. Herkner, in Zeitschrift für Politik, XII, S. 137 f., und O. Schürer, Prag (Kultur, Kunst, Geschichte), Wien und Leipzig 1930, S. 174.
[24]) Vgl. Leo Graf von Thun, Über den gegenwärtigen Stand der böhmischen Literatur, Prag 1842, S. 3, 17, 34.

tigung des Deutschen und Tschechischen im öffentlichen Gebrauche festgelegt!

Dagegen wurde für die Deutschen der Sudetenländer die nunmehr noch entschiedener erzwungene Ausrichtung der Gestaltung nach dem neuen deutschen Reichsmittelpunkte in den österreichischen Stammländern eine vielseitige Förderung. Sie wirkte ganz im Sinne des straffen Zusammenfassens, wie es sich im Aufbau des Staates zunehmend verwirklichte, als sogenannter „Zentralismus". Denn das Deutschtum wurde der eigentliche Träger der im Gesamtstaate gestalteten, zusammenzwingenden politischen Macht, besonders in gesamtstaatlichen Behörden, die die ständisch-eigenstaatlichen zunächst ergänzten und später mehr und mehr verdrängten"[25]). So wuchs es allmählich als Kern in die neue ständische Schicht des Beamtentums hinein, dessen Dienste zunächst ein österreichischer „Gesamtadel"[26]) leistete. Die deutsche Sprache war das gegebene und dienlichste Mittel für das Bestreben, das gesamte Reich gegenüber seinen so verschiedenen und selbstbewußt widerstrebenden Teilen zu vereinheitlichen. Zu steigender Geltung kam sie auch wieder in den Sudetenländern, wo ihr übrigens eine neue deutsche Kolonisation, nach den Leiden des vernichtenden Großen Krieges, einigen Vorschub leistete. Diese blieb zwar gehemmt, ja sie wurde vielfach zunichte gemacht durch die strenge religiöse Unduldsamkeit, die nicht nur alles geistige Leben, sondern überhaupt auch alles Zusammenleben schädigte und beengte. Daß sie sogar zur Auswanderung veranlaßte, verminderte noch die ohnedies nunmehr geringere Verbundenheit mit dem deutschen Reichslande. Im Sinne dieser Herauslösung aus dem deutschen Reichsverbande, und um die österreichischen Länder untereinander dichter zu verbinden, wirkte seither die einheitsbedachte Politik der Träger der Macht des Gesamtstaates; es hemmte sie nicht die staatsrechtliche Verbindung mit dem Reiche bis an den Beginn des 19. Jahrhunderts.

Voll ausgeprägt, ja schließlich einigermaßen überspannt, wirkte das Prinzip der vereinheitlichenden, zusammenfassenden und angleichenden Staatspolitik im Laufe des 18. Jahrhunderts, unter den großen Herrscherpersönlichkeiten Maria Theresias und Josephs II. Von ihnen wurde sie als dringlichste Staatsnotwendigkeit und als förderlich zur Erhaltung

[25]) Vgl. dazu Österr. Staatswörterbuch, Bd. III, S. 370 ff.
[26]) Vgl. auch Schüßler, Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich, Stuttgart-Berlin 1918, S. 24.

eines einheitlichen Bestandes des Staates erkannt und durchgeführt. Die Zersplitterung der politischen Macht zu den abgestuften, den rechtlich privilegierten Schichten eingeräumten Gewalten, wie sie in den landständischen[27]) Verfassungen ein länderweises Eigenleben verbürgten, wurde allmählich beseitigt. Es geschah zugunsten einer einheitlich durchgreifenden „absolutistischen" Staatsgewalt, die immer mehr die Leistungen der alten Zwischengewalten übernahm und sie in ihrem Wirken damit unterband. Sie konnte dann erst, einheitlich ihren Willen aufzwingend, in den Dienst der Staatsaufgaben gestellt werden, die nach den Ideen jeweils wechseln. Dabei fand sie die beste Stütze durch Krone, Heer und Beamtentum[28]). So erwuchs auch erst kraft dieser staatlichen Gesamtmacht die Möglichkeit regelnder Wirtschaftspolitik[29]). Diese hatte es gleich darauf abgesehen, schützend und vereinheitlichend die Länder im Rahmen des Staates zu verflechten, eben auch von der Seite des Wirtschaftslebens her. Damit erst begann sich gegenüber den provinzialen ständischen Wirtschaftsinteressen[30]) eine Volkswirtschaft zu bilden, die — räumlich gesehen — in die Staatsgrenzen hineinwuchs. In diesem Geiste und nach den Forderungen der in Staat und Wirtschaft führenden Deutschen erflossen die Maßnahmen der sich einheitlich festigenden Staatsgewalt. Viele davon schlugen gegen die schon vorhandene und erst recht gegen die weitere Ausbildung der eigenen Gestaltung des Zusammenlebens innerhalb des tschechischen Volkes selber aus.

Dennoch förderten die einheitlich wirkenden gesetzlichen Anordnungen auch diese Gestaltung. Denn gerade sie trugen nebenher auch dazu bei, daß nun ein Wille wach wurde zu besonders abschließender Vertiefung und Festigung des Zusammenlebens im eigenen Kreise. Und gerade im Widerstand gegen die aufgezwungenen, bisweilen überspitzt vereinheitlichenden Regelungen sprang er auf, die einen sondertümlichen Ausbau des Volkslebens, durch ein eigenes Gemeinwesen hindurch, anscheinend hemmten. Dieser Wille ging aus auf die ideell erfaßte, auszugestaltende Einheit des Volkes und nahm zunächst ein Erwecken und eine bewußte Pflege des zu erhaltenden Volkstums in Angriff. Denn als besonders tiefgreifend

[27]) Bei A. v. Kremer, Nationalitätsidee und Staat, Wien 1885, S. 112.
[28]) So bei Tschuppik, Franz Joseph I., Hellerau 1928, S. 424.
[29]) Vgl. dazu Grunzel, Die deutsche Industrie in Böhmen (im angef. Sammelwerke Bachmanns), S. 324 ff.
[30]) Vgl. Schüller-Gratz, Der wirtschaftliche Zusammenbruch Österreich-Ungarns, Wien 1930.

und beschränkend empfunden wurde die mehr und mehr ausschließliche Geltung und Pflege des Deutschen in Amt und Schule und im öffentlichen Leben überhaupt. Indem sich so die Tschechen ihrer selbst als Volk bewußt wurden, begann sich ihr gemeinschaftlicher Zusammenhalt zu vertiefen. Damit wuchs ein einheitlicher Gestaltungswille auf, der lange Zeit seiner zur Geltung kommenden Träger entbehrt hatte. Und zwar gedieh dieser Zusammenhalt zu größerer Straffheit, das ganze Zusammenleben hindurch, als sie jemals das deutsche Volk in diesen Gebieten aufbrachte, nicht einmal als Gegenwehr. Verstärkt wurde dieser einheitliche Eigenwille durch das sich aufdrängende Empfinden, wie in ihrer fremden Volkseigenart gestaltungsmäßig fortgeschrittener und dadurch auch schichtmäßig begünstigter die Deutschen waren. Beherrscht aber blieb dieser Wille von dem Vorbild und überhaupt von der befreienden Idee der sich ausbildenden Nationalstaaten. Denn bei denen steht — ähnlich schon in Herders Fassung — ein seiner Einheit bewußtes Volk als „Nation" hinter der Gestaltung des Staates, als dessen Willensträger; in dieser Formung soll sich politische Selbständigkeit verbürgen.

Knapp vor der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert begann dieser Vorgang des „Erwachens" des tschechischen Volkes, zunächst als eine rein geistige Bewegung[31]). Es wurde unter der Führung und der Gunst von Adeligen[32]) und Gelehrten die zurückgebliebene Sprache wissenschaftlich bereichert und weiterführend erneuert, aber auch in ihrem Gebrauch und ihrer literarischen Pflege[33]) wieder belebt. Seither blieb ein nachhaltiges und umfassendes, dem Wirken des gesamten Staates entsprechendes Gefühl eines einheitlichen Staatsvolkes endgültig vereitelt. Es hätte sich in ebenso einheitlichem Bewußtsein vom Gesamtstaate oder als „Patriotismus", im Sinne eines „österreichischen Staatsgedankens", bekunden müssen. Es trat[34]) aber vorher schon und auch später für diesen Bereich bei den meisten nichtdeutschen Völkern nie recht dauerhaft ins Erleben. Der Einfluß der Nationsidee auf die Tschechen ließ ihnen

[31]) Leo Graf von Thun, Über den gegenw. Stand der böhmischen Literatur und ihre Bedeutung, Prag 1842, S. 6, 18, 22, 40.

[32]) So auch schon 1792 in dem Protest der „33 Originalböhmen" gegen eine erzwungene „Germanisierung", bei A. v. Skene, Entstehen und Entwicklung der slawisch-nationalen Bewegung in Böhmen und Mähren, Wien 1893, S. 38 ff.

[33]) Vgl. Toman, Das Böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österreichischen Reichsidee, Prag 1872, S. 105.

[34]) Daß da für Gesamtösterreich ein wahrer Patriotismus kaum zu finden sei und daß vielmehr der Begriff „Vaterland" überall mit der Provinz verbunden wird, ist ausgesprochen bei Jos. Eötvös, Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich, Pest 1850, S. 106 ff.

als staatlichen Bereich einer wieder zu erstrebenden selbständigen Gestaltung immer nur den Umkreis der Länder der Böhmischen Krone erscheinen. Eine Assimilierung an die Fremdart des anderen Volkes im Laufe der Zeit ergibt sich je nach dem Einfluß und der Geltung der einzelnen Schichten des Volkes, die sich mit dem Fortgang der Gestaltung, von ihr zurückschlagend, nach und nach bilden. Immer mehr wurde seither eine solche Angleichung bewußt vermieden; hingegen ohne jenen anregenden Willen zu einer empfundenen Zusammengehörigkeit zu Volk wirkte sie ungehemmt. So besonders während des ganzen 18. Jahrhunderts, seit die auf Vereinheitlichung zielende Staatsgewalt ausging auch auf ein entsprechend immer ausschließlicher deutsch aufzubauendes Schulwesen. Denn jede Möglichkeit eines Aufstiegs war damit an die Kenntnis des Deutschen, als an eine vorgreifende Bedingung, geknüpft. So stand trotzdem Assimilierung auch noch fast während des ganzen 19. Jahrhunderts in Kraft, am längsten für die Einwanderer in deutsches Siedlungsgebiet. Schließlich setzte sich aber der volksbewußte Widerstand der Tschechen erfolgreich durch.

Nach jenen Zielen strebte also, wie es sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts deutlich bekundete, der Wille zur Gestaltung der einzelnen auflebenden Nationen, vor allem eben der Tschechen. Im Rahmen des ehemals bestehenden Staates machte er sich forderungsmäßig gegenüber den Trägern der Staatsgewalt geltend, entgegen allen Bestrebungen der staatserhaltenden und bis ins letzte Drittel des Jahrhunderts beherrschenden Deutschen. Zum ersten Male rollte sich die seitherige Lebensfrage des Staates in den Jahren 1848/49 in ihrer ganzen Weite und Tiefe auf. Hier war sie veranlaßt durch das von den Tschechen jetzt befreit bekundete Verlangen nach selbstbestimmender Gleichberechtigung mit dem Staatsvolke, nach sprachlicher Gleichstellung und eigenen Zentralbehörden des Landes. In dieser Revolution begann ja das Volk sich trotz der noch nachwirkenden schichtweisen Bevorrechtung empfindungsmäßig zu vereinheitlichen. Zugleich aber trachtete es, anteilsweise, durch eine „Volksrepräsentation“[35]), also im Sinne des „demokratischen Volkssouveränitätsprinzipes“[36]), Träger der allmächtigen[37]) Staatsgewalt zu werden. Daher mußte dieses Ver-

[35]) T o m a n, a. a. O., S. 202.
[36]) Vgl. Heinz O. Z i e g l e r, Die moderne Nation, Tübingen 1931, S. 280.
[37]) Vgl. Leo Graf von T h u n, Betrachtungen über die Zeitverhältnisse, Prag 1849, S. 19.

langen im österreichisch-ungarischen Ländergefüge auf die einzelnen Völker als Träger dieser zu übernehmenden Macht fallen[38]). Daß sie sich innerhalb ihrer selbst geschlossen zusammenfanden, dazu leistete auch die Befreiung[39]) der bisher rechtlosen Volksschicht der Untertänigen Vorschub.

Als eine Frage des nun ruhelos umstrittenen Aufbaues des Staates, je nachdem seine Machthabe erhalten oder irgendwie bestandsgefährdend aufgespalten werden sollte, entfaltete sich seitdem die „Nationalitätenfrage" in ihre „Teilfragen". In ihrem rechtlichen Gewande umfassend und an die Wurzel greifend, blieb sie die damals auflebende „Verfassungsfrage". Sie dreht sich um das Ausmaß der gegenüber dem umfassenden Staate zu gewährenden abgestuften Macht und der daraus erfließenden Gestaltungsfreiheit. Hier insbesondere machte sich der Kampf wahr durch die wiederkehrende Forderung nach dem sogenannten „Böhmischen Staatsrechte", wie es sich geltend im ständischen Formenkleide des Staates niederschlug. Oder es erhob sich, wenigstens um sich an dieses Ziel eigener Staatsführung anzunähern, die Forderung nach einer umfassenden, Verfügungsbefugnisse zugestehenden „Autonomie", nach einer gewissen Selbstverwaltung also; in örtlich begrenzten Einheiten der Verwaltung soll sie sich erfüllen, für gewisse Bereiche des Zusammenlebens. Im einzelnen geht das Verlangen des jeweils beherrschten Volkes nach ausreichendem, rechtlich gewährleistetem Schutz gegenüber der schwankenden und versuchenden, aber doch im Zusammenleben so einschneidenden Regelung des sprachlichen Geltungsbereiches („Sprachenfrage" und abzweigend hier als „Beamtenfrage"). Und schließlich wird gestrebt nach selbständiger Verwaltung insbesondere des Schul- und Bildungswesens („Schulfrage").

Immer war also der Wille der Tschechen mehr darauf gerichtet, einen eigenen politischen Machtbereich zu verwirklichen. Ihn hätten sie zunächst dem bestehenden gesamtstaatlichen Bereiche in irgendeiner erhaltenden, schließlich aber nicht gefundenen Form einfügen[40]) wollen. Weniger dagegen trachteten sie nach Anteil am Wirken als Politiker oder als Beamter für den Gesamtstaat. Davon wurde durch die zögernd

[38]) „Das Volkssouveränitätsprinzip mußte in diesem Bereiche Nationalitätsprinzip bedeuten". So bei Ludg. Gumplovicz, Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn, Innsbruck 1879, S. 66; oder: „Die politische Forderung nach Sicherung von Individualrechten wird sekundär gegenüber dem nationalen Absolutismus", Ziegler, a. a. O., S. 105, ähnl. S. 5, 106, 129.
[39]) Toman, a. a. O., S. 168.
[40]) Vgl. Picek, J. V., Politische Fragmente über Böhmen, Prag 1850, S. 33.

fortschreitende Demokratisierung des lange zensusmäßig privilegierenden Wahlrechtes auch für die lange nicht staatsmächtigen Völker vieles zunehmend erkämpft. Daß sich schließlich deren Wille in Reichsrat und Landtag mehrheitlich zu erzwingen und durchzusetzen begann, das bedeutete das Ende der so lange äußerst festgehaltenen deutschen Vormacht im Staate. Auch das aber erschien eigentlich mehr nur als ein Mittel dazu, die gesicherte Verwirklichung jenes erstrebten Zieles zu erreichen, nämlich die, eigenmächtig ein Staatsleben des tschechischen Volkes zu formen. Die erstrittene Erweiterung des Wahlrechtes trug dazu bei, die in der inneren Politik maßgeblich werdenden Willensrichtungen zu vervielfältigen und die Lösung der Nationalitätenfrage noch zu erschweren[41]).

Besonders aber nährte und verwickelte sie noch im Bereich der Sudetenländer selber ein Geschehen, das diese Gestaltungsfrage auch im engeren Umkreise zur Lösung stellte. Bedingt durch die verschieden fortgeschrittene Gestaltung des Wirtschaftslebens im deutschen und tschechischen Siedlungsgebiete, wurde nämlich der Vorgang ausgelöst einer zunehmenden Durchsetzung des geschlossenen deutschen Siedlungsgebietes und einer sich anbahnenden Aufsaugung der Sprachinseln. Er begann mit einer schließlich stetig werdenden Zuwanderung tschechischer Arbeiterschaft und der Ansiedlung von Beamtenschaft. Im Laufe der Zeit wuchs er an zu einem allgemeinen Vorgang[42]) der Ausdehnung des tschechischen Volkes in fast allen Berufsschichten. So entstand stellenweise ein mehr oder weniger gemischtes Siedlungsland. Überall dort zwingt sich die Frage der dauernden Regelung des Nebeneinanderwohnens und Zusammenlebens der beiden Völker auf. Dazu werden durch diese einseitige Zunahme des „nationalen Besitzstandes" die Möglichkeiten der Gegensätze von Volk zu Volk verbreitert und vertieft.

Der gewaltige Umbruch, der im Gefolge des Krieges den Zerfall des alten habsburgischen Gesamtreiches herbeiführte, machte die Tschechen zum staatsmächtigen Volke; aber sie wurden es nicht in einem einheitlichen „Nationalstaate". Schon

[41]) Vgl. Tschuppik, Franz Joseph I., Hellerau 1928, S. 219.

[42]) Auch als landfluchtartige Verschiebung zwischen Stadt und Land gekennzeichnet und auf seine Anlässe im Wirtschaftsleben zurückgeführt ist dieser Vorgang bei H. K. v. Zessner, Städtisch-industrielle Konzentration der Bevölkerung und Abwanderung vom Lande in Böhmen 1880—1900, Diss. Berlin 1912, S. 77 ff.; ähnlich dazu Alb. Bráf, Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse, Prag 1881, S. 20 ff.

von jeher haftete dem räumlichen Bereich, über den hin die erstrebte eigene Macht wirken sollte, dieses Hemmnis der national gemischten Siedlung als unumgängliche Gegebenheit an. Der neu herausgegrenzte staatliche Machtbereich fügt zum Nebeneinander von Deutschen und Tschechen aus dem alten Umkreis außer dem slowakischen Volksstamme noch andere Volkssplitter hinzu. Gleich diesen sind die Deutschen nunmehr eine rechtlich sogenannte „nationale Minderheit" geworden. Alle „Teilfragen" der Ordnung des Zusammenlebens im Nationalitätenstaate sind, entsprechend abgeändert, wiederum verschärft aufgelebt. Auch schon deshalb bleiben sie aufgeworfen, weil der Vorgang der siedlungsmäßigen Ausbreitung der Tschechen nicht zum Stillstand gekommen ist, sondern sogar weiterhin mannigfach gefördert wird.

Die Schilderung des Werdens in dem Verhältnisse zwischen den beiden Völkern, umschlossen von jeweils einem Staatsbereich, wurde so unter dem Gesichtspunkt ihres Nebeneinanders und ihrer Haltung zum Staate vorgenommen. Sie sollte es in die Formung hinein verfolgen, in die es im Laufe des vergangenen Jahrhunderts hineinwuchs. In dieser Gestalt wird es auch beim Erarbeiten des Tatbestandes, der der Untersuchung zugrunde liegt, als dessen Kern erfaßt und damit als Vorwurf der Erkenntnis unterbreitet.

Das Werkzeug

II.

Nach diesem Blick auf den Erfahrungsbereich der hier zur Behandlung stehenden Nationalitätenfrage soll nun, allerdings nur einführend und auf die Zwecke der geplanten Abhandlung beschränkt, eine Kennzeichnung der sozialwissenschaftlichen Gebildtheorie[43]) in ihren wesentlichen Zügen versucht werden. Es wird so neben dem Stoffe gleichsam auch das Werkzeug vorweg noch beschrieben.

1. Auf das Ziel dieser Abhandlung beschränkte Darstellung der Gebildtheorie.

Die Besinnung auf die Art der Nationalökonomie als einer Erfahrungswissenschaft, also einer von Tatsachen ausgehenden Wissenschaft, führt gleich bei der ersten ‚Konfrontation mit der Wirklichkeit' auf den grundsätzlichen Gegensatz eines Zweierleis in der Art des Erfahrens. Dieses das Erfahren ausmachende Eindenken der Wirklichkeit um uns, die im Wege des Erlebens auf uns wirkt, zu Tatsachen, also zu begrifflich geformten Aussagen über die Wirklichkeit, im Hergang des ‚erfahrenden Denkens', ist grundsätzlich zweifach möglich. Entweder wird — wie es das Ursprüngliche und Natürliche ist — der erlebten Wirklichkeit in ihrem alles mit allem verknüpfenden, durchschaubaren Zusammenhang nachgegangen, es wird also durch dessen Aufgreifen und Aufrollen ‚sinnhaft' erfahren; man erfaßt dann immer ein dem Allzusammenhang eingliederbares Geschehen, das selber einem Wollen entlang anschaulich in sich zusammenhängt, innerhalb einer Welt der Subjektbezogenheit, der ‚Erlebungen'. Oder aber man abstra-

[43]) Vgl. dazu die Werke von Friedrich v. Gottl-Ottlilienfeld: Wirtschaft und Wissenschaft, Jena 1931; Der Mythus der Planwirtschaft, Jena 1932; Bedarf und Deckung, Jena 1928; Volksvermögen und Volkseinkommen, Jena 1928; Wirtschaft als Leben, Jena 1925; Die wirtschaftliche Dimension, Jena 1923.
Dieser Abschnitt II folgt natürlich vielfach dem Wortlaute der Darstellung der Gebildtheorie in den genannten Werken. Um die Übersichtlichkeit zu erhalten, ist hier keine vollkommene Zitierung vorgenommen. Die folgenden Abschnitte werden aber die wichtigsten, dann noch einfließenden geprägten Ausdrücke und auch Stellen des Wortlautes wenigstens immer dort anmerken, wo sie zum ersten Male auftreten, und zwar so hervorgehoben: „....'.

hiert gewaltsam von diesem Zusammenhang beim künstlichen, ‚sinnfrei' erfahrenden Denken; man erfaßt dann also die Wirklichkeit nur in der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen. Für diese gilt dann bloß ein nicht anschaulich gegebener, sondern erst durch die Wissenschaft zu erarbeitender Zusammenhang. Wie macht also das erfahrende Denken in seinem Ergebnis die als ‚Eine und Ungeteilte' erlebte Wirklichkeit zum Stoffe wissenschaftlicher Erkenntnis? Einmal dem Zusammenhang des Geschehens nach, auf ihren „ihr für uns innewohnenden Sinn"[44]) hin, das andere Mal nach ihrer Mannigfaltigkeit, nach dem „Sein ihrer Erscheinungen". Durch diese beiden Möglichkeiten der Haltung des erfahrenden Denkens zum Erlebnis der Wirklichkeit ergeben sich zwei Arten von Tatsachen: ‚Fakten' bei der sinnhaften, ‚Daten' bei der sinnfreien Erfahrung. Dem entsprechen ihrem Stoffe nach zwei Arten der Erfahrungswissenschaften. Auf Fakten bauen sich die ‚Lebenslehren' auf, auf Daten die ‚Naturlehren'. Infolge der verschiedenen Ausgangspunkte unterscheiden sie sich vor allem auch in ihrem Ziel, in ihren Kategorien und in der Art ihrer Kausalität.

In dem Bereich des sinnhaft Erfahrenen, als dem Ergebnis dieser einen Erfahrensweise, wird die ganze erlebte Wirklichkeit eben in dieser Weise einseitig begrifflich zu Tatsachen geformt; mit ihm unterlegt sich dem nun erst nachfolgenden ‚erkennenden Denken' der Wissenschaft sein einheitliches Material. In diesem sinnhaft Erfahrenen nun findet auch die Nationalökonomie ihren Stoff. Sie stellt sich als eine der drei Sozialwissenschaften dar, die mit der Geschichte zusammen die ‚Schicksalswissenschaften' ausmachen. Sie gehen von der ‚Totalität des erlebten Lebens' aus, von der Totalität des sinnhaft Erfahrenen, also der sogenannten ‚Schicksalswelt'; in ihr erweist sich dem Zusammenleben noch das persönliche Leben verbunden, und sie wird als ‚Allzusammenhang des erlebten Geschehens' gefaßt. Das diese Welt erfüllende, aus Handeln und Erleiden verflochtene erlebte Geschehen wird zum Stoff dieser Wissenschaften. An ihm erfaßt die Geschichte dessen ewigen Wechsel, den Ablauf immer neuen Geschehens aus vorherigem, unter mannigfacher Problemstellung. Die Sozialwissenschaften aber erfassen im menschlichen Zusammenleben immer des Geschehens Wiederkehr, seine ‚Zusammengeordnet-

[44]) Vgl. R. Kantorowicz, Die Wirklichkeitsnähe nationalökonomischer Theorie, Dessau 1930, S. 6.

heit zu Dauer und Bestand'; sie sehen es somit als ‚Gestaltung', von je unterscheidbarem Sinne. Um der Wiederkehr des Geschehens willen, ordnet es sich behufs Verbürgung dieser Wiederkehr zu in sich ruhenden, wirkenden Einheiten von innerlich erarbeitetem, selber erwirktem Bestand. Das sind die ‚Sozialen Gebilde', als unräumliche Wirklichkeiten, deren Wechselspiel das Zusammenleben ausmacht. Diese Einheiten, zu denen sich Wirken und Dauer vereinigt, stellen selber etwas Wirkliches und Lebendes dar, indem sie so den Grundgedanken alles Lebens erfüllen. Im Sinne dieses Zusammenfindens von Einheit, Wirken und Dauer zu Leben macht sich eben auch das Zusammenleben als Leben wahr. Ermöglicht und verbürgt ist es im Wege der Gestaltung, die als Gebilde solche Einheiten im Sinne von Zusammengeordnetheiten von Geschehen schafft. Sie werden gerade dadurch zu in Andauer wirkenden Einheiten, daß ihr Bestand, als ein Fortbestehen, mit der einheitlichen Wiederkehr und Andauer des zusammengeordneten Geschehens zusammenfällt. In diesem Sinne geht Gestaltung mit dem Willen zu Leben also immer aus auf eine ‚Zusammenordnung von Geschehen zu Dauer und Bestand'. Und so verwirklicht und fördert alle Gestaltung Leben um so besser, je mehr auf die über der Gestaltung waltende Vernunft Bedacht genommen wird; sie verlangt die Erfüllung ihrer Idee, eben die gestalthafte Verbürgnis von Dauer und Bestand.

Das diese Einheiten der Gebilde durchströmende Geschehen, das in ihnen immer wieder seine sinnvolle Zusammengeordnetheit und die gestalthafte Verbürgnis seiner Wiederkehr findet, wird zunächst als ‚Vorgänge' erfaßt. Diese nehmen in ihrer gleichmäßigen Wiederkehr Dauerformen an, um zu einem Dauervollzug von Vorgängen, zu einem ‚Betriebe', zusammenzuspielen, auf der Grundlage von ein und für allemal getroffenen Vorkehrungen. Es sind diese Vorgänge: ‚Gebrauchungen, Verbrauchungen und persönliche Leistungen', also Verrichtungen. In ihren Dauerformen, als ‚Anlage, Vorrat und Stellung', verdichten sie sich schon zu ‚Beständen'. In ihrem sinnvollen Zusammenwirken aber ergeben sie den Gang des Betriebes; damit ermöglicht sich einfach der Ablauf des Geschehens in ständig sich verwirklichender Wiederkehr. Aus solchen Betrieben, den allgegenwärtigen Bauelementen des Zusammenlebens, als den aus Gebildeteilen sich aufbauenden ‚Teilgebilden', fügt sich dann das Gebilde zusammen, selber als einheitlicher Geschehenskomplex in einem geschlossenen Bereich

des Handelns. Für das Denken ist das Gebilde vom Sinne der höchsten sozialwissenschaftlichen Kategorie. Erst durch das Gebilde kommt es sonach zu einer gesalthaften Verbürgnis der durch den Betrieb vorerst nur ermöglichten Wiederkehr des Geschehens. Das geschieht kraft einer ‚kreisschlüssigen', das heißt einer solchen Anordnung von Betrieben, daß sie sich wechselseitig in Gang erhalten und zum lebenerhaltenden Umtrieb im Geschehen führen. Ein Neben-, Mit- und Ineinander zahlloser solcher Gebilde mannigfacher Art, bei ständigem Wechselspiel der Vorgänge in und zwischen diesen Einheiten, ergibt zusammen die Gestaltung des Zusammenlebens. Erst auf bestimmter Stufe der Gestaltung ist dieses Nebeneinander und Miteinander von Gebilden auch schon dazu gediehen, daß ihr Zusammenspiel auch noch eine sie gestalthaft umfassende gebildliche Einheit, ein sogenanntes ‚Umgebilde', verwirklicht. Dieses hält dann im eigenen Aufbau die gestalthaft umfaßten Gebilde, die sogenannten ‚Ingebilde', umschlossen.

Diese Gestaltung zu Leben, als eine das Geschehen zusammenordnende Formgebung zu sinnvollen, in dauerndem Wirken bestehenden Einheiten, geschieht im Zusammenleben in dreifachem Geiste; es gilt eben, dieses als Ganzes jeweils anders als Leben wirklich zu machen. Einmal ordnet sich alles erlebte Geschehen im Zusammenleben im Sinne und kraft der ‚Lebenseintracht', also gemäß dem inneren Zusammenklang des Wollens; zweitens wird es gestalthaft in solcher Weise sinnvoll geordnet, daß sich Dauer und Bestand zu behaupten weiß gegenüber und trotz der ‚Lebenszwietracht', dem Zusammenprall also des Wollens; und drittens gilt es, das Zusammenleben noch als solches gestalthaft zu verbürgen gegenüber jener ‚Lebensnot', die hervorgeht aus dem Widerspruch zwischen dem unbeschränkten Wollen und dem stets begrenzten Können. Der Sinn der Gestaltung im ersten, im ‚spezifisch-sozialen' Geiste, ist ‚Gemeinschaft', ihre Gebilde die ‚Gemeinungen'; im zweiten, im ‚politisch-sozialen' Geiste der Gestaltung ist ihr Sinn ‚Machtschaft', als ihr Ergebnis leben die ‚Gesellungen'; und im dritten, im ‚ökonomisch-sozialen' Geiste, verwirklicht sich Wirtschaft! Als Wirtschaft ist das Zusammenleben einseitig im Geiste der ‚Verbürgung dauernden Einklanges von Bedarf und Deckung' gestaltet; und zwar im steten Ringen mit dem zu vernunftmäßiger Erwägung zwingenden ‚Grundverhältnis' der Lebensnot. Als Machtschaft erhält sich das Zusammenleben durch Gestaltung ‚im Geiste dauernden Einklanges von

Zwang und Freiheit'; als Gemeinschaft ist es wirklich als Geordnetheit des Geschehens ‚im Geiste inneren Einverständnisses'. Aus dem gestalteten Zusammenleben gilt es nun diese ‚drei Teilgestaltungen' herauszusehen; sie erfolgen in jeweils verschiedenem Geiste streng einseitig, aber sie sind in ihrem lebensnotwendigen Zusammenwirken in Wirklichkeit miteinander verschmolzen. Das so Herausgesehene dann erkennend zu bewältigen, das macht den Aufgabenkreis der drei Sozialwissenschaften aus. Unter ihnen fällt der Nationalökonomie das Wirtschaftsleben zu, indem für sie, als ‚Erfahrungswissenschaft vom Wirtschaftsleben aller Zeiten und aller Völker', das Grundproblem gestellt ist: ‚Wie gestaltet sich menschliches Zusammenleben im Geiste dauernden Einklanges von Bedarf und Deckung'?

Im Geiste der gebildtheoretischen Auffassung, die kurz zu kennzeichnen versucht wurde, ist auch hier über den geschilderten Vorwurf eine Theorie auf der Grundlage von Tatsachen, also auf empirischer Grundlage, und auf ein besonderes Erkenntnisziel hin zu treiben. Gerade an dem zugrunde liegenden Erfahrungsstoffe wird jene ‚Verflochtenheit der drei Teilgestaltungen' und ihr Belang für das ganze Zusammenleben hervorgekehrt. Es wird also so vorgegangen, daß einheitlich zusammenziehend überdacht wird, wozu schon die erfahrungsbedachte Forschung in Tatsachen den Ansatz gab. Von der zu befolgenden Art der Haltung des Denkens und seines Ganges muß aber vorher noch eingehender gehandelt werden.

2. Der Erkenntniswerdegang bei einer Theorie auf empirischer Grundlage.

Ein streng empirisches Vorgehen, in der Bemühung um einen methodischen und systematischen, also wissenschaftlichen Erkenntniszusammenhang, erfordert folgenden Hergang[45]): Aus einem Erfahrungsbereich, der durch vielfache ‚Forschung in Tatsachen' schon unter einem gewissen, an der Themastellung sich orientierenden Gesichtspunkt geordnet ist, daraus gilt es zunächst den zugrunde zu legenden Tatbestand herauszusehen. Auf einen noch rein empirischen, einfach aufgegriffenen Erfahrungszusammenhang geht man dabei aus,

[45]) Vgl. dazu auch A. Winter, Das Wirtschaftliche Prinzip ein Vorurteil, Jena 1930.

dem man eine begrifflich klare Formulierung zu geben hat. Dann aber ist dieser Tatbestand durch eine sachlich zureichend entwickelte, streng einseitig ausrichtende Fragestellung richtig als Problem zu sehen! Dessen Lösung stellt sich dann mit der Beantwortung der zu Teilfragen aufgefalteten Grundfrage ein.

Dieser Werdegang der Erkenntnis, nämlich aus dem ‚erfahrenden Denken' heraus in das ‚problembewußte' und ‚diszipliniert begriffliche', und daher erst wissenschaftliche ‚erkennende Denken', und zwar auf der Grundlage des sinnhaft, also anschaulich in sich zusammenhängend Erfahrenen, wird auch hier im Geiste der Gebildtheorie erstrebt. Das verbürgt überdies, wenigstens im Rahmen der gestellten Grundfrage, ein ‚gesinnungsfreies' und vor allem auch ‚lebensnäheres', also ‚der Wirklichkeit die Ehre gebendes' Denken. In dessen Begriffen soll hier einheitlich und streng methodisch gedacht werden.

Geht man in dieser Weise vor, dann steht die Erkenntnis des hier zugrunde liegenden Erfahrungsstoffes nicht gleich zu Beginn unkritisch im Zeichen der ‚Wortgebundenheit', der ‚Herrschaft des Wortes'. Dieser Mangel haftet aber einem Denken an, das mit der Deutung von vorgegebenen Worten beginnt, die von vornherein einen aus dem Alltag überkommenden Denkinhalt übermitteln. So kommt es zu Definitionen des „als wahr behaupteten Wortsinnes"[46]), die dann den Ausgangspunkt des Denkens abgeben. Im Gegensatz dazu muß es aber Ziel sein, aufgegriffene Tatbestände hinreichend klar und einsichtig zu machen, für die erst nachträglich, als Sache der Terminologie, eine Namengebung erfolgen kann. An dem grundlegenden Problem haben also nicht Fragen nach dem und jenem Wortinhalte teil; vielmehr werden eindeutige Tatbestände, die als solche das erfahrende Denken herausstellt, in strenger Fragestellung als Problem gesehen. Dadurch ist die ‚Freiheit vom Worte' erreicht, im Sinne einer Läuterung der wissenschaftlichen Problematik! So allein dringt man durch das schon außerhalb der Wissenschaft über das Erfahrene Vorgedachte, durch Gewünschtes und gesinnungsmäßig Gefordertes und rechtlich Geregeltes hindurch, bis zum eigentlichen, wirklichen Vorwurf.

[46]) Vgl. A. Winter, a. a. O., S. 8.

Die Theorie

III.

Tatbestandserarbeitung und Problemstellung.

Es gilt also, den Vorwurf der Untersuchung möglichst wirklichkeitsnah zu erfassen. Es soll das Nebeneinander von Deutschen und Tschechen, innerhalb eines staatlichen Umkreises, als eine Frage des menschlichen Zusammenlebens gesehen werden, mit ihrem ganzen Belang für das ‚Gemeinwesen'. Was eigentlich für eine sozialwissenschaftliche Betrachtungsweise dahintersteckt, das wird damit zu einer Frage der Gestaltung des Zusammenlebens. Zunächst aber sei dem aus dem Vorwurf aufgegriffenen und dann als Problem zu sehenden Tatbestand eine begrifflich klare und einheitliche Formulierung gegeben.

1. Der Tatbestand „Beeinflussung des Wirtschaftslebens durch die Nationalitätenfrage".

Wie der Erfahrungsbereich hier vorliegt, als ein örtlich und zeitlich begrenzter Ausschnitt aus der Wirklichkeit, ist er schon durch die Themastellung richtungweisend beschränkt worden. Was hiermit schon rein empirisch und noch unaufgelöst als „Beeinflussung des Wirtschaftslebens durch die Nationalitätenfrage" gefaßt wird, muß als Tatbestand klargestellt werden.

Als dessen Kern und Besonderheit wurde der Tatbestand des Nationalitätenstaates — entwicklungsweise gesehen — in Umrissen dargelegt, und dabei der Zeitpunkt seines Erwachsens hervorgekehrt. Dieser Kerntatbestand aber begründet gerade die Eigentümlichkeit der Gestaltung der ‚Gemeinwesen' überhaupt, die hier vor Augen stehen. So prägt er seine Besonderheit als Bedingung auch dem gewaltigen Tatbestand des Wirtschaftslebens auf. Aber auch derjenige Tatbestand trägt seine Spur, der unaufgelöst als „Beeinflussung" ausgesagt ist. Als der Weg dieser Beeinflussung einer Teilgestaltung durch die andere ist zunächst ihre gestaltungsmäßige ‚Verflochten-

heit' als Tatbestand zu entfalten. Denn im Vergleich zu volklich einheitlichen Staaten, begründet sich ja gerade in den beiden außerwirtschaftlichen Teilgestaltungen die Eigenart des Nationalitätenstaates als Tatbestand.

a) Die Verflochtenheit der drei Teilgestaltungen des Zusammenlebens.

Vom Wirtschaftsleben, als jener Teilgestaltung des menschlichen Zusammenlebens, die sich ‚im Geiste dauernden Einklanges von Bedarf und Deckung' verwirklicht, wurde schon gesprochen. Es ist eine belangvolle Eigenart dieser ‚Teilgestaltung' des Zusammenlebens, daß man sie als die ‚abschließende' auffassen kann. In diesen allgemeinen Problemkreis hinein, den nämlich der Wirtschaft als abschließender Teilgestaltung, führt gerade die hier zu stellende Grundfrage! Das zu Einseitigkeit verhaltene begriffliche Denken sieht zwar diese Teilgestaltungen als ‚drei Weisen der Zusammenordnung von Geschehen' einzeln heraus; es hat begrifflich zu verfolgen, wie sie in jeweils verschiedenem Geiste durch das ganze Zusammenleben hindurchgreifen. Dieses Denken erkennt aber zugleich, daß sie eng durchdrungen und ineinander verflochten sind. Nicht also, daß sich diese drei Teilgestaltungen nur einfach roh als ein gebietsweises Nebeneinander oder als ein Übereinanderlagern kennzeichnen ließen.

Es ist vielmehr so: in allen Einheiten der Gestaltung, in allen ‚Sozialen Gebilden', sie mögen welcher Teilgestaltung, also welchem Geiste der Zusammenordnung auch immer ihr Dasein verdanken, offenbart sich stets auch ein Durchdrungensein der ursprünglichen Geordnetheit mit jeweils den beiden anderen Teilgestaltungen. Denn jedes Gebilde, das seinen Sinn unmittelbar von einer der Teilgestaltungen herleitet, muß in seiner gestalthaften Einheit noch durch eine Zusammengeordnetheit auch im Geiste der beiden anderen Gestaltungsweisen ergänzt werden; und zwar so, daß sich alle drei ineinander verflechten. Es muß eben das Zusammenleben, um als solches möglich zu bleiben, stets nach der Forderung aller ‚drei Grundverhältnisse' zugleich gestaltet sein. Es muß also durch eine ‚lebensnotwendige', in sich ergänzte Durchdringung von dreierlei gebildhaften Einheiten als Leben wahrgemacht werden; eben sowohl gemäß der ‚Lebenseintracht', wie auch durch die

Auseinandersetzung mit ‚Lebenszwietracht' und ‚Lebensnot'. Die Gebilde etwa, die unmittelbar der wirtschaftlichen Teilgestaltung entstammen, die in ihrer Gesamtheit also das Zusammenleben als Wirtschaftsleben verwirklichen, vermöchten ohne überall eingeflochtene Zusammenordnung auch zu Gebilden der ‚Gemeinung' und ‚Gesellung' überhaupt nicht lebensfähig zu bleiben. Darin, daß alle ihre Gebilde so ineinandergeschoben sind, bekundet sich also die Verbundenheit der Teilgestaltungen. Gleichsam wie ein Flechtwerk durchwirken sie sich nach allen Seiten hin jeweils eigentümlich, während sie je für sich eben nur ein allzu dünnes, nicht haltbares Gewebe wären. Alle drei Teilgestaltungen müssen sonach zusammenwirken, um den Bestand ihrer gebildhaften Einheiten gegenseitig möglich zu erhalten.

Das gilt vor allem für die sogenannten ‚Urgebilde', diese gebildhaft einheitlichen, in Dauer gewollten, sinnvollen Zusammengeordnetheiten von Geschehen, die jeweils die Idee entweder von ‚Gemeinschaft' oder von ‚Machtschaft' oder von Wirtschaft selber verwirklichen. Sie überdecken und durchdringen sich möglichst in der gleichen, als ‚Gemeinung' vorgegebenen Einheit zu enger Verschränkung. So ist der Haushalt unmittelbar ein ‚Wirtschaftsgebilde', verflochten aber mit einer ‚Gemeinung' und einer ‚Gesellung'. Dabei wird entweder mit dem Wirtschaftsgebilde „Haushalt" oder mit dem Gemeinschaftsgebilde „Familie" je eine verschiedene gebildhafte Geordnetheit von Geschehen aus einem einheitlich Erlebten verfolgt. Es gilt diese Verflochtenheit besonders deutlich und kraftvoll von den drei gestalthaft umfassenden Urgebilden: Volk, Staat und Volkswirtschaft. Einheitlich verwoben, lassen sie sich als ‚Gemeinwesen' bezeichnen. Es fußen diese dreierlei Gebilde meist auf denselben ‚raumhaften und persönlichen Attributen' ihrer eigenen Unräumlichkeit. Aber dem begrifflichen Denken, in seiner notgedrungenen Einseitigkeit, ist das nämliche Gemeinwesen eben nur je gemäß der einen Teilgestaltung erfahrbar, also entweder als Volk oder als Staat oder als Volkswirtschaft.

Gleiches gilt auch von den sogenannten ‚Zweckgebilden'. Sie leiten den besonderen, über ihrer Gestaltung waltenden Sinn von dem Geiste jeweils einer Teilgestaltung ab. Sie verwirklichen aber nicht selber schon den Sinn der Teilgestaltung, sondern dienen dieser Erfüllung erst auf einer höheren Stufe; denn sie sind für den Zweck des Aufbaues eines gestalt-

haft umfassenden Gebildes von Dasein, eben eines Umgebildes. So sind etwa Unternehmungen, Märkte und andere Gebilde auch nur Zweckgebilde im Dienste des Aufbaues der Volkswirtschaft. Auch bei diesen Gebilden, obwohl sie sich ‚als Gestaltung nicht selber Zweck' sind, sondern ‚Gebilde um der Wirtschaft willen', ordnet sich das sie durchströmende Geschehen gleichzeitig in dreifachem Geiste. Sowohl um ihre Gestaltung für einen Sonderzweck zu ermöglichen, als auch um ihrer Einheit den Bestand zu sichern, erweisen sich diese Gebilde als Einheiten, die in dreifachem Geiste gestaltet sind; also nicht nur in dem, aus dem diese zweckgebildlichen Einheiten unmittelbar ihren Sinn herleiten. Das Zweckgebilde der Unternehmung läßt das gut erkennen. Mit ihm erscheint die ‚dauernde Ertragserzielung gestalthaft verbürgt'. Mit seinen Leistungen dient es im heutigen ‚Falle von Wirtschaft' dem Aufbau des Umgebildes der Volkswirtschaft. Aber auch diesem ‚Erwerbsgebilde' flicht sich notwendig eine Gesellung und eine Gemeinung von bestimmter Art ein; denn es gilt auch in diesen Einheiten, eine gewisse Machtschaft gestalthaft zu verbürgen und mit ihr nach aller Möglichkeit auch eine Gemeinschaft aufleben zu lassen.

Dieser Tatbestand der Verflochtenheit aller drei Teilgestaltungen stellt sich praktisch so dar: meist ein und dieselbe, für das Gebilde ‚attributive' Gruppe wird durch ihre einzelnen Glieder Träger des Gestaltungswillens gleich in mehrfachem Geiste; soweit nämlich diese Glieder, als leibliche Personen, eben jene ‚Stellung' im Gefüge des Gebildes ausfüllen, zu der sich die am Gebilde gestaltenden Dienste verflechten, zum Beispiel die Stellung „Unternehmer". Der Wille eines jeden Gebildes gleichsam bekundet sich und wirkt sich aus durch das Wollen der Gestaltenden, die dazu verhalten sind, die Vernunft in der Gestaltung zu befolgen. Dieser Wille muß in dreifachem Geiste lebendig erhalten werden, im Hinblick auf entsprechend dreifache Gestaltung. Denn es muß eben das schon kraft der Lebenseintracht dauerhaft verbürgte und geordnete Zusammenleben auch noch von den beiden anderen, nur durch vernunftmäßige Gestaltung zu bezwingenden Grundverhältnissen her abgerungen werden, von Lebenszwietracht und Lebensnot. Schon im einheitlichen Wollen des Gestaltenden vereinigt, dessen also, der die ‚führende Stellung' des Gebildes mit ‚gestaltendem Wirken' ausfüllt, zeichnen sich diese erforderlichen Richtungen des Gestaltungswillens heraus. Sie

zeigen zugleich die Art der Verflochtenheit der Teilgestaltungen schon an ihrer Quelle, wo sie noch als Ideen leben. Wenn sie erfolgreich verwirklicht sind, bedeuten sie dann überdies, daß die Einheit des Gebildes als solche dreifach in sich gefestigt wird; sie bleibt dadurch um so beständiger, da nunmehr dreifach geordnetes, in sinnvoller Ergänzung zusammenspielendes Geschehen in Einheit dauernd wiederkehrt.

Wenn man sie so auf das Wollen des Gestalters zurückführt, wie er je eine gebildliche Stellung ausfüllt, dann erscheint die Verflochtenheit und das wechselweise ‚lebensnotwendige' Ineinandergreifen der Teilgestaltungen schließlich als das Wechselspiel von ‚Dominanten' und ‚Determinanten' des sie tragenden ‚erlebten Geschehens'. Dominante des Geschehene bleibt stets das Wollen, aus dem es fließt und durch das es die ‚Bestimmung' seines Ablaufes erhält. Determinanten sind alle zahllosen ‚Bedingungen' für den näheren Ablauf des Geschehens; Bedingungen also, mit denen sich das tragende Wollen fortwährend auseinanderzusetzen hat. Indem alle Teilgestaltungen eben Gestaltung besagen, nur aber in verschiedenem Geiste, ordnen sie als solche nach dem Willen des gestaltend Wirkenden ‚strömendes Geschehen' in dreierlei Weise zu Gebilden auf Dauer und Bestand hin zusammen; daher bestimmen und bedingen sie ihren Hergang auch wechselseitig. Das heißt, auch mit ihrem sich ergänzenden Wirken füreinander sind sie einander schon wechselweise von ‚determinativem' Belang. Schon in der Person des Gestaltenden determiniert sich verschiedenartiges erfüllungsstrebiges Wollen, wie es die Gestaltung mehrerlei Geistes lenkt. Ebenso wird von Gebilde zu Gebilde, auch wenn sie jeweils von verschiedenem Sinne ihrer Zusammenordnung sind, das Wollen von einem Träger der Gestaltung zum anderen wechselweise ‚dominativ' und ‚determinativ' für das Geschehen. Dazu gesellt sich noch die mannigfaltige Determination von den ‚Attributen' der jeweiligen gebildhaften Geordnetheit her.

Da von den drei Ordnungsweisen des Geschehens im Zusammenleben jede für sich Gestaltung besagt, sind jeder von ihnen, wenn sie sich erfolgreich als Leben verwirklichen, auch Leistungen für das ganze Zusammenleben zuzuschreiben. Es hilft jede dadurch, die einheitlich verbürgte Geordnetheit zu Leben dreifach zu vertiefen; dadurch nämlich, daß sie sich alle ergänzen und sich auf geradezu unersetzliche solcher Leitungen füreinander stützen. Jede Teilgestaltung trachtet wie-

der je in ihrem Sinne nach bester ‚Lebenserhaltung' und ‚Lebensförderung'.

‚Gemeinung' aber, im Sinne von Gemeinschaft, ist die als ‚Vorgestaltung' kraft der Lebenseintracht immer schon vorhandene Gestaltung. Ehe noch ‚vernunftmäßig erwägende' Gestaltung einsetzt, ist sie von schlechthin grundlegendem Belange für die beiden nachfolgenden Teilgestaltungen. Mit ihr haben sie unumgänglich zu rechnen. Vorweg leistet so Lebenseintracht aller Gestaltung Vorschub; denn mit ihr wird eben innerlich ‚gleichlaufend' gewollt und bejaht die Einheitlichkeit des Geschehens, die sich in dauernd geordneter Wiederkehr aus ‚innerem Einverständnis' im Wollen ergibt. So wachsen hier die gebildlichen Einheiten gleichsam von selber auf. Gerade dieser zwingende Belang der Vorgestaltung, als der ‚Grundgestaltung', und überhaupt eben die Wucht der natürlich vorhandenen Lebenseintracht im Zusammenleben, das wird aus dem hier zu entfaltenden Erkenntniszusammenhange deutlich.

Ähnlich greift die machtschaftliche Gestaltung, die durch zwingend ‚schlichtende' Macht die Gegensätze im Wollen ausgleicht und verhütet, durch alle Teilgestaltungen hindurch. Sie ‚stiftet' erst zwangsweise Lebenseintracht, auch gegenüber auflebendem Streit im Gemeinschaftsleben und Wirtschaftsleben. Als ‚Gesellung' vermag sie es gerade kraft der in ihrer Geordnetheit gestalthaft verbürgten letzten ‚Machthabe' im Gemeinwesen, die allem Rechte wirksame Geltung gewährleistet, mit dem Nachdrucke übrigens der öffentlichen Gewalt. Dem Umfange ihrer umgebildlichen Einheit „Staat" müssen sich mit den Umgebilden „Volk " und „Volkswirtschaft" auch noch die anderen Teilgestaltungen einflechten. Das wird dadurch gefördert, daß es mit Hilfe der hier verbürgten Macht möglich ist, den ‚Erfolg aller Gestaltung', von dieser Stufe der wuchtigsten Umgebilde her, nach vorgefaßtem Ziele zu ‚wandeln'. Die Möglichkeit zu solchen regelnden Eingriffen in die Teilgestaltungen, nämlich mit ‚Gestaltungszwang', bietet sich in der gestalthaften Geordnetheit des Machtschaftslebens vor allem in der Gesellung des Staates. Es geschieht von seiner Machthabe her, durch ‚leitregelnde' Maßnahmen im Bereiche irgendwelcher „Politik". Mit ihrem Willen kann sie alle ‚gestaltende Tat' im umfaßten Ingebilde fördernd anregen, oder aber hemmen, sie mannigfach ergänzen[47]) oder gar an ihre

[47]) Vgl. auch H. Gebhardt, Freie und gebundene Wirtschaft, Jena 1931, Seite 45.

Stelle treten, wenn ein bloßes ‚Korrigieren' nicht mehr hinreicht. Indem da, stets im Dienste umgebildlicher Gestaltung, die Art des Zusammenspiels der umfaßten Gebilde in vielfacher Absicht zwingend geregelt wird, werden im Grunde ihrer Gestaltungsfreiheit allerlei Grenzen gesetzt. Dadurch kann überdies im besonderen noch willkürlich geregelt werden, wie die Teilgestaltungen füreinander wechselseitig in den Dienst gestellt werden sollen; dieses Füreinander bekundet sich ja ohnedies in der einheitlichen Gestaltung des Zusammenlebens. So etwa, wenn eine Ergänzung politischer Macht durch wirtschaftliche besonders gefördert wird oder umgekehrt. Da der Staat mit seiner Macht hinter dem Rechte steht, wird in seinem Umgebilde von der Stellung der Machthabe her, wie immer sie ausgefüllt sein mag, überhaupt erst die Möglichkeit und dann auch die Art der allgemeinsten ‚Verfügungslagen' geschaffen, zum Beispiel das Eigentum. Sie nützt dann auch das stets ‚Verfügung' besagende Gestalten zu allen Ingebilden des Wirtschaftslebens als unentbehrlich aus. Diese Leistung findet sich noch zusammen mit den regelnden Eingriffen des Machthabers in seiner Stellung als Volkswirt. Diese regeln die Gestalt des einheitlichen Zusammenspiels zum Umgebilde der Volkswirtschaft, dem selber kein eigener ‚einheitlicher Verfügungsbereich' mehr zukommt. Die natürlich erwachsende Einheitlichkeit des Wollens zur Gestaltung im Geiste der Gemeinschaft ergibt, daß sie das ganze Zusammenleben vorweg ordnend durchwirkt. Diese Einheitlichkeit wird geschützt und ergänzt durch den freiheitbeschränkenden und sichernden Machtwillen, der im Sinne der machtschaftlichen Zusammengeordnetheit wirkt; das kann alle andere Gestaltung zwingend beeinflussen. Solche staatliche ‚Leitregelung' greift als „Politik", für die ingebildlich gestaltende Tat im einzelnen zusätzlich oder verdrängend, in die Teilgestaltungen ein. Nach dem Ausmaß, in dem das geschieht, oder aber das Zusammenspiel der Ingebilde mehr oder weniger der ‚Selbst- und Brauchregelung' überlassen bleibt, begründet sich ‚kernhaft' noch ein Unterschied zwischen den Teilgestaltungen. Vorwaltend und ursprünglich ‚brauchgeregelt' zeigt sich das Gemeinschaftsleben und wesentlich ‚leitgeregelt' die Machtschaftsgestaltung. Demgegenüber erwies sich das Wirtschaftsleben in seiner modernen Formung, nämlich als ‚wechselversorgende Verkehrswirtschaft unter Vorwalten des unternehmungsweisen Erwerbes', als überwiegend ‚selbstgeregelt'. Nur der machtschaft-

lichen Teilgestaltung eigentümlich ist die Freiheit, über ein noch besonderes Eingreifen auch in die anderen Teilgestaltungen zu entscheiden, von der Stellung des staatlichen Machthabers aus.

Dagegen ist die Art, wie die Wirtschaft, als letzte Weise der gestalthaften Ordnung zu Leben, sich noch den beiden anderen Geordnetheiten einflicht, streng vernunftmäßig zwingend. Dazu hält das Grundverhältnis der Lebensnot an, die es hier zu ‚überbrücken' gilt. Sie ist also ähnlich lebensnotwendig, wie es das Dasein einer machtschaftlichen Gestaltung ist, berufen, aller Lebenszwietracht zu wehren. Die Wirtschaft hat als Gestaltung über die Erfüllung aller Lebenserfordernisse in Form der damit überall aus dem Zusammenleben auflebenden Bedarfe zu entscheiden, die sie vor allem Verfügen ‚bedarfsklärend' und ‚deckungsbedacht' erwägen muß. Deshalb trachtet sie danach, dem Bedarf als der ‚Forderung zu genügen, Verfügung über all das zu erlangen, was dem Wollen bei aller Gestaltung auch ein Können ermöglicht' und damit seine Erfüllung verbürgt. Sie erstrebt es im Wege der ‚gestalthaften Verbürgnis dauernden Einklangs von Bedarf und Deckung'. Darauf müssen für den Umkreis ihrer Einheit alle Gebilde ausgehen, die ihr Dasein schon der Verwirklichung einer Gestaltungsidee im gemeinschaftlichen oder machtschaftlichen Geiste verdanken. So kommt es ja, daß zu allen diesen Gebilden, auch in Zweckgebilden der vorhergehenden Teilgestaltungen, noch Wirtschaft ans Werk muß. Das ist notwendig, um ihnen noch eine letzte lebenverbürgende Zusammengeordnetheit einzuweben, eben die Einheitlichkeit wirtschaftsgebildlichen Geschehens. Indem die Wirtschaft diese ihr zufallende Berufung erfüllt, entscheidet sie zwingend auch über den Gütegrad der gestalthaften Sinnerfüllung in den Gebilden der beiden anderen Teilgestaltungen. Ja sie greift so weit ein, daß ihnen ihre Gestaltung in dem Grade erschwert wird, als das mehr oder minder ‚lebenswuchtig' gefügte ‚gestalthafte Wechselspiel zwischen Bedarf und Deckung' an Bestand und dauerndem Wirken seiner Einheiten leidet oder einbüßt.

Die Erfahrung davon, wie belangvoll die Teilgestaltungen ineinandergreifen und durchdrungen sind, vertieft eben noch die Einsicht in diese ihre Leistungen füreinander. Es sind Leistungen, wie sie im Zuge ihrer jeweils einseitig gestalthaft verbürgten Sinnerfüllung für das ganze Zusammenleben als solches erfließen. Es wird dadurch auch noch der vielfältig

einflußreiche Belang der Teilgestaltungen füreinander deutlich. Er muß sich vielfach als ‚dominativ' herausstellen, aber auch im Ergebnis der Gestaltung ebenso vielfach als ‚determinativ' für den jeweils anderen Gestaltungswillen. Es wird solcher Belang fühlbar sowohl von Gebilde zu Gebilde, je verschiedenen Geistes der Gestaltung, wenn sie sich in einer Einheit von gleichem Umfange durchdringen, wenn sie sich die gleichen ‚Attribute' eingliedern und möglicherweise von der gleichen ‚repräsentativen Person' gestaltet werden. Er wirkt aber auch dann, wenn Gebilde ungleichen Geistes der Zusammenordnung und von verschiedenen Attributen ‚zwischengebildliche Vorgänge' eingehen. So erweist es sich also beispielsweise einmal im Durchdrungensein von Familie und Haushalt oder von Volk, Staat und Volkswirtschaft; und das andere Mal im Vorgang zwischen Familie und Behörde oder zwischen Haushalt und Behörde oder Unternehmung und Behörde. Dieser vielfache, wechselseitig dominative und determinative Belang der Teilgestaltungen füreinander erfüllt, gestaltungsmäßig gesehen, im letzten Grunde den Tatbestand ihrer innigen Verflochtenheit.

Es ist eben denkbar und der Wirklichkeit durchaus entsprechend[48]), die wirtschaftliche Teilgestaltung auch zeitlich als zuletzt erfolgend zu erfassen. Sie läßt sich sehen als die Ausgestaltung, die ‚abschließende' Gestaltung des Zusammenlebens, die die beiden anderen zu ihrer erfolgreichen Verwirklichung unbedingt voraussetzt. Gerade auch das kann aus dem hier zur Erkenntnis genommenen Erfahrungsbereiche deutlich werden! Überhaupt drängt sich die Vorstellung von einer gewissen ‚Polarität' auf; daraufhin nämlich, daß sich die Teilgestaltungen gegenseitig stützen und ergänzen und erhalten und daß sie angewiesen sind aufeinander und wechselseitig einstehen füreinander. Eine gewisse ‚Polarität' also zeigt sich, unter der sie sich zur einheitlichen Gestaltung ineinanderfügen. Es ist damit diese ‚Wechselbedingnis' und ein ‚Wechselsinn' gemeint, dieses sich zu einheitlicher Sinnerfüllung gegenseitig ‚Herausfordern ins Dasein'; es soll also dieser

[48]) „Nation ist Vorbedingung zum Staate" (S. 115) oder „chronologisch und logisch steht Nation an erster Stelle und gibt dem zusätzlichen Staate Leben" (S. 115), Robert Michels, Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 66.
Bei Carl Dietzel, Die Volkswirtschaft und ihr Verhältnis zu Gesellschaft und Staat, Frankfurt 1864, schwebt zwar der Gedanke an die Verflochtenheit der Teilgestaltungen vor: „Die drei Grundformen der Volksorganisation durchdringen und beeinflussen sich also gegenseitig" (S. 120); aber ihr Nacheinander erscheint auf den Kopf gestellt: „Die Volkswirtschaft ist der Hauptentstehungsgrund der Völker" (S. 374).

Zwang hervorgekehrt sein, der darin beruht, erst im Zugleich und im Miteinander wechselseitig sich möglich und sinnvoll erhalten zu können. Je nachdem sich das Denken entscheidet, welchen Geistes es die gestalthafte Geordnetheit verfolgen will, offenbaren sich als Gebilde Einheiten, die im Wechselspiel mit ihresgleichen je eine der drei Teilgestaltungen verwirklichen; solche Zusammenordnung von Geschehen waltet über das ganze Zusammenleben hin eben dreifältig.

Jedes solche Gestaltung besagende, zusammenhängende Wechselwirken der Gebilde gleichen Geistes helfen im Sinne ihrer Idee auch mannigfache Zweckgebilde verwirklichen. Mit ihrem Wirken für einen Sonderzweck treten sie in den Dienst der Verbürgnis je einer Teilgestaltung, eben auf umgebildlicher Stufe. Aus dem ausgeglichenen Verwachsensein der Teilgestaltungen miteinander, in ihren ineinandergeschobenen Urgebilden, lassen sich derartige Gebilde als solche jeweils klar herausstellen. Indessen waltet bei allen Zweckgebilden aus dieser Durchdringung in der gleichen Einheit, die auch sie zeigen, stets jene Gestaltung ausgeprägter vor, die sie für ihren besonderen, abgeleiteten Wirkungsbereich in einer Teilgestaltung leisten. So wird es deutlich, daß eine sich gebildhaft einflechtende Machtschaft und Gemeinschaft zurücktritt hinter solchen Zweckgebilden des Wirtschaftslebens, etwa bei der modernen Unternehmung. Anders wieder bei einer modernen staatlichen Behörde, wo ja bei machtschaftlichem Sonderzweck das Wirtschaften und auch die sich bildende Gemeinnung nicht das Primäre sind.

Aber um Leben nach allen Seiten hin zu verbürgen, müssen sich eben die gebildhaften Einheiten von dreifältig verschiedenem Sinne ihrer Zusammenordnung zusammenfinden; und dabei ist die Art, wie die Wirtschaftsgestaltung hinzutritt, vom Belange eines Abschlusses. Das steht ganz im Gegensatz zu der grundlegenden ‚Vorgestaltung' im Geiste der Gemeinschaft, mit der alle Gestaltung ‚beginnt' oder zu der sie doch wenigstens ‚zurückstrebt'. Denn sie ist ihrem Wesen nach unersetzlich, eben als die vorweg gegebene, einträchtige Zusammenordnung, die sich, in Dauer gewollt, einfach kraft der Bejahung des waltenden Grundverhältnisses der Lebenseintracht verwirklicht.

Gerade auch in der Art, wie sich Gestaltung im Geiste von Gemeinschaft in Gebilden anderen Geistes der Zusammenordnung unterbaut, begründet sich ein wichtiger Unterschied

zwischen solchen Zweckgebilden und den Urgebilden. Diesen untergründet sich, als gemeinschaftliches Gebilde vorgestaltet, eine einfach vorhandene, ‚gewachsene Gemeinung' gleichsam als ‚Seele' der Gestaltung. Sie macht schon damit seine attributive Gruppe vorweg zu einer ‚Wirgruppe'. Diese strafft sich in ihrem Zusammenhalte dann noch dadurch, daß sie sich mit ihren Leistungen erst noch in die folgenden urgebildlichen Einheiten eingliedert; daß sie also noch eine ‚Verbands'- und eine ‚Versorgungsgruppe' zu werden strebt. In dieser Eigenart sind die Urgebilde, die sich ‚mit ihrer Gestaltung selber Zweck sind', etwas ‚Unwandelbares' an aller Gestaltung. Sie sind mit deren Dasein ‚vernunftnotwendig' verknüpft, wenigstens was gestalthaft umfaßte oder Ingebilde anlangt. Dagegen verlangen die ‚wandelbaren Formen' der Gestaltung, den verschiedenen Zwecken entsprechend, wechselnde Zweckgebilde zu gründen. Für sie hat keine gemeinschaftliche Gestaltung vorgearbeitet, da sie Sinn und Ziel ihres ‚gestalthaften Wirkens' meist aus den anderen Teilgestaltungen heraus erwachsen sehen. Ihnen muß sich also ‚Gemeinung' erst von der ‚Gesellung' und ‚Wirtung' her zurückschlagend, ersatzweise ausbilden.

Gerade diese Einsicht in die Aufeinanderfolge der Teilgestaltungen ergibt sich auch aus deren Wesen, das kurz nochmals überblickt und vertiefend gekennzeichnet sei. Die ‚spezifisch-soziale' Gestaltung, im Geiste der Gemeinschaft, ist von einem überwiegend gefühlsmäßig bedingten, ‚stoßenden' Wollen dominiert und von dem Empfinden natürlicher, innerlicher Zusammengehörigkeit geleitet. Sie führt ‚in innerem Einverständnis' die Menschen zusammen und gestaltet damit im ‚Gleichklang des Wollens', im Geiste der Lebenseintracht, ‚Gemeinung' als Gebilde. Sie ist die ‚blindwaltende', ‚exklusive' Gestaltung, die als ‚bedingungsloses Füreinander' immer da ist, so wie sie sich dem Zusammenleben untergründet. Denn sie wird als Gestaltung von ihrem Grundverhältnis nicht erst zu ‚vernunftmäßiger Erwägung' herausgefordert. Damit müssen ihrerseits die anderen Teilgestaltungen sich auseinandersetzen.

So muß es vor allem die nachfolgende ‚politisch-soziale' Gestaltung, jene zu Machtschaft, die ‚Zwang und Freiheit dauernd in Einklang' zu halten hat und die ankämpft gegen die Lebenszwietracht, den ‚Zusammenprall im Wollen'. ‚Gesellung' ergibt sie als das gebildhafte Ergebnis der Gestaltung, hier

eben aus vernunftgeleitetem, ‚wählendem' Wollen, in ‚sehend gewillkürter', ‚extensiver' und ‚inklusiver' Formgebung. Diese beiden vorhergehenden Gestaltungen sind es, die die abschließende wirtschaftliche Teilgestaltung zwingend voraussetzt. Hinzugesellen muß sich zur schlechthin vorhandenen, ‚blindwaltenden Vorgestaltung' noch die einfach unumgängliche, der Lebenszwietracht wehrende machtschaftliche Gestaltung, die im vorhinein lebensnotwendig ist und unweigerlich in ihrer Formung auszugestalten bleibt.

Erst dann kann daran gedacht werden, daß man sich im Bestreben, den ‚dauernden Einklang zwischen Bedarf und Dekkung gestalthaft zu verbürgen', erfolgreich mit der Lebensnot auseinandersetzt. Um diese zu überwinden und noch ihr gegenüber das Zusammenleben als Leben, nämlich als ‚Zusammenordnung zu Dauer und Bestand wirkender Einheiten', wahr zu erhalten, darauf geht hier die Gestaltung aus. Bei fortgeschrittener Gestaltung tritt aber eben auch die wirtschaftliche Teilgestaltung nicht nur in eigenen Urgebilden auf, die selber die unwandelbare Idee dieser letzten Weise der Zusammenordnung verwirklichen, sondern auch in Gebilden von anderem Sinne der Gestaltung. Nämlich von solchem Sinne, wie er sich aus dem jeweils gewandelten ‚Formenkleide' der Wirtschaft herleitet für sie, die als Zweckgebilde dem fallweisen Aufbau der Umgebilde dienen. Denn überall, wo Gestaltung von Dasein ist im Geiste der Sinnerfüllung der beiden vorhergehenden Teilgestaltungen, nämlich als ‚Verbürgung betriebsmäßigen Dauervollzuges', da wird Aufwand erfordert. Daher muß eben schon aus dieser Notwendigkeit heraus dann auch für diese Gebilde noch, in letzter gebildhafter Zusammenordnung, gewirtschaftet sein, also es muß ‚Bedarf und Deckung in dauerndem Einklang' gehalten werden. Ausgenommen bleiben die „Unternehmung" genannten Erwerbsgebilde, die einzig daraufhin gestaltet sind, ‚dauernde Ertragserzielung' zu verbürgen. Sie wirtschaften also nicht selber, sondern verhelfen dazu nur im Bereich der Volkswirtschaft! Es spricht eben die Wirtschaft, als Gestaltung eines Geistes und besonderer Berufung, in Dingen aller Gestaltung ‚gleichsam das letzte Wort'. Denn sie ist es, die in Form von andrängenden Bedarfen, über deren ‚Auslese' und Deckung sie allein bedachtsam entscheidet, auch die Erfordernisse der anderen Teilgestaltungen erwägt und sie dann bewilligt oder abschlägt. Durch die gestalthafte Durchdringung besonders von Urgebilden der einzelnen Teil-

gestaltungen, zu ein und derselben Einheit, ist dann die Verbürgnis der Geschehensandauer in jeweils einheitlicher Geordnetheit mehrfachen Geistes auch mehrfach gesteigert. Auch der Zusammenhalt unter den die Stellungen ausfüllenden Individuen ist dann um so inniger und straffer. Denn sie gehören jedem Urgebilde als Gruppe in einer anderen gestalthaften Verbundenheit zu, je nach dem Geiste, in dem die Träger des Gestaltungswillens wirken.

In diese derart abschließende Wirtschaftsgestaltung setzt sich also, ‚dominativ' und ‚determinativ' belangvoll, die Gestaltung des Zusammenlebens im Geiste von Gemeinschaft und Machtschaft fort. Beiden bleibt es aber Ziel, sich im Sinne höchster eigener ‚Lebenswucht' ihrer Gebilde durchzusetzen; also zu einem möglichst hohen Gütegrade der Zusammenordnung zu Dauer und Bestand zu gedeihen. Dabei merken diese Gebilde ihrerseits wieder den gleichen Belang der abschließenden Gestaltung; eben auch in der Richtung einer gewissen grundsätzlichen Beschränkung der Gestaltungsfreiheit, je nachdem es gelingt, die Lebensnot zu überbrücken.

Damit ist grundsätzlich der Weg der „Beeinflussung" aufgedeckt, dem entlang Gestaltung auf Gestaltung wirkt. Es ist gezeigt, wie dieses Wechselwirken den Tatbestand der Verflochtenheit der Teilgestaltungen erfüllt. Es gilt also, auch an dem hier der empirischen Erkenntnis vorgelegten Sonderfalle diese wechselweise Beeinflussung in ihren Grundzügen erkennend zu entfalten, überdies mit dem Merkmale der besonderen Gestaltung dieses Erfahrungsbereiches. Und zwar ist zunächst noch hier, wo die Verflochtenheit der Teilgestaltungen als Tatbestand erfahrungsmäßig erfaßt wird, diese Besonderheit zu verfolgen. Daraufhin nämlich, wie sie sich als solche in der gemeinschaftlichen ‚Vorgestaltung' begründet und sich in ihrer Formung in die nachfolgenden Teilgestaltungen zwingend durchsetzt; und wie sie ferner, als besondere ‚Grundgestaltung', gerade hier im Nationalitätenstaate vor allem ihre ‚lebenswuchtigste' Gestaltung im spezifisch-sozialen Geiste zu verlangen scheint.

Nebenbei wird sich damit grundsätzlich eine tiefere und weitere Erfassung alles dessen ergeben, was für die Wirtschaft aus den vorhergehenden Gestaltungen belangvoll ist, als es sonst und üblicherweise mit der Gegenüberstellung von „Staat und Wirtschaft" geschieht. Denn da werden meist nur die ‚leitregelnden' Maßnahmen im Bereich ‚ökonomischer Poli-

tik' erörtert, die vom ‚Machthaber' erfolgen, wenn er die Stellung des Volkswirtes ausfüllt. Den Kerntatbestand klar herauszuarbeiten, nämlich die hier unterliegende Besonderheit der „Nationalitätenfrage", die sich in die Durchdrungenheit der Teilgestaltungen hinein und mit ihr auswirkt, das muß nun erst in Angriff genommen werden.

b) Die Besonderheit der Gestaltung des Nationalitätenstaates, als Kerntatbestand.

Es verbirgt sich dahinter die Frage nach der Gestaltung des Zusammenlebens im Gemeinwesen des Nationalitätenstaates. Der Staat, gestalthaft umfassend wie er ist, als das heute wuchtigste machtschaftliche Urgebilde, trägt hier das besondere Merkmal einer eigentümlichen, uneinheitlichen Zusammensetzung der ihm, als Umgebilde, ‚attributiven' Gruppe. Denn von jeweils einem einzigen staatlichen Machtbereich sind da zwei und mehrere „Nationen" oder „Völker" gestalthaft umfaßt.

Die Rolle der ‚schöpferischen Begriffe', hier von „Volk" oder „Nation", bringt es mit sich, daß sie als solche eine gewollte Idee bezeichnen, die sich im Wandel des Wollens immer wieder anders als Tatbestand verwirklicht. Auch kleiden sie sich dabei nur in das sprachliche Gewand des nämlichen Wortes, als Namen für den Tatbestand. Sie dürfen daher nicht als Begriffe schlechthin den Ausgangspunkt des Denkens bilden, sondern der Tatbestand muß unabhängig von ihnen entfaltet werden! Es darf nicht einfach nach naturwissenschaftlicher Analogie eine „Definition" versucht werden, durch Zusammensuchen von „Begriffsmerkmalen"; die würden sich gerade bei der üblichen Begriffsdeutung von „Nation" endlos häufen. Sondern es gilt weiterhin, dahinter gestalthafte ‚Lebenswirklichkeiten' des Zusammenlebens zu sehen, für deren Tatbestand es dann gleichgültig ist, welcher Name dafür gewählt wird. Mag man dann immerhin auch bei dem bleiben, der als Name zugleich mit dem ‚schöpferischen Begriffe' lebt, der eben in der Idee seiner Verwirklichung vorausgehen muß und dessen gestalthafte Verwirklichung sich fortwährend ändert.

Was „Volk", oder — seine Idee weiterbildend — besonders von der Rechtswissenschaft her „Nation" genannt wird, ist ge-

staltungsmäßig wirklich als das umfassendste spezifisch-soziale Umgebilde einer Gemeinung, das dem heutigen ‚Falle von Gestaltung' des Zusammenlebens entspricht. Also insbesondere in derjenigen Formung, die sich ergab, seit der moderne rationale Staat, von einheitlicher Macht, sich ausbildete; vor allem dann in jener ‚Herrschaftsform', die das ganze Volk zum Träger seiner Macht werden läßt, nach „demokratischem" Prinzip. Das gilt besonders, seit sich ferner mit der einheitlichen Staatsgewalt auch die abschließende wirtschaftliche Gestaltung unter ‚Leitregelung' anbahnt auch zum Umgebilde der Volkswirtschaft; und seit sich beide zusammen, unter wechselweiser Förderung, der untergründeten ‚Vorgestaltung' vereinen. Diese bildete sich, als Gemeinung in Gestalt des Umgebildes „Volk", eben unter der Idee eines umfassenden Gemeinschaftsgebildes heraus; und zwar geschah es für dieses Gebilde mit dem ‚gestaltungswahren' Ziele[49]), mit seiner ‚Wirgruppe' in einem einheitlichen staatlichen Umgebilde Träger eigener Machtschaft zu werden.

Solange einzelne Personen aus rechtlich privilegierten Schichten Träger der Gestaltung in umfassenderen machtschaftlichen Gebilden waren, konnte für das Umgebilde „Volk" ein Gefühl der Zusammengehörigkeit gar nicht aufkommen[50]). So war auch der Gestaltungswille nicht zu diesem umfassenden Gebilde hingelenkt. Aber ohne dieses Bewußtwerden des Zusammenhaltes zu Volk war es als Umgebilde des Gemeinschaftslebens tatbestandsmäßig noch gar nicht erwachsen. Umfang und Art der gestalthaft umfassenden Gebilde sind eben nichts ‚Unwandelbares' an der Gestaltung einheitlichen Geistes der gestalthaften Zusammenordnung.

---

[49]) „Das Nationalitätsprinzip ist das Streben nach absoluter Kongruenz von Staat und Volk" bei Rob. Michels, Arch., a. a. O., S. 110. „. . . es ist nicht unnatürlich, daß ein Gefühl, das sich auf alle und vornehmlich auf die geistigen Interessen ganzer Volksstämme bezieht, politische Bedeutung gewinnt" bei Leo Graf von Thun, Betrachtungen über die Zeitverhältnisse, Prag 1849, S. 25. Oder: „Politische Selbständigkeit ist für eine sich der Bedeutung ihrer selbst bewußt gewordene Nation eine Lebensnotwndigkeit" bei Th. G. Masaryk, a. a. O., S. 49.

[50]) Daß im damaligen Formenkleide der Gestaltung das gemeinschaftliche Umgebilde „Volk" und damit der Tatbestand des Nationalitätenstaates noch nicht erwachsen war, wird dem Sinne nach hervorgehoben auch bei E. Rádl, „Der Kampf zwischen Deutschen und Tschechen, Reichenberg 1928: (S. 32). . . .„es gab kein klares Bewußtsein vom Staate und vor allem keine klare Vorstellung von Staatsbürgerschaft"; S. 50: . . .„es gab weder ein deutsches noch ein tschechisches Volk als bewußte politische Einheit, . . . von Nationalitätenbedrückung war keine Rede"; S. 78: . . . „bis dahin waren keine Voraussetzungen für die Bildung einer bewußten Nation vorhanden". Bei der privilegierten Schichtung „gab es kein Volk im politischen Sinne"; „nicht Slawentum und Deutschtum standen einander gegenüber, sondern um religiöse Dinge handelte es sich, und nationale Probleme in unserem Sinne gab es nicht", ebenda.

Um die dem Volke eigene Wirkungsrichtung als ‚Seele' dieser Gestaltung umgebildlicher Gemeinschaft anzudeuten, wird es, seit der Gedanke an den „Nationalstaat" auflebte, und mit zugespitzer Idee von seiner Gestaltung überwiegend als „Nation" bezeichnet. Damit ist aber — ganz abgesehen von aller sonstigen Synthese hinter diesem zerdachten Worte — eben oft nur eine gewisse wirkliche oder erstrebte Umfassendheit eines Volkes gemeint und ein gewisser Grad durchgebildeten Zusammenhaltes. Mit der Bezeichnung „Nation" bleibt dann, gesinnungsmäßig verschieden gewollt, auch der Erfolg der Gestaltung dieses Gebildes verknüpft, inmitten der Entwicklung des ‚heutigen Falles der Gestaltung' des Zusammenlebens. Im Sinne jener hervorgekehrten Eigenart der Gebilde der einzelnen Teilgestaltungen, daß sie sich nämlich in der gleichen Einheit zu mehrfach verwirklichter Einheitlichkeit, also zu einer Verdichtung der Zusammenordnung durchdringen, scheint der Begriff „Nation" in seinem herkömmlich häufigsten Inhalte eben ein Zweierlei[51]) zusammen erfassen zu wollen. Nämlich zu dem gemeinschaftlichen Umgebilde „Volk" hinzu schon irgendwie den Staat als die nächste gebildhafte Geordnetheit auf umfassender Stufe, die aber nicht mehr aus ‚gefühlsmäßig stoßendem' Wollen, sondern aus ‚denkbürtig wählendem' erfließt[52]).

Der Name „Nation" würde — übrigens auch im Sinne der ursprünglich zugrunde liegenden Idee — zweckmäßig vorbehalten zur Bezeichnung für den Tatbestand der Durchdringung zweier urgebildlicher Umgebilde in der gleichen Einheit, eben in der Gemeinung „Volk" und der Gesellung „Staat"; besonders dann, wenn sie verwachsen wären mit einer volklich möglichst einheitlichen Gruppe für beide Gebilde. Berufen zu einer Zusammenbenennung dieser beiden verflochtenen ‚Lebenswirklichkeiten', zugleich mit einheitlicher attributiver Gruppe, würde der Name wirklichkeitsgetreu und im Geiste des ‚schöpferischen Begriffes' seinen Dienst leisten.

---

[51]) Z. B. „Das Wesen der Nation erfüllt sich in einem konkreten Staate" bei A. Salz, Macht und Wirtschaftsgesetz, Leipzig Berlin 1930, S. 139; oder: „Immer wieder finden wir uns bei dem Begriff Nation auf die Beziehung zur politischen Macht hingewiesen" bei Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1925, 2. Aufl., S. 226; oder „Nation ist also das zu einem selbständigen Staat gewordene Volk" bei A. v. Kremer, Die Nationalitätsidee und der Staat, Wien 1885, S. 91.

[52]) Es soll dies wohl auch damit gekennzeichnet sein, daß Nationen als „natürliche" und Staaten als „künstliche" Organe der Menschheit benannt werden; bei Masaryk, a. a. O., S. 33.

Als Bezeichnung aber für die hier als Tatbestand erfaßte umfassendste Gemeinung im heutigen Falle von Gestaltung bleibt der Name „Volk" klarer. Gerade im altösterreichischen Nationalitätenstaate[53]) lernte das begriffliche Denken schon im Stadium der Erfahrung, dieses Zweierlei zu trennen und für den Tatbestand des umfassendsten gemeinschaftlichen Umgebildes urgebildlicher Artung den Namen „Volk"[54]) zu bewahren. Unter „Nation" galt es eben, dieses verflochten vereinheitlichte oder erstrebt zu verflechtende Zweierlei von volklicher Gemeinung und entsprechend eigener Gesellung zu begreifen.

Denn als ‚Lebenswirklichkeit' steht eben immer dieses spezifisch-soziale, gemeinschaftliche Umgebilde als eine wirkende Einheit dahinter. Sie eben verbürgt auf höherer Stufe noch in einem Empfinden natürlicher Zusammengehörigkeit und auf Dauer hin ein geordnetes Zusammenleben in Eintracht. Die Eigenheit dieser umgebildlichen Gemeinung beruht in der Mannigfaltigkeit der Anlässe und ‚Determinanten' für den Gestaltungswillen. Sie werden bei einer herkömmlichen Ausdeutung des Wortes „Nation" als ‚gestaltungsbestimmende' aber auch ‚gestaltungsbestimmte' „Merkmale" aufgezählt.

Von der Seite der Natur her determiniert den Gestaltungswillen gleiche oder ähnliche Veranlagung zu bestimmter Eigenart; das wird als geglaubte gemeinsame Abstammung („Abstammungsgemeinschaft") noch für engere Umgebilde der ‚Vorgestaltung' ausgesagt. Viel erfaßlicher aber gründet sich diese Determinante eben auf das gemeinsame Blutsband, das Ähnlichkeit und Verwandtschaftim Charakter und in der Gemütsart hervorbringt und so eine Determinante aus der Person der einzelnen heraus bedeutet. Besonders wuchtig bringt die Gemeinsamkeit der im Zusammenleben sich bildenden Sprache („Sprachgemeinschaft") das Gefühl der Zusammengehörigkeit zum Bewußtsein; daran werden auch immer am sinnfälligsten die Gegensätze aus ‚ausschließendem Wirbewußtsein' fühlbar, allem Fremdartigen gegenüber.

Von der Gestaltung her bestimmt den spezifisch-sozialen Gestaltungswillen vor allem der gemeinsame Anteil an den

[53]) Vgl. H. Hassinger, Die Tschechoslowakei, Wien, Leipzig 1925, S. 20 f.
[54]) Die Bezeichnung „Volk" wird gebraucht „ohne hiermit auch den Begriff der politischen Einheit zu verbinden" bei A. v. Kremer, a. a. O., S. 90. Dem Sinne nach ist das auch mit folgenden Worten gemeint: „Die tschechische Nation galt als Gesamtpersönlichkeit mit überindividuellen Zwecken, als sie noch ohne irgendeine ihre Angehörigen umfassende Organisation im Verbande des altösterreichischen Kaiserreiches lebte" bei K. Přibram im Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 49, S. 312 ff.

später folgenden Teilgestaltungen. So wirkt besonders der Anteil an den Gemeinsamkeiten, durch die der Staat, als Umgebilde und Einheit, eine mit seiner ‚Verbandsgruppe' sich überdeckende Rechtsgemeinschaft stiftet („Staatsnation") und ebenso auch die Volkswirtschaft. Diesen vertiefenden Anlaß zu einem gestaltungsbedachten Wollen zu Gemeinschaft im Umgebilde des Volkes, soweit er von eigenmächtig gestalteter Machtschaft herkommt, entbehren im Nationalitätenstaate die nicht unbeschränkt staatsmächtigen Völker. Es wurde aber das Streben nach eigener, nicht fremdwilliger Staatsmacht gerade im Sinne des ‚Gestaltungswahren' zu einem regen, wenn auch nicht selber wieder gestalthaft verbürgten Ansporn zur Gestaltung zu Volk im Bereich des Gemeinschaftslebens. Eigenmächtige Gestaltung zu staatlicher Machtschaft innezuhaben, mit der Möglichkeit ‚leitregelnder' Eingriffe im Dienste des umgebildlichen Aufbaues, das kann allerdings gestaltungsmäßig nicht recht ersetzt werden. Auch was bei der Gestaltung zu den Sozialen Gebilden jede Zusammenordnung an ‚geistigen Gebilden' gleichsam in den Dienst jeder Teilgestaltung stellt, für die einheitliche Gestaltung des Gemeinwesens überhaupt, alles das bestimmt den Gestaltungswillen zu volklicher Gemeinschaft. Das geschieht dadurch, daß sich die Zugehörigen all dieser Gemeinsamkeiten, des Anteils daran und der ‚inneren Stellungnahme' dazu bewußt werden. So drückt die ‚Lebensmacht' des einheitlich geltenden Rechtes und überhaupt die ‚Welt der Werke geistiger Artung' dem Volk den Stempel volklicher Eigenart auf [„Kulturnation"[55])]. Schließlich wirkt fördernd auf die Gestaltung, nämlich zu einem einheitlichen, einverständnismäßigen Zusammenwirken, namentlich auch die Einsicht und ‚Einfühlung' in das gemeinsam erlebte Schicksal [„Schicksalsgemeinschaft"[56]) und daher „Interessengemeinschaft"]. Es schlägt dann das ‚er-

[55]) So ist die Rede von „Kulturgemeinschaft" bei L. M. Hartmann, in Verhandlungen des 2. Deutschen Soziologentages (1912), Tübingen 1913, S. 80, und bei Herrnritt, a. a. O., S. 18; oder von „Kulturgebilden" bei Thurnwald, Grundlage der vergleichenden Völkerpsychologie in Zs. f. d. ges. Staatswiss., Bd. 87, S. 278; eine Scheidung „Kulturnation" und „politische Nation" auch bei Fr. v. Wieser, Das Gesetz der Macht, Wien 1926, S. 345; oder „Die Nation ist eine Kulturorganisation" bei Masaryk, Das neue Europa, Berlin 1922, Seite 33.

[56]) Um noch eine Besonderheit im Nationalitätenstaate hervorzukehren, heißt es bei R. Michels, a. a. O., S. 109: „Schicksalsgemeinschaft ist zu sehr österreichische Schule"; dieses Merkmal, verbunden mit „Charaktergemeinschaft", auch bei Otto Bauer, Nationalitätenfrage und Sozialdemokratie, 2. Aufl., Wien 1924, S. 135; an Schicksalsgemeinschaft im Nationalitätenstaate ist auch gedacht, wenn es heißt: „Gemeinsame politische Kämpfe geben dem Nationalitätsbewußtsein die letzte entscheidende Note" bei M. Weber, a. a. O., als 3. Bd. vom Grundriß der Sozialökonomik, 1925, S. 614.

lebte Geschehen', das die einheitlich umfaßten Ingebilde als gemeinsame Geschichte durchströmt, von der Gestaltung her auf den einzelnen zurück; ihm allein, als dem Träger des Gestaltungswillens, verhilft dieses Bewußtsein der mehrfachen Gemeinsamkeiten zu einem Gefühl von Zusammengehörigkeit. Denn das Gebilde als solches ist zwar als handelnd und erleidend, also als wollend und wirkend aufzufassen, aber es „erlebt" nicht; in dieser Hinsicht verrät sich die Vorstellung von einer „Volksseele" als sinnlos. Von allen diesen „Merkmalen" der Begriffsdeutung von „Nation" kommt dem hier als zugrunde liegend aufgewiesenen Tatbestand noch das am nächsten, das von einer „Gefühlsgemeinschaft"[57]) oder „Willensgemeinschaft"[58]) spricht. Denn dadurch ist das überwiegend gefühlsmäßig bedingte ‚stoßende' Wollen angedeutet, das auf dieser umfassendsten Stufe noch die Gestaltung zu Gemeinschaft lenkt.

Von solcher Art nun sind im wesentlichen diese Umgebilde „Volk", die der Nationalitätenstaat in einem Machtbereich umfaßt, wie er hier als Tatbestand zu klären war. Von jeweils einem machtschaftlichen Umgebilde „Staat" sind da also mehrere umfassendste Gemeinschaftsgebilde zusammengehalten. Ihre gleiche Willensrichtung geht auf die Gestaltung einer eigenen Machtschaft, da doch die gebildlichen Einheiten der ‚Vorgestaltung' sich noch im Geiste der übrigen Teilgestaltungen auszugestalten trachten. Das hat zur Folge, daß ihre Glieder zu Trägern der Macht des Staates zu werden streben oder wenigstens einen Anteil daran fordern. Auf solche Weise steht ein herrschendes manchem mehr oder minder beherrschten, in seiner Gestaltung vielfach gehemmten Volke gegenüber. Es hat zur weiteren Folge, daß eben gerade dadurch der Wille zur ‚ausschließenden' Gestaltung zu Gemeinschaft ständig angeregt ist und daß größere Straffheit des ‚lebensförderlichen' Zusammenhaltes bewirkt wird gerade für die sich gegeneinander abschließenden attributiven ‚Wirgruppen'.

---

[57]) „..... es kommt soziologisch auf eine subjektive Gefühlsgemeinschaft an" bei Fr. Hertz, Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 65, Heft 1, S. 7.

[58]) „Nation ist Willensgemeinschaft" bei R. Michels, a. a. O., S. 109; oder es müsse „der Wille entstehen", oder „das Gefühl erwachen, eine Einheit zu bilden" bei K. Přibram, Deutscher Nationalismus und deutscher Sozialismus, Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 49, S. 312 ff.; oder: „Die Nation wird in ihrer Eigenart konstituiert durch die gemeinsame Willensrichtung ihrer Glieder" bei N. v. Bubnoff, Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 51, S. 110 f.

An der Hand der sozialwissenschaftlichen, hier ‚gebildtheoretischen' Erfassung ist damit dieser Tatbestand der umfassendsten Gemeinung herausgearbeitet, der umgebildlichen ‚Lebenswirklichkeit' also des Zusammenlebens als des Gemeinschaftslebens. Er mag hier „Volk" benannt werden. Bleibt doch die Art der Bezeichnung jetzt nur mehr eine terminologische Frage! Auf dieser Stufe des Werdeganges der Erkenntnis, wo es sich darum handelt, Tatbestände zu benennen, könnte man sich ebenso gut auch für das Wort „Nation" entscheiden. Aber, wie es schon begründet wurde, scheint es zweckmäßiger zu sein, folgerichtig die Bezeichnung „Volk" zu verwenden. Damit, daß der Tatbestand dieser umgebildlichen Gemeinung hervorgekehrt ist, ist nun nicht etwa so etwas wie eine „Definition" des Begriffes „Nation" gegeben. So kann es vielleicht äußerlich, angesichts eines Ergebnisses den Anschein haben, das sich allerdings in die äußere Form einer „Definition" fassen läßt. Aber das hier geübte Vorgehen bei ‚Freiheit vom Worte', das darin beruht, erst Tatbestände aufzugreifen und sie dann nachträglich zu benennen, bedeutet gerade das Gegenteil einer ‚Deutung aus dem Worte heraus'.

Kraft dieser Haltung des Denkens geht man auch an der nur juristisch maßgeblichen, auf zahlenmäßiger Erfassung fußenden Vorstellung vom „Staatsvolke" vorbei, als der Summe der Staatsbürger, mit der nur die ‚Verbandsgruppe' des staatlichen Umgebildes gezählt ist. Auch in diesem Sinne wird übrigens die Bezeichnung „Nation" gebraucht, vor allem im westeuropäischen Sprachgebrauche. Man bleibt auch nicht zu einer begrifflichen Ausdeutung von „Staatsnation" gezwungen; damit wird im Nationalitätenstaate meist das führende oder herrschende Volk bezeichnet. In dieser bestimmten Verhältnislage der Völker zueinander im Nationalitätenstaate werden die beherrschten volklichen Umgebilde im Sinne einer Gemeinung, übrigens noch verkleinernd gemeint, auch „Nationalitäten" und — vor allem seit der Nachkriegszeit — „Minderheiten" genannt. Für die Sache selbst bleibt es aber ganz belanglos, da sich nur jener im Wesen gleichbleibende Tatbestand alle diese Namen zuzieht. Selber erfüllt er sich in einer auf dauerndes Wirken hin gestalteten Einheit einer heute umfassendsten Gemeinung, eines umgebildlichen Urgebildes also im Geiste von Gemeinschaft. Im besonderen stehen sie jedoch hier immer mit anderen derartigen Gebilden zusammen in einem und demselben staatlichen Machtbereich im Dasein.

Auch im Bereich des jeweiligen Nationalitätenstaates ist diese umfassendste Gemeinung eben schon als „Volk" bezeichnet; mag dieses in seiner Einheit sonst auch als Splitter einer noch umfänglicheren Volksgemeinschaft erscheinen, wie ja gerade das deutsche Volk des hier vor Augen stehenden Gemeinwesens. Gemäß dem Wesen der Teilgestaltungen, untergründen sich diese Umgebilde der ‚Vorgestaltung' aller weiteren Gestaltung. Sie suchen sich auch in anderem Geiste zu bewähren; sie tun es im Nationalitätenstaate bisweilen sogar gegen machtschaftlichen Zwang, da sie doch nach irgendeiner, jeweils verschieden abgestuften machtschaftlichen Selbständigkeit streben.

Wenn man so diesen Tatbestand des wuchtigsten umfassendsten Umgebildes im Sinne der Gemeinung erfaßt und hiermit zugleich den Nationalitätenstaat als Tatbestand klarstellt, dann zeigt sich auch, daß es eine „österreichische Nation", als „Nation der Österreicher", natürlich als solche nicht gab; auch nicht einmal im Sinne einer einheitlich wollenden machtschaftlichen ‚Verbandsgruppe' sammelten sie sich, nicht als einheitliche „politische Willensgemeinschaft"[59]). Denn dazu kann bei einheitlich umgebildlicher Gestaltung eben wieder nur die spezifisch-sozial einheitliche ‚Wirgruppe' gegenüber der politisch-sozialen Gestaltung werden. Da es bei der Vielheit der umgebildlichen ‚Wirgruppen' an aller ‚gewachsenen' Einheitlichkeit mangelt, gilt es, diese zu ersetzen. Das führt zur Bemühung um eine zu möglichst einheitlichem Wollen innerlich vertiefte ‚Verbandsgruppe', im Sinne der Gesellung zum Staate. Es rührt dies an den Kern der hier als Problem erfragten Gestaltung des Gemeinwesens.

Höchstens die Glieder der deutschen Volksgemeinschaft Alt-Österreichs hatten, wenigstens bis ins letzte Drittel des vorigen Jahrhunderts, das Gefühl, das den Staat beherrschende, aber ihn auch verteidigende und zusammenhaltende, ihn eben wollende Volk zu sein. Damit waren sie, insbesondere in der Schicht der geistig Führenden, so etwas wie „österreichische Menschen"[60]), ihrer geistigen und seelischen Haltung nach. Sie blieben wirklich auch die lange unverdrossenen Träger, Erhalter und Förderer eines vaterländischen Gefühls, das besonders zu Zeiten, da der Staat von außen her gefährdet war, deutlich wurde und sie mit dem Geschick des Kaiserhauses

[59]) Vgl. H. Hassinger, a. a. O., S. 18.
[60]) Ebenda, S. 37.

verband[61]). Sie hingen an ihrem Staate, auch vielleicht ohne länger zu wünschen, sich dem großen Deutschen Reiche unter norddeutscher Führung einzufügen[62]). Aber im eigentlichen Sinne und auf die Dauer blieb ein solches Gemeinschaftsgefühl, das für den Gestaltungswillen maßgeblich sein konnte und von der österreichischen Staatsidee geleitet war, auf dieses deutsche Volk Österreichs beschränkt. Nur ihm prägte sich kraft seiner Rolle als des wenigstens im außerungarischen Reichsteile lange herrschenden und vielfach führenden, jedenfalls staatserhaltenden Volkes, auch eine bestimmte Eigenart auf. Sich als Träger dieser Rolle zu fühlen, wurde mehr nur zu einer anspornenden Ergänzung oder sogar nur zu einem Ersatz des Gefühls ursprünglicherer Zusammengehörigkeit; denn dieses lebte, gegenüber den Slawen, bei der umgebildlichen Gestaltung zur Gemeinschaft des deutschen Volkes nur schwächer auf.

Jenes Gefühl gesamtstaatlicher Zusammengehörigkeit erwies sich immer als gehemmt durch ein engeres, gleichsam nur mehr abgeleitetes Gemeinschaftsgefühl; eines solchen nämlich, das zurückschlägt in die ‚Verbands'- und die ‚Versorgungsgruppe' kraft der machtschaftlichen und wirtschaftlichen Gestaltung zu den umfassenden Gebilden der historisch gewordenen und machtschaftlich eingelebten Einheiten, den „Kronländern". In dieser Hinsicht bekundete es sich zeitweise wenigstens in einem gemeinsamen „Länderpatriotismus" auch für die einzelnen Sudetenländer.

Es zeigt sich hier, daß der Ausdruck „Patriotismus" beschränkt bleiben sollte dafür, jenes Zusammenhalt stiftende, abgeleitete Empfinden von Gemeinschaft zu bezeichnen, das in der ‚Verbandsgruppe' einer umgebildlichen Gesellung lebt; das also zunächst waltet in der Gesellung des Staates selber, aber auch in engeren ‚Verbandsgruppen' von machtschaftlichen Gebilden, die im Aufbau des Staates abgestufte Machtbereiche verwirklichen, herunter bis zur Gemeinde („Lokalpatriotismus").

Im Sinne nur einer solchen abgeleiteten Gemeinung gedacht, aber nie in jenem einer ‚Lebenswirklichkeit' im Zusammenleben, also eines einheitlichen spezifisch-sozialen Umgebildes, wurde bisweilen unklar von einer „böhmischen Nation"

[61]) Vgl. Arnošt Kraus, Die sogenannte tschechische Renaissance und die Heimatdeutschen, Prag 1928, S. 15.
[62]) Vgl. auch W. Schüßler, Österreich und das deutsche Schicksal, Leipzig 1925, S. 20.

gesprochen. Damit ist hier an dieser Stelle nicht etwa das tschechische Volk als solches gemeint, sondern man zielt eben nur auf jene kaum sich beständig und gefühlsmäßig verwurzelnde Gemeinschaft besonderer Art, die das tschechische und das deutsche Volk Böhmens in einer zusammenfassenden ‚Verbandsgruppe' ergreift. Es lebt im Empfinden der Gemeinsamkeiten, die sich mit jener Gesellung ergeben, die sich über der natürlich vorgezeichneten Einheit Böhmens vollzieht, also zu einem örtlich begrenzten, umfassenden machtschaftlichen Gebilde. Aber die beiden Völker bleiben gesondert als zwei natürlich gegebene, grundlegend vorgestaltete Umgebilde im Geiste von ursprünglicher Gemeinschaft dahinterstehen. So also verwirklichte es sich schon im Umkreis dieses eingelebten, gegenüber dem Gesamtstaate abgestuften machtschaftlichen Gebildes des alten Kronlandes.

Dieses volksbewußte Nebeneinander ergab sich mit der von Deutschen und Tschechen gerade in Böhmen gemeinsam aufgenommenen Nationsidee, wie sie aus der geistigen Wende seit der französischen Revolution und aus den Gedanken der deutschen Romantik entsprang. Sie wirkte auf den volklich verschiedenen spezifisch-sozialen Gestaltungswillen und ergab, im Hergang einer durchgreifenden Gestaltung zu Volk, ein tschechisches „Erwachen". Aber es erfolgte nur in ähnlichem Sinne ein dadurch angeregtes, viel weniger aktives, nachkommendes und nie so tiefgreifendes sudetendeutsches Erwachen. Damit ist eben das erste Bewußtwerden der Zusammengehörigkeit aller Gleichsprachigen zu einem Volke gemeint und die danach ausgerichtete umgebildliche Gestaltung zu Gemeinschaft. Damals begann sie sich in ihrer neuen Form durchzusetzen, entgegen der rechtlich gestützten Schichtung, die den umfassenden Zusammenhalt zu Volk, als gestalthaft verwirklicht, früher noch nicht hatte aufkommen lassen. Aber die Deutschen der Sudetenländer und der österreichischen Stammländer waren gestaltungsmäßig, vor allem wirtschaftlich, fortgeschrittener und in weiteren Lebensbereichen führend und machtschaftlich beherrschend. Diese richtungweisende Idee der Gestaltung aufzunehmen, konnte aber für sie gar nicht mehr einen solchen leitenden und umfassenden Sinn haben. Zumal sie übrigens bestrebt blieben, ihre dem Schicksal von der Machtschaftsgestaltung her verdankte ‚Beanspruchung' und ‚Geltung' gerade durch ein Erhalten dieser früheren Form der Gestaltung zu wahren. Anders für die Tschechen, bei denen sich damals zu-

nächst eigentlich nur eine einzige gestaltungsbedingte Schicht, als wenigstens geistig führend, aufmachte und sich auf die Volksgemeinschaft besann, zunächst übrigens auch noch im Sinne eigener ständischer Forderungen.

Ähnlich werden zwei gemeinschaftlich schon umfassendste volkliche Gebilde, nämlich Tschechen und Slowaken, im Sinne eines Wunschbildes als ein Volk zusammengesehen. Es wurde der als Gestaltungsprinzip geltende Begriff „tschechoslowakisches Volk" geprägt. Beide Völker sind einander in der Art zwar verwandt, waren aber doch vor allem durch ein seit jeher anderes Schicksal, in früher so gut wie anderer staatlicher Zugehörigkeit, entfremdet. Auch sind sie voneinander durch andere, wenn auch ähnliche und im jetzigen Staate als „Staatssprache" gleichgestellte Sprachen unterschieden. Bei der schon erwähnten Eigenart der sozialwissenschaftlichen Begriffe als ‚schöpferischer', ist eben auch hier im Begriffe „Volk", im besonderen durch nähere Bestimmung, der Gestaltung eine Richtung gewiesen. Es wird eine Idee als Gestaltungsziel zu verwirklichen getrachtet, insbesondere gerade durch die macht schaftliche Gestaltung zu Staat. Die durch sie mit allen ‚leitregelnden' Eingriffen gestifteten Gemeinsamkeiten sollen auch ein Gefühl natürlicher Zusammengehörigkeit ständig wecken und vertiefen; ein solches abgeleiteter Art wenigstens, das zu dem erstrebten, möglichst einheitlichen spezifisch-sozialen Umgebilde „Volk" hin den Gestaltungswillen gefühlsmäßigen Ursprunges anregen soll. Dagegen regt sich aber bisweilen noch das Bewußtsein volklicher Eigenart zu engerem Zusammenhalte in diesen beiden jeweils enger umfassenden Gebilden. Es bekundet sich, rechtlich gesehen, in der von den Slowaken erhobenen Forderung nach ehemals zugesagter „Autonomie" und macht überhaupt den Tatbestand aus, der hinter der „Slowakischen Frage"[63]) steht. Diese lebte sogleich als ein zusätzliches Gestaltungsproblem des neuen Nationalitätenstaates auf.

In dem hier geübten Bemühen um ‚Freiheit vom Worte' bleibt das erkennende Denken da, wo es einsetzt, nicht gleich in ‚einwörtlichen Problemen' stecken. Daher berührt dieses Denken auch nicht jene Vieldeutigkeit der Worte, die Richtung und Inhalt des Denkens im Alltag beherrscht. So erhält man das Denken frei von einem wahllos uneinheitlichen und verwirrenden, oft gesinnungsmäßigen Gebrauche der Bezeichnungen „tschechoslowakisch" oder „böhmisch", wie es bereits

[63]) Vgl. G. Peters, Der neue Herr von Böhmen, Berlin 1927, S. 66 f.

angedeutet wurde. „Böhmisch" bedeutet einmal die Zugehörigkeit unter den zunächst geographischen Begriff „Böhmen"; so kann eindeutig etwa von den „böhmischen Deutschen" ebenso wie von den „böhmischen Tschechen" gesprochen werden. Es meint aber daneben in deutscher Sprache in gleichsinnigem Gebrauch noch „Böhme" so viel wie „Tscheche". Während die tschechische Sprache dieses Zweierlei von „böhmisch" und „tschechisch" nicht kennt, eignet es im Deutschen durchaus volkstümlichem und seit alters alltäglichem Sprachgebrauche. Daneben erst erwuchs die wohl von der Philologie her kommende klare Bezeichnung „Tschechen"; es bekam sie dieses am weitesten nach Westen vorgeschobene und dieser ‚Lebensnachbarschaft' am meisten angeglichene slawische Volk, mit seinem Kern in Böhmen. Ähnlich bedeutet „tschechoslowakisch" die natürliche oder rechtliche oder sonst eine Zugehörigkeit zum Staate mit dem Namen „Tschechoslowakei"; etwa in der Wendung die „tschechoslowakischen Deutschen" oder die „tschechoslowakischen Polen", oder auch der „tschechoslowakische Außenhandel". Oder es soll damit, nur unklar, ausgedrückt sein entweder „tschechisch" oder nur „slowakisch" oder nur diese beiden zusammen; das etwa bei der Benennung „tschechoslowakische" Sprache, womit aber eigentlich zwei Sprachen erfaßt werden. So kann es zu Irrtümern Anlaß geben, wenn etwa einfach „tschechoslowakische Industrie" gesagt wird, aber vor allem die deutsche im Staate gemeint ist, oder nur die tschechische. In gänzlich gesinnungsfreiem Gebrauche, der einfach ‚der Wirklichkeit keine Gewalt antut', sondern ihr getreu bleibt, kann man eben alles das, was in Böhmen deutsch ist, als „deutschböhmisch" bezeichnen. Die gleiche Bewandtnis hat es mit der Kennzeichnung „sudetendeutsch", der für Böhmen, Mähren und Schlesien die Bezeichnung „Sudetenländer" zugrunde liegt.

Mit allen diesen Bemühungen darum, wirklichkeitsgetreu und nicht ‚wortgebunden' vorzugehen und durch alles sprachüblich Gefaßte und Vorgedachte hindurch Tatbestände herauszuschälen, scheint nun auch der Kerntatbestand des Nationalitätenstaates grundsätzlich entfaltet. Im besonderen ist er aber auch erfaßt mit dem Blick auf das Nebeneinander der beiden Völker, das seine Gestaltungfrage gerade in der hier zur Erkenntnis gestellten Verwirklichung berührt.

Solange die Idee des Volkes die Gestaltung zu Gemeinschaft zu diesem umfassendsten Gebilde noch nicht be-

herrschte, solange also das Gefühl der Zusammengehörigkeit noch nicht in diesem Umfange wirkte, hatte sich sein Tatbestand auch nicht erfüllt; mag es sich auch früher schon im Grunde um ein Nebeneinander von wesensverschiedenen, sich abschließenden Gemeinungen in einem machtschaftlichen Bereiche gehandelt haben. Auf den Sinn dieses Hineinwachsens in den heutigen Tatbestand ist noch einzugehen und sein Belang hervorzukehren. Es muß sich übrigens auch noch eine eingehendere Entfaltung ergeben, wenn die Frage beantwortet wird, die ihn als zu erkennendes Problem hinstellt.

Dieses Erwachsen des Tatbestandes des Volkes, als des gestalthaft umfassendsten Umgebildes des Gemeinschaftslebens im heutigen Falle der Gestaltung des Zusammenlebens, wird als das „Erwachen" des Volkes ausgesagt. Es macht sich damit wahr, daß sich alle Gleichsprachigen ihrer einheitlichen Zusammengehörigkeit bewußt werden; daß also alle Eingegliederten ergriffen werden in dem Gebilde, das kraft der gestalthaft sinnvoll verbürgten Wiederkehr des Geschehens auch noch auf dieser Stufe wirkend wird. Dieses so umfassende Gemeinschaftsgebilde wird, als Ergebnis der ‚Vorgestaltung', gleichsam die ‚Seele' aller Gestaltung dieser Stufe überhaupt. Die der Gemeinung Volk ‚attributiv' verknüpfte ‚Wirgruppe' will ihrem Wesen nach ausschließlich auch eine ‚Verbandsgruppe' des machtschaftlichen Gebildes „Staat" bilden; so wächst sie auch in die gebildliche Geordnetheit dieser Gesellung als Attribut hinein. Das verwirklicht sich gestalthaft so, daß für diese vorgezeichnete umgebildliche Einheit der Gestaltung zu Gemeinschaft, die sich ‚blindwaltend' unterschiebt, alles Geschehen auch noch in anderem Geiste geordnet sein will; daß sich dadurch Leben verbürgen will, daß bei gleichen Attributen auch noch die ‚vernunftmäßig erwägende' Gestaltung ans Werk gehen soll. Das ist gemeint, wenn von „Nationalitätsprinzip" in dem Sinne gesprochen wird, daß dem Volke, als „Nation", die „Tendenz" innewohne, nach eigener Machtschaft zu streben, diese gleichsam „aus sich herauszutreiben". Daß die Gemeinung des Volkes sich der gefühlten Zusammengehörigkeit einheitlich bewußt wurde, das ist es, was seine Wirklichkeit begründet, nämlich: selber unräumlich, nur mit räumlichen und persönlichen Attributen, als fortbestehende einheitliche Geordnetheit von Geschehen da zu sein. Das Einleben dieses Gebildes läuft erst damit gleich, daß sich eine

einheitliche Staatsgewalt herausbildet und gestalthaft sichert, die gegenüber den vielen Zwischengewalten der privilegierten Schichten des Ständestaates sich durchsetzt. Diese Gemeinung ist eben so recht erst dadurch gefördert, daß dieser einheitlichen Macht Träger mehr und mehr das ganze Volk wurde, im Sinne der „demokratischen" Herrschaftsform[64]). Das Gefühl einheitlicher Zusammengehörigkeit wird aber auch in diesem Falle der Gestaltung zugleich wieder unterschiedlich. Denn gemäß dem ‚Gestaltungsschicksal', einerseits von der machtschaftlichen, auf der anderen Seite und besonders von der wirtschaftlichen Gestaltung her, werden wiederum[65]) Schichtungen gelegt in die einheitliche ‚Wirgruppe'. Dabei sind als Schicht diejenigen zusammengesehen, denen jeweils zum Beispiel ein ähnliches ‚Wirtschaftsschicksal' wird, in Bezug auf ‚Versorgung', ‚Beanspruchung' und ‚Geltung' von der Gestaltung her. Es kehrt die Wirklichkeit um, wenn gesinnungsmäßig verdreht, das „Erwachen" des Volkes als das nacheinander erfolgende Auftreten von „Klassen" in die Gestaltung als das Primäre gesehen wird. Denn es läßt sich höchstens in der angedeuteten Weise als Ergebnis der Gestaltung erfassen.

In früheren ‚Fällen' der Gestaltung hatte sich dieser Tatbestand des Volkes, als einer umgebildlichen Einheit des Gemeinschaftslebens von so weitem Umfang, und damit überhaupt der des Nationalitätenstaates eben noch nicht erfüllt. So hat es keinen oder nur einen ganz anderen Sinn, wenn — mit dem Blick auf den hier zugrunde liegenden Machtbereich — auch schon für die Zeit des mittelalterlichen Staates[66]) von „nationalen Kämpfen", vor allem immer um sprachliche Geltung, gesprochen wird. Erst in dem neueren Falle von Gestaltung, der sein ‚Formenkleid' entsprechend allen seinen Teilgestaltungen aufprägt, verwirklicht sich deren ewig stützende und lebensnotwendige Durchdrungenheit in der gleichen Einheit, auch noch für diesen umgebildlichen Bereich. Erst da unterbaut sich die ‚Vorgestaltung' noch einer Einheit von so hoher Stufe der Zusammenordnung. Nun erst lebt sie darin durch und für die Gebilde anderen Geistes und zwingt

[64]) Vgl. Heinz, O. Ziegler, a. a. O., S. 6.

[65]) Von der Gestaltung her, die in jedem ihrer ‚Fälle' mehrere Ordnungen verwirklicht, ergeben sich auch dadurch mannigfache Schichtungen, daß frühere ‚Ordnungen' in spätere Fälle hereinreichen. Das ist gemeint, wenn es heißt, daß „nebeneinanderstehende Klassen aus verschiedener Zeit stammen können"; so Schumpeter, Die sozialen Klassen im ethnisch homogenen Milieu, Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 57, S. 9 ff.

[66]) Vgl. in gleichem Sinne kritisch Heinz O. Ziegler, a. a. O., S. 11.

sich ihnen nun erst als ‚gewachsene' und mit ihnen verwachsende Grundform auf. Zwar bereits in jenen Zeiten wurden Gegensätze empfunden, die aus Fremdart und Feindseligkeiten zwischen Anderssprachigen, aus ungleicher, geneideter Geltung und ungleicher ‚Lebenshöhe' entsprangen. Aber gestaltungsmäßig stand dahinter eben noch nicht jeweils eine volkliche Gemeinung, von denen die eine die andere beherrscht hätte. Vielmehr blieben diese Empfindungen auf diejenigen Schichten beschränkt, die ihren Willen maßgebend zum Ausdruck bringen konnten, da auf sie als Träger die Macht abgestuft verteilt war.

2. Die grundlegende Fragestellung des Problems.

Es gilt nun, diesen Kerntatbestand des Nationalitätenstaates wieder verknüpft zu sehen mit den anderen, vorher entfalteten Tatbeständen, mit denen zusammen er den Grundtatbestand für diese Behandlung ergibt. Da bleibt noch folgendes zu sagen: Auf dem Wege über die gekennzeichnete Verflochtenheit der Teilgestaltungen des Zusammenlebens wirkt — unter vielfältiger, wechselwirkender ‚Domination' und ‚Determination' für das gestaltungbedachte Wollen — bis in die abschließende Wirtschaftsgestaltung hinein die besondere Formung der vorhergehenden Teilgestaltungen. Diese ist darin begründet, daß die ‚Vorgestaltung' im Geiste der Gemeinschaft, als ‚Grundgestaltung', zwei und mehrere volkliche Umgebilde untergründet, die vorgegeben sind der machtschaftlichen Gestaltung, die sie gemeinsam in einem staatlichen Umgebilde zu umfassen hat. Damit muß sich also einmal schon die machtschaftliche Gestaltung zu Staat gestalthaft auseinandersetzen und erst recht dann noch die wirtschaftliche Teilgestaltung.

Diesen Grundtatbestand muß eine Untersuchung, die dem Einfluß der Nationalitätenfrage auf das Wirtschaftsleben auf der Spur bleiben will, als Problem sehen! Um nun seiner Erkenntnis im Wege der ‚Filiation' dieses Problems nachgehen zu können, muß die Fragestellung also lauten:

„Wie gestaltet sich (in dem hier örtlich und zeitlich begrenzten Erfahrungsbereich) das Wirtschaftsleben als abschließende Teilgestaltung des menschlichen Zusammenlebens, unter dem Einfluß jener Dominanten und Determinanten, die die

Vorgestaltung für die machtschaftliche und beide zusammen für die wirtschaftliche Teilgestaltung setzen, hier auf der besonderen Grundlage des Nebeneinanders zweier volklicher Gemeinschaftsgebilde in jeweils einem und demselben staatlichen Machtbereiche?"

Im Laufe der Entfaltung dieser Grundfrage, die das Denken scharf ausrichtet und damit auch ganz von selber eine ‚problembezogene' Auslese aus dem Gewirr der Zusammenhänge des Geschehens ermöglicht, muß näher noch von den Arten dieser ‚Dominanten' und ‚Determinanten' die Rede sein.

IV.

Die Anbahnung der Filiation des Problems.

Um dieses Problem, als so umfassend gestellte Frage, schrittweise zu beantworten, soll es nunmehr entfaltend verzweigt werden, zunächst nach der Art der ‚Determinanten' der Gestaltung.

Von Determinanten schlechthin zu sprechen, ohne sie auf ein ‚dominatives' Wollen zu beziehen, hat aber keinen Sinn. Es sind daher vorher die aufgegriffenen Grundrichtungen des Wollens zu klären, die über der Gestaltung des hier jeweils vorliegenden Gemeinwesens walten. Ein Wollen also ist hervorzuheben, das von der Gestaltung zu Machtschaft her, mit seinen Wurzeln im Gemeinschaftsleben, die ganze Gestaltung des Gemeinwesens durchdringt; das gleichsam über das einseitige Wollen von Lebensverbürgung im Geiste der einzelnen Teilgestaltungen hinausreicht.

Es handelt sich da, seit sich der Tatbestand des Nationalitätenstaates erfüllt hat, eigentlich immer um ein Gegeneinander in diesem Wollen. Einerseits ergibt sich eine bloß erstrebte, verneinende, verändernde, besondernde und eigenwillige Gestaltungsrichtung — schlagwörtlich als „Separatismus", „Irredentismus", „Autonomismus", „Bohemismus" — und entsprechend andererseits eine verwirklichte, bejahende, erhaltende, zusammenhaltende und aufzwingende Ausrichtung des Gestaltungswillens. Je nachdem sie sich erfolgreich durchsetzen, verleiht dies einerseits ein besonderes Gewicht dem Wollen im Geiste der ‚Vorgestaltung', andererseits jenem Wollen, das sich ‚vernunftmäßig erwägend' mit den zu überwindenden ‚Grundverhältnissen' auseinandersetzt, in Machtschaft und Wirtschaft. Dieser Vernunftzwang waltet über allem Gestalten im Sinne dieser Geordnetheiten gegenüber dem Gefühlsdrange bei der grundlegenden Vorgestaltung in gemeinschaftlichem Geiste. Die Vernunft der Gestaltung verlangt es, die jeweils bestehenden machtschaftlichen und wirtschaft-

lichen Umgebilde zu erhalten. Sie hemmt es auch, daß die aufspaltende, ausschließende Gestaltung zu Gemeinschaft auch für die machtschaftlichen und wirtschaftlichen Umgebilde maßgeblich wird. Es ist einsichtig, daß das jeweils im Staate machtübende, beherrschende Volk der Träger desjenigen Wollens ist, das auf erhaltende, aufzwingende Gestaltung gerichtet ist. Dagegen lebt bei dem jeweils nicht staatsmächtigen Volke, das aus Mangel an selbstbestimmter Führung oder eben unter fremdwilliger ‚Leitregelung' gestaltungsmäßig im Nachteil ist, die Willensrichtung auf eine gewisse erstrebte Verselbständigung in solcher Regelung. Wie sich diese beiden großen, hier zusammengesehenen Grundrichtungen der Gestaltung des ganzen Gemeinwesens auseinandersetzen, ist im Ergebnis wechselvoll, je nach dem Erfolge einer von beiden.

Im Einzelfalle zeigt sich ihr Wirken darin, daß mehr oder weniger deutlich, wechselweise das Wollen je einer Teilgestaltung vorwaltet. Dieses Vorwalten muß gerade auch mit dem Blick auf den Belang verfolgt werden, den dieses Gegeneinander für die Sinnerfüllung der einzelnen Teilgestaltungen aufweist, in den vielerlei einzelnen Gebilden. Das offenbart sich als ein schließlicher Austrag von gefühlsmäßigem Drange mit vernunftmäßiger Erwägung, von ‚stoßendem' mit ‚wählendem' Wollen. Oder es kommt auch einem Gegeneinander von zweierlei solchem ‚vom Denken begleiteten' Wollen gleich, nämlich im Sinne des machtschaftlich und wirtschaftlich Vernünftigen; dessen also, was der ‚Seinsweise' dieser Teilgestaltungen entspricht und sonach ihrer Sinnerfüllung Vorschub leistet.

Schon an dieser Stelle sei ein Vorblick darauf gewährt, wie der Erfolg dieser Gestaltungsrichtungen bei ihrem Ringen um Verwirklichung wechselt. Übrigens wird dadurch noch deutlicher, in welcher Weise sich das Verflochtensein der Teilgestaltungen deutet. Dazu will auf die Art geachtet werden, von der die Gruppen sich erweisen, die ‚attributiv' sind den in Andauer wirkenden Zusammengeordnetheiten, den Gebilden, denen sie sich in gewisser ‚Verhältnislage' einfügen, indem sie durch ihre Glieder die ‚Stellungen' des Gebildes ausfüllen. Zu dreifach verschiedenem Zusammenhalte verbunden, lassen sich die Gruppen attributiv den Gebilden sehen: in der Gemeinung vorweg als ‚Wirgruppe', in ‚gewachsener', ‚blindwaltender'[67]),

[67]) Es wird auch damit zu treffen gesucht: „Die Einheit ist vor rationalen Akten da" bei Takata Yos., in Z. f. d. ges. Staatswiss., Bd. 83, S. 299 ff. Ähnlich: „Die Grundlage für den Zusammenhalt trägt der Mensch in sich selbst" bei P. Fahlbeck, Die Klassen und die Gesellschaft, Jena 1922, S. 66.

gestalthaft verbürgter Eintracht aus gefühlsmäßigem innerem Einverständnis; in der Gesellung dann, von der aus ‚wählendem Wollen sehend gewillkürten' Gestaltung zu Machtschaft zurückschlagend, als ein Zusammengezwungensein im Sinne einer ‚Verbandsgruppe'; schließlich im Sinne einer ‚Versorgungsgruppe', durch das gemeinsame Abhängen vom Bestande eines wirtschaftlichen Gebildes ur- und zweckgebildlicher Artung.

Diese Unterscheidung der den Gebilden gestalthaft verbundenen Gruppen kehrt die Art der Gemeinsamkeiten hervor, die an ihrem Zusammenhalte weben und von der Gestaltung bewirkt sind. Daraus gerade läßt sich ersehen, daß im Zusammenleben wohl, der Entstehung nach, zwei Arten[68]) von Gemeinschaft unterliegen.

Die eine Gemeinschaft, die als ‚Vorgestaltung' aus dem natürlichen Empfinden des Menschen fließt, ist in urgebildlicher Verwirklichung als Gestaltung ‚sich selber Zweck'. Sie strebt eine einfach vorhandene Zusammengehörigkeit gestalthaft dauernd zu erhalten. Diese trachtet damit als Einheit die Grundform zu werden für die Ausgestaltung des ‚Ganzen und Ungeteilten' Zusammenlebens auch in anderem Geiste; denn sie untergründet sich gleichsam als die vorweg schon vorhandene ‚Seele' aller weiteren Gestaltung. Neben diese gefühlsgeborene und vom Gefühl überwiegend getragene ‚gewachsene' Gemeinschaft, nämlich kraft ‚gewachsener Lebenseintracht', stellt sich eine andere. Sie wirkt entweder für das Urgebilde einer vorweg gegebenen Gemeinung verstärkend oder beim Zweckgebilde irgendeiner Teilgestaltung möglichst grundsichernd. Sie ist eine Gemeinschaft, welche für die in ihrer ‚Wirgruppe' Vereinten nicht aus den schon vor aller Gestaltung gegebenen natürlichen Gemeinsamkeiten auflebt. Sondern sie wurzelt nur in der vernunftsmäßigen, aber ins Gefühlsmäßige ‚vertieften' Einsicht in jene Gemeinsamkeiten, die die vernunftgerecht erwägenden Gestaltungen mit den Einheiten ihrer Gebilde stiften. Sie lebt also als Gemeinschaft erst mit ‚gewillkürter Lebenseintracht'. So wurde es etwa für den Teil von Staat und Volkswirtschaft von der umgebildlichen Gemeinung „Volk" angedeutet.

Es ist diese Gemeinung, die einem ganz anderen Ursprunge entstammt, eine solche Gestaltung zu Gemeinschaft, daß sie als

[68]) So wurde es wohl mit der Unterscheidung „Gemeinschaft als Typus" und „Gemeinschaft als Element" zu treffen gesucht. Bei Takata Yos., a. a. O., S. 291 ff.

Teilgestaltung zwar vom gleichen Sinne ist wie die vorgegebene; daß sie jedoch jedesmal erst entsteht aus der Erkenntnis der ‚lebensförderlichen', vernunftgerechten Eingliederung in den ‚gestalthaften Verband'. Sie ist also eine Gemeinschaft, zu deren gebildhaftem und gruppenmäßigem Zusammenhalte aller Anlaß sich herleitet von einer Art des Einverständnisses im Sinne von ‚Gemeinsinn'; sie betätigt sich als ein ‚Miteinander und Füreinanderstehen'. Die Einsicht in das Angewiesensein aufeinander, also in das für alle ‚gestaltgerecht' geforderte und als Schicksal auch gebilligte Eingeordnetsein in das Gebilde führt dann zu einer ‚Hingabe an den gestalthaften Verband'. Im Gegensatz zu der vorweg ‚gewachsenen' Gemeinung, als der ursprünglichen, kann man diese, nach ihrem Anlaß aus dem Ergebnis der Gestaltung mit ‚wählendem' Wollen, als eine abgeleitet empfundene Gemeinschaft bezeichnen. Sie bejaht auf Grund vernunftmäßiger Einsicht auch noch gefühlsmäßig, was von der Gestaltung her dem einzelnen als Schicksal erwächst. Die Lebenswichtigkeit dieser abgeleiteten Gemeinschaft ist ungleich. Denn diese Art von Gemeinschaft lebt mit dem Empfinden von Gemeinsamkeiten aus der Gestaltung des sich einflechtenden machtschaftlichen oder wirtschaftlichen Gebildes auf. Sie ist daher schon belangvoller beim umfassendsten Gebilde „Volk" etwa, als beim Ingebilde der Familie. Denn auf der höheren Stufe der gestalthaft umfassenden Gebilde muß gerade eine Gemeinschaft dieses Ursprunges sich zu natürlichem Zusammenhalt der Gruppe vertiefen, um ihr innerlich zu besserer Sinnerfüllung zu verhelfen.

Es vermag diese abgeleitete Gemeinung die natürlich ‚gewachsene' in ihrem dauerhaften, innigen Zusammenhalte zwar zu festigen und zu bestärken, aber nie kann sie sie etwa ersetzen oder sie überwinden. Es gibt Gebilde der Teilgestaltungen ‚wählenden', ‚denkbegleiteten' Wollens, denen eine solche natürlich vorhandene ‚Seele' der Gestaltung, als vorgestaltetes Gebilde im Geiste der Gemeinschaft, überhaupt mangelt. Oder es gibt gar solche Gebilde, deren Gruppe sich — wie vielfach im hier vorliegenden Erfahrungsstoffe — in Glieder volklich verschiedener Zugehörigkeit aufspaltet, denen also eine einheitliche ‚Seele' gleich vorweg abgeht.

Dennoch gälte es auch hier, die erst mit dem Miteinander in ‚Verbands'- und in ‚Versorgungsgruppen' aufkommende Gemeinschaft zu vertiefen. Jedenfalls bleibt es Ziel aller Gestaltung, diese ursprünglich im Gefühl vorhandene, gestalthaft

verbürgte Gemeinschaft auch da möglichst zu ersetzen, oder wenn sie in Uneinheitlichkeit vorhanden ist, diese möglichst zu überwinden. Immer geschieht es um der bestehenden Gebilde willen, weil ja deren ‚Gestaltungswucht' um so größer ist, je mehrfach sich ihnen Gemeinung unterlegt und sie vertieft. Dazu eben muß schon von der Art der Gruppe her ihrem vereinheitlichend wirkenden Zusammenhalte und damit der Gestaltung des Gebildes überhaupt Vorschub geleistet werden.

Aus der Besinnung auf das Wesen der Teilgestaltungen, das sich auch in den Gruppen ihrer Gebilde spiegelt, und zugleich aus der Erfahrung zeigt es sich aber, daß jene aufgezwungene, erhaltende und zusammenzwingende Gestaltungsrichtung, allem Zwange der Vernunft zum Trotz, die vorgeformte Uneinheitlichkeit nicht zu überwinden vermag; daß es also nicht gelang, die von Volk zu Volk uneinheitlich ‚gewachsene Lebenseintracht' zu ersetzen durch die ‚gestiftete Lebenseintracht', die erst mit dem wirksamen Bestande des einheitlich umfassenden Staates wirkt und die ja nichts ist als eine nur gestalthaft überwundene Lebenszwietracht. Die ursprüngliche, in diesem Bereich volklich uneinheitlich vorgegebene Gemeinschaft war in ihren Umgebilden der Gemeinung beständiger und wirksamer als die abgeleitete, zu der sich die Gesellung des Staates zu ‚vertiefen' strebt, um ihren eigenen Bestand zu festigen. Die ‚Vorgestaltung' erweist sich eben gerade am vorliegenden Stoffe, an dem die Wirtschaft als ‚abschließende' Teilgestaltung zu kennzeichnen ist, zugleich deutlich als vom Sinn der ‚Grundgestaltung'! Denn sie kann durch eine ‚Verbands- und Versorgungsgruppe', von Staat und Volkswirtschaft her, infolge der mangelnden Einheitlichkeit der ‚Wirgruppe' nicht ersetzt[69]) werden. Es bleibt eben der Zusammenhalt in der ‚Wirgruppe' der Gemeinung zu Volk tiefer empfunden und straffer als in der ‚Verbandsgruppe', die sich der Staat, als die umgebildliche Gesellung, eingliedert und die vom Bestande der Volkswirtschaft her noch als ‚Versorgungsgruppe' sinnvoll wird. Denn auch sie beide stiften je einen nur vernunftgebo-

[69]) Ähnlich, wenn auch in anderer Terminologie, bei M. Weber, a. a. O., S. 219: „Dagegen vermag politische Vergemeinschaftung kaum ethnischen Gemeinsamkeitsglauben zu wecken"; denn „Gesellschaft" bedeutet „Getrenntbleiben trotz aller Verbundenheit" nach F. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, 2. Aufl., Berlin 1912, S. 33/43. Wenn auch die sich mit der Gesamtgestaltung ergebenden „Gemeinsamkeiten die Vergemeinschaftung erleichtern" (Weber, S. 218) und „Vergesellschaftung oft Gemeinsamkeitsbewußtsein nach sich zieht" (S. 219); wie es eben die Wurzel jener von der vernunftmäßigen Gestaltung her abgeleiteten Gemeinschaft ist.

tenen, ursprünglich nicht gefühlsbedungenen Zusammenhalt. Es erweist sich ferner, daß die aus vorgestalteter Gemeinschaft aufwachsenden Gebilde, im Besitz der einzig wirklichen ‚Seele' der Gestaltung, sich in ihrer wirksamen Formung nicht ausschalten lassen, solange nur überhaupt der Wille zur Gemeinschaft sich erfolgreich lebendig erhält.

Dagegen gilt es offenkundig, daß die ‚Vorgestaltung' aus ihrem Wesen heraus bestrebt bleibt, sich in ihren gebildhaften Einheiten, besonders mit deren ‚Wirgruppen', auch durch alle weitere Gestaltung einheitlich durchzusetzen[70]); und zwar geschieht es mit dem Ziele einer möglichst ebenso einheitlich geschlossenen ‚Verbands- und Versorgungsgruppe'. Die ‚Grundgestaltung' trachtet wesensmäßig danach, die in ihrer ‚blindwaltenden' Zusammenordnung lebenden, vorgeformten Gebilde, besonders deutlich das volkliche Umgebilde, auch für die Einheiten der anderen Teilgestaltungen als zwingend maßgeblich zu erhalten, um sie immer bloß ausgestalten zu lassen. Dabei blieb es, auch wenn die Vernunft der Gestaltung vorschrieb, gebildhafte Einheiten anderen Umfanges und von vielleicht höherer ‚Lebenswucht' zu gestalten. Auf die möglichst erfolgreiche Verwirklichung dieses Wesenszuges der ‚Vorgestaltung' als ‚Grundgestaltung' kommt es ja der jeweils auf gewisse Eigenmacht zielenden und in ihrem Erfolge erstrebten Gestaltungsrichtung an, soweit darin das gefühlsmäßig ‚stoßende' Wollen zu Gemeinschaft lebt.

Auf dieses Wollen, das also zweifach ausgerichtet ist auf die ganze Gestaltung des Gemeinwesens, sollen nun die allgemein erfaßbaren ‚Determinanten' bezogen werden, die es ermöglichen, das hier gestellte Problem aufzufalten. Sie machen jeweils in ihrer gestalthaft bezogenen Gesamtheit die ‚Lebenslage' der Gebilde aus. Neben der ‚subjektiven Determination' für das Geschehen, die von den Personen herstammt, welche die ‚führenden Stellungen' in den Gebilden ausfüllen und so die Träger des Gestaltungswillens sind, breitet sich die gewaltige

[70]) Von diesem „Sichdurchsetzen der modernen Nation in der politischen Sphäre" handelt ein ganzes Kapitel mit dieser Überschrift bei Heinz O. Ziegler, Die moderne Nation, Tübingen 1931. Es macht dieses Sichdurchsetzen den Hergang aus der „Selbstidentifikation des Volkes als Nation mit dem Staate" (ebenda S. 7); oder den „Prozeß der sozialen Verbindlichwerdung der nationalen Legitimität" (S. 123); oder die „Rangerhöhung der Nation zur verpflichtenden politischen Geschehenseinheit" (S. 134). Vgl. auch Österreichische Rundschau, Bd. 48, S. 53 ff: „Die nationalen Organisationen sind Einheiten des politischen Lebens geworden" (von Wieser). Die hier unternommene Abhandlung zeigt dieses „Sichdurchsetzen" an einem besonderen Falle und verfolgt es überdies weiter, in das Wirtschaftsleben hinein!

‚objektive Determination' aus, als die ‚Umwelt' der gebildlichen Einheiten.

Die Erdoberfläche, auf der das gestaltete Zusammenleben fußt, und deren Teile die Gestaltung ihren Einheiten als Attribut eingliedert, macht den Kern der ‚Raumwelt' aus. Als ‚Mitwelt' dagegen, jeweils auf gestalthafte Einheiten bezogen, erscheint die übrige ‚lebensnachbarschaftliche' Gestaltung ringsherum, mit der sich das Gebilde im Hergang der ‚zwischengebildlichen' Vorgänge auseinandersetzt. Sie bietet überhaupt erst durch das Nebeneinander von Gebilden die Möglichkeit auch für ihr Mit- und Ineinander. Ein solches erfüllt, als Ergebnis des Geschehensstromes, das in mehrfachem Geiste gestaltete Zusammenleben und verwirklicht in wechselndem Formenkleide den ewig gleichen Sinn der Teilgestaltungen. Dazu läßt sich die ‚Geisteswelt' noch in ihrer Gesamtheit als von ‚determinativem' Belange für alle Gestaltung hinzufügen, der sonach wiederum durch die Träger des Gestaltungswillens einwirkt. Für die dreifach gestalthafte Lebensverbürgnis im Geiste der drei Teilgestaltungen sind diese Grundaspekte, unter denen die Determinanten in sinnvoller Gruppierung erfaßbar werden, vom Sinne ihrer ‚Grundlagen'. Für den Träger der ‚gestaltenden Tat' sind sie, die stets zusammenwirken, auch sinnvoll zusammengefaßt. Mit diesen letzten Grundlagen müssen nämlich bei der Gestaltung zu Leben alle Teilgestaltungen rechnen, als mit ‚Vorgegebenheiten' und grundsätzlichen Bedingungen des Geschehensablaufes. Mit Gegebenheiten also, die, ohne vorherigen Eingriffen zugänglich zu sein, hingenommen werden müssen und die so, wie sie sind, zur jeweiligen Sinnerfüllung der Gestaltung beitragen.

Danach stellt sich für das einzelne Gebilde die ‚Raumwelt' als ‚Lebensraum', die ‚Mitwelt' als ‚Lebenskreis' dar, und, beschränkt in der Gruppe des eigenen Gebildes, als ‚Lebensstamm'. Die ‚Geisteswelt' gibt sich als der geistige Teil des ‚Lebenserbes'. Bildlich gesprochen, ist also der ‚Lebensraum' dem Gebilde unterbreitet und darum gelagert, der ‚Lebenskreis' umgibt es und dringt als ‚Lebensstamm' in es hinein, von der Vergangenheit her und sich stets wieder erneuernd. Ähnlich gesehen, lagert sich das ‚Erbgut' gleichsam darüber und das ‚Rüstgut' untergründet sich. Mit ‚Rüstgut' ist gemeint, was bloß der Menge nach sachlich und geistig unersetzlich als ‚Lebenserbe' überkommt, teils von ‚werbender', teils von ‚erfüllen-

der' Artung. In gleicher Vielfalt zeigt sich als ‚Erbgut' alle der Art nach unersetzliche Leistung der Vergangenheit.

Immer sind diese so zusammengefaßten ‚Determinanten', auch soweit sie sich selber als Gestaltung wandeln, jeweils zugeordnet zum Wollen über den Teilgestaltungen zu sehen und bezogen auf die beiden herausgestellten Gestaltungsrichtungen. Danach, ob sie der Erfüllung dieses Wollens förderlich oder abträglich sind, ob sie also Vorschub leisten oder hemmend ausschlagen, muß, je nach der Art der Gebilde unterschieden, eine Entfaltung des Problems ermöglicht werden; daraufhin müssen diese ‚Determinanten' durchdacht werden. Unter der Fragestellung also ist vorzugehen, ob die Determinanten für die Sinnerfüllung der Teilgestaltungen förderlich sind oder nicht und ob sie dabei im Sinne einer der aufgezeigten Willensrichtungen über der ganzen Gestaltung wirken.

So kann, bei der ‚Filiation' des hier zugrunde liegenden Problems, auch der Spur der Verflochtenheit der Teilgestaltungen gefolgt werden; denn es läßt sich auf diese Weise auch der ‚dominative' und ‚determinative' Belang einer Teilgestaltung für die andere erfassen. In der angegebenen Art, die Determinanten im Sinne von ‚Grundlagen' für die Gestaltung zusammenzufassen, lassen sie sich zwar schon in der Zusammengeordnetheit je einer Teilgestaltung auf die Gebilde beziehen. Aber es soll eben so auch der ‚determinative' Belang und die ‚Domination' aus den beiden vorhergehenden Teilgestaltungen für die abschließende wirtschaftliche erfaßbar gemacht werden. Alle drei besagen ja doch immer Gestaltung, und zwar des ganzen Zusammenlebens, nur jeweils verschieden gesehen als stets einheitliche Geordnetheiten im Geschehen, immer eines bestimmten Geistes. Im Ergebnis einer jeden solchen, in je einem Geiste gestalteten Zusammengeordnetheit, lassen sich die dadurch wirkend gemachten Determinanten auch für die anderen, damit verflochtenen Weisen der Zusammenordnung überblicken, und zwar ähnlich wie mit der gerade angeführten Erfassung dieser ‚Grundlagen'.

Die solcherweise in ihrem gestaltungsmäßigen Belange zu verfolgende und in ihrem Gerippe gleichsam des Zusammenhanges denkend zu bewältigende Verflochtenheit der Teilgestaltungen zeigt sich verwurzelt schon im Wollen des einzelnen Trägers der Gestaltung. In der Person des Gestaltenden nämlich wirkt das Wollen in verschiedenem Geiste aufeinander, in welchem es jeweils die Gestaltung lenkt.

Da ergibt es sich nun, daß sich im Wollen des Gestalters möglicherweise ein vor der Vernunft der betreffenden Gestaltung nicht gerechtfertigtes Vorwalten[71]) des Wollens im Geiste einer Teilgestaltung bemerkbar macht über das einer anderen. Vor allem eben stellt sich ein Vorwalten des gefühlsmäßig ‚stoßenden' Wollens zu Gemeinschaft ein gegenüber vernunftmäßig ‚wählendem' Wollen im Geiste von Machtschaft und Wirtschaft; oder auch eines dieser beiden vor dem anderen. Es kann dies, im Umkreis der Kernfrage des hier aufgeworfenen Problems, vielfach geschehen. Es kann auftreten einmal als ein wechselseitiges Verdrängen, dann als ein Verfälschen oder Beirren und schließlich als ein Entfremden zweier Wollen im Gegeneinander: indem entsprechend einmal ein Wollen vor dem anderen überhaupt nicht zur Geltung kommt; oder dann, indem ein Wollen das andere vom Wege seiner ‚vernunftmäßigen Erwägung' mehr oder weniger abbringt; oder endlich, indem mit einem Wollen eigentlich ein anderes in seinem Erfolge gemeint ist. Es bekundet sich in diesem Vorwalten jedenfalls jene ‚doppelte Korrelation' im Wollen. Danach steht ein Wollen vor dem anderen zeitlich in seiner Erfüllung zurück und das eine schmälert mit seiner Erfüllung dem anderen die Möglichkeiten, daß auch ihm ein entsprechendes Können sich einfindet. Solcherart verknüpft, determinieren sich schon die mehrerlei Wollen selber gegenseitig, die dann einzeln zu Dominanten des Geschehens werden.

Ein so in gefühlsmäßigem Drange mögliches Vorwalten des Willens zu Gemeinschaft gegenüber dem Denken, das vernunftmäßig erwägend das Wirtschaften als ‚gestaltende Tat' begleitet, erfüllt sich allenthalben in diesem Erfahrungsbereich. Es scheint daran auch gedacht zu sein, wenn — gerade im Hinblick auf die sudetendeutsche Wirtschaftsgestaltung — gegenüber einem „rein wirtschaftlichen Denken" gesinnungsmäßig von einem „nationalwirtschaftlichen", als von einem Erfordernis, die Rede ist[72]).

---

[71]) Ähnlich ist auch bei Tönnies die Rede von einem Wettbewerb und einer Verbundenheit im Wollen von „Wesenwillen" und „Kürwillen" wie sie über „Gemeinschaft" und „Gesellschaft" walten. Vgl. Soziolog. Kritiken und Studien, Jena 1925/29, Bd. I, S. 24 ff., S. 72 ff. Ihm folgend, ist diese Unterscheidung gekennzeichnet: „Gemeinschaft als Verschmolzensein im Wesen" und „Gesellschaft als Verbundenheit durch Ordnung" bei Geiger, Die Gruppe und die Kategorien Gemeinschaft und Gesellschaft, Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 58, S. 348.

[72]) Vgl. Franz Arens, Die nationalwirtschaftlichen Einbußen des Sudetendeutschtums seit der Begründung der Tschechoslowakischen Republik, in Arch. f. Pol. und Gesch., 1927, 8. Bd., S. 61 f., 71. Danach werde sogar das „nationalökonomische Denken im gewöhnlichen Sinne" — hier wohl richtig als das Denken der Wissenschaft über ihren Stoff gemeint — „den Tatsachen der

Ein solches Denken jedoch, das ‚gestaltgerecht' das Wollen zur wirtschaftlich gestaltenden Tat begleitet und das dabei unterworfen ist der Vernunft der Gestaltung, in deren Sinne es sich bewegen muß, gibt es nur eines. Und zwar regt es sich als etwas ‚Unwandelbares' an aller Wirtschaft, als etwas, das ‚vernunftmäßig selbstverständlich' da sein muß, damit sich Wirtschaft als Gestaltung verwirkliche. Und dieses Denken geht in der Richtung der ‚wirtschaftlichen Erwägung', die es abgesehen hat auf ein ‚Optimum' der Zusammengeordnetheit zu Dauer und Bestand, also auf ein Bestes an ‚gestalthafter Verbürgnis dauernden Einklanges von Bedarf und Deckung'. Sie münzt es auf ein ‚lebensförderlichstes Zusammenspiel aller Erfüllungen' zu ‚lebenswuchtigen' Gebilden des Zusammenlebens als Wirtschaft. Und ebenso zu einem vernunftmäßigen Denken verhalten, das dem ‚Seinsrichtigen' der Gestaltung besonderen Zweckes auf der Spur bleibt, nämlich auf ‚Verbürgung dauernder Ertragserzielung' hin, bleibt das ‚gestaltende Wirken' des Unternehmers für das Erwerbsgebilde. Einzig solches Denken im Sinne der Vernunft der gestalteten Gebilde waltet grundsätzlich in der abschließenden Teilgestaltung zu Wirtschaft, und aus ihm fließt alles Wollen.

Ein „nationalwirtschaftliches" Denken könnte demnach höchstens ein Denken bedeuten, das durch das Irrationale des gefühlsmäßigen Dranges im Wollen zu Gemeinschaft verdrängt oder beirrt ist. Es waltet dann dieses ‚stoßende' Wollen vor, das seinem Wesen nach nicht einem Denken entspringt und nicht davon begleitet ist. Diese in sich unmögliche Forderung eines „nationalwirtschaftlichen" Denkens könnte in der Sache nur etwa folgendes besagen: Es gälte, aus nachträglich vernunftmäßiger Einsicht in eine bedrängte und gehemmte ‚Vorgestaltung', eine ganz besondere Pflege des Willens zu Gemeinschaft zu befürworten. Alles an Gestaltung hätte sich zu fügen dem Streben nach höherer ‚Lebenswucht' der ‚Grundgestaltung', entsprechend gleichsam einem ‚Sollen' von der Ge-

---

nationalen Gliederung der Wirtschaft eines national gemischten Staates nicht ohne weiteres gerecht". Eine kritische Bloßlegung dieser vorbelasteten Vorstellung von einem sozialwissenschaftlichen Denken beinhaltet das ganze hier geübte Vorgehen, in seinem Fortschreiten zu einem ‚problembewußten' erkennenden Denken über seinen empirischen Vorwurf, hier also über ein nationalitätenstaatliches Wirtschaftsleben! Sonst scheint aber mit diesem geforderten „nationalwirtschaftlichen" Denken auch nicht nur das vom Alltag geübte, gesinnungsmäßig urteilende Denken über das Wirtschaften und über die unternehmungsweise Erwerbsführung gemeint zu sein, sondern es ist offensichtlich schon an ein Denken beim Wirtschaften selber gedacht; „Wirtschaft" bedeutet hier allerdings, wie herkömmlich, soviel wie Führung des ‚unternehmungsweisen Erwerbes', vor allem in industrieller Produktion.

staltung her, vom Sinne etwa einer „nationalen Pflicht"; dieses unmittelbare Ziel dürfte dann auch im Wirtschaftsleben nicht außer acht gelassen werden. Das geschähe aber eben selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch dann das Wollen über der ‚Vorgestaltung' das ‚denkbürtige' Wollen der beiden folgenden Teilgestaltungen trüben und von seiner Bahn abdrängen könnte; darauf würde aber gerade diese Forderung ausgehen. Auf ein solches störendes Durchgreifen des Wollens der ersten Teilgestaltung in das vernunftgeleitete Wollen der wirtschaftlichen Zusammenordnung würde es hinauslaufen. Es würde bedeuten, daß das Denken über dem Wollen zu Wirtschaft es zuläßt, daß ein fremdartiges, nicht ‚denkbegleitetes' und nicht vernunftbedachtes Wollen hereinspielt. Es würde dann höchstens ein Denken walten, das zeitweise aussetzt zugunsten eines Wirkens des Gefühls, also zugunsten des ‚vom Denken verlassenen' Wollens.

Aber es kann dieses gefühlsbedungene Wollen zu Gemeinschaft mit dem vernunftgerechten Wollen zu Wirtschaft nie eines werden. Es kann nie ein einheitliches „nationalwirtschaftliches" Denken geben; denn es wiche von der Vernunft der wirtschaftlichen Gestaltung ab, indem es sich, vom Gefühl überwuchert, hinwendete zur Gestaltung zu Gemeinschaft. Auch wenn es dazu durch eine Besinnung auf das ‚Seinsrichtige' und Wesensmäßige dieser ‚Vorgestaltung' angeregt wäre, verlöre ein solches Denken den Charakter eines rein wirtschaftlichen. Nur in dieser Charakterisierung als ein mehr oder weniger entstelltes Wirtschaftsdenken könnte es überhaupt als ein Denken bezeichnet werden; aber es ist sinnlos, in unmöglicher Formulierung auszusagen, es müsse als „neu zu schaffende Denkkategorie" Anerkennung finden!

Als gestalthaftes Ergebnis werden die Teilgestaltungen füreinander zunächst und im allgemeinen von ‚determinativem' und fallweise dann auch von ‚dominativem' Belang, besonders in der ‚zwischengebildlichen' Auseinandersetzung des Wollens. So trägt sich solche ‚Determination' an die Gebilde jeder Teilgestaltung schon mit ihren lebensnotwendigen Attributen heran, zu denen die Grundlagen ‚Lebensstamm' und ‚Lebensraum' werden. Sie tragen die Spuren der beiden jeweils anderen Teilgestaltungen an sich, für die abschließende wirtschaftliche eben die der beiden vorhergehenden. Und weiter bringen die Teilgestaltungen dann, selber als Gestaltung, mannigfache solche Determination mit all den durch sie ins Leben gerufenen

Gebilden, die jeweils auch für die anderen Teilgestaltungen den ‚Lebenskreis' von deren Gebilden mit erfüllen. Endlich wachsen solche Bedingungen der Gestaltung mit den ‚geistigen Gebilden' auf, die sich Hand in Hand mit aller Gestaltung zu den Sozialen Gebilden ergeben und die sich als ‚Lebenserbe' in die abschließende Teilgestaltung fortsetzen. Im Gewande des Rechtes kann der Wille im Geiste einer anderen Teilgestaltung auch dominativ werden, vor allem eben von der führenden Stellung des Umgebildes her.

Man kann den ‚Lebensstamm' als den für das jeweils betrachtete Gebilde engsten ‚Lebenskreis' fassen, im Sinne der ihm gestalthaft verbundenen Gruppe. Da wird es deutlich, daß außer dem Erbe an ‚unersetzlichen Werken geistiger Art' die vorhergehenden Teilgestaltungen für die abschließende Gestaltung insbesondere am ‚Lebenskreise' weben. Dem belangvollen Einflusse gerade dieser Determination ist daher vor allem nachzugehen, um ‚lebensnah' zu erfassen, wie gestaltungsmäßig ‚bestimmt' und ‚bedingt' das Wirtschaftsleben ist durch die besondere Formung der ‚Vorgestaltung'. Denn abgesehen von den Bedingungen der Gestaltung, die sich aus der Beschaffenheit der lebensstammlichen Gruppe der Gebilde herleiten, wird da Gestaltung in besonderem Sinne noch von einem sich auch wandelnden determinativen Belange. Dadurch nämlich, daß es im Hergang der ‚zwischengebildlichen' Vorgänge sich auseinanderzusetzen gilt mit entgegenstehendem oder entgegenkommendem Wollen der Gebilde ringsherum. Und diese sind eben mannigfach auch außerwirtschaftlicher Art, wie solche Zweckgebilde etwa, die ihr Hauptgewicht der Gestaltung in einer der vorhergehenden Teilgestaltungen begründen.

Da tut sich auch ein Blick auf eine Unterscheidung der Determinanten auf; danach nämlich, wie sie sich entweder einfach mit einer Teilgestaltung ergeben und in die andere Zusammengeordnetheit fortwirken, oder aber ausdrücklich für die abschließende Gestaltung gemeint sind, trotz ihrem Ursprunge etwa im Sinne der machtschaftlichen Gestaltung.

Es schafft eben überhaupt das Ineinander der Teilgestaltungen, die wechselwirkend bedingt und durchdrungen sind, für sie untereinander auch gestaltungsmäßige Bedingungen, die mit in die Grundlagen ihrer jeweiligen Sinnerfüllung einzubeziehen sind. Mit diesen ‚Grundlagen' für die Gebilde der abschließenden Teilgestaltung zu Wirtschaft wird schon vielfach der determinative Belang des Daseins und des Wirkens

der vorhergehenden Teilgestaltungen mit erfaßt. Solchen Belang bedeutet schon die besondere Form, die jene Teilgestaltungen auch den Gebilden der Wirtschaft aufprägen. Gleicherweise belangvoll bleibt die Art und Weise derjenigen Grundlagen, mit denen die Vergangenheit aller Gestaltung für die abschließende Teilgestaltung vorarbeitet. Es gilt aber daneben auch noch, den jeweils gegenwärtigen Gestaltungsbelang mit aufzugreifen, wie er von den außerwirtschaftlichen Zusammenordnungen her wirkt. Um dies zu erreichen, ist der ‚Lebenskreis' der Gebilde in dieser abschließenden Gestaltung auch als zu Gemeinschaft und zu Machtschaft gestaltet auf sie zu beziehen. Denn es zeigt sich aus dem gestalthaften Durchdrungensein der Teilgestaltungen folgendes: Die ihrem Sinne nach vorhergehenden Gestaltungen erscheinen als solche den Gebilden der abschließenden Wirtschaftsgestaltung — je nachdem, von welchem Umfange man sie betrachtet, als In- oder Umgebilde — entweder gestalthaft gleichsam unterschoben oder danebengeschoben; für die Gebilde verschiedenen Umfanges bilden sie also entsprechend entweder den ‚Lebensstamm' aus oder sie formen den ‚Lebenskreis'. Dabei muß man sich allerdings bewußt bleiben, wie hölzern der nur roh zugreifende, vergleichende Ausdruck ist für jenes durchdrungene Ineinandergeschobensein. Es ist damit nur im Bilde gesprochen von der wirklichen Verflochtenheit der Teilgestaltungen, die einzeln nur das begriffliche Denken dreifältig auseinanderlegen muß.

Entsprechend diesen Einsichten bleibt bloß noch der einzuschlagende Weg anzugeben, auf dem die Grundfrage hier entfaltet wird. Alle Determinanten werden immer bezogen erscheinen auf das in zweifache Richtung zielende, im Grunde also hier von Volk zu Volk als verschieden erkannte Wollen über der Gesamtgestaltung; im einzelnen sind sie daher zugeordnet dem Wollen im Geiste jeder Teilgestaltung, wie es, der Art nach ungleich, in den beiden herausgesehenen Richtungen lebt. Vorweg wird immer gleich, wenn er auch als Determinante nicht eigentlich aus den vorhergehenden Teilgestaltungen in die abschließende überkommt, der ‚Lebensraum' in seinem Belange für jede Teilgestaltung geschildert werden, jeweils nur in den Grundzügen.

Es wird zunächst die ‚Vorgestaltung' des hier betrachteten Bereiches durchdacht, als in sich geschlossen zu Gemeinschaft gestaltet. Ebenso wird dann die machtschaftliche Teil-

gestaltung herausgesehen, in die die ‚Vorgestaltung' mit ihrem Grundbild hineinwächst. Dem Problem der Abhandlung gemäß, wird damit neben dem jeweiligen Ursprung der beiden Willensrichtungen, die sich da begründen, nur das herausgearbeitet, was als ‚Lebenskreis', ‚Lebensstamm' und ‚Lebenserbe' für die abschließende Teilgestaltung von Belang wird; das also, was sich schon in den vorhergehenden Ordnungsweisen gleichsam gestalthaft niederschlägt. So ausgerichtet, werden also schon die beiden ersten Teilgestaltungen ‚problembewußt' verfolgt und es wird nur das in den Zusammenhang aufgenommen, was an Beeinflussung und gestalthafter Auswirkung für die Wirtschaft im Sinne der Fragestellung des Problems wesentlich ist. Die notgedrungene Einseitigkeit des erkennenden Denkens erfordert dieses Nacheinander der Darstellung. In diesem Sinne sind neben der überkommenden Domination diese Determinanten aus den vorhergehenden Teilgestaltungen dann einfach mit als ‚Grundlagen' der Wirtschaftsgestaltung heutigen Falles auf sie bezogen zu denken. Sie wird in typischen Formen ihrer Gebilde und in deren Wechselspiel schließlich geschildert werden, eben unter dem Einfluß der besonderen Domination und Determination von der außerwirtschaftlichen Gestaltung des Zusammenlebens her.

Es gilt also zu versuchen, die „Beeinflussung des Wirtschaftslebens durch die Nationalitätenfrage" auszubreiten, im Sinne einer Entfaltung der Grundfrage, wie sie diesem Tatbestand gegenüber gestellt wurde. Im einzelnen wird es so erreicht, daß in der Erkenntnis der Verflochtenheit der Teilgestaltungen, deren dominativem und determinativem Belange füreinander nachgegangen wird. So wird im Hergang der Problemlösung, die nunmehr einsetzt, mit dem erkennenden Denken ersichtlich tiefer eingegriffen, eben dank der Wirklichkeitsnäherung der Gebildtheorie; in deren Geiste und mit deren Haltung begann ja schon die Bemühung um einen kritischen, ‚problembewußten' Anfang.

V.

Beginn der Entfaltung des Problems.

1. Das Zusammenleben in seiner Gestaltung zu Gemeinschaft.

Zunächst ist also aus dem Zusammenleben dieses Erfahrungsbereiches herauszusehen die grundlegend vorweg aufwachsende spezifisch-soziale Teilgestaltung, hier unter ihren besonderen, vorgegebenen Bedingungen. Ihr ist unter der Frage zu folgen, wie sich das Zusammenleben als Gemeinschaftsleben zu gebildhaften Gemeinungen gestaltet, im Geiste der Lebenseintracht, im ‚inneren Einverständnis' also. Dabei ist auf den Einfluß der für ihre Sinnerfüllung förderlichen oder abträglichen Determinanten zu achten. Damit sind diese dann auch darnach überdacht, welcher der beiden großen Willensrichtungen über der Gestaltung zum Gemeinwesen des Nationalitätenstaates sie förderlich sind, und wie sie, hinsichtlich der Träger des Willens, damit auch von Volk zu Volk verschieden ausschlagen. Notwendig unter solcher Fragestellung muß schon in sich geschlossen, also einheitlichen Geistes der Gestaltung, eben diese ‚Vorgestaltung' betrachtet werden. Allerdings bleibt eben stets darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch nur das an Wollen und an grundsätzlichen Bedingungen des daraus fließenden Geschehens geschildert wird, was die ‚Grundgestaltung' als Domination und Determination in die anderen Ordnungsweisen des Zusammenlebens hineinträgt.

Beim Herausarbeiten des Kerntatbestandes ergab es sich, daß solche Gemeinung in dem hier unterliegenden Umkreis jeweils eines Machtbereiches sich von Volk zu Volk mehrfach verschieden verwirklicht; wenn man dabei nämlich gleich diese umfassendsten gemeinschaftlichen Gebilde ins Auge faßt. Für den engeren Kreis also der Sudetenländer gesehen, vor allem für Böhmen, leben da die Gemeinschaftsgebilde der Deutschen und Tschechen, auch wenn sie in früheren Fällen der Gestaltung noch nicht zu solchen volklichen Umgebilden gediehen waren. Als gemeinschaftlich so umfassend verbürgten sie

sich erst damit gestalthaft, daß ideell vorgefaßt, das Gefühl einer Zusammengehörigkeit allen Gleichsprachigen in diesem Umfange zu Bewußtsein kommen konnte. Das eben hatte die machtschaftliche Gestaltung zur umgebildlichen Gesellung „Staat", die zwingend in die ‚Vorgestaltung' rückwirkt, in ihrem Formenkleide als schichtweise privilegierender Ständestaat verhindert. Insbesondere die so erst später erwachsenen Gemeinungen dieses Umfanges sind also zunächst zu sehen; und zwar hat der Blick sich darauf zu richten, wie sie unter dem Einfluß des ‚Lebensraumes' ihren Sinn zu erfüllen vermögen, nämlich: gestalthafte Verbürgnis zu sein des Zusammenlebens im Geiste gefühlsmäßig gewollter Zusammengehörigkeit.

I.

Vorerst muß der grundlegende Belang des ‚Lebensraumes' schon für das Gemeinschaftsleben, also in ‚geosozialem' Sinne, angedeutet werden. Denn über ihm baut sich die ganze Gestaltung des Zusammenlebens; er untergründet sich übrigens der Wirtschaftsgestaltung eigentlich schon mit den Spuren derjenigen Auseinandersetzung, die zwischen dem Raum einerseits und dem Gefüge der Gestaltung anderseits Einklang sucht schon in der ‚Grundgestaltung'. Gleich für die ‚Vorgestaltung' und deren umfassende Gebilde „Volk" und „Stamm" bedeutet er, als Determinante für das Wollen über der Gestaltung zu Gemeinschaft, den Wohn- oder Siedlungsraum. In ihm sind die einzelnen Ingebilde mit dem sachlichen Substrat ihres betriebsmäßigen Aufbaues ‚raumverbunden', vor allem in dessen ‚Anlagen'. Ein von Natur gegebener einheitlich geschlossener Raum würde also schon von diesem Attribute her auch der Gestaltung des Zusammenlebens vorweg förderlich sein, gleich im Bereich der ‚Vorgestaltung'. Denn Gestaltung geht ja immer auf lebende Einheiten aus, also auf einheitlich wirkende Zusammengeordnetheiten von Geschehen; ihm will sie in solcher Einheit dauernde Wiederkehr ermöglichen und in Andauer verbürgen, was zusammen den Bestand des Gebildes ausmacht.

Aber in diesem Sinne wird für das Zusammenleben im Geiste der ‚Grundgestaltung' gerade hier die geographische Einheit nicht wirksam. So vor allem nicht die Einheit Böhmens, die sich besonders schlagend ausprägt, aber auch nicht die der übrigen Sudetenländer zusammen und sogar noch des früheren Gesamtstaates, soweit sich das Gebiet innerhalb des

großen Karpathenbogens anschloß. Denn es bildete sich eben innerhalb all dieser natürlich vorgezeichneten räumlichen Geschlossenheit das siedlungsmäßige Neben- und Durcheinander der Völker heraus! Diese natürlichen Einheiten des ‚Lebensraumes' fallen nicht zusammen mit denen jeweils einheitlicher Gestaltung der Gemeinungen als Umgebilde. Diese natürlichen raumhaften Grenzen sind nicht immer dieselben wie die, welche sich im Zusammenleben durch den sprachlichen Geltungsbereich ergeben. Vor allem um Böhmen herum sind die gebirgigen Grenzen für das Deutschtum innerhalb ihrer keine natürlichen Sprach- und Stammesgrenzen nach außen. Vielfach sind diese natürlichen Abgrenzungen geschlossenen Raumes mit denen gleich, die vom Zusammenleben her, von seiner machtschaftlichen Teilgestaltung, als „politische" Grenzen den ‚Lebenskreis' so scharf gegen den Machtbereich anderer staatlicher Umgebilde herausschneiden. Diese wirken vielfach determinativ belangvoll hindurch auch für das wirtschaftlich umfassendste Gebilde der Volkswirtschaft.

Das läßt schon einsehen, daß dadurch demjenigen Wollen vom Raum her zwingend Vorschub geleistet ist, das der Vernunft der Gestaltung folgt, die über den Einheiten der Umgebilde „Staat" und „Volkswirtschaft" waltet. Und es wirkte auch seit jeher diese Determinante im Sinne der einen, aus der gesamten Gestaltung des Gemeinwesens herausgelesenen Willensrichtung, nämlich der erzwingenden und zusammenhaltenden. Zu ihr in Gegensatz steht die jeweils in ihrer Verwirklichung erstrebte und nach einiger Verselbständigung trachtende Willensrichtung. Sie springt gerade aus der Uneinheitlichkeit der Gemeinung innerhalb dieser umfassenden Urgebilde von Machtschaft und Wirtschaft auf und trachtet, auch in diese Teilgestaltungen hinein maßgeblich zu werden. Im Sinne der Vernunft der umgebildlichen Gestaltung weist also seit jeher zwingend schon der ‚Lebensraum' durch seine Beschaffenheit die von ihm eingeschlossenen volklichen Gemeinungen zueinander. Damit in dauerndem Widerspruch leben die Gegensätze von Volk zu Volk. Sie sind vielfach gerade wegen und trotz des natürlich gegebenen Nebeneinanders und wegen des vernunftmäßig erzwungenen Miteinanders zeitweise so vertieft.

Im engeren Umkreise aber wirkt hier der ‚Lebensraum' als Siedlungsraum doch förderlich für eine ‚Lebenswucht' von

gemeinschaftlich umfassenden Gebilden, wenn auch für beide Völker verschieden. Insofern nämlich, als er innerhalb seiner natürlich vorgezeichneten, weit umrandeten Einheiten durch seine Beschaffenheit noch zweierlei bewirkt: einerseits ließ er ein überwiegend ebeneres, zusammenhängenderes und ungeteilteres Siedlungsgebiet des tschechischen Volkes im weiten Landinnern entstehen, wie es sich vor allem wieder dem Blick auf Böhmen zeigt; andererseits teilte er in den gebirgigen Randlandschaften, die ringsherum Wohngebiet des deutschen Volkes sind, ein gegendweise stark unterschiedliches, vielfach zerschnittenes und aus vielen kleineren Bereichen zusammengefügtes Siedlungsgebiet auf, von langer Erstreckung. So hilft er hier zwar kleineren, regionalen Gemeinungen von Volksstämmen in ihrem Bestehen, ohne aber den gestalthaften Zusammenschluß aller Gleichsprachigen im deutschen Wohngebiete zu begünstigen. Diese einzelnen umrandenden, streifenförmigen Siedlungsgebiete der Deutschen sind dann, entfernt voneinander, vielfach auch sonderartliche Wirtschaftsgebiete, je nachdem sie von Natur ausgestattet sind. Aber eben schon im Bereich des Gemeinschaftslebens, also im Zusammenleben kraft lebenseinträchtigen Einverständnisses, wachsen diese Gegenden in ihrer Eigenart auf: der langgezogene Streifen im Zuge des Böhmerwaldes, das geschlossenste Gebiet dann des Egerlandes mit seinem Ausläufer am Erzgebirge und am Egergraben entlang, bis an den Elbedurchbruch; jenseits dann die beiden nördlich vorgeschobenen Zipfel und, gegen das Land herein, das Vorland vom Lausitzer-, Iser- und Riesengebirge und das Gebirgsland selber; ebenso dann der Streifen, der dem Rande der Ostsudeten folgt und schließlich das Gebiet an der Schwelle gegen Mähren, wo sich das deutsche Sprachgebiet schon zu zerstreuen beginnt. Solcherart zerzogen und unzusammenhängend ist dieses kranzförmige, stellenweise schmale und durchbrochene Siedlungsgebiet am Innenrande der Gebirgszüge, die besonders Böhmen eng umschließen. Daneben ist es inselartig verstreut[73]) noch im Innern des Landes.

[73]) Es wohnen von den Deutschen im geschlossenen Sprachgebiete 85.9 Prozent, als Minderheit 7.6 Prozent und in Sprachinseln 5.9 Prozent; für die Tschechen sind die entsprechenden Zahlen: 95.1 Prozent, 3.8 Prozent und 0.6 Prozent (nach der Zählung von 1921); vgl. Hassinger, a. a. O., S. 98, 167. Oder: die Fläche des geschlossenen deutschen Gebietes ist halb so groß wie das tschechische; das tschechische Gebiet ist mit deutschen Inseln siebenmal stärker durchsetzt als umgekehrt. Vgl. Albin Oberschall, Der politische Besitzstand der Deutschen in den Sudetenländern, Eger 1922.

Infolgedessen blieb den Deutschen der Sudetenländer immer ein derartig straffer Zusammenhalt in der volksgebildlichen ‚Wirgruppe' versagt, also von der Eingliederung in das volkliche Umgebilde her, wie es dagegen bei den Tschechen schon diese räumliche Determinante förderte. Übrigens sind die Sudetenländer in ihrem Zusammenhang Wohnraum des ganzen tschechischen Volkes. Dagegen ist das deutsche Volk dieses Machtbereiches ringsherum von Gleichsprachigen umgeben, ragt nur von dorther mit seinem Siedlungsgebiet gleichsam herein und berührt sich mit dem siedlungsmäßig geschlosseneren deutschen Volke Österreichs. An ihm fand das Sudetendeutschtum im alten Reiche seinen Rückhalt, indem es selber besonders tatkräftig mit zum staatsbildenden Volke gehörte, wenn auch im ganzen Umkreis der Sudetenländer immer als Minderheitsvolk. Seine früh sich aufzeichnende Siedlungsform, die sich im Laufe der Zeit kaum änderte, engt sich allerdings etwa seit knapp vor der Jahrhundertwende in ihrer reinen Geschlossenheit mehr und mehr ein.

Dem äußeren, räumlichen Bilde nach unterscheidet sich das deutsche vom tschechischen Siedlungsgebiete kernhaft durch größere Dichte, wie sie vor allem die fortgeschrittenere Wirtschaftsgestaltung im deutschen Wohngebiete rückwirkend bedingt. Das springt meist schon an der Sprachgrenze in die Augen, besonders dort, wo diese auch einer natürlichen Scheidungslinie folgt, etwa in einem Höhenzuge. Auch in der durchschnittlichen Größe der Siedlungen („Industriedörfer") und überhaupt in der größeren Zahl von Städten im deutschen Gebiete, insbesondere von Mittelstädten, setzt sich dieser Unterschied fort; und auch darin, daß es keinen eigentlichen, für das ganze deutsche Gebiet geltenden eigenen Mittelpunkt[74]) gibt, sondern nur mehrere kleinere für jede Gegend. Prag, als der natürliche und umgebildlich gestaltungsbedingte Mittelpunkt Böhmens, blieb seit jeher in diesem Sinne und auch stets für das geistige Leben der Sudetendeutschen führend. Diese Geltung wird aber wesentlich auch der Leistung der inselhaften Minderheit der Prager Deutschen verdankt, die sich in ihrem vielfach ausschließlichen[75]) eigenen Zusammenleben überwiegend aus Schichten gestaltend Führender[76]) zusammen-

[74]) Vgl. Heinrich Rauchberg, Der nationale Besitzstand in Böhmen, Leipzig 1905, I. Bd., S. 55.

[75]) Vgl. O. Schürer, a. a. O., S. 290.

[76]) Nach den vorläufigen Ergebnissen der Volkszählung von 1930, nach der die Gesamtbevölkerung des Staates von 13.6 auf 14.7 Mill. zunahm und die Böhmens von 6.6 auf 7.1 Mill., weist sich der Anteil der Deutschen an der

setzt und zahlenmäßig der Bewohnerschaft etwa der größten sudetendeutschen Mittelstadt gleichkommt. Es ist auch die einzelne Siedlung im deutschen Wohngebiet, entsprechend der vielfach mittelgebirgigen Landschaft mit ihren Bergen und Längstälern, eher verstreut und langgezogen (als „Längs- oder Straßendorf"). Dagegen waltet im tschechischen landwirtschaftlichen Gebiete das „Runddorf" mit seiner Geschlossenheit vor.

II.

Auch die Besonderheit der Determinante des ‚Lebensstammes', nämlich seine Uneinheitlichkeit, blieb für die Gestaltung zum umfassendsten gemeinschaftlichen Urgebilde „Volk" abträglich; denn die Deutschen in den Sudetenländern sind zu Volksstämmen aufgespalten. Die Gestaltung ließ gerade diese umfassenden Gebilde geringeren Umfanges viel wuchtiger werden. Dem kam es zugute, daß das deutsche Siedlungsgebiet örtlich ausgedehnt und zu vielen Einheiten getrennt ist. Beim tschechischen Volke hingegen, besonders soweit es in Böhmen siedelt, ist diese stammesmäßige Sonderung unvergleichlich geringer; allerdings ist sie auch gegenüber den Volksteilen der mährischen Tschechen und bei diesen wieder untereinander lebendig.

Die Sprache, dieses gerade in der ‚Vorgestaltung' des Zusammenlebens aufkeimende ‚Lebenserbe' für alle Gestaltung, ist nach außen seit jeher der sinnfälligste Anlaß zu gemeinschaftsbejahendem Wollen derer, die sie jeweils gleichartig sprechen. An ihr zeigt sich in den stark unterschiedenen Mundarten[77]), aber auch in Bräuchen und Sitten der Deutschen dieses Bereiches, besonders diese vergleichsweise größere Hemmung zu ebenso tief empfundener Zusammengehörigkeit gerade zu Volk wie bei den Tschechen, diesem kleinen[78]) und lange nicht staatsmächtigen Volke. Dazu kommt besonders bei den minderheitlichen Deutschen ein Gefühl, das nicht nur im Stammesbewußtsein fußt, sondern auch mehr noch gerade

---

Bevölkerung Prags mit knapp 5 Prozent aus (41.4 Tausend); diese Minderheit ist verhältnismäßig stärker gewachsen als die Zahl der Tschechen. Vgl. „Prager Tagblatt" vom 11. II. 1931 und 1928, Nr. 84. — Vgl. auch „Die Wirtschaft" (Prag), 5. Jahrg., S. 160 ff.

[77]) Es leben im deutschböhmischen Minderheitsvolke die mittelbayrische (bayrisch-österreichische), die nordbayrisch-oberpfälzische (oder nordgauische), die obersächsische und endlich die schlesische Mundart. Vgl. Ad. Hauffen, Die Volkskunde der Deutschen in Böhmen, im Sammelwerk „Deutschböhmen", Berlin 1919, S. 51 ff.

[78]) „Ein kleines Volk, welches sein Dasein gegen ein großes verteidigt, denkt viel intensiver als ein großes, das sich auf sein zahlenmäßiges Übergewicht verläßt". Bei Masaryk, a. a. O., S. 44.

mit der Empfindung von Gemeinschaft in der ‚Verbandsgruppe' engerer machtschaftlicher Verwaltungseinheiten wirkt, nämlich ein gebietsweise verschieden begrenztes, starkes Heimatsgefühl.

Dem Lebensbereich der Sprache nach, in deren Vorwalten in einem Bereich sich überdies der gestaltungsmäßig geltende Wirkungsbelang eines Volkes nicht nur für diesen Umkreis allein andeutet, stellt sich das Siedlungsgebiet als Sprachgebiet dar. Solange die stete siedlungsmäßige Durchsetzung des deutschen Wohngebietes mit Angehörigen des anderen Volkes noch nicht eingesetzt hatte oder sie nur örtlich beschränkt blieb, schied es sich vom anderssprachigen Teile des Landes in einer ehemals noch schärferen[79]), aber immer noch ziemlich feststehenden, vielfach unverlagerten Sprachgrenze. Sie stellt eine natürlich gewachsene, wenn auch nicht unüberwindliche Begrenzung und Abstufung des ‚Lebenskreises' der Gebilde hüben und drüben dar. Dieser klare Verlauf erlaubt es, sie aus Ergebnissen der Bevölkerungszählung rein größenhaft zu erfassen und sie rechnerisch genau darzustellen, je nach der Größe der siedelnden Minderheit. Aber erst durch die in die ganze Gestaltung so tief eingreifenden Folgen, mit denen sich vor allem Rechte des Sprachengebrauches an den Verlauf dieser rein zahlenmäßig erfaßten Grenze knüpfen, wird ihr determinativer und im Einzelfall dominativer Belang so einschneidend fühlbar. Es sind dann der frei waltenden, lebendigen Sprache Grenzen ihrer Anwendung gesetzt. Neben die natürlich geltende Sprache tritt mit dem rechtlichen Zugriff allerlei erzwungene oder andererseits geduldete Sprache, je nach dem beschränkten Verwendungsbereich. So gilt es in den rechtlichen Festsetzungen von Staats-, Landes-, Dienst-, Armee-, innerer und äußerer Amts-, landesüblicher-, Umgangs- und Schulsprache.

III.

1. Damit ist schon zur Determinante des ‚Lebenskreises' hinübergeleitet, der eng mit dem ‚Lebensraum' zusammen belangvoll wird. Da steht anderes, gleich- oder gegenläufiges Wollen auf und es gilt dazwischen eine Auseinandersetzung von Gebilde zu Gebilde.

[79]) Das erweist auch die Angabe, daß 1880 in Böhmen 13184 Ortschaften gezählt wurden, von denen nur 407 volklich gemischt waren, 299 mit deutscher Mehrheit, 108 mit tschechischer. Vgl. Schlesinger, Die Nationalitätsverhältnisse Böhmens, Stuttgart 1886, S. 6 (als 2. Bd. von „Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde", hersg. v. Lehmann).

Als Dienst des gemeinschaftlich gleichartigen ‚Lebenskreises' wirkte für das deutsche Volk dieses Umkreises, im Sinne einer Förderung der Gestaltung zu Gemeinschaft, der Rückhalt an das alpenländische Deutschtum der österreichischen Stammländer, mit ihrem Mittelpunkte in Wien. Dieser Sammelpunkt begründete, mitsamt seinem eigenartigen geistigen Leben, auch im Sinne der Vernunft der umgebildlichen Gestaltung zum Gesamtstaate seine besondere Leistung. Er lebte sich mehr und mehr ein als Standort der führenden Gebilde unter den in mehrfachem Geiste gestalthaft umfaßten Gebilden ur- und zweckgebildlicher Artung. Seine lagemäßige Gunst, die sich auch von der Gestaltung her für diesen Mittelpunkt der umgebildlichen Lebenswirklichkeiten des Zusammenlebens noch so gefestigt hatte, vernichtete aber der Zerfall des alten Staates. Zu besonders enger Verbindung gedieh dieses angleichende Miteinander der Sudetendeutschen mit dem stammländischen Deutschtum, je mehr sich die machtschaftlich zwingende Vereinheitlichung zum Gesamtstaate auswirkte und die Hindernisse des ‚Verkehrsraumes' überwunden wurden; je mehr also die beiden Volksteile einander eben auch im Bereich des Gemeinschaftslebens näher kamen. Dazu trug die machtschaftliche Gestaltung wesentlich bei, die das deutsche Volk, als das im Staate vielfach führende, lange Zeit beherrschte. So ergab es sich ja auch, daß wenigstens das deutsche Volk innerhalb der zahlreichen und buntfältigen ‚Verbandsgruppe' des alten Staates sich enger vereinte. Da übrigens noch lange die politische Verbindung mit dem Deutschen Reiche bestand, hatte gegenüber diesem Miteinander der Deutschen auch der Rückhalt an das Reichsdeutschtum jenseits der staatlichen Grenzen seine ständige Lebendigkeit; so im Verkehr und im Anteil an allen großen geistigen Bewegungen und am Geschick von allen Geordnetheiten der Teilgestaltungen her. Allerdings wirkte die Eingliederung der Deutschen der Sudetenländer in den altösterreichischen Staatsverband so tief zurück in das Gemeinschaftsleben, daß sie bis heute der Wesensart nach dem Österreichertum zugewendet sind. Übrigens wahrt auch gerade ihr Zusammenleben noch viele Züge des ‚Lebenserbes' vom alten Staate her. Wenn auch nicht die natürliche Sprachgrenze, so ist die räumliche und machtschaftliche Grenze gegen das Reich hin doch eine vielfach vertiefte Scheidungslinie, die sich aus dem andersstaatlichen Leben her durch das ganze Gemeinwesen hindurch auch in das Gemeinschaftsleben einschnitt. Im

neuen Staate sind dann vom österreichischen Deutschtum und seinem großen, ehemals so blühenden Mittelpunkte die Sudetendeutschen abgeschnitten worden. Es bekam daher seitdem der geistige Verkehr jeder Art mit dem Reiche wieder eine tiefere Berufung, wie er besonders schon seinerzeit, seit der Begründung des deutschen Siedlungsgebietes in Böhmen, bis ins 16. Jahrhundert galt. Er wirkt, durch die Teilgestaltungen verzweigt, insbesondere eben im determinativen Belang gerade für die Gestaltung zur Gemeinschaft des Volkes.

Das tschechische Volk nahm im Laufe der Zeit aus dem gemeinschaftlich andersartigen ‚Lebenskreise' der nachbarschaftlichen deutschen Volksgemeinung, in den es siedlungsmäßig am weitesten von allen Slawen vorgeschoben ist, vieles, was für seine eigene Gestaltung aller Bereiche bestimmend war und ihr förderliche Bedingungen bereitete. Besonders wirkte solches Vorbild für das geistige Leben, aber auch für das Zusammenleben in allen Ordnungsweisen, darunter besonders auch für den wirtschaftlichen Aufbau. Schon in den Jahrhunderten, als sich das Nebeneinanderwohnen im Lande begründete, wurde der Art nach Unersetzbares und Unwägbares an Vorbild übernommen, vielfach auch im Gewande des Rechtes. Und dann wieder wirkte besonders tiefgreifend, daß die Tschechen in den ‚Lebenskreis' des Gesamtstaates eingebunden waren, der sich deutsch herausbildete[80]). Er bot mit allen Leistungen des ‚leitregelnden' Wirkens von seiner Machthabe her auch dazu schließlich die Möglichkeit, daß sie in ihrem „Erwachen" ein selbstbewußtes Volk überhaupt werden konnten. In erster Linie schlug sich solche Leistung nieder für ihre lange deutsch gebildeten führenden Männer[81]). Im einzelnen kam ihnen später, nicht nur im Gemeinschaftsleben, die gesamtstaatliche Gesetzgebung zugute: so formten sich ihre sonderwilligen Zweckgebilde nach der rechtlichen Regelung des Vereins- und Versammlungswesens; so etwa stand auch ihre besonders zahlreiche Schicht der Arbeiterschaft bald unter dem Schutze sozialpolitischer Maßnahmen. Im übrigen ergänzte sich diese Leistung des Gesamtstaates noch durch das, was dann im Umkreis seines machtschaftlichen Gebildes der Wettstreit im Geiste aller Teilgestaltungen leistete, gerade auch

[80]) Die ganze gestaltungsmäßige Entwicklung des tschechischen Volkes hat sich eben verwirklicht „auf Grund eigener Arbeit und unter Zuhilfenahme alles dessen, was der moderne Staat der Bevölkerung geben kann". So bei K. Kramář, Anmerkungen zur böhmischen Politik, Wien 1906, S. 76.

[81]) Vgl. Österreichische Rundschau (1918), Bd. 56, S. 152 ff.

innerhalb der ‚Vorgestaltung'. Gestaltungsmäßig vielleicht weniger folgenschwer und vielfach weniger bewußt blieb, was die fremde Volksart und überhaupt dieser an ursprünglichem, mannigfaltigem Volkstum so reiche staatliche ‚Lebenskreis' wiederum an die Deutschen gab. Aber einen Schluß darauf, gerade vom Boden des Gemeinschaftslebens aus, erlaubt ‚kernhaft' ein Vergleich gerade dieser süddeutschen mit norddeutscher Wesensart.

2. Als Wirkung der andersvolklichen Lebensnachbarschaft und als zurückschlagend aus allen Teilgestaltungen in die ‚Vorgestaltung', erweist sich diejenige Beeinflussung von der gesamten Gestaltung des Zusammenlebens her, der der einzelne ausgesetzt ist im Hergang der „Assimilierung". Sie verwirklicht sich hier entweder als sogenannte „Germanisierung" oder „Tschechisierung". Sie beinhaltet, daß zunächst das Gefühl volklicher Zugehörigkeit allmählich verlorengeht und daß sich dann, im Erfolg, gar ein Verbundensein in die ehemals fremde Gemeinung einstellt. Dieses Lebensschicksal ergibt sich entweder unbewußt oder ganz bewußt frei gewählt, oder es wird herbeigeführt und gefördert durch Abhängigkeit und Zwang. Es kann in solchem Falle als bewußte „Entnationalisierung" für solche Volksangehörige wirken, die im kleineren oder weiteren andersvolklichen ‚Lebenskreise' in Gebilde eingeschlossen sind. Dagegen bedarf es eines gekräftigten und gesteiften Wollens zur ursprünglichen, eigenen Gemeinschaft, dem es möglich ist, sich gegen das Schicksal von aller vernunftmäßig zu führenden Gestaltung her zu wehren und sich lebendig zu erhalten. Ein Wollen tut also not, das darauf dringt, die Pflege der eigenen Sprache nicht aufzugeben und mit Angehörigen seines Volkes zusammen die Schulbildung für Gemüt und Geist in der Muttersprache zu erfahren. Solches gemeinschaftsbewußtes Wollen zur Gestaltung des volklichen Umgebildes lebte ja mit dem Streben nach einer Verwirklichung der Idee des Volkes auf.

Aber im tschechischen Volke hörte erst später die Angleichung an das andere Volkstum im Lande auf, erst durch die ermöglichte Pflege eigener Sonderart. Zunächst war die Besinnung darauf lange auf geistig führende Schichten beschränkt, die eine vielseitige Sprachbelebung betrieben. Indem diese geistige Anregung befolgt wurde und indem sie sich willensmäßig verbreitete und auswirkte, kam ja erst, zunächst im geschlossenen Gebiete, im Laufe des 19. Jahrhunderts das ein-

heitliche tschechische Volksbewußtsein allmählich zu Leben. Indessen verloren die tschechischen Zuwanderer ins deutsche Gebiet, das seit dem letzten Drittel des Jahrhunderts stellenweise durchsetzt zu werden begann, noch lange Zeit hindurch ihr Volkstum als Empfindung. Aber auch hier hörte die „Assimilierung" schließlich für den volksbewußt gefühlsdurchdrungenen Gestaltungswillen auf, ja sie wurde sogar rückgängig und in ihrer früheren Wirkung beseitigt. Damit weitete die zuwanderungsmäßige Ausbreitung des tschechischen Volkes vom Lande in die Städte des deutschen Gebietes wirklich den gleichsprachigen ‚Lebenskreis' aus; als solche kommt sie in einem siedlungsmäßigen, minderheitlich durchsetzenden Vordringen zum Ausdruck.

Gleichsam hinter und über den assimilierenden Vorgängen, vor allem im Bereich der Sprachgrenze, lebte mit dem vertieften Empfinden von einer Volksgemeinschaft aber auch das immer wieder aufwallende Gefühl der Gegensätzlichkeit auf. Ja, es wuchs zeitweise zu Feindschaft und trennendem, entfremdendem Haß[82]) zwischen beiden Völkern heran; und zwar gerade je mehr sich die aus dem ‚triebbürtigen' Wollen entspringende Gestaltungsrichtung, nämlich auf eigene staatliche Machtschaft der tschechischen Volksgemeinschaft hin, gegen den Willen der einst staatserhaltenden und lange herrschenden Deutschen ankämpfend aufwarf. Im Bereiche Böhmens wuchs diese Unverträglichkeit, je mehr das ständige zahlenmäßige Übergewicht der Tschechen auch gestaltungsmäßig, und zwar in mehrheitlichem Anteil an der abgestuften Machtschaftsgestaltung des Landes, wirksam wurde gegenüber den in diesem Umkreis minderheitlichen Deutschen. Daher wirkte schon vor und gar erst nach dem Kriege für den Zusammenhalt zu Volk bei den Sudetendeutschen gerade dieses bedrängte Abschließen seiner umgebildlichen ‚Wirgruppe' fördernd und die empfundene Fremdart in gegensätzlichem Wollen von Volk zu Volk. Beides gab anregend den kräftigsten Anlaß für ‚stoßendes' Wollen zu strafferem Verbundensein[83]) in der Einheit einer umfassendsten Gemeinung, obgleich deren ‚Lebenswucht' durch die Art des Siedlungsgebietes und die Aufspaltung zu Stämmen so gehindert blieb. In dem Sinne war auch die empfun-

[82]) Vgl. Österreichische Rundschau, Bd. 16, S. 277 ff.
[83]) Gerade im Vergleich zur Intensität der Volksgestaltung bei den Tschechen konnte überspitzend gesagt werden, daß die Deutschen dieses Bereiches gar „kein Bild einer nationalen Gemeinschaft" bieten; so Tschuppik, Franz Joseph I., Hellerau 1928, S. 406.

dene Zusammengehörigkeit vorher kaum je so gefestigt wie jetzt bei der Minderheit im neuen Staate.

3. Überdies wurde gerade hier seit jeher der Gegensatz von Volk zu Volk noch weiterhin von der Gestaltung her vertieft. Dabei gab sich den beiden Völkern trotz und gerade wegen dieser mehrfachen Gegensätze das Angewiesensein aufeinander, immer im Sinne der Vernunft der machtschaftlich und wirtschaftlich umgebildlichen Gestaltung, zwingend kund. Es drängte sie gerade wegen des Nebeneinanders zu einem Miteinander, wozu noch die vorgegebenen räumlichen Einheiten der Länder Vorschub leisteten.

So waltete daneben schon früh ein besonders schwer empfundener religiöser Gegensatz vor, als der Kaiser in der Gegenreformation gegen adelige Protestanten Böhmens vorging; oder noch früher, als die hussitische Revolution die neue Glaubenslehre zunächst bei den Gleichsprachigen ausbreitete, denen die eingewanderten Deutschen dann doppelt fremd erschienen. Diese religiösen Unterschiede, mit ihrem ganzen Übergewicht in der damaligen Zeit, fielen so mit den spezifisch-sozialen Verschiedenheiten von Deutschen und Tschechen zusammen. Sie können aber, wenn man ‚gestalttheoretisch' der Wirklichkeit auf der Spur bleibt, eben nicht mit der Vorstellung eines Gegensatzes von Volk zu Volk im heutigen ‚Falle von Gestaltung' gedacht werden. Denn es gab diese so umfassenden umgebildlichen ‚Lebenswirklichkeiten' der Gemeinungen im Zusammenleben noch nicht; daher lebte im Verhältnis zwischen Anderssprachigen nicht das Bewußtsein einer Zugehörigkeit dazu. Daß bei den Tschechen seit jeher auch in religiösen Dingen eher die Empfindung der Gemeinschaft mitschwingt, bekundet sich immer wieder auch darin, daß sie auch hier eher die eigene Volkssprache pflegen gegenüber der kirchlichen Universalsprache. So zeigte es sich gerade schon in der großen hussitischen Bewegung. Daran in gewissem Sinne anknüpfend, begründete sich im neuen Staate eine Tschechische Nationalkirche[84]). Da sie die katholische Lehre teilweise abändert, eben auch im Sinne einer besonderen Pflege der Gemeinschaft des Volkes und der eigenen Sprache, ist sie anderen gegenüber streng ausschließend im ganzen kirchlichen Aufbau.

[84]) „Die Absage an den Katholizismus galt als nationale Tat", H. Hassinger, a. a. O., S. 123. Vgl. dazu auch E. Rádl, La question religieuse en Tchécoslovaquie, Prag 1922: Diese Nationalkirche stützt sich bei der Bekämpfung der katholischen Lehre auf „nationale Argumente" (S. 17 ff.); und aufschlußreich ist der allgemeine Hinweis: „... les arguments historiques et nationaux jouèrent ... un grand rôle, comme il est d'usage chez nous" (S. 42).

Es war ja der Katholizismus, als die ausschließlich erzwungene Staatsreligion, lange im Geiste des Gesamtstaates vereinheitlichend wirksam gewesen. Gegen dessen Bestand regte sich doch schon in seiner ständischen Form der Sonderwille der historischen Einheiten seines Gefüges. Von solchen Gedanken beherrscht, zog vor allem in der Nachkriegszeit der Abfall von der katholischen Kirche bei den Tschechen weite Kreise. Auch die protestantische Kirche baut sich im neuen Staate bei beiden Völkern selbständig auf. Der Geistliche[85]) wirkt bei den Tschechen überhaupt auch eher in der Rolle dessen, der das Volksempfinden ideell anregt; als solcher bewährt er sich auch meist bei den tschechischen Minderheiten. In das sprachlich uneinheitliche Gebiet verdichtete sich ihr Nachzug ähnlich dem der mit ihnen gleichsprachigen Beamtenschaft, allerdings vielfach auch aus Mangel[86]) an deutschen Priestern.

Die anderen Verschiedenheiten, die die Gegensätze von Volk zu Volk ersetzend überwiegen oder ergänzend vertiefen, begründen sich zumeist in den weiteren Teilgestaltungen; von ihnen her schlagen sie für die Beteiligten als Schicksal aus und wirken in die ‚Vorgestaltung' zurück. Schon in der ständischen Zeit, da sich der Einheitsstaat noch bildete, wirkte so, ursprünglich von der Gestaltung zu Machtschaft im Staate her, die Stellung des deutschen Landesfürsten gegenüber dem tschechischen Adel. Unterschiede begründete aber auch seinerzeit die Gestaltungsmacht dieser älteren Schicht gegenüber dem vorwiegend deutschen Bürgertum. Von der Staatsgestaltung her blieb dann eben überhaupt das schicksalsbedingte Nebeneinander zweier ungleich mächtiger Völker, je nach der verwirklichten Herrschaftsform. Es bestehen ferner, ‚kernhaft' gesehen, die Unterschiede von Volk zu Volk je nach den ‚Lebensformen' der Wirtschaft, etwa nach Landwirtschaft und Industrie[87]). Auch setzten sie sich fort zwischen anderen so entstehenden Berufsständen, wie es zahlenmäßig die Statistik vielfach erfaßt. Auch im Unterschied nach dünner und dichter besiedeltem Wohngebiete vertieft sich die Verschiedenheit zwischen beiden Völkern, die im Bereich der Sprachgrenze oft

[85]) „... wie überhaupt katholische Geistliche in der slawischen Bewegung in Österreich eine überaus einflußreiche Rolle spielen". A. v. Kremer, a. a. O., S. 77; und im Sinne von volksbewußten Männern ist von „patriotischen Priestern" schon bei V. J. Picek die Rede, in: Politische Fragmente über Böhmen, Prag 1850, S. 63. Vgl. dazu auch E. Sax, Die Nationalitätenfrage in Österreich, Wien 1881, S. 21 f.

[86]) Vgl. Rob. Scheu, Wanderungen durch Böhmen..., Wien 1919, S. 117.

[87]) Vgl. Fritz Machatschek, Landeskunde der Sudeten- und Westkarpathenländer, Stuttgart 1927, S. 158.

auch durch das Gegenüber von Stadt und Land unterstrichen wird; sie wurde durch die Kriegswirtschaft noch erweitert um den Gegensatz zwischen „Rationierten" und „Selbstversorgern"[88]). Und in durchgreifender Schichtung von der Gestaltung zu Wirtschaft her entsteht, nach der Art der Leistung für das Gebilde, das Gegenüber einerseits derer, die mit ‚gestaltender Tat' wirkend beteiligt sind, und andererseits derer, die ‚gestaltetes', ‚befohlenes' und ‚betriebsfüllendes Tun' leisten. Im Bereich der Industrie also das Miteinander im Zweckgebilde von Unternehmer und Arbeiter, im Wirtschaftsgebilde von Hauswirt und Hausgehilfen. Lange fiel ausgeprägt gerade dieser Unterschied mit dem zwischen deutscher und tschechischer Volkszugehörigkeit zusammen, besonders im uneinheitlichen Siedlungsgebiete. So erwuchs er für die zuwandernden tschechischen Arbeiter[89]), mit deren Zustrom die entschiedene Wanderbewegung in das deutsche Gebiet sich anbahnte.

4. Es ergibt die Betrachtung der Unterschiede von Volk zu Volk, daß sie sich, gerade auch im weiteren Bereich der Sprachgrenze, immer noch vielfach vertieften und ergänzten, daß sie sich aber auch von ihrer Begründung in der Gestaltung her immer mehr ausgleichen. Aber die Art und Vielfalt dieser Verschiedenheiten zeigt schon, daß bei den Tschechen die Gestaltung zu Gemeinschaft, in der Gemeinung zu Volk, seit jeher in größerer, sich zeitweise noch steigernder Intensität[90]) gefühlsmäßig ‚stoßend' gewollt wird. Ihrer engeren Volksgemeinung vertiefte sich die ‚Wirgruppe' zu künftiger ‚Verbandsgruppe', in dem langen Ringen um erstrebte eigene und selbstbestimmte Gestaltung umgebildlicher Machtschaft. In dem Kampfe gegen eine beherrschende und als bedrückend empfundene gesamtstaatliche Macht, wurde die umgebildliche Gemeinung noch ‚lebenswuchtiger', gar dann, als sie selber das staatsbeherrschende Volk wurde.

Dagegen war der gestalthaft umfassendste Zusammenhalt zu Gemeinschaft bei den Deutschen eigentlich immer nur mehr verteidigend und wehrte sich in seinem Wollen. Geradezu nur als Abwehr gegenüber der Ausdehnung der Tschechen, trachtete er dann, am „nationalen Besitzstand[91])" im kleineren

[88]) Vgl. Jos. Redlich, Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkriege, Wien 1925, S. 293.

[89]) Vgl. Ed. Beneš, Le problème autrichien, Paris 1908, S. 288.

[90]) „Das nationale Empfinden der Tschechen ist gefühlswärmer, wirklichkeitsnäher, weniger gedanklich und hochgespannt..." bei Fr. Spina, Nationale Psychologie in „Deutsche Arbeit" (Prag), 17. Jahrg., S. 105 ff.

[91]) Damit ist in rechtlich-statistischer Betrachtungsweise zusammenbenannt,

Umkreise möglichst festzuhalten[92]), ohne das straff und einheitlich zusammendrängende Volksbewußtsein zu erreichen. Die Deutschen sind auch seit jeher fortgeschrittener in der Gestaltung des ‚heutigen Falles', vor allem in der Gestaltung zu Wirtschaft. Sie hatten früher und breiter selbständig führenden Anteil an derjenigen vernunftmäßigen Gestaltung aus ‚wählendem' Wollen[93]), die der bei ihnen — ‚kernhaft' und entwicklungsweise gesehen — früher und dichter vorwaltende unternehmungsweise Erwerb mit seinen Zweckgebilden erfordert. Es war da also eher und mehr die ihrer Entstehung nach nur abgeleitete Gemeinschaft berufen, die Gestaltung ersatzweise zu beseelen. Bei den Deutschen, im dichteren Siedlungsgebiete, untergründet sich den machtschaftlich verwaltungsmäßigen Umgebilden der verhältnismäßig zahlreicheren Städte weniger ‚gewachsene', vor allem weniger nachbarschaftliche Gemeinschaft als noch etwa in der Siedlungsform des Dorfes. Daß die moderne Wirtschaftsgestaltung des deutschen Volkes lange fortgeschrittener und uneingeholt blieb, bewirkte, daß es eher schon und tiefer im eigenen gemeinschaftlichen Umgebilde aufgeteilt wurde durch neue, zu Gegensätzen aufgerührte Schichtunterschiede. Diese lassen dann das Wollen zur Volksgemeinschaft nach Interessenstandpunkten hin verfälschen und zersplittern und es gesinnungsmäßig zerzogen denken und verleihen ihm ungleiche Intensität[94]).

Dieses Hemmnis konnte bei den Tschechen viel eher und länger durch ursprüngliche gemeinschaftlich gestalthafte Geschlossenheit überwunden werden, überdies stets auch in viel einheitlicherer öffentlicher Meinung. Daher blieb auch bei den Tschechen immer, entlang ihrer ganzen angleichenden Entwicklung zur jetzigen Macht, ein Vorwalten des Gestaltungswillens im Geiste der Gemeinschaft zu Volk gegenüber einer vernunftbedachten Erwägung eher und heftiger in Din-

---

was sich in einem abgegrenzten Bereiche aus dem Zusammenleben an gebildhaften, persönlichen und sinnvoll bezogen auch sachlichen Einheiten zahlenmäßig abheben läßt und ebenso einen größenhaften Vergleich von Volk zu Volk zuläßt.

[92]) Vgl. L. v. Mises, Nation, Staat und Wirtschaft, Wien 1919, S. 95.

[93]) In der Ausdrucksweise von Tönnies (Kritik der öffentlichen Meinung, Berlin 1922) erscheint diese Erkenntnis so, daß mit einer Rationalisierung des Geistes (S. 220 ff.) ein Wandel von Gemeinschaft zu Gesellschaft stattfinde (S. 21); daß bei „dichter Wohnenden mehr Gesellschaft" (225) walte, daß im Unterschiede zwischen Stadt und Land hier mehr noch Formen aus „Wesenwillen" leben.

[94]) In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, daß Volksgestaltungswille schichtweise verschieden stark ist; bei F. Hertz, Wesen und Werden der Nation, in Jahrb. f. Soz., 1. Erg. Bd., Nation und Nationalität, Karlsruhe 1927, S. 59.

gen aller Gestaltung möglich als bei den Deutschen. In allen möglichen Zweckgebilden aller Teilgestaltungen wurde daher leicht nicht ihre Sinnerfüllung das eigentliche Ziel, sondern einfach die „Organisation" um ihrer selbst willen, das gestalthafte Verbundensein im eigenen Kreise.

Daher leitet sich das besondere Gewicht des Vereinswesens für die Tschechen. Gerade auch im Sinne der Wirtschaftsgestaltung entfaltete es sich etwa mit volksbewußten Gewerbevereinen, vor allem aber zu Zwecken der Gemeinschaftspflege überhaupt, wie sie durch geistige und künstlerische Bildung und durch Veranstaltungen zu Geselligkeit getrieben wird. Dieser hier besonders gemeinschaftsfördernde Belang solcher Zweckgebilde bekundete sich schon in den ersten Gründungen der volksbewußten Bewegung, zur Pflege geistigen Lebens im Dienste der „nationalen Erweckung"; er erhielt sich einflußreich fort in allen Turn-, Bildungs-, Schutz- und Schulvereinen. Besonders für die Minderheiten in fremder ‚Lebensnachbarschaft' sind Vereine mit solchem Ziele Stütze und Schutz und sie bestärken das gemeinschaftlich ‚gestaltgerechte', natürliche Bestreben nach ausschließlichem Zusammenleben. Innerhalb einer tschechischen Minderheit tritt besonders ein schichtmäßiges Abschließen gegen Gleichsparchige viel weiter zurück als in der deutschen Volksgemeinschaft. Auch in ihrem Bereich lebten aber schon seit vor der Jahrhundertwende ähnliche Vereine mit gleichen Zielen auf, meist allerdings als Gegenwehr hervorgerufen. Reger noch ist diese Gemeinschaftspflege jetzt bei der Minderheit[95]) im neuen Staate, wo sie sich besonders wirkungsreich in Dingen der Schulfürsorge, des Bildungswesens und der Heimatkunde aller Zweige entfaltet.

5. Die Wanderbewegung aus dem Landinnern ins deutsche Sprachgebiet begründete sich also grundsätzlich im Bereich der Gestaltung zu Wirtschaft. Und zwar wurde sie angestoßen durch die von Natur geförderte Verschiedenheit der jeweils ‚vorwaltenden Lebensform' der Wirtschaft, wie sie über den beiden Siedlungsgebieten entstanden. Daß ein fortgeschritten industrialisiertes Randland, fast seiner ganzen Erstreckung entlang, an ein damals noch ziemlich rein agrariches Hinterland grenzte, ließ die Wanderbewegung in Fluß kommen. Arbeitermangel im deutschen Industriegebiete oder

[95]) Das ist angedeutet, wenn von der „Nationalität" gesagt ist, daß ihr ein „intensiveres Kollektivleben" zu eigen ist. Bei Steinmetz, Die Nationalitäten und ihr Wille, im eben angeführten Sammelwerke, S. 114.

aufwandmindernde erwerbsmäßige Gunst des Angebotes von Diensten drängte dazu, daß Anderssprachige zu billigem Lohn[96]) angestellt wurden. Denen wiederum schien dieses Entgelt[97]) oft noch ein Anreiz, die Arbeit in der Landwirtschaft aufzugeben und in das Industriegebiet zu gehen. Zunächst oft nur zeitweise vorstoßend, wurde in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges, während des letzten Drittels des vergangenen Jahrhunderts, die Zuwanderung stetiger und blieb nicht auf die Schicht der Arbeiter beschränkt; es folgten Handwerker, kleine Händler und Beamte, schließlich so gut wie alle Berufsstände. Die Bewegung dehnte dann erst wirksam den Lebenskreis der tschechischen Sprache aus, als die „Assimilierung" nachließ und ein „organisatorischer Rückhalt" geschaffen wurde durch gemeinschaftsfördernde Zweckgebilde. Der Vorgang der Ausdehnung besagt eine gestaltende ‚Einpassung' in den andersvolklichen ‚Lebenskreis'; dabei erhält sich aber der eigene vielfach inselartig geschlossen. Eine städtische Minderheit etwa wohnt oft auch in einer bestimmten Gegend der Stadt, in engem, möglichst ausschließlichem Miteinander. So entstand ein volklich uneinheitliches, gemischt besiedeltes Gebiet. Allerdings war in dieser Art lange Zeit das einzige und größte, zahlenmäßig wirklich wesentlich durchsetzt, das Kohlenbecken im Nordwesten Böhmens[98]). Es wurde und wird aber in dieser Eigenschaft mehr und mehr auch von anderen Punkten an der Sprachgrenze ergänzt.

Bis in die kleinsten, machtschaftlich abgestuften umfassenden Gebilde der Verwaltung, wie Bezirk und Gemeinde, wurde durch diesen Zustrom vielfach die volkliche Aufspaltung getragen. Es erfüllte sich immer wieder im kleineren Bereich der Tatbestand, daß in jeweils einem Machtbereich Angehörige zweier Völker im Verhältnis einer beherrschenden Mehrheit zur Minderheit stehen, allerdings zahlenmäßig in wechselnder Stärke. Und die mannigfachsten Gegensätze auch im engsten Kreise ermöglichend, drang sogar in die Ingebilde

[96]) Daß zeitweise in manchen Gebieten drei- bis vierfache Löhne im deutschen Industriegebiete anzogen, ist erwähnt bei Fr. Perko, Die deutsch-tschechische Streitfrage und ihre Bedeutung für das Deutschtum Österreichs, 2. Flugschrift der „Deutschen Arbeit", Prag 1913, und bei Zessner, a. a. O.

[97]) Eine Erhebung der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1888 schon ergibt, daß die politischen Bezirke, in denen die höchsten Arbeitslöhne bestehen, die stärkste prozentuelle Bevölkerungszunahme aufweisen, die sich eben vor allem auf Zuwanderungsgewinn stützt; vgl. Nordböhmische Arbeiterstatistik, 1891, S. L.

[98]) Dort hat sich zwischen 1880 und 1910 die Zahl der Tschechen verfünffacht, während die Deutschen nur um 76 Prozent zunahmen. Vgl. H. Hassinger, a. a. O., S. 155.

uneinheitlicher ‚Lebensstamm', etwa durch Anstellungen in die Zweckgebilde der Unternehmungen und Behörden. Aber auch häufig durch Mischehen begründet sich ein ungleicher ‚Lebensstamm' in der gestalthaft umfaßten urgebildlichen Gemeinung der Familie. Abgesehen von dem oft ungewissen oder schwankenden Gefühl der Volkszugehörigkeit, dem schwebenden Volkstum[98]), das sich so bisweilen ergibt, stellte sich dann schon früh in immer häufigeren Fällen die Möglichkeit ein, daß der Träger eines deutschen Namens ein Tscheche ist und umgekehrt. Da es einen falschen Schluß auf die Volkszugehörigkeit nahelegen kann, wird es auch in der abschließenden Teilgestaltung belangvoll.

So ergab sich diese Zuwanderung zunächst also gleichsam in ‚Selbstregelung' des Wirtschaftslebens, als ein Ausgleich im umgebildlichen ‚Lebensstamme'. Sie wurde dann aber tschechischerseits ausdrücklich gewollt, um das geschlossene deutsche Wohngebiet zurückzudrängen, das es für sie siedlungsweise zu durchsetzen gilt; ergänzend wird erstrebt, alle Sprachinseln aufzusaugen. Sogar durch machtschaftliche Maßnahmen von der Stellung des Machthabers her wird vor allem im neuen Staate diese tschechische Ausbreitung in ihrer Wirkung gefördert. So besonders dadurch, daß Ämter mit Angehörigen des staatsmächtigen Volkes besetzt werden, und durch eine Reihe zwingender Maßregeln im Gewande des Rechtes, die dem Geschehen der Zuwanderung Vorschub leisten. Um sie zu hemmen oder aufzuhalten in früherer Zeit, wäre eine Abgrenzung etwa vom Belange einer staatlichen Grenze notwendig gewesen, die sich natürlich nie hätte gegen alle Vernunft der machtschaftlich und wirtschaftlich umgebildlichen Gestaltung innerhalb des Staates verwirklichen lassen. Da sich der Zustrom als Frage des Wirtschaftsschicksals begründet hatte, wurden schon im alten Staate, um seine vorsorgliche Sozialpolitik zu ergänzen, frühzeitig auch solche sozialpolitische Besserungen der Lage der Arbeiter auch im tschechischen Sprachgebiete befürwortet. Besonders geschah es in der Absicht, die vielfach durch ihr Wirtschaftsschicksal geschwächte sudetendeutsche Arbeiterschaft körperlich und geistig zu stärken, und um so den tschechischen Nachzug entbehrlicher zu machen oder ihn an Arbeitsplätze der eigenen, enge-

[98]) Vgl. Thurnwald, a. a. O., Zs. f. d. ges. Staatsw., Bd. 87, S. 279.

ren Heimat zu binden; so nur konnte zugleich auch günstige „Nationalpolitik" getrieben werden[100]).

Der ganze Vorgang der Zuwanderung, der sich zahlenmäßig darin spiegelt, daß der deutsche Bevölkerungszuwachs seit 1880 allmählich nachläßt[101]) und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung des Landes zurückgeht, ist mannigfach noch förderlich determiniert in seinem Hergang. So wird zeitweise eine größere[102]) Sterblichkeit, vor allem im Kindesalter, im deutschen Sprachgebiete deutlich; auch größere Kriegsverluste trafen dieses Gebiet. Deutsche Auswanderung und früher Überwanderung in die österreichischen Stammländer, Erschöpfung und Mangel an eigener Arbeiterschaft, die vielfach noch spezialisiert heimarbeitet, erleichterte den fremden Nachzug, der meist ungelernte, aber rüstige Arbeitskraft brachte. Kaum gehemmt wurde das nachrückende Vordringen dadurch, daß auch andere wirtschaftliche ‚Lebensformen' bei den Tschechen entstanden und sich verdichten, wie es in seiner ausgleichenden Wirkung[103]) andauert. In ihrem rein zahlenmäßig[104]) gefaßten Ergebnis erweist sich die Bewegung dieses Zustromes immer noch daran, daß die Dichte des überwiegend deutschen Gebietes weiter anwächst, das auch größeren Bevölkerungszuwachs hat als die tschechischen Landesteile. Da die Zuwachszahl der Deutschen aber im ganzen zurückgeht, wenn auch neuerdings verlangsamt, ist diese Zunahme eben in erster Linie auf andersvolklichen Wanderungsgewinn zurückzuführen. Weiterhin bekundet sich der Ausdehnungsvorgang als Bevölkerungszunahme in den Industriebezirken und als Abnahme in ländlichen Landesteilen; er ist anscheinend nicht entscheidend gefördert durch etwa größeres natürliches Wachstum der Bevölkerung bei den Tschechen.

6. Es erfüllte sich also die Tatsache, daß es zu einer Maßnahme wurde, das deutsche Sprachgebiet siedlungsmäßig zu durchsetzen; es geschieht mit dem Ziele, seine sprachliche Ein-

[100]) Diese Einsicht erscheint mit als wichtigstes Ergebnis von H. Rauchbergs Werk: Der nationale Besitzstand in Böhmen, Leipzig 1905, und bei H. Herkner, Die Zukunft der Deutsch-Österreicher, Wien-Leipzig 1893, S. 13: als „nationale Selbsterhaltung" war solche Sozialpolitik erforderlich!

[101]) Vgl. H. Hassinger, a. a. O., S. 131.

[102]) Vgl. darüber K. Renner, Der deutsche Arbeiter und der Nationalismus, Wien 1910, S. 22, und H. Herkner, a. a. O., S. 9 ff.

[103]) Daß die Tschechen immer mehr auch als Selbständige in die Lebensformen von Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr — wie sie die Statistik erfaßt — übergehen, davon ist Zeugnis gegeben bei Albin Oberschall, Die Sudetendeutschen nach Beruf und sozialer Schichtung, als „Sudetendeutsches Land und Volk", Heft 5, Reichenberg, S. 13.

[104]) Vgl. die vorläufigen Volkszählungsergebnisse vom Dezember 1930 im „Prager Tagblatt" vom 1., 11., und 14. Feber 1931 und vom 25. April 1931.

heitlichkeit immer mehr zu mindern. Allerdings führte es im letzten Jahrzehnt noch nicht dazu, den rechtlichen Geltungsbereich der deutschen Sprache weiter zu schmälern. Damit ist an den Kreis der sogenannten „Nationalitätenpolitik" gerührt. Sie besagt, in ihrem Wesen als Politik, ‚leitregelnde' Eingriffe des Machthabers, die ‚regulierend' und ‚reformierend', also ‚ergänzend' und ‚ersetzend', mit ‚Gestaltungszwang' in alle Geordnetheiten der Teilgestaltungen reichen. Im besonderen ist sie immer von dem Sinne, das jeweils nicht herrschende Volk mit seiner im Erfolge erstrebten, besondernden und einigermaßen verselbständigenden Richtung im Gestaltungswillen innerhalb des Staates nicht allzu erfolgreich werden zu lassen. Gegen dieses Wollen wendet sich das auf wuchtige Gestaltung des Gesamtstaates bedachte, einheitlich zusammenhaltende, zwingende Wollen des jeweils machthabenden Volkes. Diesem widerspenstigen Eigenwillen soll möglichst kein Uebermaß an Macht in wirtschaftlich oder politisch selbständiger Gestaltungsmacht gewährt werden. Im Grunde also soll es ‚leitregelnd' verhindert oder zumindest erschwert sein, daß sich die minderheitsvolkliche Grundgestaltung mit ursprünglicher Gemeinung lebensvoll ausbildet, nämlich zu wirksamer umgebildlicher Einheit, und daß sie als ‚Seele' aller Gestaltung sich mit ganzem Erfolge durchsetzt. Und mittelbar gehen dann diese besonderen Maßregeln, die im Grunde die ‚Lebeswucht' des minderheitlichen, nicht staatsmächtigen Volkes verringern wollen, darauf aus, die ‚gewachsene' Uneinheitlichkeit der Völker im staatlichen Machtbereiche zu mildern. Sie bekunden das Bestreben des jeweiligen Machthabers, die staatliche ‚Verbandsgruppe' wenigstens im Geiste abgeleiteter Gemeinschaft in ihrem Zusammenhalte zu vertiefen. Diese Maßnahmen sollen gleich im Gemeinschaftsleben, im Geiste der ‚Vorgestaltung' also schon, diesen besonderen Willen der jeweils beherrschten Volksgemeinschaft dort hemmend treffen und bezwingen, wo er aufwächst, gleich an der Wurzel.

Das erweist eben vor allem — jetzt im Umkreis des sogenannten „Minderheitenrechtes" — die einschränkende Regelung des Sprachgebrauches, die ungleich erschwerend das ‚zwischengebildliche Wechselspiel' hemmt. Und dasselbe zeigt die einengende Begrenzung des minderheitlichen Schulwesens, dieses Bereiches zweckgebildlichen Lebens zur Erziehung und Bildung des ‚Lebensstammes'. Dadurch gerade kann, durch solcherart begrenzte Möglichkeit nämlich, das Volkstum zu

pflegen, wiederum „Entnationalisierung" wirken; hier dann als eine zielbewußt in ihren Anlässen geförderte „Assimilierung". Der vor allem seit Kriegsende aufgelebte sogenannte „Minderheitenschutz", in seinen völkerrechtlichen Ansätzen, will ja gerade gegen diese erzwungene gemeinschaftsmäßige ‚Entstaltung' an volklicher Gemeinung im Bereich der Nationalitätenstaaten Schutz bieten. Er erstrebt es dadurch, daß er einige abgegrenzte machtschaftliche Selbständigkeit („Autonomie") gewähren will an diese kleinen, nicht staatsmächtigen Volksgemeinungen, als an „Rechtssubjekte", und zwar im Gewande möglichst überstaatlicher Rechtsnormen. Soweit solche aber auch für das Gebilde der Gesellung des hier betrachteten neuen Staates entstanden sind, sind sie innerstaatlich noch nicht voll bindend maßgeblich geworden. Denn sie sind nur eingeschränkt und sinnändernd modifiziert[105]) als Verfassungsrecht aufgenommen worden, das seinerseits den rechtlichen Niederschlag der Gestaltung des Staates selber besagt. Übrigens ist die „Minderheitenfrage" auch deshalb noch eine innerstaatliche[106]) Frage der Gestaltung zu Machtschaft, da hinter den diesbezüglichen überstaatlichen[107]) Normen kein gestalthaft verbürgtes zwingendes Wollen als Macht einer anerkannten Machthabe steht.

a) Der Kampf um die Abgrenzung des Geltungsbereiches der beiden Sprachen in den Sudetenländern stand seit jeher im Vordergrunde unter all den Forderungen, die an den Staat gestellt wurden, in Fragen der Gestaltung des Nebeneinanders der beiden Völker. Und zwar sogar soweit, daß sein Ablauf auf den Erfolg der ganzen Auseinandersetzung zwischen den beiden großen, in der Idee vorgefaßten Richtungen des Gestaltungswillens schließen läßt[108]). Das Sprachenrecht, das so einschneidend durch das ganze Zusammenleben greift und das ewig neue Streitfälle heraufbeschwört und zu schlichten hat, bildet wirklich den Kern der Rechtsmaßnahmen, die der jeweilige Staat zur Ordnung des Miteinanders der Völker durch ‚leitregelnde' Politik trifft. Allerdings ist damit diese Gestaltungsfrage seines Aufbaues nicht verfassungsrechtlich ge-

[105]) Vgl. L. Adamovich, Tschechoslowakisches Staats- und Verwaltungsrecht, Wien 1929, S. 82 ff., und Adler, Das Sprachenrecht der tschechoslowakischen Republik, in Zs. f. Pol. (1923) XII, S. 465 ff.

[106]) Dazu Boehm, Die Nationalitätenfrage, in „Nation und Nationalität, I. Erg. Bd. v. Jahrb. f. Soz., Karlsruhe 1927, S. 13, S. 40.

[107]) Darüber A. v. Balogh, Der internationale Schutz der Minderheiten, München 1928, S. 192.

[108]) L. v. Gumplovicz, Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn, Innsbruck, 1879, S. 243; u. Herrnritt, a. a. O., S. 75.

währleistet, und die eigentliche Gestaltung an der eigenen Machthabe, eben die Gestaltung zu Staat selber, ist dabei nicht nach jenen beiden Willensrichtungen bewirkt[109]). Das Sprachenrecht erschien auch seit jeher vorwiegend im Gewande der stets umkämpften und immer wieder abzuwandelnden „Verordnung". Es blieb daher dazu verurteilt, die engmaschigen wirklichen Zusammenhänge in rohem Zugriff regeln zu müssen und daher den Erfordernissen des Zusammenlebens nicht recht entsprechen zu können.

Die deutsche Sprache hatte sich im Zusammenleben geltungsmäßig zur Staatssprache des zu vereinheitlichenden Reiches herausgebildet, ohne rechtlich als solche festgelegt zu werden. Daneben galt es immer dringlicher, im Bereich der Sudetenländer die Anwendung des Tschechischen möglichst gleichberechtigend zu verbürgen. Mit dieser immer wieder geänderten rechtlichen Förderung und trotz ihren Lücken ergab es sich schließlich im alltäglichen Leben, daß das Tschechische in praktisch gleichgeordnetem Gebrauche lebte. Als die Amts- und Schulsprache, die sich immer ausschließlicher vereinheitlichte, war das Deutsche zu dieser Geltung als ‚Lebenserbe' für die gesamte Gestaltung gediehen. Gerade von dem Leben in diesen zweckgebildlichen Bereichen her begann es dann auch nach und nach zurückgedrängt zu werden, indem auch die innere Amtssprache in ihrem ausschließlichen Gebrauche zersetzt wurde. Diese Verdrängung ging so weit, daß das Deutsche im neuen Staate gegenüber der Staatssprache im öffentlichen Gebrauche nur geduldet lebt, im „zweisprachigen" Gebiete.

Durch rechtliche Folgen, die sich an den begrenzten Sprachgebrauch knüpfen, wurde seit jeher die „Sprachenfrage" zur „Existenzfrage". So etwa, wenn — wie schon ganz früh und neuerdings wieder — die Besetzung einer Amtsstelle die Kenntnis der beiden Sprachen oder wenigstens der Staatssprache voraussetzt. Oder wenn ein solches Erfordernis dafür Bedingung wird, daß Lehrlinge durch deutsche Handwerksmeister angestellt werden, wie zeitweise schon im 18. Jahrhundert[110]). Dieser Zwang im Sprachgebrauche waltete schon zur Zeit des noch ständischen Staates für die nichtdeutschen

[109]) Der programmatische Art. 19 der österreichischen Verfassung v. 1867, der den Willen der nichtdeutschen Völker berücksichtigen sollte, besagte nicht selber Gestaltung, sondern blieb Grundsatz für diesbezügliche Leitregelung.

[110]) Vgl. Toman, Das böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österreichischen Reichsidee, Prag 1872, S. 131 ff.

Stände, als sie noch keinen Sinn dafür hatten, ihre Volkssprache zu pflegen. Aber auch weiterhin, besonders als das Volk, als gemeinschaftlich umfassendstes Urgebilde im neuen Falle von Gestaltung, in seinen Tatbestand hineinwuchs und als es sich immer lebenswuchtiger gestaltete, blieb für die Tschechen lange die Kenntnis der deutschen Sprache unumgängliches Erfordernis, wenn sie höchste Bildung erwerben wollten. Aber auch dazu blieb sie ihnen Voraussetzung, daß sie sich durch selbständig führenden Anteil an der machtschaftlichen und wirtschaftlichen Gestaltung ein anderes Schicksal von der Gestaltung her bereiten konnten; für das also, was schlagwörtlich „sozialer Aufstieg" genannt wird. Daher ist bei den Tschechen seit jeher die Kenntnis des so weit verbreiteten Deutschen viel allgemeiner, gerade aus Gründen, die es ermöglichten, ihr Zusammenleben aus dem so lange deutsch geführten Staatswesen herauszugestalten. In ihren Schulen war vor dem Kriege unvergleichlich mehr Gelegenheit, das Deutsche zu erlernen, als umgekehrt in den deutschen Schulen[111]). Die Deutschen mußten sich vor allem als Minderheit im neuen Staate erst von der Lebensnotwendigkeit überzeugen, die die andere Landessprache zu erlernen verlangt. Im alten Staate wollten sie den jetzt erst wirkenden gesetzlichen Zwang nicht dulden, der dieses Erlernen schon früher vorgeschrieben hätte[112]). Aber es hätte ihnen auch schon früher erspart, daß sie so zahlreich vom Anteil an der machtschaftlichen Gestaltung auch in den ‚Lebensformen' von staatlichen Behörden verdrängt wurden, auch innerhalb des Landes Böhmen, und zwar sogar in ihrem eigenen Siedlungsgebiete.

b) Unschätzbar ist gerade bei den Tschechen für die Ausgestaltung des Volkes, von der geistigen Wurzel ihres „Erwachens" an, das Schulwesen aller Stufen, bis hinauf zu der eigenen Universität, die schon Anfang der achtziger Jahre begründet wurde. Vermeintlich benachteiligt, aber gerade mit unersetzlicher Leistung des Gesamtstaates und in intensivem Willen zur Gemeinschaft wurde es gestaltet. Dieser Fortschritt ließ den bildungsmäßigen Unterschied von Volk zu Volk kaum je merklich aufklaffen und brachte manchen Schularten sogar verhältnismäßig weitergreifende Pflege bei

[111]) Vgl. Wotawa, Das tschechische Schulwesen, Prag 1918, 10. Flugschrift der „Deutschen Arbeit", S. 55.

[112]) Ein Gesetz, das alle Mittelschüler zur Erlernung der zweiten Landessprache gezwungen hätte, kam seit den sechziger Jahren nicht zustande; dazu auch J. A. Frh. von Helfert, Die sprachliche Gleichberechtigung in der Schule, Prag 1861, S. 22.

den Tschechen; und zwar gerade solchen, die der fachlichen Bildung des Lebensstammes dienen, den sich wirtschaftliche Zweckgebilde zu erziehen trachten. Aus den Anstaltszahlen[113]) und Besucherzahlen des landwirtschaftlichen und gewerblich-industriellen Fachschulwesens geht auch der noch immer ‚kernhafte' Unterschied zwischen Tschechen und Deutschen nach diesen ‚Lebensformen' der Wirtschaft hervor. Auch waren vor dem Kriege schon unter der tschechischen Jugend verhältnismäßig mehr[114]) Mittelschüler als bei den Deutschen. Entsprechend genossen auch bei den Tschechen verhältnismäßig mehr von ihnen unentgeltliche Ausbildung. Seit dem Ende der einheitlich deutschen Führung im Schulwesen des alten Staates bemächtigte sich seiner, in den unteren Stufen wenigstens, die Selbstverwaltung, unter der es nach dem volklichen Eigenwillen gedieh. Der jetzigen Minderheit ist diese Schulautonomie etwas eingeengt[115]), auf dem Wege über die von den Gemeinden gebildeten Ortsschulräte; der Landesschulrat wirkt noch in zwei „Sektionen" für beide Völker. Auch das Schulwesen in höheren Stufen trägt vielfach die Selbstverwaltung, oft wenigstens den Sachaufwand. Von besonderem Belang für die gemeinschaftliche Gestaltung zu Volk sind die „Minderheitsschulen", die für den tschechischen Nachwuchs gerade seit dem Umsturz im Gebiete der Zuwanderung beträchtlich gefördert wurden. ‚Entstaltend' wurden ganze deutsche Schulen gesperrt[116]) und andererseits für wenige Kinder einer Minderheit des staatsmächtigen Volkes neue errichtet. Mit der Last der Erhaltung der Minderheitsschulen hatte, ehe der Staat diese Leistung übernahm, die Wirtschaft der entsprechenden Gemeindehaushalte zu rechnen. Im allgemeinen erwies es sich auch immer, daß die tschechischen Schulen aller Stufen reiner tschechisch sind als umgekehrt die

[113]) Vgl. Albin Oberschall, a. a. O., S. 26 f.
[114]) Vgl. Wotawa, a. a. O., S. 92.
[115]) Vgl. die Zeitschrift „Der Weg", I. Jahrg., S. 178 ff.
[116]) Zwischen 1918 und 1920 sind an Volks- und Bürgerschulen zusammen in Böhmen und Mähren 141 deutsche gesperrt und 786 tschechische neu gegründet worden (S. 19); an Bürgerschulen allein verzeichnen in dieser Zeit die deutschen einen Zuwachs um 5, die tschechischen um 327 (S. 18)! Vgl. A. Oberschall, Das deutsche und tschechische Schulwesen in der Tschechoslowakischen Republik, Reichenberg 1922. Der Verlust der deutschen Volksschulen zwischen 1918/19 und 1928/29 beträgt für Böhmen 5 Prozent, für Mähren 17 Prozent, für Schlesien 19 Prozent, für alle drei also 10 Prozent. Vgl. die Zeitschrift „Der Weg", II. Jahrg., 4. Heft. Bis Ende 1924 gab es 856 tschechische Minderheitsschulen und nur 18 deutsche (vgl. Spina in „Deutsche Zeitung Bohemia", Prag, 1925, Nr. 133); und dabei siedeln noch verhältnismäßig mehr Deutsche als Minderheit als umgekehrt. In der Zeit von 1905/15 stieg die Zahl der Schulkinder in tschechischen Minderheitsschulen Nordböhmens um 50 Prozent, vgl. Wotawa, a. a. O., S. 30.

deutschen deutsch; daß also seit jeher mehr Tschechen an deutschen Schulen ausgebildet werden als umgekehrt[117]).

In dieser Weise wurde also das ganze Zusammenleben der hier vor Augen stehenden Gemeinwesen seiner Gestaltung nach im Geiste der Gemeinschaft durchschaut. Es geschah unter der Fragestellung nach dem Belang der grundsätzlichen Determination des Wollens, das über dieser Teilgestaltung, als der grundlegenden ‚Vorgestaltung', waltet. Auf die Sinnerfüllung der Gestaltung zu Machtschaft nun bezogen, die sich bei der Zusammenordnung in ihrem Geiste mit der ‚Grundgestaltung' auseinandersetzen muß, wirken für ihr eigenes Wollen von der Gemeinschaft her Dominanten und Determinanten herein. So wirkt hindurch das Wollen zu Gemeinschaft, das mit seinem Ziele entsprechend auch in dieser Teilgestaltung lebt. Das verleiht ja gerade der nationalitätenstaatlichen Gestaltung zu Machtschaft ihr besonderes Gepräge, daß, für das staatliche Umgebilde gesehen, sich der volklich uneinheitliche ‚Lebensstamm' untergründet, der seine attributive ‚Verbandsgruppe' wird. Um dessen uneinheitliches Wollen zur Gestaltung des Staates zu überwinden, das nach jenen beiden Gestaltungsrichtungen sich aufspaltet, hätte seine Gestaltung zu Machtschaft eigentlich immer noch wuchtiger sein müssen als anderswo, auch wegen der Weite des früheren Machtbereiches. Aber sie konnte es doch andererseits nie recht sein! Waltete doch das ständige, sich immer nur noch verschärfende und einen ruhelosen Kampf[118]) um Vorherrschaft besagende Gegeneinander der Willensrichtungen über der Gestaltung zu Machtschaft. Und blieb doch stets die gesamtstaatliche Macht umkämpft, die während all der „politischen Wirren" im Erfolg schließlich ein „Auseinanderregieren" zu betreiben verurteilt war.

2. Das Zusammenleben in seiner Gestaltung zu Machtschaft.

Nunmehr ist also das Zusammenleben dieses Erfahrungsbereiches als zu Machtschaft gestaltet zu verfolgen; unter der

[117]) Vgl. Alb. Oberschall, Das deutsche und tschechische Schulwesen in der Tschechoslowakischen Republik, 16. Veröffentl. der Deutschpolit. Arbeitsstelle in Prag, S. 48, S. 16 ff.

[118]) Vgl. Josef Redlich, Zustand und Reform der österreichischen Verwaltung, Wien 1911, S. 75.

Frage wiederum, wie das über ihr waltende Wollen, in seinem Erfolge im Geschehen, förderlich oder abträglich determiniert ist. Indem sich dieses Wollen hier nach den beiden herausgestellten Grundrichtungen hin bewegt, erzwingt sich eine ständige Auseinandersetzung zwischen ihnen.

Überwiegend ist dabei zu betrachten das hier ausgeprägteste Urgebilde „Staat", in seiner umgebildlichen Artung, das Machtschaft in jeweils einer ‚Herrschaftsform' als Staatsform gestalthaft verwirklicht. Es ist also eine Zusammengeordnetheit von Geschehen zu einer in Andauer wirkenden und daher bestandsichernden Einheit in besonderem Sinne; so nämlich, daß ein ein für allemal ‚schlichtendes', ‚aufzwingbares' und daher eben mächtiges ‚Wollen in Dauer' als ‚Machthabe' für einen bestimmten ‚Machtbereich' ‚in Betrieb gesetzt' und gestalthaft verbürgt ist[119]). Diese Macht wirkt kraft einer notwendig gewollten, eingesehenen, und zur Ueberwindung der Lebenszwietracht bejahten ‚tätigen Geltung' im Gewande des Rechts und sie wird gestützt von dem Nachdruck der öffentlichen Gewalt[120]). Diese Gestaltung zu Staat soll einen ‚dauernden Einklang zwischen Zwang und Freiheit' verbürgen. Eine Eigenart begründet sich in dem besonderen Umfange des staatlichen Gebildes über dem räumlichen ‚Attribut' des Gebietes, das gestaltungsmäßig sinnvoll ist als Fläche unter dem Machtbereiche. Eine Besonderheit ist ferner, daß der Staat zahllose, im Hergang der Gesellung eingegliederte Ingebilde ur- und zweckgebildlicher Natur gestalthaft umschließt, die ihre machtschaftliche Funktion zum weitaus größten Teile auf den Staat übernommen sehen. Daneben helfen ausgesprochene Zweckgebilde, nämlich alle Behörden, den Aufbau des Staates als Umgebilde verwirklichen. Es umfaßt schließlich der Staat aber auch machtschaftliche Urgebilde, die selber schon umgebildlich sind und mit ihrem Wirken den Staat bei seiner Sinnerfüllung entlasten, wie etwa alle Provinzen, Gaue, Bezirke und Gemeinden. Diese Sonderart des Staates als Gebilde bringt es mit sich, daß seine gebildhafte Geschehenseinheit einmal nach innen, nämlich den gestalthaften Zusammenhalt regelnd, wirksam wird, indem diese oberste Macht in den Dienst der ganzen Gestaltung des Gemeinwesens gestellt wird.

[119]) Diese gestalthaft andauernde Verbürgnis der Macht in der Machthabe ist abwegig zu bezeichnen gesucht als „Selbsterhaltungstrieb der Macht" bei Fr. v. Wieser, a. a. O., S. 168 ff.

[120]) Sie ist bei M. Weber gekennzeichnet als das „Monopol legitimen physischen Zwanges", a. a. O., S. 614 f.

Ferner wirkt aber der Staat auch durch die Gestaltung an der Machthabe selber, als an seinem eigentlichen Kern; und endlich, damit verbunden, wird er wirksam als Einheit auch noch nach außen hin, in seinen ‚Lebenskreis'. Dieses mehrfache, bestandsbedachte Wirken des Staates von der Stellung des Machthabers her wird roh geschieden nach „innerer" und „äußerer" Politik.

I.

Daß das Wollen besonders zum ehemaligen Staate dieses Erfahrungsbereiches uneinheitlich blieb, und daß sein Bestand als Gebilde nicht einheitlich bejaht wurde[121]), machte auch seine Politik nach innen und außen uneinheitlich und wenig nachhaltig. Sie blieb ratlos schwankend, unentschlossen und zerfahren, ohne entschieden und tatkräftig eine Richtung des Gestaltungswillens zu befolgen, weil die eine immer fürchten mußte, an der anderen zu scheitern. Die innere Unruhe nahm alle tätige Sorge in Anspruch, das Bestehende fortzuerhalten. Besonders deutlich als gestaltungsbedingt wurde daran seit jeher eben auch, was mit „Wechselwirkung" zwischen Innen- und Außenpolitik bezeichnet wird. Führten doch ein stets wuchtigeres Eigenleben die zum Gesamtstaate gefügten, selber umgebildlichen Einheiten der Länder, denen sich verschiedenartige Gemeinung untergründet. Daraus folgte die stete Uneinheitlichkeit des machtschaftlich-staatlichen Wollens, die das Widerstreben gegen die vereinheitlichend zwingende Macht des Gesamtstaates fortwährend nährte. So mußte schon im früheren ‚Falle von Gestaltung' das Wirken des Staates nach außen, als das einer Einheit, lähmend beeinträchtigt sein. Anderseits beförderte sein zeitweise von außen bedrohter Bestand auch den geschlossenen Zusammenhalt zur machtschaftlichen Gestaltung auf dieser Stufe. Aber stets hatte sich, gestaltungsgemäß erzwungen, der Bedacht des Machthabers darauf zu richten, sein Wollen im eigenen Machtbereich als einheitlich maßgebend durchzusetzen, gegenüber dem vielfältig besonderen Wollen. Stets in Anspruch genommen[122]) für die zusammenhaltende Gestaltung am eigenen Gefüge, blieb auch

[121]) So ist die Rede von „Gleichgültigkeit gegen das Wohl und Gedeihen des Staates" bei V. Bibl, Der Zerfall Österreichs, Wien-Berlin 1924, II. Bd., S. 386.

[122]) Vgl. Österreichische Rundschau, Bd. 33, S. 243. Zur Redensart wurde das Wort vom „Fortwursteln" und von der „Politik der Kompromisse" und der „mittleren Linie"; bezeichnend bleibt ein Satz Taaffes, nach dem es gelte, „alle Nationalitäten in gleichmäßiger, wohltemperierter Unzufriedenheit zu erhalten", angef. bei Bibl, a. a. O., S. 368.

das Wirken der Machthabe nach dem ‚Lebenskreise' des Staates hin gehemmt. Alle Sorge galt dem Erfordernis, nur ja den Staatsbetrieb in seiner bestehenden Gestalt in Gang zu halten. Es unterblieb so auch das Wagnis einer entschiedenen ‚Umfügung' des staatlichen Umgebildes.

Seit sich der Tatbestand des Nationalitätenstaates erfüllt, waltet hier ein zielstrebiges Wollen, das in den umfassendsten Gemeinschaftsgebilden, mit ihrem Sonderleben in volklicher Eigenart,aufsprang und in Abwehr stand gegen erzwungene Vereinheitlichung zum Staate. Damit lebten die beiden grundsätzlich gegeneinander gewendeten Willensrichtungen auf. Sie prallen in der machtschaftlichen Zusammenordnung kämpfend aufeinander, da sie sich um die staatliche Macht bemühen, mit deren Hilfe sie sich durchsetzen können. Im Sinne des ‚Gestaltungsrichtigen' des Gesamtstaates ging es im früheren Falle der Gestaltung darum, die widerspenstigen ständestaatlichen Zwischengewalten, mit ihren länderweisen Machtbereichen, zugunsten der vereinheitlichenden Macht des Herrschers zu hemmen. Es galt, sie in allen ihnen eingeräumten Gestaltungsbefugnissen[123]) zusammenzuziehen und sie zu übernehmen in den Bereich der neuen einen Machthabe. Im neuen Falle der Gestaltung war dann aber in der erwachsenen umgebildlichen Einheit der Gemeinung „Volk" ein neuer Träger der sonderungsstrebigen und verselbständigenden Willensrichtung erstanden. Denn seit ihrem Bestande wirkt der gestaltungsnotwendig drängende Zwang, daß in ihrer Einheit auch selbstbestimmte Machtschaft verwirklicht werde. Trotz einer noch lange allmächtigen Gegenwehr bröckelte doch seither die vereinheitlichte Macht des Gesamtstaates, unter dem Drange des herauslösenden Wollens, innerlich ab und ging über an die neu erwachsenden Träger einer Gestaltung eigener Machtschaft für engere Bereiche.

Das machthabende Volk muß um der Gestaltung der staatlichen Gesellung willen danach trachten, möglichst einheitliches Wollen zu erzielen, im Sinne der Vernunft der machtschaftlichen Gestaltung zu Staat. Und im Geiste der jeweilig vorschwebenden, aber ungleich lebendigen „Gesamtstaatsidee"[124]), gilt das Erfordernis der Einheitlichkeit auch für den Bestand der innerhalb des Staates gestalteten Gebilde; derer

[123]) Was sonst „Funktionen" genannt wird.
[124]) Vgl. F. Jesser, in Österr. Rundschau, Bd. 35, S. 405 ff.: „Weil unsere Verhältnisse so verwickelt sind, verliert die politische Idee dieses Staates an einigender Kraft".

nämlich, die im Machtbereich des Staates seine Idee in abgestufter und untergeordneter Macht verwirklichen für kleinere Bereiche, etwa für die Länder. Dagegen blieb immer gerichtet das Wollen des minderheitlichen Volkes, das die Gestaltung des Staates nicht beherrscht. Es strebt stets danach, einige eigene Machtschaft zu erlangen, die es verwirklicht sehen möchte als „Nationale Autonomie“[125]) oder „Selbstverwaltung“. Oder es trachtete gar, wie eben früher, nach eigener „Staatlichkeit“ oder verlangte nach Anteil wenigstens an der bestehenden, gestalthaft verbürgten Macht des Staates. Jedenfalls ging es ihm um eine gewisse Freiheit von dieser staatlichen Macht in der Hand des anderen Volkes, ob nun durch ein eingeräumtes Mitwirken an der Gestaltung mit dieser Macht oder durch gestaltendes und gestaltregelndes Wirken in einem abgestuften Machtbereich selber. Ein solcher Machtbereich muß dann dem gesamtstaatlichen unter- oder nebengeordnet werden, also dessen Gebilde muß von ihm gestalthaft umfaßt oder mit ihm nur eigenwillig verschränkt werden.

Diese beiden klaren Willensrichtungen stehen einander also gegenüber bei der Gestaltung dieser nationalitätenstaatlichen Gemeinwesen. Der einen ging es darum, eine einheitliche gesamtstaatliche Macht und ihre Umgebilde zu erhalten, und der anderen darum, diese Macht aufzuteilen und abzustufen auf volksgemeinschaftliche Umgebilde, in ihrem Eigenleben. Die beiden Willensrichtungen erscheinen staatsrechtlich bezeichnet mit den Schlagworten „Zentralismus“ und „Föderalismus“. Die machtschaftliche Gestaltung zur Gesellung „Staat“ blieb dann hier ein Ringen darum, diese Willensrichtungen zu verwirklichen, die zeitweise reiner oder durchmischt und entstellt zu gestalthaftem Ausdruck[126]) kamen. Allerdings ist eine volle Verwirklichung des „Föderalismus“ schon im außerungarischen Reichsgebiete immer daran gescheitert, daß das Ausmaß der an andere Machthaben zu gewährenden Macht,

[125]) Sie kennzeichnet sich im Bestreben, „den Wirkungskreis der Landesvertretung möglichst weit gegenüber Reichsrat und Staatsverwaltung“ zu strecken (H. Rauchberg, Österreich. Staatsbürgerkunde, Wien 1911, S. 67 ff.), oder „möglichst viele und wichtige Funktionen des Staates ohne Kontrolle durch diesen zu übernehmen“ (Öst. Rdsch., Bd. 39, S. 101 ff.), und es „bedeutet das Streben nach erweiterter Autonomie bei einzelnen Ländern nichts anderes als den Beginn der Loslösung vom einheitlichen Staatskörper“ (ebenda); die Autonomie „erleichtert, Gesetzgebung und Verwaltung der Länder nach den Bedürfnissen der nationalen Mehrheit einzurichten“ . . . (Rauchberg, ebenda, S. 68).

[126]) Dabei ging diese Verwirklichung entweder „auf Kosten des nationalen Sonderlebens oder der staatlichen Einheit“, bei Herrnritt, a. a. O., S. 15 ff.; . . . „im Streit um den Vorrang der Nationen ist der Staat dabei zu kurz gekommen“; v. Wieser in Öst. Rdsch., Bd. 41, S. 259 ff.

gegenüber der einheitlich zu erhaltenden gesamtstaatlichen, nicht gefunden wurde. Es blieb also eine solche gestalthafte Abgrenzung und Abstufung der Machtbereiche für diese engeren, die machtschaftlichen Gesellungen begleitenden Einheiten aus, bei der der Bestand des Gesamtstaates nicht in Gefahr gebracht gewesen wäre.

Denn es liegt im Wesen der machtschaftlichen Gestaltung zu Staat, daß ihr jedes veruneinheitlichte Wollen der Machthabe abträglich ist. Jede Abstufung der Macht, die sich dadurch vollzieht, daß gewisse Bereiche selbstherrlicher ‚Verfügungsbefugnis' an eingebundene Machthaben übertragen werden, also jede Vervielfältigung überhaupt des machthabenden Wollens, wenn auch nur für gewisse Bereiche, schwächt die Gestaltung zu Staat. Dem Zugriff des einheitlich ‚aufzwingbaren' Wollens über der Macht des Gesamtstaates sind dann durch diese übertragenen Wirkungsbereiche Grenzen seiner Geltung im eigenen Machtbereiche gesetzt. Es ist so die Möglichkeit gegeben, daß diese eingeräumte staatsfreie Macht zu einer staatsgegnerischen wird mit ihren ‚leitregelnden' Eingriffen.

Im Sinne der Vernunft, wie sie über der Gestaltung zu Machtschaft zwingend waltet, gab es in der hier erfahrenen Gestaltung zu Staat „keinen Ausweg, wie die österreichische Staatsidee mit einem kräftigen Nationalbewußtsein zu vereinigen sei"[127]). Man blieb stets bemüht darum, den Staat zu erhalten und doch eine Form für ihn zu finden, „durch welche das Bestreben der Völker Österreichs nach nationaler Anerkennung, ohne die Einheit des Staates zu gefährden, befriedigt werden kann"[128]). Es hätte dabei kein Widerspruch bleiben dürfen zwischen dem einheitlichen Bestand des Staates und dem „Grundsatz der Gleichberechtigung". Es galt sogar auf dieser Stufe noch, einen ‚Einklang zwischen Zwang und Freiheit' zu gewährleisten! Es mußte sich, bei der ‚Korrelation des Wollens' über der Gestaltung, eine der Willensrichtungen auf Kosten der anderen durchsetzen, entweder die auf machtschaftliche Verselbständigung oder die auf einheitliche Erhaltung des Gesamtstaates. Es ist eben im wirklichkeitsnäheren gebildtheoretischen Sinne treffend, wenn schon 1849 geschrie-

[127]) Vgl. Wieser, Österreichische Verfassung, Wien 1905, IV. „Das Prinzip der Gleichberechtigung ist mit dem Bestehen eines konstitutionellen Staates in Österreich unvereinbar", v. Eötvös, Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich, Pest 1850, S. 46.

[128]) Vgl. Eötvös, Die Garantien der Macht und Einheit Österreichs, Leipzig 1859, S. 66, und Eötvös, Die Nationalitätenfrage, Pest 1865, S. 64 ff., 70 ff.

ben ist[129]): „.....das Wort „Föderation", auf Österreich angewendet, enthält daher zunächst die Forderung, daß es aufhöre ein Staat zu sein". Wenn im Bereich des Staates solche staatsähnliche Einheiten von Machtschaft sich gestalten, dann wird die Grenze fließend, von der an man noch einen in sich abgestuften Gesamtstaat erkennt oder aber zwei eigenwillige, ineinander gestalthaft fest oder locker verschränkte Gebilde („Dualismus"). Bis nahe an den Zerfall des alten Staates zielte aber im tschechischen Volke die in ihrer Formgebung erstrebte, aussondernde Gestaltungsrichtung nach eigener Machtschaft scheinbar nur darauf ab, sie „im Rahmen des Staates"[130]) zu verwirklichen. Aber es blieb dabei doch jenes Ausmaß der eigenen staatlichen Macht immer Vorbild, wie sie Ungarn zu nahezu voller Selbständigkeit erlangt hatte[131]). Und es tat sich dabei auch jene Willensrichtung in der Forderung nach dem „Böhmischen Staatsrecht" kund, wie sie für die „Länder der Böhmischen Krone" erhoben wurde, anknüpfend an den Fall des alttschechischen ständischen Fürstenstaates.

Früher hatte sich die einheitliche Machthabe des Gesamtstaates gegenüber denen von engerem Machtbereiche gestalthaft dadurch zu vertiefen, daß diese dem vereinheitlichenden Aufbau der Verwaltung gleichmäßig angleichend unterworfen wurden. Da standen sich Landesfürst und Stände als diejenigen gegenüber, die die Stellungen der Machthaben ausfüllten. Seither aber, im neuen Gewande der Gestaltung zu Machtschaft, da drängt sich das Volk mit einheitlichem Willen in die

[129]) Leo Graf v. Thun, Betrachtungen über die Zeitverhältnisse, Prag 1849, S. 99; die gleiche Erkenntnis spricht aus folgenden Worten: „... die Regierung hätte sich in ihrer Machtstellung vergeben, wenn sie freiere Selbstverwaltung hätte aufkommen lassen" (v. Wieser, Öst. Verf., Wien 1905, S. 21); ...„die Anerkennung der historisch-politischen Individualitäten war der Aufrichtung eines Staates im Staate gleich" (Öst. Rdsch., Bd. 22, S. 94 ff.); es sind .. „Autonomie und Staatsräson in Gegensätzlichkeit" (Boehm, a. a. O., S. 137) .. „das Prinzip nationeller Gleichberechtigung muß in seiner weiteren Entwicklung notwendig zur Auflösung der Monarchie führen" (Eötvös, Über die Gleichberechtigung ..., Pest 1850, S. 106).

[130]) Daß trotz aller Verselbständigung die Erhaltung des Staates gewollt war, geht früh schon aus dem bekannten Worte Palackýs von der Notwendigkeit Österreichs als Staat hervor; für ihn sollte Föderalismus nur besagen, „daß den Provinzen das gewährt wird, was nicht für den Gesamtstaat notwendig ist, um als Einheit zusammengehalten zu werden" (Jos. Redlich, Das österr. Staats- und Reichsproblem, I. Bd., Leipzig 1920, S. 272); oder: „Jeder hat hier nur eine negative Antwort, nämlich die, daß die Föderation der einzelnen Länder dem festen Verbande nicht zum Schaden gereiche" (V. J. Picek, a. a. O., S. 33); oder: „Über den nationalen Bestrebungen dürfen die Pflichten nicht außer acht gelassen werden, die ihnen die staatliche Gemeinschaft auferlegt" (H. Rauchberg, Österr. Bürgerkunde, Wien 1911, S. 118 ff.); oder: „... Die Erhaltung Österreichs, allerdings eines anderen, innerlich besseren Österreichs, das Lebensinteresse unseres Volkes ist" (K. Kramář, Anmerkungen zur böhmischen Politik, Wien 1906, S. 92).

[131]) Vgl. Ottokar Graf Czernin, Politische Betrachtungen, Prag, S. 47 f.

Stellung der Machthabe, und es beteiligt sich die Volksvertretung als Träger an der Willensbildung der Macht. Da drehte es sich dann darum, die Befugnisse zu Verfügungen von Reichsrat und Landtag abzugrenzen; denn es war so wieder eine abgestufte Zwischengewalt, ja eine Sondergewalt sogar erwachsen. Schlagwörtlich heißt es, daß aus einer „Verwaltungsfrage" im Kern eine „Verfassungsfrage" geworden war.

Das dauernde Hindernis dafür, daß es sich hätte verwirklichen können, die Befugnisse zur Gestaltung eigener Machtschaft für die beiden Völker klar aufteilend zu umgrenzen und abzustufen, wenn auch nur für den Wirkungsbereich einer gewissen „Autonomie", blieb eben ihre Siedlungsweise. Sie machte es im engeren Bereich der Sudetenländer immer mehr so gut wie unmöglich, rein gebietsweise eine Grundlage für Machtbereiche zu scheiden. Man erwog, zahlenmäßig die Volkszugehörigkeit zu erfassen und nach dem errechneten Grade der Durchmischung das Wohngebiet zerschneidend zu zerlegen. Aber diese Erfassung erwies sich früher nicht einmal dienlich als Grundlage dafür, gebietsweise den Sprachengebrauch zu regeln, viel weniger dazu, Machtbereiche zu umgrenzen. Diese Einsicht wurde eigentlich gleich gewonnen, als eigene Machtschaft für das tschechische Volk erstmals gefordert wurde[132]). Als Machtbereich mußte sich gleich die alte, natürlich vorgezeichnete und vom früheren ‚Falle der Gestaltung' her als Umgebilde eben eingelebte Einheit[133]) der Sudetenländer ungeteilt aufdrängen, ungeachtet ihrer „Rechtskontinuität". Insbesondere machte sich so die Einheit Böhmens geltend, wenn auch damals die geschlossenen Wohngebiete sich noch klarer schieden. Damit war aber von jeher der Zwang verbunden, daß das deutsche Volk dieser Gebiete, bei einer Gesellung in der Gestalt dieses Umgebildes, also mit diesem Machtbereich, immer als Minderheit unterworfen bleiben mußte, je mehr das bevorrechtende Wahlrecht schwand. So war es ja auch im machtschaftlich abgestuften Umgebilde des Landes wirklich der Fall, nämlich im Bereich der „Selbstverwaltung", im Umkreis dieses staatsfreien machtschaftlichen Wirkungskreises. Denn da

[132]) Palacký selber, der in seinen Entwürfen 1849 Böhmen noch sprachlich trennte, schwankte zwischen der „streng nationalen und der historisch-staatsrechtlichen Auffassung", wenn diese auch erst in den sechziger Jahren offiziell forderungsmäßig formuliert wurde (vgl. Jos. Redlich, Das österr. Staats- und Reichsproblem, I. Bd., S. 280).

[133]) „In Landtag und Landesausschuß wächst die Selbstverwaltung in die ständische aufgelöste Staatsverfassung hinein"; so bei Slawitschek, Die Selbstverwaltung in Böhmen, Aussig 1913, S. 275 f.

konnte sich eben, allerdings nur in entsprechendem Ausschnitt, auch in diesem Umgebilde des Landes und weiter noch in denen von engerem Umfange und von schwer abzugrenzendem Machtbereich, nämlich von Bezirk und Gemeinde, der Tatbestand des Nebeneinanders zweier Völker in jeweils einem Machtbereich wiederholen; nur daß da im Lande die Deutschen eben nicht herrschend blieben.

Für die erstrebte eigengestaltete Machtschaft des tschechischen Volkes, in staatsähnlicher Gesellung, und auch für die als Selbstverwaltung in höchster Einheit tatsächlich gewährte Machtbefugnis unterschob sich die gebildhafte Einheit der Länder mit ihrem attributiven Gebiet; aber das Volk wurde nicht als solches, etwa entsprechend seiner Siedlungsweise, Träger dieser machtschaftlichen Gestaltung. Das besagte in staatsrechtlicher Ausdrucksweise, daß damit die „historisch-politischen Individualitäten" als „Rechtssubjekte" ihre Machtschaft abgestuft gewährt bekamen; daß also das sogenannte „historisch-nationale" oder „territoriale" und nicht das „ethnisch-nationale" oder „Personalitäts"-Prinzip dafür maßgeblich wurde, Rechte an Zugehörige dieser beiden Völker zu gewähren. In ähnlichem Sinne wurde von jenen „Prinzipien" auch innerhalb des Landes gesprochen, je nachdem als solche „Rechtssubsekte" gedacht wurden entweder das geschlossen siedelnde Volk („territoriales") oder die Gesamtheit derer, die einheitliche Volkszugehörigkeit bekunden („Personalitätsprinzip"). Auch die engsten Bereiche von Bezirk und Gemeinde, diese machtschaftlichen Umgebilde, erhielten also ihren einheitlichen Machtbereich von dem ihnen attributiven Gebiete her und nicht dadurch, daß diejenigen schon einen Machtbereich begrenzten, die sich zu einer Volkszugehörigkeit bekannten.

II.

Auf diese Willensrichtungen über der Gestaltung zu Machtschaft ist nun zunächst wieder die ‚Raumwelt' in ihrem determinativen Belange zu beziehen. Der ‚Lebensraum' war, in ‚geopolitischem' Sinne, dem zusammenhaltenden gesamtstaatlichen Willen in der Machtschaft durch seine Beschaffenheit förderlich, die vielfach natürlich schützende Grenzen zog.

Allerdings zeichnete er auch, vielleicht noch schlagender, mehrere Einheiten geringeren Umfanges als abgestufte, vom Gebilde her sinnvolle Machtbereiche innerhalb des Staates vor. So wies er da eben wieder vor allem Böhmen zur Einheitlich-

keit und verhinderte immer eine machtschaftliche Trennungslinie durch das Innere des Landes, etwa der Sprachgrenze folgend. Eine solche wurde eben auch niemals wirklich für die Gestaltung von Belang, da sie der Vernunft der umgebildlichen Gestaltung, dann auch im ökonomisch-sozialen Geiste, widerspricht. Schon im früheren Falle von Gestaltung zu Machtschaft hatten sich, auch vom ‚Lebensraume' her ausgeprägt, noch Mähren und Schlesien als umfassende machtschaftliche Einheiten von gewisser Selbständigkeit eingelebt. Sie blieben es auch weiterhin als umgebildliche Verwaltungseinheiten des Staates, die erst jetzt als solche verschmolzen werden. Es gilt eben immer das Erfordernis, die natürlichen Einheiten, soweit sie der ‚Lebensraum' einheitlich darbietet, mit den machtschaftlich engeren Einheiten von beschränkter Macht in Einklang zu bringen. Denn auch sie bleiben immer von jenem umgebildlichen Charakter, mit einem räumlichen Gebiete, das sich ihrer gestalthaften Geordnetheit untergründet.

Der neue Staat fügt den geschlossenen Sudetenländern den damit geopolitisch nicht zusammenhängenden Streifen von Slowakei und Karpathorußland an. Er weist schon durch das äußere Bild[134]) seines langgezogenen und schmal erstreckten Machtbereiches die Schwierigkeit auf, die dadurch einer straffen, einheitlichen und gleichmäßigen Gestaltung erwachsen. Es verdeutlicht sich noch, wenn man gar die volklich uneinheitlich vorgestaltete ‚Verbandsgruppe' bedenkt, mit all dem darin lebenden Eigenwillen. Dazu bleibt auch die natürliche gegendweise Verschiedenheit, aber auch die von der machtschaftlichen Gestaltung her begründete schicksalsmäßige zu erkennen. Alles das erschwert auch im neuen Staatsgebilde noch ein einheitliches staatliches Wirken nach innen, im Sinne der zusammenhaltenden, vereinheitlichenden Willensrichtung, abgesehen von der besonderen Gestaltung des eigenen Gefüges.

III.

Die machtschaftliche Gestaltung zum staatlichen Umgebilde begrenzt seinen Machtbereich. Dadurch scheidet sich räumlich, dem Gebilde gestalthaft verbunden, das Gebiet heraus. Für die im Staate umfaßten Gebilde wird damit am wuchtigsten und für die Gestaltung am belangvollsten der ‚Le-

[134]) Ein besonderes Ministerium, als machtschaftliches Zweckgebilde, wurde geschaffen, für rechtlich vereinheitlichende, gestaltungsmäßige Angleichung der Gebiete vor allem, die ehemals noch ungarischen Machtbereich trugen.

benskreis' herausgegrenzt und abgestuft. Denn innerhalb des staatlichen Machtbereiches walten alle die gestifteten Gemeinsamkeiten des staatlichen Wirkens, im Umkreis aller „Politik" nach innen. Diese sorgen, überwiegend als Recht niedergeschlagen, für die Regelung des Neben-, Mit- und Ineinanders der Gebilde. Dafür ergehen alle ‚leitregelnden' Maßnahmen für alle Teilgestaltungen, die zwingend die ‚gestaltende Tat' der ‚repräsentativen Person' in der ‚führenden Stellung' des Ingebildes in mannigfacher Absicht ‚bestimmen' oder ‚bedingen'.

Gerade daß das tschechische Volk in den ehemals bestehenden Staat eingebunden war und Anteil an den Leistungen dieses ‚Lebenskreises' und an dem vereinheitlichend gemeinten regelnden Wirken des Staates hatte, das förderte schließlich auch, selbst im Vorgang kämpfenden Wettstreites, die gesamte Gestaltung seines Zusammenlebens. Und zwar brachte sie es so weit, daß überhaupt erst in dieser volklichen Gemeinung der Wille nach Freiheit von der bestehenden beherrschenden Macht sich regte und daß er sich gegen die angleichende Vereinheitlichung wendete; ihr gegenüber die Eigenheit zu wahren, war ja mit der Idee des Volkes verbunden.

Das uneinheitliche machtschaftliche Wollen schon im alten Staate, wie es von seiner ‚Verbandsgruppe' her wirkte, wurde in der abträglichen Wirkung zeitweise gefördert, wenn sein Bestand als Gebilde von außen her bedrängt war. Solche Bedrängnis erwirkte von den Machthabern Zugeständnisse und Bemühungen, immer wieder neuerlich zu versuchen, die beiden Gestaltungsrichtungen zu erfüllen. Aber es konnte ein machtschaftlicher Erfolg des Staates auch das Gegenteil bringen. Seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts eigentlich schon hatte sich gelegentlich die nach Selbständigkeit strebende Willensrichtung der nicht machthabenden Völker dem außerstaatlichen, später feindlichen ‚Lebenskreise' mitgeteilt. Von fremder Machthabe her wurde dann ja auch nach dem Kriege, nach dieser gewaltsam ‚entstaltenden' Auseinandersetzung des Wollens staatlicher Gebilde, die im nichtdeutschen Gebiete vielfach gar nicht mehr maßgebliche[135]) Macht des alten Reiches

[135]) Auf den späten Entschluß zum Föderativstaate hin, wurde von ausländischer Macht erklärt (18. 10. 1918), daß die Gewährung einer Selbstbestimmung nicht mehr genüge. Vgl. dazu Spiegel, Die Entstehung des Tschechoslowakischen Staates, Prag 1921; dazu auch Jos. Redlich, Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkriege, Wien 1925, S. 130, u. ebenda, S. 286: „Die Landesbehörden stehen der Zentralregierung einfach nicht mehr zur Verfügung, auch die nichttschechischen Beamten".

bezwungen und ausgeschaltet. Zugleich wurde sie an neue, sie gestalthaft verbürgende staatliche Gesellungen und an ihre machthabenden Völker als Träger aufgeteilt, die schon von innen her die einheitliche Macht zersetzend aufgelöst hatten[136]). Sie suchte sich in ihrem eingreifenden Wirken während des Krieges noch einmal mit der ganzen Wucht der öffentlichen Gewalt aufzuzwingen[137]) über die gesamtstaatliche ‚Verbandsgruppe' hin. Diese aber war auch damals, obzwar durch äußere Bedrängnis in ihrem Zusammenhalte scheinbar straffer erzwungen, dennoch nicht innerlich gewollt und vertieft[138]). Von der Gesellung des Staates her leitete sich für seine ‚Verbandsgruppe' niemals auch eine nachhaltig empfundene Gestaltung zu Gemeinschaft dieses Umfanges ab; eine solche nämlich, die sich aus der Einsicht in die erzwungene Gestaltung zum staatlichen Umgebilde vertieft hätte.

Einen gewaltigen Wandel in Domination und Determination für alle Teilgestaltungen des Zusammenlebens dieses Erfahrungsbereiches brachte die ‚Umfügung' der staatlichen Gestaltung zu Machtschaft im Verlauf des Krieges. Diese ‚Verschiebung der Lebenslage' aller Ingebilde bedeutete, daß sich endlich der sondernde Gestaltungswille erfolgreich durchsetzte, der auf eigene Machtschaft gerichtet war; denn das tschechische Volk wurde zum staatsbeherrschenden. Damit mußte es im nun engeren ‚Lebenskreise' des eigenen Nationalitätenstaates zum Träger des zusammenzwingenden, vereinheitlichenden und staatsbedachten Wollens werden. Allerdings war es schon früher dagegen, die umgebildlichen Ländereinheiten, die es mehrheitlich beherrschte, zu zerteilen, deren ‚Lebenswucht' es zu wahren galt. Denn je umfassender noch die abgestuften machtschaftlichen Umgebilde waren, um so wirksamer war die Möglichkeit gegeben, daß die Tschechen mehrheitlich herrschend blieben; indessen konnten sich manche Bezirke oder Gemeinden als rein oder überwiegend deutsch verwirklichen. Aus diesem Grunde wurde auch die im früheren Falle der Gestaltung zu Machtschaft ausgeprägte Einheit

---

[136]) Vgl. Ottokar Graf Czernin, Politische Betrachtungen, S. 89; es ist die Rede von der „sterbenden Staatsautorität"!

[137]) Es wurde aber das Gegenteil von Zusammenhalt erreicht, und gerade die Maßnahmen der absoluten Kriegsbehörden „haben mehr als alles zur Zersetzung beigetragen"; vgl. Jos. Redlich, Österr. Reg. u. Verw. im Weltkrieg, Wien 1925, S. 116, 133.

[138]) „Das Gefühl der staatlichen Gemeinschaft zwischen den Völkern, auf welchem Österreich schließlich im letzten Grunde beruhte, war so gut wie verschwunden"; so für das Jahr 1917 gesagt bei Jos. Redlich, ebenda, S. 260.

der „Kreise“[139]) nicht neu belebt, andererseits aber waren die Verwaltungseinheiten der „Gaue“ geplant.

Neben den Bemühungen darum, den Geltungsbereich der beiden Landessprachen abzugrenzen, bildete es den Kern aller „Ausgleichsversuche“ in Böhmen, es zu verhindern, daß der machtschaftliche Gestaltungswille der hier minderheitlichen Deutschen stets unmaßgeblicher wurde. Daher wurde es erstrebt, die Machthaben für einzelne Verfügungsbereiche auf beide Völker aufzuteilen. Aber eine solche Abgrenzung verwirklichte sich nie vom Gebiete des Machtbereiches her. Denn die Siedlungsweise und die eingelebte Gestaltung verhinderte eben, daß man es hätte betreiben können, räumlich die Gebiete voneinander zu scheiden, allein unter dem berechnenden Gesichtspunkte, eine zahlenmäßige andersvolkliche Minderheit zu vermeiden. Es ließ sich eine solche Zerlegung rein kaum für die vielerlei Bezirke, viel weniger für die Gemeinden ermöglichen. Auch wurde sie ja von dem Mehrheitsvolke im Lande gar nicht ernstlich gewollt. Höchstens im Sinne des sogenannten „Personalitätsprinzipes“ wurde eine gewisse Aufteilung zu selbständiger Willensbildung versucht, nämlich durch „Sektionierung“ in den betreffenden führenden Gebilden; so ermöglichte es sich etwa für den Landesschulrat oder den Landeskulturrat. Aber es ließ sich sonst auch in machtschaftlichen Gebilden, welchen Bereiches immer, keine für die beiden Völker unabhängige Haushaltsführung gewährleisten; auch dazu hätte sich das Mehrheitsvolk die deutsche Beitragsleistung nicht wollen entgehen lassen.

Im Geiste der verselbständigenden Willensrichtung geht jetzt das Bestreben des deutschen Minderheitsvolkes nach „Gleichberechtigung“. Es wird also wieder nach entsprechendem Anteil an der machtschaftlichen Gestaltung verlangt, der vielfach und lange überhaupt ganz ausschließend verweigert war oder der noch mißachtet und durch mancherlei Rechtszwang, besonders sprachenrechtlich, gehemmt ist. Und es trachtet die Minderheit nach gleicher Förderung ihrer Gestaltung durch Maßnahmen der „Politik“ oder gar nach einer gewissen „Autonomie“, im Sinne einer eigenmächtigen Regelung der Gestaltung in Machtbereichen von bestimmtem Wirkungskreis. Dagegen schlägt aber wieder gerade alle „Nationalitä-

[139]) Vgl. Jos. Redlich, Österreichisches Staats- und Reichsproblem, Bd. II, Leipzig 1926, S. 291, 295; diese Einheiten wären als „Regulator zwischen Zentralismus und Föderalismus wirksam geworden“. Österr. Staatswörterbuch, III. Bd., Seite 250 f.

tenpolitik" aus, die in ‚regulierender' und hier auch ‚reformierender' Absicht ‚leitregelnd' die Gestaltung des Minderheitsvolkes hemmen kann. Im Bereiche ihrer machtschaftlichen Maßnahmen hatte zum Teile die sogenannte „Verwaltungsreform" (1927) solche Wirkung. Sie sollte die Macht der vereinheitlichenden zweckgebildlichen Behörden des Staates verstärken[140]); sie beschränkte unterordnend die Selbstverwaltung[141]). Sie schnitt die Möglichkeit volksweiser „Autonomie" ab[142]), da sogar schon die gewährte Selbstverwaltung teilweise mit der staatlichen zusammengelegt wurde. Die jetzige „Landesvertretung" reicht mit ihren Befugnissen weitaus nicht mehr an die der früheren höchsten Einheit der Selbstverwaltung heran.

Die Nachfolge des neuen, durch Teilung entstandenen staatlichen Umgebildes, dessen Bereich von seinem Gebiete her eingeengt ist, stellte einfach einen Wechsel in den Trägern der Machthabe dar; denn es wird ja der Staat als Urgebilde nicht gegründet, nach Art eines Zweckgebildes. Das neue Staatsleben entfaltet sich unter der Regelung des Rechtes, das als wichtigstes ‚Lebenserbe' überkam, in den vielen neu umfaßten ur- und zweckgebildlichen Einheiten des machtschaftlichen Bereiches. Es besteht vielfach aus einem in ‚eingespieltem Geschehen' erhaltenen Fortleben; denn es waren ja viele Gebilde schon früher umgestellt worden auf den ‚Lebenskreis' des neuen Staates, der sie nunmehr in ausschnittlicher Form gestalthaft umfaßt. Daß sie sich dem neuen Umgebilde eingliedern, dazu leitet eine Überfülle neuer regelnder Maßnahmen aus dem neu gestalteten führenden ‚Teilgebilde' der willenbekundenden Machthabe an. Vor allem zahlreich ergingen sie für die ganze Gestaltung dreifachen Geistes unmittelbar nach dem Wechsel in den Machthabern, gleich noch nach der eigenwillig geschaffenen Verfassung, der sich die Gestaltung des Staates selber unterwirft. Die Menge der ‚leitregelnden' Eingriffe und vielfach der Übergangscharakter manch einer Maßnahme und auch ihre Unübersichtlichkeit[143]) und Unbewährtheit ließ lange Zeit Rechtsunsicherheit herrschen. Ebenso erging es im Bereich der Wirtschaft auch in der ‚Leitregelung' zur Gestaltung

---

[140]) Vgl. dazu Prager Tagblatt 1927, Nr. 36; 1928, Nr. 117.

[141]) Vgl. H. Rauchberg,, Die tschechoslowaksiche Verwaltungsreform, Prag 1927, S. 21 ff. Es macht beispielsweise die parlamentarische Geschäftsordnung eine systematische Opposition erfolglos und bricht auch kurze Obstruktion. Vgl. Prager Tagblatt v. 11. Feber 1931.

[142]) Vgl. Prager Tagblatt 1927, Nr. 37.

[143]) Vgl. auch Deutsche Zeitung Bohemia, Prag 1925, Nr. 2.

des damals noch unfertigen wirtschaftlichen Umgebildes der Volkswirtschaft, die sich über dem neuen Staatsbereich als abschließende Einheit erst festigen mußte.

Einiger Vorschub war dadurch geleistet, daß die aussondernde, erstrebt eigenmächtige Gestaltungsrichtung des tschechischen Volkes ja schon immer bewirkt hatte, daß in den Sudetenländern die Gestaltung zu diesen gebildhaften Einheiten ‚lebenswuchtiger' war als die zum gesamtstaatlichen Umgebilde. Auch macht sich wieder geltend, daß eben das uneinheitliche Siedlungsgebiet schon im Bereich des alten Staates eine befriedigende gebietsweise Abgrenzung, zu einer selbstbestimmten Gestaltung zu Machtschaft für die Deutschen der Sudetenländer, verhindert hatte; eine solche nämlich, die auf verstreute Minderheitssiedlungen nicht zu verzichten genötigt gewesen wäre. Als im Geiste machtschaftlicher Gestaltung widersinnig, blieb so auch an dieser Wende des Auseinanderbruches nach dem Kriege ein machtschaftlicher Zerfall Böhmens verhindert. Eine Zeitlang wirkte da im Randland eigentlich gar keine Macht; denn die alte Zentralgewalt hatte keine Stütze mehr, der Machtbereich des neuen Staates war noch nicht über das deutsche Sprachgebiet ausgedehnt, und dort selber hatte sich eine eigene Machthabe noch nicht gestalthaft verbürgt. Zwar wollte dieses „Deutschböhmen" sich als erstrebte provinzielle umgebildliche Machtschaftseinheit an den gebliebenen Rest Alt-Österreichs, als an einen neuen Staat, gestalthaft angliedern. Aber es wurde vergeblich versucht, für den geplanten Machtbereich ein leitendes Gebilde der Machthabe zu gestalten[144]). Die neue Staatsgewalt erhält die ‚lebenswuchtige' machtschaftliche Einheit Böhmens in ihrer Geschlossenheit.

IV.

1. In solcher Weise determiniert zeigen sich also die beiden grundlegenden Willensrichtungen über der Gestaltung zu Machtschaft im jeweiligen Staate, von Volk zu Volk verschieden. Unter der gleichen Frage, wie sie das hier entfaltete Problem verlangt, ist diese machtschaftliche Gestaltung in ihren Gebilden noch eingehender zu durchdenken.

---

[144]) Abgesehen von diesem, aller Vernunft machtschaftlicher Gestaltung widersprechenden, von vornherein erfolglosen Versuche, konnte wirklichkeitsgetreu gesagt werden: „Einen politischen deutschböhmischen Partikularismus gibt es nicht". So L. Spiegel, Die böhmische Frage in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 5. Flugschrift der „Deutschen Arbeit", Prag 1914, S. 7.

Das Ergebnis des Gegeneinanders dieser beiden Bestrebungen über der Gestaltung zu Staat spiegelt entsprechend das Nacheinander der Verfassungen, dieser die Gestaltung als Recht ‚formregelnden' Gebilde, dieser ‚gestaltenden Maßregeln übergebildlicher Artung und von grundlegendem Belang'. Zu Zeiten des alten Staates kamen solche rechtlich durchdachte Gestaltungsversuche für seinen Aufbau seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in mehrfachem Wechsel. Sie trachteten entweder, je eine Gestaltungsrichtung als für den Aufbau der staatlichen Machtschaft maßgeblich zu gestalthaftem Ausdruck zu bringen oder sie versuchten, vereinigend auszugleichen. Bisweilen drängte staatsfinanzielle Not über der Haushaltsführung dazu, der sonderungsstrebigen Willensrichtung im Aufbau des Staates gestalthafte Verbürgnis einzuräumen; so wurde es im Oktoberdiplom (1860) versucht. Jedenfalls aber erhielt sich dieser stete, im Sinne einer ‚lebenswuchtigen' Gestaltung zu Staat nicht überbrückbare und damit nicht zu vereinbarende Zwiespalt zwischen den beiden gegensätzlichen Ideen von der Gestaltung des Nationalitätenstaates. Es schlugen daher die eben zu Versuchen verurteilten, zögernden Verfassungsentscheide, die häufig geändert wurden, gegen den Sinn einer wirksamen Zusammenordnung von Geschehen zu Dauer und Bestand aus! Es regte sich aus mangelnder machtschaftlich ‚gestaltgerechter Seelenstimmung' stets ein unbefriedigtes, verneinendes Wollen, und es erzwang sich ein Unruhe stiftender[145]) steter Wechsel der Gestaltung und des Wirkens des Staates. In erster Linie aber sollten ja diese Verfassungen, die selber Gestaltung besagen, ihrer Idee nach die absolutistische Staatsgewalt durch gewährte Freiheitsrechte einengen. Dann aber galt es, darin den Anteil des erwachsenden Volkes an der gesamtstaatlichen Macht zu verbürgen und seine Mitwirkung an der Willensbildung im Parlamente zu regeln. Dabei zögerten es allerdings schichtweise verliehene Vorrechte bis nach der Jahrhundertwende hinaus, ehe dieser Wille durchgreifend erfaßt wurde. Ungleich waren aber ihrem Wirken nach die in jenen Rechtsordnungen der Verfassungen vorgesehenen parlamentarischen „Organe", diese führenden, auf solche Willensbildung für die Machthabe gestalteten Gebilde des Gesamtstaates. Je nachdem, wie sie gegenüber denen der enger umfaßten Einheiten der Länder wirksam werden sollten, darin

[145]) Von der schädlichen Wirkung des ewigen „Wechsels des Regimes" ist auch die Rede bei K. Renner, Der deutsche Arbeiter und der Nationalismus, Wien 1910, und Österr. Rundschau, Bd. 35, S. 342.

deuten sich Versuche einer „Kompetenzabgrenzung" an. Es trachteten diese Versuche danach, die Macht aufzuteilen zu einzelnen Verfügungsbefugnissen, und sie waren bemüht, die beiden Willensrichtungen möglichst vereinbarend auszugleichen, vor allem zwischen Reichsrat und Landtag.

Ein solcher Ausgleich lebte dann auch in dem Kompromiß[146]), der in der sogenannten „Doppelgeleisigkeit" der Verwaltung zum Ausdruck kam. Dabei war zunächst die ursprüngliche Zentralverwaltung am Werke, die zwar unausgesetzt so erschwert wurde, die aber doch den Staat am längsten und zwingendsten zusammenhielt. Zugleich mit ihr wirkte dann die staatsfreie, beschränkt gesetzgebende Selbstverwaltung an der Gestaltung zu Machtschaft. Aber trotz der ausgleichenden Absicht, der ihr Nebeneinander entsprang, konnten sie beide in diesem Bereiche auch gegeneinander[147]) wirken, vor allem in volklich gemischten Umgebilden. Denn es wirkten sich ja in ihnen seit jeher die beiden gegenläufigen Willensrichtungen in der Gestaltung zum Staate aus. Ähnlich ging früher die ständische Verwaltung nebenher; mit dem Unterschied allerdings, daß sie eine ursprünglich schon staatliche, später nur auf den Gesamtstaat übernommene Verwaltung war. Dagegen stellt die Selbstverwaltung einen Machtbereich dar, der der einheitlichen Staatsmacht gegenüber abgestuft und aus ihrem Bereich ausgeschieden und übertragen ist. Wie es auch die Gestaltung zu Wirtschaft zu spüren bekam, hatte dieses kostspielige Nebeneinander von zweierlei Verwaltung eine gewisse „Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparates"[148]) zur Folge und eine „Langsamkeit und Weitwendigkeit des Verfahrens"[149]), die auch absichtlich einseitig hemmend geübt werden kann[150]).

2. Diese übrigens nicht scharf umgrenzte[151]), vielfach versuchsweise[152]) wirksame „Selbstverwaltung", die mit der schrittweisen Erweiterung des Wahlrechtes immer noch bedeutsamer wurde, hatte für die Tschechen, als für ein ehemals nicht selber staatsmächtiges Volk, einen ungleich belangvolle-

[146]) Von dem „Staat, der auf nationale Kompromisse angewiesen ist" ist die Rede bei Ottokar Graf Czernin, Politische Betrachtungen, S. 40.
[147]) Jos. Redlich, Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkrieg, S. 25; Österr. Rundschau, Bd. 50, S. 150.
[148]) Österreichische Rundschau, Bd. 39, S. 101 ff.
[149]) Vgl. Jos. Redlich, Österr. Reg. u. Verw. im Weltkrieg, S. 151.
[150]) Vgl. Deutsche Zeitung Bohemia, Prag 1925, Nr. 120.
[151]) Vgl. Österr. Rundschau, Bd. I, S. 646 ff., u. Jos. Redlich, ebenda, S. 151.
[152]) Vgl. E. Mischler, Der öffentliche Haushalt in Böhmen, Leipzig-Wien 1878, S. 193.

ren Sinn[153]). Sie wurde von ihnen viel intensiver betrieben, da sie deren umfassendste gebildliche Einheit, nämlich die des Landes Böhmen, vom Gebilde des Landtages aus schließlich mehrheitlich eigenwillig beherrschten. Und dieser Machtbereich war ja der des alten Königreiches Böhmen[154]), für dessen umgebildliche Gesellung sich eine straffere ‚Verbandsgruppe' zusammenschloß als für den Gesamtstaat! Übrigens erweiterte sich fortwährend auch noch der Wirkungskreis dieser „autonomen" Verwaltung, dieser als unabhängig gewährten Gestaltungsfreiheit, auch nach der Seite wirtschaftlicher Maßregeln hin. Vielfach nur von der Wirtschaftsführung in den öffentlichen Haushalten her wurden diesem selbstverwalteten Wirkungskreis Grenzen gesetzt, der[155]) sonst für Städte und Dörfer, also ohne Rücksicht auf den Umfang solcher machtschaftlicher Einheiten, über das ganze Reich hin gleicherweise gewährt war. Das Leben im Landtage bildete eine Vorschule für das staatliche Parlament, und es erfloß für das tschechische Volk ein Vorgefühl eigener Gestaltung zu Staat.

Daher war eben für die Tschechen diese Gestaltung in den eingelebten gebildhaften Einheiten im Lande immer lebensvoller. Daran änderte auch nichts, daß die fortschreitende Erweiterung des Wahlrechtes auch den Anteil am Wirken im gesamtstaatlichen Reichsrate ständig vergrößern und eben zu diesem Mitwirken heranziehen sollte. Aber selbst dadurch wurde kein staatsbedachtes Zusammenwirken erreicht, denn damit prägten sich erst recht die Gegensätze in den auseinanderstrebenden Willensrichtungen aus[156]). Denn die Tschechen ließen ihren Anteil an der gesamtstaatlichen Macht, deutlich

---

[153]) Es kennzeichnet sie Redlich (a. a. O., S. 74) als „das stärkste Werkzeug nationalistischer Emanzipation der Slawen"; es zeige sich, „wie nationale Faktoren die Grundgedanken der Gemeindeordnung nach verschiedener Richtung variieren und spezialisieren", vgl. Jos. Redlich, Das Wesen der österr. Kommunalverfassung, Leipzig 1910, S. 55.

Oder Slawitschek (a. a. O., S. 27) spricht von der Auffassung, „die in der Landesselbstverwaltung nur ein Provisorium sieht, das sich eines Tages in ein staatsrechtliches Definitivum verwandeln läßt"; . . . „die landesautonomistischen Tendenzen der Kronländer haben . . vor allem in Böhmen staatsrechtliche Aspirationen" (ebd. 161).

[154]) „Für die Tschechen war das Land nicht nur provinzielle politische Individualität"; vgl. Jos. Redlich, Österr. Staats- und Reichsproblem, II. Bd., S. 252. Sie haben „schon 1848 gewollt, die Länder so viel als möglich an den Begriff einzelstaatlicher Selbständigkeit zu gewöhnen"; ebenda, S. 365.

[155]) Von den entstehenden „nicht lebensfähigen Gemeinden" ist die Rede in Österr. Rdsch., Bd. 50, S. 97 ff.

[156]) Vgl. Österr. Rdsch., Bd. 5, S. 4, oder Bd. 37, S. 186 ff.: . . . „fast alle Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung erhalten einen nationalen Einschlag"; . . . „alle kleinen inneren Fragen regen den ganzen Staat auf" (Österr. Rdsch., Bd. 21, S. 419 ff.), oder Bd. 35, S. 405 ff.: „Es war kein Parlamentswille dem der Krone entgegenzusetzen".

besonders in den Ministerstellen, durch „Landsmannminister“[157]), auch ihrer trennenden Sondergestaltung, ihren „Sonderinteressen“ zugute kommen. Ja sie verzichteten überhaupt vielfach auf ein Mitwirken durch ‚entstaltende‘ „Abstinenz“, dann durch „Obstruktion“[158]) oder mit „Rechtsverwahrung“. Es fehlte den gesamtstaatlichen Machtschaftsgebilden die lebensnotwendige Einheitlichkeit des Willens zur dauerhaften Ordnung des Geschehens und damit ein ‚Wirken in Dauer‘; dadurch blieb immer ihr Bestand gefährdet. Die im Gegeneinander der Willensrichtungen stets zweifelhafte Lebensfähigkeit teilte sich vom Landtag auf den Reichsrat und umgekehrt mit. So verknüpfte sich Landes- und Reichspolitik in schädlicher Wechselwirkung immer enger. Wirtschaftliche Zugeständnisse[159]) sollten ein Wirken des Reichsrates wenigstens im Sinne des für den Staat Lebensnotwendigen ermöglichen.

Diese mangelnde ‚Lebenswucht‘ zeigten dann auch die von beiden Völkern gemeinsam zu gestaltenden machtschaftlichen Zweckgebilde, im engeren Bereiche der Sudetenländer. Daher eben wurde für sie darum gekämpft, ihre Machthaben für beide Völker aufzuspalten[160]). Denn es galt immer, das zerstörende Gegeneinander der Willensrichtungen auszuschalten, das durch mehrheitliche Beherrschung immer lebendig blieb und unter dem alle Gestaltung litt, auch die zu gestalthaft umfaßten Zweckgebilden, die Machtschaft verwirklichen helfen. Durch den fortwährenden Wechsel in der Verfassung vermochten sich die danach zu gestaltenden Gebilde nicht einzuleben, da ihre Wirksamkeit immer nur versucht wurde. Es wurde schlagwörtlich treffend vom „lebensunfähigen“ und von einem „provisorischen“[161]) Österreich gesprochen. Hinsichtlich der ebenfalls nicht auf Dauer gemeinten und nicht Frieden stiftenden Art, wie schließlich das so gut wie selbständige Ungarn in den Gesamtstaat eingefügt wurde, redete man auch von einer „Monarchie auf Kündigung“[162]) (v. Plener). Bei der

---

[157]) Vgl. W. Schüßler, Österreich und das deutsche Schicksal, Leipzig 1925, Seite 49.

[158]) „Die Abstinenzpolitik vom Reichsrat war verhängnisvoll für die Tschechen“ bei K. Kramář, Anmerkungen zur böhmischen Politik, Wien 1906, S. 68.

[159]) „Gegen die Obstruktion wird es mit Geld zu Investitionszwecken versucht“, Kramář, ebenda, S. 50.

[160]) Es schien die „Trennung das einzige Mittel, um zum Frieden zu kommen“; so Fr. v. Wieser, Österr. Verfassung, Wien 1905, S. 78; vgl. auch Jos. Turnwald, Die administrative Teilung Böhmens, 4. Aufl., Reichenberg 1884.

[161]) Vgl. Schuselka, Das provisorische Österreich, Leipzig 1850, und Jos. Redlich, Das österr. Staats- und Reichsproblem, Bd. II, S. 196.

[162]) Als „Übergangsform“ ist diese Regelung bezeichnet bei Tezner, Die Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee, Wien 1905, S. 97.

waltenden trennungsbedachten Gestaltungsrichtung fehlte allen diesen gemeinsamen gebildhaften Einheiten des Gesamtstaates eben die Voraussetzung zu gesichertem Bestand, nämlich innerlich gewollt zu sein! Allenthalben bei den nichtdeutschen Völkern herrschte „Reichsverdrossenheit[163]) und das Bestreben, sich zu „entösterreichern".

3. Mannigfach von determinativem und im Einzelfall auch von dominativem Belange blieb im alten Staat auch die Erweiterung des staatlichen ‚binnengebildlichen' Lebenskreises um Ungarn; besonders daran die Art, wie es in den gesamten Staat eingestaltet wurde. Diese gestalthafte Eingliederung Ungarns in die gesamtstaatliche umgebildliche Gesellung gedieh schon zu der Zeit weniger, da sich für die zunächst nur locker gefügte und erst später gestalthaft zu vergliedernde habsburgische Länderverbindung die einheitlich aufgezwungene staatliche Macht überhaupt erst als solche herausbildete. Schon damals gelang es nicht, es so unter den Machtbereich zu unterwerfen, wie sich etwa die Sudetenländer in die österreichischen Stammländer umgebildlich einfügten. Daher schlugen auch später alle vereinheitlichenden Maßnahmen im Sinne des Gesamtstaates immer eigentlich mehr für den außerungarischen Reichsteil dazu aus, daß er sich enger zusammenschloß; die später rechtlich so zusammengenannten „im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" also vereinigten sich so enger. Selbst daß Ungarn vorübergehend gewaltsam unterworfen wurde, vermochte es nicht, den Eigenwillen zu brechen, der sich gegen die Unterordnung und für eigene, gesonderte Gestaltung zu staatlicher Machtschaft einsetzte, besonders als er auch hier der Wille des Volkes wurde.

Auch dieses weite ungarische Staatsgebilde blieb, wie die zusammengefügten Länder der Böhmischen Krone, durch alle Formen hindurch in sich ‚lebenswuchtiger' zu Machtschaft gestaltet. Es verbürgte also auch besser die Zusammengeordnetheit des Geschehens zu Dauer und Bestand in diesem Geiste, als es auf der Stufe des Gesamtstaates gelang. Es lebte in diesen beiden äußersten Reichsteilen die eigenwillige Haltung in der umgebildlichen Gestaltung zu Machtschaft, zu einer staatlichen Gesellung von engerem Bereiche, unentwegt fort. Sie ließ das weit gefaßte Umgebilde des Reiches als Staat leiden an der erschwerten Einheitlichkeit und an dadurch gehemmter Wirksamkeit. Und sie zerstörte schließlich den Be-

[163]) Vgl. Österr. Rdsch., Bd. 48, S. 53 ff.

stand dieser umfassenden Einheit, den eben nur in Dauer gewollte Andauer geordneten Geschehens erhalten kann. Dagegen war die Gestaltung der abschließenden gebildhaften Einheit der Volkswirtschaft, als Umgebilde im Umfange des ganzen Reiches, viel ‚lebenswuchtiger'. Denn sie konnte, vom ‚Lebensraum' her gefördert, äußerst erfolgreich den Sinn der Wirtschaft auf diese Stufe erfüllen. Auch im Sinne gerade der Vernunft ihrer Gestaltung hätte sich das ihr lebensnotwendige machtschaftliche Umgebilde erhalten müssen; denn von ihr her kam noch am ehesten ein „österreichisches Staatsgefühl" zu einem eingesehenen gesamtstaatlichen Zusammenhalte[164]).

Um nach den Wirren des Jahres 1866 im Innern Ruhe zu stiften und um die staatliche Haushaltsführung zu ordnen, wurde es schließlich verfassungsmäßig festgelegt, wie dieses staatlich ausgesonderte Ungarn zwar nur einbindend verschränkt, aber dennoch in den Gesamtstaat gestalthaft eingehängt sein sollte.

Jener für das Reich so schicksalsschwere „Ausgleich"[165]) (1867) begründete Ungarns Selbständigkeit so: eine Einheit der beiden Gebilde staatlicher Gesellung wird nur nach außen hin, in einheitlichem Wirken in den ‚Lebenskreis' hinaus, mit gemeinsamer Vertretung und einheitlichem Heerwesen erhalten; gewisse ‚leitregelnde' Maßnahmen, vor allem zur Gestaltung des wirtschaftlichen Umgebildes, können gleichartig für beide Machtbereiche erfolgen; nur für den beschränkten Wirkungskreis der sogenannten „gemeinsamen Angelegenheiten" werden gemeinsame machtschaftliche Zweckgebilde zu gemeinsamer Willensbildung begründet. Die deren Stellungen ausfüllten, waren dann aber dadurch in ihren Entschlüssen gehemmt, daß sie erzwungenermaßen nach zwei Seiten hin gebunden blieben[166]). Das machte diese Gebilde, etwa jene „Delegationen", deren Befugnisse auch zu gering waren, von Anfang an nicht recht lebensfähig[167]). Trotzdem begründete sich

[164]) Vgl. Jos. Redlich, Das österr. Staats- u. Reichsproblem, II. Bd., S. 40 f.

[165]) „Der Dualismus hat in Verbindung mit dem Zentralismus naturgemäß und unaufhaltsam zur Auflösung der ganzen Monarchie führen müssen"; vgl. I. Albertus, Österreichs innere Politik, Innsbruck 1879, S. 165. Oder: „... der Dualismus, der eine automatische, schrittweise Trennung ist"; vgl. Springer, Grundlagen und Entwicklungsziele der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1906, S. 162. Oder „... der Dualismus ist eine Zerlegung des Ganzen in eine verdoppelte Halbheit"; vgl. Springer, Die Krise des Dualismus, Wien 1904, Seite 35.

[166]) „Es herrschte ein Widerspruch von tatsächlicher Macht und Rechtsform"; vgl. Springer, Grundlagen ...., Wien 1906, S. 156.

[167]) Vgl. Leo Graf von Thun, Zur Revision des ungarischen Ausgleiches, Wien 1877, S. 5.

aber für Ungarn eine „Hegemonie in gemeinsamen Angelegenheiten[168]), die wie ein oft übrigens einigender Zwang von außerhalb des Staates wirkte. Als solcher wurde es immer wieder empfunden, wenn der Wille Ungarns behindernd in Gestaltungsfragen des zisleithanischen Reichsteiles maßgeblich wurde. So wurde es etwa schon deutlich bei der Verfassung von 1860; dann auch gelegentlich der „Ausgleichsversuche" 1871 in Böhmen[169]), da von Ungarn her verhindert wurde, daß sich mit den „Fundamentalartikeln" ein „Ausgleich" verwirklicht hätte, der für die Tschechen ein ähnliches Maß von Selbständigkeit gebracht hätte. Besonders einflußreich war der Wille Ungarns dann während des Krieges. Diesem eigennützig zielbewußten Wollen stand diesseits lange Zeit nur ein uneinheitlicher und schließlich überhaupt kein parlamentarischer Wille entgegen.

4. Aber nicht nur im Hergang seiner eigenen Gestaltung, an der Formung seiner Machthabe, hatte der Gesamtstaat gegen das uneinheitliche Wollen der Völker zu kämpfen. Auch in seinem Wirken im Bereich der vielfältigen, als Gesetzgebung Gemeinsamkeiten stiftenden „inneren Politik" wollte der mannigfach ungleiche Volkswille zum Ausdruck kommen, insbesondere in der ökonomischen Politik und in der, welche das Gemeinschaftsleben regelt. Diese ‚Leitregelung', die mit ihrem ‚Gestaltungszwang' durch die Teilgestaltungen hindurchgreift und in ihnen so noch Umgebilden zu Leben verhilft, sie sollte auch den Staat doch so recht als Umgebilde zu Einheit gestalten; besonders mit all den Maßnahmen im Geiste der „Gesamtstaatsidee" (Bidermann) und aus dem „österreichischen Staatsgedanken"[170]) heraus. Dieser aber wurde schon in der ständischen Zeit innerlich nicht recht vertieft und er blieb dann bei den nichtdeutschen Völkern des Staates auch kaum je als ursprünglich leitende Idee lebendig[171]). Gar dann verschwand er, als sich bei ihnen immer mehr eine gewisse unbeteiligte Gleichgültigkeit am Bestande des Staates einstellte.

Aber im Sinne des Gedankens vom Gesamtstaate hatte sich schon, auch unter dem Drucke äußerer Gefahr, die einheitliche Staatsmacht gegen alle früheren Zwischengewalten der stän-

[168]) Vgl. Jos. Redlich, Österr. Regierung und Verwaltung im Weltkriege, Wien 1925, S. 130; vgl. auch Österr. Rdsch., Bd. 39, S. 160 ff.
[169]) Vgl. W. Schüßler, Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich, Stuttgart-Berlin 1918, S. 78, 122, 207.
[170]) Vgl. Jos. Redlich, Das österreichische Staats- und Reichsproblem, II. Bd., S. 20.
[171]) Vgl. Ottokar Graf Czernin, Politische Betrachtungen, S. 36.

dischen Zeit durchgesetzt, vor allem während des 18. Jahrhunderts. Dagegen mußte aber mit dem aufkommenden Volksbewußtsein wieder das uneinheitliche Wollen über der machtschaftlichen Gestaltung zum Staate aufleben und seither fortwirken. Daher ist der Staat, der im Sinne der Sicherung seines Bestandes möglichste Vereinheitlichung aufzwingen muß, dazu verhalten, auch ergänzend, mit Sondermaßnahmen, entgegenstehendes Wollen des nicht selber staatsmächtigen Volkes zu schwächen. Im neuen Staate gerade auch deswegen, weil zunächst noch lange durch innerpolitische ‚Leitregelung' der aufbauende Zusammenhalt zum Umgebilde neu ausgerichtet werden mußte. Vor allem eben war solcher ‚Gestaltungszwang' zur Ausgestaltung der lange als Umgebilde noch unfertigen Volkswirtschaft erforderlich, die sich erst im Schutze des neuen Machtbereiches bilden kann.

Aber auch all diese Maßnahmen des Machthabers, die die Gestaltung zum Umgebilde zwingend regeln, vermochten schon in dem Wirken des alten Staates ihr Ziel nicht zu erreichen, weil die ‚gestaltende Tat' im Ingebilde eben doch den volklich sonderwilligen Trägern überlassen bleibt. Nicht so weit jedenfalls wurde dieses Ziel erreicht, daß die volklich uneinheitliche, aber machtschaftlich erzwungene ‚Verbandsgruppe' des Reiches, die vernunftmäßig eingesehen auch zur ‚Versorgungsgruppe' der Volkswirtschaft wurde, sich auch in einer empfundenen, wenigstens abgeleiteten Gemeinschaft zu einer ‚Wirgruppe' vertieft hätte. Dagegen wirkten immer die natürlich ‚gewachsenen', einfach als vorhanden gefühlten ‚Wirgruppen', wie sie gestalthaft ‚attributiv' verbunden sind in die gemeinschaftlichen Umgebilde, die Gemeinungen zu Volk. Sie ließen nie etwas wie einen ursprünglicheren gemeinsamen „Reichsbürgersinn"[172]) als lebendige Gestaltungsidee aufkommen. Er blieb verhindert trotz der geradezu symbolisch[173]) gewordenen Person des Herrschers, der mit seinen Entscheiden gleichsam über allem Gegeneinander stand. Er und seine Armee, zusammen mit dem gesamtstaatlichen Beamtentum, blieb der Berufung nach schließlich eben doch Träger der vereinheitlichenden staatlichen Macht; ihnen gelang es am längsten und kräftigsten, den Staat erhaltend zu repräsentieren, mag auch schließlich selbst Heer und Beamtentum zersetzt worden sein durch die volklich sonderwillige Gestaltung

[172]) Jos. Redlich, Das österr. Staats- u. Reichsproblem, II. Bd., S. 459.
[173]) Fr. Kleinwächter, Der Untergang der österr.-ungar. Monarchie, Leipzig 1920, S. 15.

zu Gemeinschaft. Daher rührt ja der besondere, wenigstens äußerlich ‚lebenerhaltende' Wirkungsbelang[174]) der Beamtenschaft im alten Österreich. Bei dem großen Gewicht, das im ehemaligen Staate aller Verwaltung zukam, weil sie die staatliche Machtschaft wenigstens in ihrem Funktionieren in Betrieb erhielt, wuchs auch die Geltung der Beamtenschaft. Und weil auf die Verwaltung, die ihren Wirkungskreis stets wachsen sah, auch das nicht staatsmächtige Volk Einfluß suchte, wurden ihm immer wieder zur Beschwichtigung und als Zugeständnis Beamtenstellen verschafft. Das trug dazu bei, daß die behördlichen Zweckgebilde schon damals vielfach dauernd überbesetzt wurden[175]). Ähnlich belangvoll wurde im neuen Staate wieder das Beamtentum, überwiegend als junge Schicht aus dem nun staatsmächtigen Volke; denn eine Menge neuer oder erweiterter Behörden trat mit dem neuen Staate ins Leben und befördert es, daß sich seine Machtschaft einlebt.

5. Gerade die Schicht derer, die die Stellungen, also die ‚innerlich zusammengehörigen Dienste' der gesamtstaatlichen Zweckgebilde ausfüllen, muß im Sinne der Vernunft der staatlichen Machtschaft einheitlich auf dessen Bestand hinwirken; damit war schon in der ständischen Zeit ein gesamtösterreichischer Beamtenadel beschäftigt. Er leistete seine Dienste in den damals neuen, vereinheitlichenden Zentralbehörden; auf sie als Reichsbehörden, bis in ihre instanzenmäßig untergeordneten Gebilde, ging die ständische Macht immer mehr über und wurde in ihnen ersetzt. Diese Beamtenschaft sprach das Deutsche, das aus Gründen der zu vereinheitlichenden Verwaltung zur Staatssprache wurde. In dieser Rolle erhielt sich das einheitliche, staatsbewußte Beamtentum noch in den dann herausgebildeten „absolut" regierten Staat hinein.

Bis allmählich, als der Tatbestand des Nationalitätenstaates erwuchs, auch die bisher nicht staatsbildenden Völker, also auch die Tschechen, volksbewußt als Beamte am behördlichen Leben Anteil nahmen. Dadurch rückten auch sie in die Schicht der Beamten auf, indem sie in den Stellungen der staatlichen Zweckgebilde und denen der Selbstverwaltung zu wirken anfingen. Im Bereiche der Sudetenländer hatte es schließlich zur Folge, daß sie die Deutschen in diesen Beamtenstellen zu verdrängen begannen[176]). Und zwar geschah es

[174]) Redlich spricht von einem „von der Bürokratie allein verkörperten Staate" in: Österr. Reg. u. Verw. im Weltkrieg, S. 78.
[175]) Vgl. Prager Tagblatt 1920, Nr. 28.
[176]) Auch dieser Wechsel in denen, die die Stellungen hier der machtschaft-

schon früher, noch unter der für sie günstigen Sprachenregelung und gar erst später, als dann immer mehr nur Zugehörige des machthabenden Volkes in die Ämterstellen rückten. Besonders ausschließend ging solche Besetzung vor sich, um den neuen Staat auch im zweckgebildlichen Aufbau seiner Gestaltung zu festigen. Seither verstärkte, im Zusammenhang damit, der Abbau deutscher Beamter und die Versetzung tschechischer ins deutsche Siedlungsgebiet den Vorgang der Zuwanderung noch. Das tut aber dabei auch vielfach der Gestaltung all dieser Gebilde der Behörden Abbruch, weil ihnen ein schließlich erzogener, vertrauter Lebensstamm entzogen wird. Daß er dann fehlte, mußten auch alle neubegründeten Zweckgebilde spüren, die vielfach ins Leben traten, um das zusammenhaltende Wollen der Staatsmacht in möglichster Breite wirksam in Betrieb zu erhalten, durch die Regelung der ganzen Gestaltung des Gemeinwesens hindurch. Bei solcher „Stellenvermehrung" wurden als deren Träger immer mehr Angehörige des staatsmächtigen Volkes berufen. Das bedeutet für sie, neben diesem wachsenden Anteil an der Gestaltung, auch zunehmende ‚Versorgung' von dorther, auf dem Wege des ‚Gestaltungsschicksals'. Aber auch volklich uneinheitlicher ‚Lebensstamm' erhielt sich im sprachlich uneinheitlichen Gebiete und kam auch neu zustande in solchen behördlichen Gebilden.

Einst war das einheitlich deutsch sprechende Beamtentum über das ganze Reich hin stärkster Träger[177]) der Gestaltung zu staatlich umgebildlichem Zusammenhalte; es betrieb eine vereinheitlichende Angleichung. Daß es sich aber später zersetzte zu einzelnen, sich von einander absondernden „nationalen Bürokratien[178])", das wirkte förderlich für die volkliche Sondergestaltung[179]). In ihrem Sinne schlug eine solche Aufspaltung der Beamtenschaft, die dann in einer als ‚Erbgut' überkommenden Vertrautheit mit der länderweisen Eigenart

---

lich-staatlichen Zweckgebilde zu erfüllen berufen sind, wird schlagwörtlich als „Tschechisierung" bezeichnet; überhaupt eben alles Geschehen, das einer gestalthaften Ausweitung des andersvolklichen Lebenskreises Vorschub leistet oder ihr gleichkommt.

[177]) Noch in den neunziger Jahren war die Bürokratie „die kräftigste Bestandsbürgschaft des alten Staates", vgl. Redlich, a. a. O., S. 62; Österr. Rdsch., Bd. 37, S. 181 ff.

[178]) Vgl. Jos. Redlich, Österr. Reg. u. Verw. im Weltkrieg, S. 291. Und schließlich haben sich „die Massen der Beamtenschaft bei allen österreichischen Völkern politisch den radikalsten Parteien angeschlossen" (ebda. S. 291); vgl. auch v. Wieser, Österr. Verfassung, S. 43.

[179]) Schon bei Beginn des Krieges war „die jüngere slawische Beamtenschaft längst nicht mehr bejahend" gegenüber dem Bestande des Staates. Vgl. Jos. Redlich, Österr. Reg. u. Verw. im Weltkrieg, S. 288; ferner S. 72 und 295.

wirken kann, wohl ‚lebensrichtiger' aus als ein Wirken vielleicht einer jeweils gebiets- und volksfremden Beamtenschaft; das brachten häufige Versetzungen schon im alten Staate mit sich. Aber auch durch jene „Resistenz[180])" gegen die zentralen, übergeordneten Reichsbehörden wurde diese Umstellung auf einen Machtschaftsbereich angebahnt, der eine eigengestaltete staatliche Gesellung wahrmachen sollte. Da das parlamentarische Leben versagte, weil ein einheitliches Miteinanderwirken verneint blieb, wurde die Beamtenschaft auch in Dingen der Gestaltung am Staate selber entscheidend, auch in seinem ‚leitregelnden' Wirken im Bereich der Gesetzgebung. Also nicht nur dort blieb sie tätig, wo der Staat seine Macht in Zweckgebilden in den Dienst der Gestaltung zum volklichen, staatlichen und wirtschaftlichen Umgebilde stellt, wie etwa in allen Schulen, Gerichten und Verwaltungsbehörden. Es ergab sich in der Tat für das Beamtentum eine gewisse „staatspolitische Monopolstellung[181])", wie sie sich noch in den häufigen „Beamtenregierungen" bekundete. Andererseits aber wurden im Wirkungskreis der Verwaltung immer unmittelbarer die volklichen und örtlichen Sonderwünsche der Volksvertreter maßgeblich[182]).

6. Wie die ehemals einheitlich staatsgewillte Bürokratie sich allmählich volksbewußt schied, so zersplitterte sich auch seit seinem Aufkommen ein volklich uneinheitliches Parteiwesen. Es verhinderte auch, daß sich das Wollen bei der Beeinflussung der machtschaftlichen Gestaltung zu Staat hätte vereinheitlichen können. Mit derjenigen Staatsform als Herrschaftsform, die mit dem parlamentarischen Leben dem Volke Anteil am staatlichen Machtwillen verbürgt, zu dem der parlamentarisch gebildete Mehrheitswille zu werden strebt, erwachsen die Parteien.

Und zwar stellen sie sich dar als Gruppierungen Gleichgesinnter, die gerade deshalb zusammenstehen, weil sie ihre „Interessen" bei der staatlichen Willensbildung bekunden wollen. Als solche Interessen sind jeweils einer Schicht des Volkes solche Forderungen lebendig, die auf Besserung ihres Schicksals von der Gestaltung her abzielen. Oder es ist damit

[180]) Vgl. Österr. Rdsch., Bd. 6, S. 169 ff.
[181]) Jos. Redlich, Österr. Reg. u. Verw. im Weltkrieg, S. 70.
[182]) Österreichische Rundschau, Bd. 37, S. 186 ff., und Bd. 18. S. 1 ff.; ferner Bd. 24, S. 411 ff.: „Die Abgeordneten regieren die Verwaltung und Beamte besorgen im Wege stiller Hilfeleistung die Gesetzgebung"; die Volksvertretung erscheint als „ein Hindernis für eine fortschrittliche Verwaltung", Fr. v. Wieser, Recht und Macht, Leipzig 1910, S. 101 ff.

‚vermenschlicht' das gemeint, was der einzelne im Sinne der Idee des Gebildes und damit im Geiste der Vernunft der Gestaltung ‚pflichtgemäß soll', wenn er seine Stellung im Gebilde ausfüllt. So ist die Schichtung, besonders wenn ihre Interessen gesinnungsmäßig als aus „gleicher Klassenlage" erfließend ins Bewußtsein gebracht werden, eine gegebene Gruppierung auch für die „echte" Partei[183]). Sie ist bestrebt, durch ihre Vertreter die staatliche Macht in den Dienst der Befürwortung ihrer Interessen zu stellen, die sie forderungsmäßig an den Staat geltend machen. Es geschieht auf dem Wege über Kritik aus öffentlicher Meinung und dadurch, daß der staatlichen Politik anregend Wege gewiesen werden, ehe sie im Gewande der Gesetzgebung erscheint. In diesem Umkreis erscheinen die Ideen der Gestaltung des Zusammenlebens zu gesinnungsmäßig entstellten und nach „Interessenstandpunkten" einseitig gedeuteten, programmäßigen Wunschbildern ausgedacht. So etwa gibt sich der Sinn der Gestaltung zu Gemeinschaft als „Nationalismus" in irgendeiner, gerade in diesem Erfahrungsbereich so mannigfachen Form. Oder es erscheint als „Liberalismus" etwa die Forderung, daß ‚Leitregelung' zu Volkswirtschaft möglichst spärlich eingreife, um den Erfolg aller Gestaltung auf höherer Stufe der ‚Brauch- und Selbstregelung' zu überlassen, soweit das überhaupt möglich ist. In der sogenannten „Parteimaschine"[184]) ist ein Gebilde gestaltet, das vor allem einen Betrieb in sich schließt auf ständig einseitige und dauernde Beeinflussung des Willens und auf Gesinnungsbildung durch Wort und Schrift, also auf „Agitation", und gelegentlich auch zur Vorbereitung des Wahlvorganges; dabei werden die Mitglieder der Partei unter der Gruppierung der „Wahlgemeinschaft" erfaßt.

In dem hier betrachteten Erfahrungsbereich spiegelt sich die jeweils volklich uneinheitliche staatliche Verbandsgruppe auch im Parteiwesen[185]) wider, in einer vielfältig zersplitternden Gruppierung. Das erschwert stets ein einheitliches Zusammenwirken, da ja auch auf diesem Wege die beiden Willensrichtungen der Gestaltung, eingekleidet in vielfältige Forde-

[183]) Vgl. Sulzbach, Grundlagen der politischen Parteibildung, in Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 38, S. 120.
[184]) Vgl. Sultan, Zur Soziologie des Parteisystems, Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 55, S. 91 ff.
[185]) Dazu Alb. Oberschall, Die gegenwärtige Stärke der politischen Parteien aller Völker in der Tschechoslowakischen Republik, Reichenberg 1927; und F. Joklík, České strany politické, Prag 1922 und J. Chmelař, Die politische Gliederung der Tschechoslowakei, Prag 1926.

rungen nach staatlicher Regelung, an die Machthaber herangetragen werden. Mit der größeren Intensität der gemeinschaftlichen Gestaltung zur Gemeinung des Volkes bei den Tschechen hängt es zusammen und mit der Willensrichtung ihres Volkes damals nach eigener Staatsmacht, wenn sich bei ihnen zuerst eine „nationale" Partei bildete; eine solche Parteiung also, die sich nicht aus einer bestimmten schichtmäßigen Gruppierung durch die volkliche ‚Wirgruppe' hindurch ergänzt, sondern aus dieser selber. Dadurch wurden, bei der waltenden „Polarität"[186]) der Parteien, etwa seit dem letzten Fünftel des vergangenen Jahrhunderts solche „nationale" Parteien auch bei den Deutschen und gerade auch in den Sudetenländern angeregt, die neben ihre sonst schichtmäßige Parteiung traten. Zwischen beiden stand der parteimäßige Zusammenschluß aus religiösem Bekenntnis, der in der Christlichsozialen Partei zuerst und am zahlreichsten die Deutschen Alt-Österreichs sammelte. Aber auch gerade diesen „nationalen" Parteien wendete sich in gesinnungsmäßiger „Radikalisierung" später sogar das Beamtentum zu, je mehr sich seine Staatsgesinnung zerstreute. Auch schlossen sich die tschechischen Parteien schon im österreichischen Parlamente, durch dessen Lähmung eben auch das Parteiwesen litt, vielfach gerade in ihrer gemeinsamen Gegnerschaft einheitlich zusammen; es konnte solche „nationale" Parteiung die Volksvertretung beherrschen[187]). Ähnlich verwand auch, nachdem die eigenstaatliche Macht erlangt war, die ausschließend tschechische „allnationale Koalition" alle schichtungsbedingten Parteiunterschiede; sie fand sich im gemeinsamen politischen Wirken zusammen, aus einheitlichem, volksbedachtem und machtbewußtem Geiste. Eine deutsche Einheitspartei, von schichtmäßiger oder volklicher Gruppierung, ermöglichte sich mit fortschreitender Erweiterung des Wahlrechtes immer weniger, weder früher, noch als ein geschlossener Verband im neuen Staate.

So war es seit jeher durch die volklich und schichtungsmäßig große, meist verdoppelte Zersplitterung der Parteien verhindert, vor allem im neuen Staate einheitlich die „Interessen" der beiden Völker in ihrem ‚Gestaltungsschicksal' von der

[186]) Vgl. Sultan, a. a. O., S. 120 ff. Vorher waren „die Tschechen im österreichischen Parlamente nicht Parteien, die anderen entsprochen hätten"; so Sulzbach, Nationales Gemeinschaftsgefühl und wirtschaftliches Interesse, Leipzig 1929, S. 121.

[187]) Vgl. Fr. v. Wieser, Gesetz der Macht, Wien 1926, S. 439.

Machtschaft her zu vertreten. Aber es ist eben sogar auch die Befürwortung der von Volk zu Volk gleichartigen Interessen erschwert, wie sie jeweils einer Schicht als Folge der Gestaltung zu Wirtschaft erwachsen. So ist es etwa, wenn eingetreten wird für das ‚Wirtschaftsschicksal' der Arbeiter; oder auch, in anderer Gruppierung, für die Forderungen der Agrarier oder der Gewerbetreibenden, als der Vertreter je einer ‚Lebensform' der Wirtschaft. Sie bilden je volklich gesonderte Parteien und mindern so die Wucht, mit der sich ein einheitlicher Wille durchzusetzen vermöchte. Es ist aber auch möglich, daß sie trotzdem gemeinsam vorgehen, etwa als regierungsmächtige Parteien. Da deren Maßnahmen oft einseitige Interessen fördern, können sie bisweilen von Volk zu Volk verschieden ausschlagen. So wirkte es im alten Staate schon und fortwährend auch jetzt wieder, daß mit förderlicher ‚Leitregelung' vielfach vorwaltend die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt werden[188]). Dabei bleibt aber meistens die industrielle ‚Lebensform' der Wirtschaft benachteiligt.

Das Wollen zur Gemeinung des Umgebildes „Volk" erwies sich drängender und erfolgreicher als das nach dem Zusammenwirken im Einstehen für gemeinsame Interessen. Denn in einer Schicht begründet sich ja keine gestalthafte Verbundenheit[189]) in ein Gebilde, abgesehen von den Eingegliederten dann des „Parteistabes" und von dem allgemeinen parteimäßigen Verbundensein in ‚gesinnungsmäßigem Sollen'. Die volklich nicht ausschließend begründete sozialistische Partei im alten Österreich zerfiel daher auch in ihrer einheitlichen, gemeinsamen „Organisation" und spaltete sich nach Völkern auf. Auch im neuen Staate erhält sich ihnen ein gesondertes, selbstbestimmtes Parteileben, wenn sich auch in der Führung ein gewisses Miteinander wirksam anbahnte. Auch gelang es schon dem österreichischen Parlamente nicht, die Gegensätze zwischen den Völkern dadurch zu mildern, daß das lange einseitig privilegierende Wahlrecht erweitert und die schichtungsmäßigen Unterschiede auch dorthin zur Auseinandersetzung

---

[188]) Vgl. das angeführte Sammelwerk von Bachmann, S. 319, und Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Wien, Bd. 17, S. 179 ff.

[189]) Daran ist mit den Worten gedacht: „Ständische Klassengegensätze treten zuerst gegenüber der gemeinsamen Bedrohung der Sprachgemeinschaft zurück", so Max Weber, a. a. O., S. 225; oder mit den Worten: „Die Klasse kann niemals im korporativ-aktuellen Sinne willensfähig sein", so Kolnai, Die Machtidee der Klassen, Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 62, S. 74; vgl. auch Sulzbach, a. a. O., S. 148.

gebracht wurden; sie standen vielmehr hinter den volklich zerschlagenen Forderungen zurück. Die in den ersten Jahren des Bestandes des neuen Staates von den sozialistischen Parteien der beiden Völker abgespaltene kommunistische Partei vereint gesinnungsgemäß Träger jeglicher Volkszugehörigkeit im Nationalitätenstaate.

Je nach dem Parteiprogramm verschieden, können die beiden stets waltenden Willensrichtungen über der Gestaltung zum Gemeinwesen gesinnungsmäßig entweder überspitzt oder verfälscht oder verdrängt erscheinen. Dadurch ergeben sich auch, unterschiedlich hervorgekehrt, die zu einzelnen Forderungen gewordenen „Seiten" oder „Formen" der Nationalitätenfrage. Und zwar lassen sie sich darnach heraussehen, in welchen Bereich der Gestaltung staatlich regelnde Eingriffe mit verschiedenem Ziele verlangt werden, wie sie den Kreis der „Nationalitätenpolitik" erfüllen. So erscheint die ganze Frage stets als „Sprachen- und Schulfrage", vor allem hinsichtlich geforderter Regelung schon im Gemeinschaftsleben. Abgesehen von der Frage nach der Gestaltung des Staates selber, als „Verfassungsfrage", erwächst im Machtschaftsleben besonders die „Frage der Ämterbesetzung". In die Gestaltung des Wirtschaftslebens greifen alle diese „Einzelfragen" hinein, aber insbesondere begründete sich da gestaltungsmäßig die „Frage der Zuwanderung". Sie verwickelt zwar die übrigen Fragen, aber sie kann doch nicht schlechthin als die Frage der Gestaltung dieses Nationalitätenstaates angesprochen werden.

Auch aus der hier gewonnenen Erkenntnis einer besonderen Gestaltung geht hervor, was eben im Wesen der beiden ersten Teilgestaltungen liegt, der einfach ‚gewachsenen Grundgestaltung' und der in ihrer gestalthaften Verbürgnis unumgänglich notwendigen vom Sinne der Machtschaft. Es zeigt sich nämlich, daß erst ihre dauerhaft gewollte, beruhigte Zusammenordnung auch der abschließenden Gestaltung zu Wirtschaft beste Sinnerfüllung ermöglicht. Das ist gemeint, wenn es heißt, daß im alten Österreich der Machthaber besonders in seiner umgebildlichen Stellung als Volkswirt einsehen mußte, daß allen wirtschaftsregelnden Maßnahmen „nationale Konsolidierung"[190]) vorausgehen müsse, um diese Regelung wirk-

[190]) Vgl. R. Charmatz, Deutschösterreichische Politik, Leipzig 1907, S. 218; in diesem Sinne ebenda auch S. 227: „Es muß die wirtschaftspolitische Umgestaltung der nationalen Erneuerung folgen".

sam zu erhalten. Denn gerade auch wegen der hier ständig beunruhigten Gestaltung der beiden außerwirtschaftlichen Geordnetheiten des Zusammenlebens konnte die Gestaltung zu Wirtschaft im Laufe der Zeit rückständig erscheinen und nachhinken gegenüber anderen Staaten, mit volklich einheitlicher ‚Verbandsgruppe'.

VI.

Fortführung der Entfaltung des Problems.

Das Zusammenleben in seiner Gestaltung zu Wirtschaft.

Wie die machtschaftliche Teilgestaltung dieses Erfahrungsbereiches sich zwingend mit der ‚Vorgestaltung' auseinandersetzen muß, und wie dabei das Wollen im Sinne der Vernunft ihrer Gestaltung gegen das andersartige Wollen ankämpft, das in der Gestaltung zu Gemeinschaft lebt; wie dieses sich auch im machtschaftlichen Bereich ‚dominativ' durchsetzen will in dem ständig beunruhigenden und verändernden Gegeneinanderprall hier der beiden Willensrichtungen in der Gestaltung zu Staat; und wie endlich diese Bestrebungen mit oder entgegen der ‚Determination' von Raum und Gestaltung her gestalthaft zum Ausdruck kommen — das ist, dem großen Zusammenhange nach, erkennend zu entfalten versucht worden. Damit ist für die nun noch ‚problembewußt' zu durchdenkende Gestaltung zu Wirtschaft, in ihrer Eigenart eben als der abschließenden Teilgestaltung des Zusammenlebens, im großen und ganzen angeführt, was für eine Domination und Determination ihr aus der ‚Vorgestaltung' auf dem Wege über die machtschaftliche Gestaltung erwächst. Deren beider Belang für die Sinnerfüllung der Wirtschaft wird sich dadurch erfassen lassen, daß, im Sinne der Verflochtenheit der Teilgestaltungen, die Spuren der vorhergehenden an den ‚Grundlagen' der abschließenden Gestaltung zu Wirtschaft verfolgt werden können.

In dieser Absicht suchte das zu Einseitigkeit verhaltene Denken schon die beiden ersten Teilgestaltungen im Geiste der hier gestellten Grundfrage zu erkennen, jeweils geschlossen in der Gestaltung eines Geistes. Es ergab sich damit die Erkenntnis, wie die besondere Grundlage des Nationalitätenstaates die Sinnerfüllung von Gemeinschaft und Machtschaft in ihrer gestalthaften Verbürgnis beeinflußt. Darauf schon mußte das erkennende Denken ausgerichtet werden. Allerdings ist

sein Ergebnis bisher von dem Sinne, daß es nun auf die Gestaltung zu Wirtschaft zu beziehen bleibt. Und zwar ist es mit dem Belange von hier besonders gearteten Grundlagen an sie heranzutragen, also von einfach vorhandenen, vorgeformten bedingenden Gegebenheiten für die eigene Verwirklichung in sinnvoller Gestaltung. So gemeint, lag gerade im Durchdenken der außerwirtschaftlichen Gestaltung des Zusammenlebens zunächst schon ein Ziel der Erkenntnis.

Wie sich nun das Wirtschaftsleben, in seiner Formung des heutigen ‚Falles von Gestaltung' als abschließende Teilgestaltung mit dem auseinandersetzt, was sich an Wollen, auch für sie belangvoll, in den vorhergehenden Geordnetheiten des ganzen Zusammenlebens regt; und wie sie sich abfindet mit dem, was da schon in besonderer Gestalt an Gebilden lebt — das bleibt nun noch Aufgabe des erkennenden Denkens. Es hat sich dabei weiterhin einfach bewußt zu bleiben, wie verflochten und ineinandergeschoben und wie verzahnt die drei Teilgestaltungen sind, deren Wesen es mit seinem Ergebnis gerade in diesem Rahmen hervorkehrt.

Auch in dieser letzten gestalthaften Zusammenordnung von Geschehen, im ökonomisch-sozialen Geiste der Wirtschaft, sind die beiden hier abgelesenen Grundrichtungen des Wollens über der Gestaltung zum Gemeinwesen lebendig. Die Möglichkeit, daß sie wechselweise füreinander dominativ werden, kommt hier also gleich jenem dreifältig erkannten Vorwalten des gemeinschaftlichen Wollens vor dem ‚wählenden' Wollen in den beiden Teilgestaltungen aus vernunftgebundener Erwägung. So wird sich vielfach das ‚denkbürtig wählende' Wollen zur Gestaltung im Geiste von Wirtschaft als verdrängt oder nur als beirrt erweisen durch das ‚triebbürtig stoßende' zu Gemeinschaft; durch jenes Wollen also, das ja die ausschließende, eigenmachtstrebige Willensrichtung nährt, und dessen Träger das jeweils im Staate machtschaftlich unselbständige Volk ist. Oder es kann das Wollen zu Wirtschaft, indem es über seine Gestaltung hinauswirkt, damit in den Dienst der ‚Vorgestaltung' treten; sie zu fördern, ist dann sein besonderes, entscheidendes Ziel, auf das eigentlich ausgegangen wird.

Und vieles überkommt für die abschließende Gestaltung mitsamt dem ‚Lebensraum' an Gestaltetem und sinnvoll in die Gestaltung Einbezogenem, als Ergebnis der beiden vorhergehenden Weisen der Zusammengeordnetheit. Als besondere For-

mung von ‚Lebenskreis', ‚Lebensstamm' und ‚Lebenserbe' regt alles das ‚bestimmend' und ‚bedingend' dazu an, daß auch hier sich die beiden Willensrichtungen gegenüberstehen. Dadurch erweist sich aber auch beeinträchtigt, was jede der beiden vorhergehenden Gestaltungen durch ihre Verwirklichung, einfach mit ihrer Sinnerfüllung, für die gesamte Gestaltung des Zusammenlebens eben zu Leben leistet; in dem Sinne nämlich, wie die ‚Vorgestaltung' als Gemeinung gleichsam die ‚Seele' aller Gestaltung wird und wie Gesellung der Lebenszwietracht wehrt.

I.

Der ‚Lebensraum' bietet, in seinem ‚geoökonomischen' Belange, für die Gestaltung zu Wirtschaft unersetzliche Dienste besonders dadurch, daß er von Natur aus vielgestaltig ist und gerade hier ein reichster Spender ‚von letzten Möglichkeiten, den Bedarf zu decken'. Schon im engeren Bereiche der Sudetenländer, aber mehr noch für den alten Gesamtstaat ist es zutreffend, daß sich als vorweg förderliche Grundlage der umgebildlichen Gestaltung zu Wirtschaft ein hoher Grad natürlicher Versorgtheit erhielt.

Der ‚Gestaltungsraum', als der Grund, auf dem eben alle Gestaltung fußt und dem sie sich einpaßt, bringt die Gegebenheiten dafür, daß sich die ‚Lebensformen' herausbilden, die zur Sinnerfüllung der Wirtschaft auf umfassender Stufe noch belangvoll sind. Dem Blick auf Böhmen also zeigen sich die Voraussetzungen für eine seit ihrem Aufleben vorwaltende Industrie im deutschen Siedlungsgebiete und andererseits — von den wenigen industriereichen großstädtischen Mittelpunkten abgesehen — für vorwiegende Landwirtschaft im tschechischen Wohnraum. Allerdings breitete sich auch da im Laufe der Zeit mannigfache Industrie aus, in großen Schritten angleichend vor allem seit dem Bestande des neuen Staates. Sie begann da großteils als landwirtschaftliche oder wuchs aus altem Gewerbe mit landwirtschaftlichem Rückhalt hervor, meist aber eben erst unter der Gunst eines modernen Vorbildes aus der ‚Lebensnachbarschaft'. Auch ändert es an dem als ‚kernhaft' hervorgehobenen Unterschiede nichts, daß seit jeher in den Sudetenländern, vor allem eben in Böhmen, auch ursprüngliches, altes deutsches Bauernland besteht. Solche Gebiete, die andersvolklicher Zuwanderung viel nachhaltiger widerstehen, erstrecken sich sowohl in dem zwar klimatisch und hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit benachteiligten,

überwiegend mittelgebirgigen deutschen Randgebiete als auch dort, wo das deutsche Sprachgebiet noch vom Agrarland des Landinnern Teile für sich herausschneidet. So vor allem im Westen Böhmens, im Egerland im weiteren Sinne, wo die spezifischen landwirtschaftlichen ‚Ertriebe' zeitweise sogar die des Landinnern übertrafen[191]). Abgesehen von diesem egerländischen Bereich, ist das deutsche Agrargebiet aber doch schon das eines Überganges[192]) zu industriellen ‚Lebensformen'. In vielen Strecken allerdings zeichnet die Sprachgrenze diese ungefähre Linie zwischen Agrar- und Industrieland nach und hebt bisweilen noch deutlich den Unterschied zwischen Stadt und Land hervor. Die Industrie wieder entstand, zumeist aus deutscher Gründung, in den Sudetenländern mit als die erste im alten Reiche und wurde bald für den Gesamtstaat und seine Volkswirtschaft die lebensbelangvollste und leistungsfähigste; vor allem gedieh sie unter deutscher Führung und unter Förderung schon ihrer Vorstufen, früher durch den grundbesitzenden Adel.

In ihrem Wesen, als die ‚herangereifte Form unternehmungsweisen Erwerbes in Produktion', kann die Industrie von der Seite dieser ‚technischen Vorgänge im Dienste der Bedarfsdeckung' her ‚raumgebunden' sein durch das Vorkommen von Rohstoffen oder Naturkräften. Oder aber sie ist an den ‚Standraum' ursprünglich durch die Vernunft der Gestaltung des industriellen Erwerbsgebildes gebunden. Im Sinne seines Strebens, das es im Dasein erhält, des Strebens nämlich nach gestalthafter Verbürgnis bester ‚Ertragswucht' (Rentabilität), muß auch die ihm betriebsmäßig eingegliederte Produktion ‚technisch vernünftig' gestaltet sein; also so, daß sie ‚den vergleichsweise mindesten Aufwand' erfordert. Schon in den Formen von Verlag und Manufaktur, in denen zunächst der unternehmungsweise Erwerb auf die Produktion übergriff, wirkte die zweifache Gebundenheit an den ‚Lebensraum', als an seinen ‚Standraum'.

Von den wohl ältesten Industrien des Landes erwies sich die noch heute am reichsten verzweigte und ausgestaltete Textilindustrie frühzeitig ‚vernunftgebunden', dagegen die Glasindustrie schon in ihren Anfängen ‚kernhaft' raumgebunden, ähnlich wie die später erst recht aufblühende Papierindustrie.

[191]) Vgl. Winkler in „Deutschböhmen", herausg. v. Lodgman-Dopsch, Berlin 1919, S. 117.
[192]) Vgl. darüber Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung (Wien), Bd. 18, S. 590 ff.

Wenn auch zu dieser Glaserzeugung etwa das Vorkommen von Material und Naturkraft gleicherweise anregte, trotzdem diese Bindung sich überdies durch den Wandel der technischen Verfahrensweise änderte, so blieb doch auch geeignete und genügsame Arbeiterschaft[193]) für ihr schon frühes Gedeihen maßgeblich. Mit ihr wird jetzt noch dieser Produktionszweig vielfach verlagsmäßig, mit Heimarbeit, in das Erwerbsleben eingestaltet. Neben der Nutzung der Wasserkräfte, wie sie auch alle Holzindustrie des gebirgigen Randlandes verwendet, blieb eben gerade für die alte, weitverzweigte Textilindustrie die Bindung von der Seite der ‚betriebsfüllend Leistenden' her, nämlich der Arbeiterschaft, verbindlich für die Wahl des Standortes. So gilt es für die Wollindustrie in Nordböhmen und für die jüngere Baumwollverarbeitung, einigermaßen auch für die alte Leinenindustrie, besonders im ostböhmischen Gebirgsvorlande, und für die Fabrikation von Kunstseide.

Bedingend kann hinzutreten, daß sich die Unternehmung nach verkehrsmäßig aufwandmindernder Lage richten muß; so gilt es etwa schlagend für die moderne chemische Industrie an der Wasserstraße der Elbe. Sonst bleibt aber eine besondere Gunst der Lage für die deutschböhmische Industrie eigentlich wenig ausschlaggebend hinsichtlich der Wahl eines nicht von Natur aus bezeichneten Standortes. Andere Industrien sind im Sinne der Vernunft des zweckgebildlichen Erwerbs dazu verhalten, die Nähe eines gewissen ‚Lebenskreises', vom Sinne ihres Marktes, aufzusuchen. Auf einen ländlichen oder städtischen Lebenskreis können sie angewiesen sein, um eines günstigen Einkaufes und Absatzes willen; so geht es den meisten Lebensmittelindustrien. Denn jede Unternehmung geht auf in der Gestaltung ‚geldbewegenden Doppeltausches', um ‚dauernden Ertrag' zu erzielen. Der dichtere städtische ‚Lebenskreis' des deutschen Sprachgebietes kam da marktmäßig entgegen, obwohl zahlreiche Großstädte schon im Bereich des früheren Staates mangelten.

An den ‚Lebensraum' als ‚Zuchtraum' noch mitgebunden bleibt alle landwirtschaftliche Industrie, die vor allem im Bereich des Elbe- und unteren Egertales auch noch im deutschen Gebiete lebt; im weiten Landinneren ragt in diesem Zweige die Zuckerindustrie hervor. ‚Fundraumgebunden' ist auch die

[193]) „Der persönliche Faktor überwiegt den materialen bei uns in der Produktion"; vgl. Fr. Hertz, Die Produktionsgrundlagen der österreichischen Industrie vor und nach dem Kriege, 4. Aufl., Wien-Berlin 1920, S. 170.

Verarbeitung der Steine und Erden, von Zement und Ziegeln, ebenso wie die Keramik, insbesondere in der Porzellanindustrie im Egergraben um Karlsbad. Dagegen gehen die vielen, auch noch heimarbeitend hausindustriellen Zweige am Erzgebirge geeigneter Arbeiterschaft nach, die sie als ihren Stamm erzogen.

In diesem von Natur aus im ganzen wenig begünstigten ‚Verkehrsraume' des ‚raumengen' deutschen Sprachgebietes ist früh die hier erschwerte ‚Lebensform' des Verkehrswesens lebenswichtig. Und zwar ist sie von ungleich größerem Belang für den umgebildlichen Wirtschaftsaufbau gerade dieses Bereiches, seit sie ihm auch in erwerbsgebildlichem Gewande dient. Auf sie gestützt und sie ergänzend, lebt da seit jeher der Handel, der mit dem Landinnern eng verbindet und vorsorglich zwischen den ‚vorwaltenden Lebensformen' ausgleicht und dabei der Haushaltsführung dient und dem Erwerbsleben selber. Gerade in der ‚Lebensform' des Handels blühte ja das unternehmungsweise Erwerbsleben auf und darin verbreitete und vertiefte es sich. Für den tätigen Aufbau der ganzen industriereichen Volkswirtschaft allerdins und für ein absatzförderliches Wirken nach außen verlangte diese ‚Lebensform' stets noch danach, zu vermögenderen Erwerbsgebilden des Großhandels ausgestaltet zu werden. Solche Unternehmungen also hätten noch zahlreicher erwachsen müssen, die mit größerer ‚Fugmacht' hätten wirken können, also mit einem größeren ‚mengenhaften Verfügenkönnen', das kapitalsmäßig gebunden in den Dienst des Erwerbes gestellt ist.

Vom Höhepunkte etwa der kolonisierenden Zuwanderung nach Böhmen angefangen, wirkt ‚gestaltende Tat' und noch ‚gestaltetes Tun' von Deutschen auch im Bergbau. Über seine Gestaltung verfügten gleich damals schon die Machthaber, aus Gründen der eigenen Haushaltsführung und des Münzwesens. Diese Lebensform begann im Bereich der lebensvollen Stadtwirtschaft an den Stellen, wo der ‚Fundraum' Edelmetall ergraben ließ; besonders also am Erzgebirge und inselartig etwa in Kuttenberg oder Iglau. Erst später wurde damit begonnen, das zu erbeuten, was der Lebensraum an roheren Erzen und Kohlen bietet, also an Steinkohle westlich und nordwestlich vom Landesmittelpunkte und im Schatzlarer Becken, und an Braunkohle in der Egersenke. In günstiger Verkehrslage und in Rohstoffnähe, erwuchs zwischen dem Braunkohlengebiet nördlich der unteren Eger und dem Landesmittelpunkte, aber

auch dort selber und im Pilsener Kreise eine leistungsfähige Schwerindustrie, überwiegend aus deutscher Gründung und unter langer deutscher Führung. An ihr wird der Zuwachs an gestaltendem und eigentumsmäßigem Anteil für das jetzt staatsmächtige Volk besonders deutlich; er fällt auch auf in den Industrien, die Eisen und Stahl weiterverarbeiten, insbesondere in aller Maschinenindustrie. Auch im Bereich des Bergbaues ist der führende Anteil des Minderheitsvolkes durch staatlichen Einfluß beschränkt[194]).

Als ‚Verkehrsraum' verbindet die Gunst des Lebensraumes zwar nicht das deutsche Siedlungsgebiet in sich selber, aber sie weist innerhalb der natürlich vorgezeichneten Einheiten zu enger verkehrsmäßiger Verflechtung an; vor allem zeigt es eben wiederum Böhmen in seiner kesselförmigen Gestalt, die die zusammenstrebenden Flußlinien ausdrücken. Dringendst angewiesen aufeinander, verbinden sich die Wohngebiete der beiden Völker also besonders eng von der ökonomisch-sozialen Gestaltung her, im Sinne der Lebensformen der Wirtschaft, die einander ‚polar' ergänzen. Das verwirft also auch unter dem Zwange der Vernunft in der Gestaltung zum wirtschaftlichen Umgebilde ein für allemal, daß sie sich abschließen könnten voneinander und nach Unabhängigkeit streben. Daß diese schon umfassendere Einheit Böhmens in ihrem Bestand so gefestigt bleiben muß, ist also auch in dieser Zusammengeordnetheit zu Wirtschaft vorweg schon der gewaltigen, zu Einheit drängenden Determinante des Raumes verdankt! Ähnlich in sich ergänzt und innerlich geschlossen, fügte sich besonders lebensfähig aus solchen aufeinander angewiesenen Einheiten auch das Umgebilde der altösterreichischen Volkswirtschaft, auch schon von ihrem attributiven Gebiete her also förderlich determiniert. Als besonders von der Vernunft der Gestaltung gefordert, gab sich auch noch der gestalthafte Zusammenhalt im Sinne dieser natürlichen ‚Polarität' zu erkennen, wenn man noch Ungarn mit eingeschlossen bedenkt, das selber zur räumlichen Einheit gewiesen ist; dadurch wurde noch einmal eine ‚lebensförderliche' Ergänzung der österreichischen Ländergruppe verwirklicht. Sie gegen alle Hemmnisse vom Raume her auch verkehrsmäßig zu verknüpfen, blieb ein stetes Bestreben.

---

[194]) Vgl. R. Haider, Die Zukunft der sudetendeutschen Wirtschaft, Teplitz-Schönau 1931, S. 12.

Für die jetzige, sich erst zusammenfügende Volkswirtschaft ist es zu ihrem Wirken noch erforderlich, daß sich die Ingebilde in den vom Machthaber neu gesteckten umgebildlichen Bereich einleben. Die Determination vom Raume her bewirkt es allein nicht mehr, daß das volkswirtschaftliche Umgebilde so in sich ausgeglichen und abgestimmt ist wie früher. Denn ihr Gebiet ist nur ein teilweiser, schmaler Ausschnitt aus dem früheren Bereiche einheitlicher ‚Leitregelung', wie er einst die so reich ausgestatteten Sudetenländer ergänzend mit umspannte. Es besteht noch immer ‚kernhaft' der Unterschied zwischen den Siedlungsgebieten nach den je vorwaltenden Lebensformen der wirtschaftlichen Gestaltung heutigen ‚Falles', worin ja auch die Wurzel jener Wanderbewegung lag. Diese Verschiedenheit hat auch zur Folge, daß beide Gebiete vom Ablauf des Wirtschaftslebens verschieden betroffen werden, von Aufschwung und Niedergang vor allem im Lebenslauf des unternehmungsweisen Erwerbes. So ergreift die jetzige, gewaltige Krise gerade mit ihrer Absatzhemmung und der Arbeitslosigkeit das dichte deutsche Industriegebiet ungleich heftiger. Denn die Unternehmungen der meisten Zweige dieser Lebensform sind lebensnotwendig angewiesen auf den Verkauf ihrer ‚Ertriebe' ins Ausland, also der mengenhaften Leistungen ihrer Betriebe je in einem Zeitraum[195]). Soweit sie dazu noch nicht in der alten Volkswirtschaft gezwungen waren, wurden sie es dann durch die Beschränkung des inländischen Marktes, wie ihn der Zerfall des alten Reiches für das Erwerbsleben bewirkte, dessen Gebilde auch neue Märkte suchen mußten.

II.

Den ‚Lebenskreis' nämlich engt die staatliche Grenze gegenüber der früheren Weite besonders in ihrem neuen Verlaufe empfindlich ein. Sie schneidet ihn damit auch für die Gestaltung zu Wirtschaft so belangvoll als ‚Abstufung der Lebensnachbarschaft' heraus. Der Lebenskreis wirkt hier mit der Besonderheit der volklichen Uneinheitlichkeit von Gebilde zu Gebilde, im Hergang der ‚zwischengebildlichen' Vorgänge, die selber Gestaltung besagen. Dieses unersetzliche Neben- und Miteinander und das Zusammenspiel der Ingebilde, vom Sinne eines ‚commercium und connubium', gibt in erster Linie eben

[195]) So die große Textilindustrie fast zu drei Vierteln ihrer Erzeugnisse, bei der mehr als ein Drittel sämtlicher Textilunternehmungen des alten Österreich in Böhmen wirken.

derjenige Lebenskreis als Grundlage der Gestaltung, der durch den Machtbereich des Staates eingeschlossen ist. Determinativ und im Einzelfall möglicherweise auch dominativ wird der Belang des volklich uneinheitlichen Gestaltungswillens, der durch die Gebilde hindurch wirkt und der sich auseinandersetzt mit dem jeweils andersartigen Wollen. Es trifft eine solche Auseinandersetzung, im Hergang der eigenen vernunftmäßigen Gestaltung, Ingebilde ur- und zweckgebildlicher Artung; auf sie ist der Lebenskreis, jeweils in gleichem Geiste gestaltet, zu beziehen.

1. Vorweg schon beschränkt sich abstufend der Lebenskreis dadurch, daß bei Unkenntnis der anderen Sprache die Grenze des andersvolklichen Wohngebietes innerhalb des Lebenskreises trennend aufwachsen kann, der vom Staate umschlossen wird. Aber es kann mit dieser Einschränkung auch absichtlich danach getrachtet werden, sich abzuschließen und bewußt die ‚Einpassung' in den Lebenskreis zu verringern, indem solche gestaltende Vorgänge zu fremdvolklichen Gebilden möglichst vermieden werden. Das kann geschehen, auch wenn solches Wollen nicht dem ‚Gestaltungswahren' und ‚Lebensrichtigen' entspräche, also nicht der ‚gestalthaften Verbürgnis von Dauer und Bestand', durch Zusammenordnung von Geschehen in jeweils dem Geiste, wie er der Idee des Gebildes entspricht. Es bleibt dann eben bewußt ein Nebeneinander von Gebilden, das nicht zu einem Miteinander gedeiht!

So können private Haushalte im volklich durchsetzten Gebiete, etwa im Bereiche einer Stadt, einerseits ihre ‚Einwerbung', als Erzielung von Einkommen, und andererseits die Deckung ihrer Bedarfe, überwiegend also jetzt im ‚sozialen Wege' des Kaufes, bewußt bei gleichvolklichen Gebilden suchen. Das kann geschehen, auch wenn im Einzelfall möglicherweise etwa Lohn oder Gehalt bei einem fremden Unternehmer höher wäre oder die Ware eines fremden Händlers billiger. Oder es sucht andererseits eine Minderheit im Umkreis der Gemeinde ihren Bedarf möglichst in ihrem Bereiche selber zu decken. Sie muß dann gleichvolklichen Unternehmungen den lebensnotwendigen Absatz sichern[196]), solange er ihnen eben in diesem Umfange genügt. Es kann durchaus geschehen, daß in einem Haushalt, der für die Familie einer Mischehe geführt wird, im Wege des Kaufes abwechselnd oder

[196]) Vgl. Österr. Rdsch., Bd. 1906, S. 292 ff.

zu gleicher Zeit bei Gleich- und Fremdsprachigen der Bedarf gedeckt wird. So wird, in dem zeitlich und von Schicht zu Schicht wechselnden Vorwalten des Willens zur Volksgemeinschaft, freiwillig eine Begrenzung des Lebenskreises bewirkt. Der Alltag meint das mit Boykott alles Fremden. Und ganz dieser Sinn liegt dem tschechischen Schlagworte „Svůj k Svému" (etwa: Jeder zu Seinesgleichen) zugrunde.

Unvergleichlich mehr an ‚zwischengebildlichen' Vorgängen haben am Aufbau des Zweckgebildes der Unternehmung zu gestalten. Für sie hat das Neben- und Miteinander im Lebenskreise mit anderen gleichartigen oder mit urgebildlichen Ingebilden den Sinn von Märkten, und zwar für Ware, Arbeit und Kapital. Bei dieser Vielfalt von Leistungen des Lebenskreises, als einer der belangvollsten Grundlagen hier des ‚unternehmungsweisen Erwerbes', sind auch die Möglichkeiten zahlreicher, ausschließend eine so vielseitige Verflechtung mit andersvolklichen Gebilden zu vermeiden. Denn wie für die Haushalte gesehen, kann auch der volksbewußte Unternehmer möglicherweise sich gegen das ‚Sollen von der Vernunft der Gestaltung' seines Gebildes her vergehen; dann nämlich kann es zutreffen, wenn er seine Gebilde auf den Verkehr mit gleichvolklichen beschränkt.

Er verstößt dann möglicherweise gegen das ‚Gestaltungsrichtige', indem er günstigen Kauf von ihnen her und Absatz zu ihnen hin meidet. Er kann dabei zwar von einer nüchternen Erwägung ausgehen, mit der er die Schwierigkeiten bedenkt, die noch Sonderbedarf aufleben lassen. Solchen ruft auch die zusätzliche anderssprachige Reklame hervor und die Errichtung von Filialen mit Angestellten, die beider Sprachen kundig sind, und schließlich aufwandmehrende Tätigkeit von Übersetzern. Aber all diese Sonderbelastung für das Gebilde zu übernehmen, kann ihm eben ‚lebensförderlich' sein. Oder ein Unternehmer handelt dann gegen die von der Gestaltung her erforderte vernunftgemäße Führung des Gebildes, wenn er etwa eine günstige Kreditgewährung von einer fremden Bank her, im ‚wechselgebildlichen' Vorgang der Leihe, nicht wahrnimmt, vielleicht nur deshalb, weil sie nicht von einem eigenvolklichen Gebilde käme. Anderseits kann er aber auch notgedrungen in solche Abhängigkeit auf der Grundlage erwerbsmäßiger ‚Verfügungsmacht' geraten, die er im Sinne von Kapital, als ‚geldberechnete Fernfugmacht', in seinem Erwerbsgebilde gebunden hat.

Auch die Wahl, ob sich ein Unternehmer, insbesondere als Fabrikant, dazu entschließt, vom Arbeitsmarkte her volksfremde Arbeiter seinem Gebilde einzugliedern, kann für das Gebilde ungleich ausschlagen; denn ‚lebensförderlich' wirkt nur, was die Vernunft der zweckgebildlichen Gestaltung befolgt. Auf diese Weise können Unternehmungen in ihrer ‚Versorgungsgruppe', in ihrem ‚Lebensstamme', uneinheitlich sein. So verwirklichte es sich in der besonders früher großen Zahl von deutschen Unternehmungen mit tschechischen Arbeitern, wie sie sich auch im tschechischen Sprachgebiete seit jeher finden. In den letzten Jahren stellt es sich allerdings auch umgekehrt ein, und zwar in einem gegenüber früher rasch steigenden Maße. Allerdings kommen bei solchen tschechischen Gründungen im deutschen Gebiete, die dann auch mit dem deutschen Lebenskreise rechnen, meist gleichsprachige Lohnarbeiter und eigene Angestelltenschaft mit. Manche deutsche Unternehmer konnten anderseits vereinzelt schon früher ablehnen, fremde Arbeiter anzustellen, ohne dann dadurch vielleicht dem Gebilde die Einsparung durch niedrige Löhne zugute kommen zu lassen. Aber in solchen Zweckgebilden von uneinheitlicher ‚Versorgungsgruppe', gar wenn auch noch der Arbeiterstamm in sich wieder uneinheitlich ist, mangelt nicht nur ‚gewachsene' Gemeinschaft, die hier im Zweckgebilde ohnedies fehlt, sondern es vermehrt den Mangel noch die Aufspaltung nach verschiedener Volkszugehörigkeit. Sie gerade kann der Einheit des Gebildes, als ‚einheitlicher Zusammengeordnetheit von Geschehen eines Handlungsbereiches', so mannigfach abträglich sein. Allerdings schlägt es ungleich zum ‚Erleiden' des Gebildes aus, ob beim ‚gestaltenden' Unternehmer oder beim ‚ausführend leistenden' Arbeiter der Wille zur Volksgemeinschaft vorwaltet; ob er sich da oder dort durchsetzt gegenüber einem Wollen, das vom Denken im Sinne der jeweiligen Vernunft über den Stellungen der Gebilde begleitet sein muß. Schädigender kann leicht ein Gegeneinander volksbewußten Wollens dort sein, wo mehrere die Stellung des Unternehmers ausfüllen, als da, wo die Arbeiterschaft in sich volklich uneins ist.

In der Zeit der ‚Umfügung' zum neuen Staate mochten manche Unternehmer auf beiden Seiten die fremden Beschäftigten kündigen. Oder es wurde, wie schon früher, unter der Gunst solcher Abhängigkeit Zwang gegen sie geübt, auch wegen ihrer Willensregungen im Geiste der Gemeinung zu

Volk. Ebenso ist es aber auch möglich und, im Gegensatz zum Umgebilde, als vernunftgerecht am breitesten verwirklicht, daß selbst die von der Gestaltung her begründete uneinheitliche ‚Versorgungsgruppe', die einsichtig vernunftgeboten ist, allmählich auch innerlich so empfunden wird. Es kann auch so weit gehen, daß sich gemeinschaftlich verschiedenes Wollen gar nicht veruneinheitlichend und für das Gebilde nicht bestandgefährdend regt, wenn nämlich Beruhigung und Gewohnheit wirken.

2. Wie hier solcher volklich uneinheitliche ‚Lebensstamm' erwächst, ob schon vorgestaltet für die Gebilde aller Art und Umfang des Wirtschaftslebens oder nicht, das ergab schon der Erkenntniszusammenhang, wie er im Sinne der Grundfrage aus den anderen Teilgestaltungen aneinandergereiht ist. Ebenso offenbarte sich, daß lange Zeit die zahlreichere ‚gestaltende Tat' im deutschen, besonders im industriellen Erwerbsleben wirkte, da gerade die moderne Gestaltung zu Wirtschaft im deutschen Sprachgebiete fortgeschrittener war. Dieses wirtschaftlich ‚gestaltende Wirken' der Deutschen war auch für das volkswirtschaftliche Umgebilde seiner Wirkung nach von lebenswichtigem Belange; es erhielt sich so für den geringeren Umfang des neuen Staates auch weiterhin. Es gleicht sich aber dieser Unterschied zwischen den beiden Völkern im ‚Leistungsspielraum' des umgebildlichen Lebensstammes, also im Vielerlei seines Leistungsvermögens, mehr und mehr aus. Besonders deutlich wird es, seit im tschechischen Volke immer mehr wirtschaftlich selbständig Gestaltende auftreten, besonders eben in Zweckgebilden des unternehmungsweisen Erwerbes, wie es sich schichtungsmäßig widerspiegelt. In Ingebilden stehen sich diese Arten der Leistung eines uneinheitlichen Lebensstammes oft noch gegenüber. Auch war nach der ‚Leistungshöhe', also der Güte der Leistung nach, die sudetendeutsche Arbeiterschaft früher und vielfältiger spezialisiert und qualifiziert. Das hinderte es in manchen Zweigen, daß sie durch fremde Arbeiter hätte ersetzt werden können. Hinsichtlich der ‚Leistungsfülle', der Menge also des Geleisteten, scheint in volklich einheitlichen Gebilden eher und intensiver nach einer ‚Ehrlichen Leistung' hin gestrebt zu werden. Besonders dann trifft es zu, wenn sie als Zweckgebilde in erster Linie aus Gründen zwischenvolklichen Wettbewerbes ins Leben gesetzt wurden und wenn sich ihnen dadurch natürlicher eine beseelende Gemeinung untergründen läßt, die den Zusammen-

halt vertieft. Auch sie zu fördern, schwebt dann den Leistenden vor und sie sind sich des streng ausschließlich eigenvolklichen Lebenskreises mehr bewußt. Im Gegenteil dazu, kann im volklich uneinheitlichen Zweckgebilde das Ausmaß der Leistungen zurückbleiben und überhaupt die ‚Leistungswilligkeit' fraglich werden, wenn gegensätzliches Volksempfinden in ausschließendem Wollen zu Gemeinschaft auflebt. Besonders in ihren Anfängen war auch schon die Wanderbewegung in das deutsche Sprachgebiet ein ‚selbstgeregelter' leistungsmäßiger Ausgleich im volkswirtschaftlichen ‚Lebensstamme', der dann ja mit besonderen Zielen ‚ergänzend' und ‚regulierend leitgeregelt' wurde.

3. Gegenüber jenem entstellten wirtschaftlichen Wollen, eben durch volksbewußten Eigenwillen, ist der breite Mittelweg doch ein Verhalten, dem beim ‚gestaltenden Wirken' im Wirtschaftsleben kein Vorwalten des vernunftwidrigen Wollens der gemeinschaftlichen Gestaltung zu Volk eigen ist[197]). Jenseits aber erwächst das Gegenteil von diesem Abschließen innerhalb des Lebenskreises, bei vorwaltendem Wollen zu Gemeinschaft, nämlich eine besonders heftige Konkurrenz zwischen den beiden Völkern, als ‚gegengebildlicher' Vorgang. Solcher Wettstreit wird, ins Ganze gesehen, zeitweise „mit ungleichen Waffen"[198]) geführt. Im alten Staate oft deswegen, weil das deutsche Wirtschaftsleben weiter fortgeschritten war, und jetzt vielfach darum, weil das machtschaftlich führende Volk von der umgebildlichen Stellung des Volkswirtes her begünstigt wird.

Im engeren Bereiche der Gemeinde etwa ist der Wettstreit doppelt heftig und belangvoll, da sein Erfolg, nämlich ein besonderes Gedeihen der Gebilde, auch den gleichsprachigen Lebenskreis verdichten und lebendig verflechten kann. So verwirklicht es sich etwa in den von tschechischem Siedlungsland umgebenen und von ständiger Zuwanderung bedrängten Sprachinselstädten. Da wird einfach für eine Unternehmung, die sich nicht anpaßt, die Möglichkeit lebensnotwendigen Absatzes genommen[199]); und zwar geschieht es dadurch, daß abschneidend die ‚zwischengebildlichen' Vorgänge gemieden

[197]) Was schlagwörtlich „national indifferent" hieße.
[198]) Vgl. W. Winkler, Deutschböhmens Wirtschaftskraft, im Sammelwerk „Deutschböhmen", Berlin 1919, S. 125 ff.
[199]) Es ist dann wirklich „der Kampf um die Firmentafel ein Vernichtungskrieg"; vgl. Springer, Grundlagen und Entwicklungsziele der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1906, S. 53.

werden und das Gebilde aus dem Lebenskreise ausgeschlossen wird, der ringsherum immer dichter andersvolklich wird. So verdrängt wurde auch schon das Handwerk in seinen Übergangsformen. Oder es wirkt gemeinschaftlicher und erwerbsmäßiger Wettstreit zugleich durch ein preismäßiges Unterbieten, wie es in den Städten des deutschen Wohngebietes die minderheitlichen Gewerbetreibenden und Händler ausüben können. Denn gerade auch im durchsetzten Gebiete ist eben, über den geringen minderheitlichen Lebenskreis hinaus, der deutsche aufnahmefähigere Markt schlechthin lebensnotwendig für tschechisches Erwerbsleben. Ähnlich schwerwiegend sind alle diese Vorgänge überhaupt im Gürtel der Sprachgrenze, wo an manchen Stellen die nachbarliche deutsche Industrie sich auch hinüberverpflanzt, zugleich mit allem, was an Vorbild dabei noch übernommen wird. Diese Leistungen kamen gerade für die Gestaltung zu Wirtschaft immer aus dem deutschen Lebenskreise, schon im früheren ‚Falle' der Gestaltung.

Von Volk zu Volk verbindend wirkt anderseits gerade im Gebiet der Sprachgrenze der marktmäßig zweckgebildlich ausgestaltete Vorgang des ‚geldbewegenden' Tausches. So ist er vor allem dort in Wochen- und Jahrmärkten eingelebt, wo die Sprachgrenze Stadt und Land ‚kernhaft' scheidet. Erzwungenermaßen weitergreifend und unumgänglich ist das Miteinander der beiden Völker in Messen und Börsen, wenn auch gerade da seit jeher Sprachenzwang hemmend walten kann oder ungleiche Beteiligung, wie etwa bei der jährlichen Messe im deutschen Gebiete. Wie weit schon früher das Gegeneinander der Gestaltungswillen zu Volk zeitweilig das Miteinander ausschloß, bekundete sich etwa darin, daß die Prager Gewerbe- und Industrieausstellung (1891) von den Deutschen gemieden wurde.

4. Auch leistet der Lebenskreis, als eine Grundlage für Erwerbs- und Wirtschaftsführung, die Möglichkeit des Miteinanders durch ‚gemeingebildlichen' Vorgang. So besonders in allen solchen gebildhaften Zusammenschlüssen von ‚elementaren' Gebilden, also etwa von Haushalt oder Unternehmung, die dadurch entstehen, daß diese Gebilde, entweder staatlich erzwungen[200]) oder freiwillig, ihre Gestaltungsfreiheit nach gewisser Richtung hin aufgeben. Sie tun es zugunsten einer einheitlichen, zentralen Gestaltungsmacht einer neuen ‚Stel-

[200]) So etwa das kürzlich geschaffene „Getreidesyndikat".

lung' in einem neuen, aus solcher ‚gestalthaften Verschränkung' entstandenen ‚gemeinwirtschaftlichen' Gebilde. Es verdankt ein solches schon umfassenderes Zweckgebilde sein Dasein gerade diesem ‚leitregelnden Gestaltungszwange', den es für die jeweils zusammengeschlossenen Gebilde in gestalthafter Verbürgnis auszuüben berufen ist; er wird als solcher in mannigfach verschiedenem Sinne in den Dienst der Volkswirtschaft gestellt. An die Vernunft dieser neuen Einheit der Gestaltung, in deren Sinne ihr einheitliches Wirken gehen muß, bleiben die Beteiligten gebunden; sie haben sich diesem für sie maßgeblichen zentralen Wollen zu unterwerfen, das ihre eigene Gestaltung vielfältig einengen kann. Es liegt so in diesen Gebilden aus gestalthafter Verschränkung eine gewisse ‚zwangswirtschaftliche' Ausschaltung vor von eigenwilliger Gestaltung der einzelnen Ingebilde; denn sie fügen sich teilweise einem verbindlichen, die Einzelgestaltung ersetzenden oder sonstwie zwingenden Wirken. Dieser Tatbestand verwirklicht sich eben auch in den sogenannten „Selbstbindungen" von ‚elementaren' Gebilden. Der im Grunde also stets gleiche Sinn einer solchen ‚gemeinwirtschaftlich' zusammenfassenden zweckgebildlichen Einheit, einer solchen Bindung also in der Stellung des Gestaltenden der umfaßten Gebilde, kann verschiedenem Ziele dienen. Die wirksamsten derartigen Zweckgebilde in heutiger Wirtschaft, wie Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften, finden dieses Ziel in dem Bestreben, nach dem Markte hin die Gestaltungsmacht des einzelnen Gebildes zu verstärken, also die ‚Wucht des dominativen Belanges' ihres Wirkens; und zwar geschieht es durch Übereinkommen zu einheitlichem Verhalten.

a) Erst seit sich moderne Lebensformen der Wirtschaft, im Gewande des Erwerbslebens, auch bei den Tschechen herausbildeten, wurde eine Verschränkung gleichartiger, aber volklich verschiedener Unternehmungen zu solchen ‚gemeinwirtschaftlichen' Zweckgebilden ermöglicht. Zu solchen Gebilden also auch, wie sie die Kartelle darstellen, die die Idee der Unternehmung erhalten und verstärken sollen. Aber auch dagegen kann das Streben nach gemeinschaftlicher Absonderung von Volk zu Volk aufleben. Allerdings setzte sich gerade hier im Laufe der Zeit der Zwang der Vernunft überwiegend erfolgreich durch. Er erfordert es nämlich, im Sinne dieser Zweckgebilde zu handeln, um möglichst einheitlich und geschlossen, also erstrebt „monopolistisch", nach dem Markte hin

beherrschend zu wirken. Daß ein solches vernunftgebotenes Sollen meist befolgt ist, erweist auch die Tatsache, daß deutsche und tschechische Unternehmungen sogar in derartige selbstbindende Zusammenschlüsse gemeinsam eingegliedert sind, die über die eigene Volkswirtschaft noch hinausgreifen, um verstärkte unternehmungsweise ‚Gestaltungsmacht auf wirtschaftlicher Grundlage' zu üben. Freiwillig auch zwischenstaatlich sich solchen Bindungen zu unterwerfen, kann auch der Absicht entspringen, danach zu trachten, mangelnde staatliche ‚Leitregelung' zu ersetzen. Kleinere von solchen gebildhaften Bindungen, die nach innen mit ihrem ‚Gestaltungszwange' ‚leitregelnd' auftreten, erfassen je für sich nur etwa eine örtlich begrenzte Spezialindustrie; sie können auch ausschließend gemeint sein und auf eines der Sprachgebiete beschränkt bleiben. Gestaltungsmäßig betrachtet und im Sinne des Wesens der Teilgestaltungen gedacht, ist ein solches Zusammenwirken von Unternehmungen, durch ihre Führer verschiedener Volkszugehörigkeit, deshalb weniger behindert, weil in diese Zweckgebilde kein vorgestalteter Lebensstamm hineinwächst, und weil sich ihnen keine ingebildlich ‚gewachsene' Gemeinung untergründet. Anders dagegen steht es in den privaten Haushalten, deren einheitliches Wollen sich mächtiger volksbewußt gegen solches Zusammenwirken auflehnen könnte.

Andersartig ist die Gestaltung, bei der mehrere Erwerbsgebilde zu einer einzigen Einheit ineinander aufgehen, etwa im Sinne einer „Konzernierung". Auch dieser Vorgang kann verschiedenvolkliche Erwerbsgebilde ergreifen und einem wechselweise erzwungenen Verlust an Gestaltungsfreiheit gleichkommen. Dadurch wird kaum gehemmt, daß sich der Sinn dieses Vorganges erfülle, nämlich eine lebensfähigere, ‚fuggewaltigere', also ‚verfügungsmächtigere' Einheit zu gestalten, die sich andere einverleibt.

b) Als weniger leicht überwindlich erwies sich eben das Streben nach Absonderung in solchen Zweckgebilden, die zu ähnlicher Machtwirkung auf den Markt hin gestaltet sind, aus verschränkten Haushalten und vor allem zu besserer ‚Einwerbung', nämlich in den Gewerkschaften. Es können sich diese Gebilde von Anfang an bewußt ausschließlich auf das eigene Volk beschränken und gerade darin einen Hauptzweck ihrer Gestaltung sehen, daß sie volklich einheitlich sind und dadurch die Gemeinung straffer machen. In ihnen tritt dann

das eigentliche Wirken als Zweckgebilde der Wirtschaft leicht zurück. Andere aber begannen in gesinnungsverbundener Gemeinsamkeit von Volk zu Volk. Schon im altösterreichischen Staate wuchsen sie, zunächst im deutschen Gebiete und unter Führung der austromarxistischen Partei, als sozialistische Gewerkschaften heran. Aber trotzdem befolgten sie dann noch im alten Staate den Zerfall ihrer Partei auch in ihrem eigenen gestalthaften Aufbau, indem sie ihn zerspalteten zu volklich selbständiger, eigenwilliger Verwaltung. Diese Trennung ging bis herunter in die örtlich verstreuten umfaßten Gebilde, die bis dahin gemeinsam und einheitlich geführt waren. Im neuen staatlichen Machtbereich blieb dann die beiderseitige Selbständigkeit erhalten, aber es erfolgte eine gegenseitige, gestalthaft verbürgte Bindung zu gemeinsamem Wirken in der Führung.

Als unerläßliche Stütze der zweckgebildlichen Einheit ergibt sich im gleichen Bereich der Gewerkschaft eine als verflochten mitzugestaltende Machthabe, deren gestalthafte Verbürgnis dem Zweckgebilde noch Gesellung einwebt. Sie ließ eben bald für die Angehörigen des damals nicht staatsmächtigen Volkes das Streben erwachen, Herr dieser machtübenden Stellung zu werden; oder, weil stete Unverträglichkeit herrschte, sie befreiend aufzuspalten, um ihr Wirken wenigstens im eigenen Bereiche selber zu bestimmen. Es hat auch hier die Empfindung der gestalthaften Verbundenheit zu Volk, in besonders gefühlsmäßigem Drange bei den Tschechen, dasjenige Wollen vorwaltend verdrängt, das vom Denken im Geiste der zweckgebildlichen Vernunft gelenkt wird. Zu möglichster Wucht schon des einzelnen Gebildes hätte dieses Wollen auch hier auf einheitliches und umfassend geschlossenes Zusammenwirken müssen ausgehen können! Aber es setzte sich das gefühlsmäßig ‚stoßende' Wollen in seiner Verwirklichung durch, das auf eigenmächtige, wenn auch in der Vereinzelung dann weniger erfolgreiche Gestaltung dieser Zweckgebilde ausgeht. Drängender jedenfalls war es als das vernunftmäßig ‚wählende' Wollen, dem es einzig um eine Gestaltung geht, die der ‚Seinsweise' der Zweckgebilde entspricht und ihr sinngemäß ist und die so zu ‚höchster Lebenswucht' führt.

Unter dem unvereinheitlichten Wollen litt der ganze gewerkschaftliche Gestaltungsaufbau an geringerer Wucht und Wirkung. Denn die Aufspaltung ging so weit, daß etwa noch die volklich verschiedene Arbeiterschaft einer Unternehmung,

womöglich auch in ihrem „Betriebsrate", getrennten Gewerkschaften angehören kann. Und sogar diese Uneinheitlichkeit kann noch durch die Zugehörigkeit zu anderen, gesinnungsmäßig bindenden Gewerkschaften vermehrt werden. Denn je nach der Siedlungsweise und dem Wirkungsbereich der volklich gemeinsam begründeten gewerkschaftlichen Zweckgebilde, zählte von Anfang an darin die jeweilige Minderheit. Da diese Gewerkschaften im deutschen Sprachgebiete gegebenerweise weniger rein deutsch waren als umgekehrt, hat sich auch, nachdem sich die Tschechen verselbständigend ausgesondert hatten aus dem ganzen Aufbau, eine völlige Einheitlichkeit, bis herunter in die Gebilde engsten ‚Verfügungsbereiches', nicht verwirklicht. Aber über das Ganze gesehen, wurde durch das volklich uneinheitliche Wollen jedenfalls die parteimäßige Vielseitigkeit, aus der heraus Gewerkschaftsgründungen aufleben, noch verdoppelt.

Diese eigenwillige Zersplitterung erschwert seit jeher die Gestaltung dieser Zweckgebilde auch von der Seite ihrer Haushaltsführung her. Es haben sich jetzt zwar für diese sozialistischen Gewerkschaften die Schäden des uneinheitlichen Wirkens gemildert, indem sie auf eine gemeinsame und daher wirksamere eigentliche Sinnerfüllung nach dem Arbeitsmarkte hin ausgehen. Aber es verhindert doch die verdoppelte Vielfalt solcher Zweckgebilde, all die zerstreut aufgebrachte, in Geldbeiträgen gesammelte und zurückgelegte ‚Fugmacht' zusammenzufassen, mit der die Bedarfe zu decken sind, die der Bestand des Zweckgebildes mit sich bringt. Das reichlich beanspruchte Wirken dieser Zweckgebilde, im Bereiche aller Sozialpolitik, und die damit aufkommende Bedarfslast würde es erfordern, durch gemeinsame Wirtschaftsführung im Bereich dieser Zweckgebilde ihr Haushalten zu erleichtern.

c) Von Anfang an weniger den Zwang zu gemeinsamem Vorgehen auferlegend, erwuchsen nach anfänglichen Versuchen und unter reichsdeutschem Vorbild bei beiden Völkern auch in Böhmen die Zweckgebilde der Genossenschaften. Zu solchen umfassend wirkenden Einheiten verschränken sich in ‚gemeingebildlichem' Vorgang Ingebilde, um ihre Gestaltung förderlich zu erleichtern und zu bessern; eben durch eine neue, gestaltungsmächtigere und erstrebt ‚lebenswuchtigere' Einheit soll es geschehen. Haushalte also etwa schließen sich zusammen, um bessere Versorgung zu erzielen, andere Zweck-

oder ‚Zwittergebilde' aber, um erleichterter oder verbessert einen besonderen Zweck gestalthaft zu erfüllen.

Solche Genossenschaften begannen ihre Wirksamkeit in diesem Erfahrungsbereich, von Volk zu Volk zunächst getrennt, im kleinen Kreise und je nach der vorwaltenden ‚Lebensform' der Wirtschaft. So traten landwirtschaftliche Genossenschaften zwar früher bei den Deutschen ins Leben, sie wurden dann aber bei den Tschechen viel mehr gepflegt und zahlreicher zusammengeschlossen. Zumeist setzten sie bei beiden Völkern ein als „Kreditgenossenschaften", für die bei den Tschechen übrigens schon ein Einheimischer eine Form der Gestaltung erdacht hatte. Auf deren Bestand konnten sich dann solche mit anderem Zweck stützen[201]). Schon im Bereich der altösterreichischen Volkswirtschaft faßten sich Böhmens deutsche und tschechische Genossenschaften im landwirtschaftlichen Wirkungsbereich in je getrennten „Verbänden" zusammen. Sie haben auch[202]) im neuen Staate, trotz dieser eigenmächtigen Zusammenfassung, in einer „Zentrale" Abreden über gemeinsames Wirken in der Leitung gewährleistet. Früher hatte sich sogar für das ganze Reich eine Spitze des Aufbaues ergeben, in der sich 18 Landesverbände[203]) verschiedener Volkszugehörigkeit vereinten. Aus dem Umkreise der Selbstverwaltung, und zwar von Seiten des Landes, genossen eine Förderung auch die besonders im tschechischen Sprachgebiet zahlreich[204]) wirksamen, zwangsweise gebildeten „landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen". Sie konnten im durchsetzten Gebiete auch volklich uneinheitlich sein. Es verstärkte die Machthabe solcher umfassender Gebilde, die sich mit der zweckgebildlichen Gestaltung ergibt, daß im neuen Staate die umfassenden Verbände solcher Genossenschaften gesetzlich zu „Revisionsverbänden" gemacht wurden.

Ähnlich entstanden im Gewerbewesen[205]), das bei den Tschechen neben der tragenden Stütze der Landwirtschaft lange die breiteste Lebensform war, fürs erste „Darlehenskassen". Und in handwerklichen Anfängen begannen und folgten dann auch „Konsumgenossenschaften"; deren gestaltungsmäßige Förde-

[201]) Vgl. Statistik der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Königreiche Böhmen (Mitteil. des Statist. Landesamtes Böhmens, XV, 1, S. 92)
[202]) Vgl. Zeitschrift f. Volksw., Sozialpol. u. Verwaltung (Wien), Bd. 21, S. 514.
[203]) Vgl. Österr. Staatswörterbuch, Bd. 3, S. 453.
[204]) Vgl. H. Rauchberg, Die Sparkassen in Böhmen, Prag 1906, S. 274.
[205]) 1919 gab es in der Republik 745 gewerbliche Genossenschaften, davon 550 tschechische, 180 deutsche und 11 magyarische; vgl. Genossenschaftswesen und soziale Fürsorge, Prag 1924, S. 76.

rung der Wirtschaftsführung machten sich dann gerade weite Kreise privater Haushalte auch anderer Schichten zunutze. Besonders verbreitet geschah es im Zuge der sogenannten Arbeiterbewegung. Sie pflegt diese Zweckgebilde in ihrem Streben nach selbsthilflerischer und sozialpolitischer Besserung des ‚Wirtschaftsschicksals' eben der Schicht derer, die als Arbeiter ‚betriebsfüllendes', ‚gestaltetes' und ‚befohlenes Tun' leisten. Die industrielle Entwicklung brachte es mit sich, daß die deutsche Arbeiterschaft hier voranging. Deshalb ergab sich ja gerade da, im Umkreis der Sprachgrenze, auch die Möglichkeit, daß Zugehörige beider Völker in zweckgebildlicher Gestaltung von Gewerkschaft und Genossenschaft verbunden sein können, im örtlich engen Bereiche. Aber gerade auch im Gürtel der Sprachgrenze kann der Anreiz erwachsen, etwa ein „produktivgenossenschaftliches" Zusammenwirken zu meiden; so konnte es sich einstellen etwa für die Arbeiter in konkurrierenden Erwerbszweigen hüben und drüben[206]).

In den gesetzlich besonders geregelten Zwangsgenossenschaften, in ihrem bezirksweisen oder fachlichen gestalthaften Aufbau, konnten eben, je nach der Siedlungsweise, vielfache Zusammenschlüsse erfolgen zu einem solchen gestaltungsbedingten Verbundensein von Zugehörigen beider Völker. Für diese Gebilde kann dann, je nach der Mehrheit der Mitglieder, eine „Geschäftssprache" festgesetzt sein, oder es werden „utraquistisch" beide Landessprachen gepflegt. Die meisten sogenannten „Verbände", die jeweils gleichartige solcher Gebilde zu gestalthaft umfassenderen zusammenschließen, erhielten sich in ihrem gestalthaften Gefüge volklich einheitlich, wenigstens im großen Umfange. Erst diese selbständig geleiteten Gebilde auf höherer Stufe konnten für den staatlichen Umkreis einheitlich verschränkte „Zentralverbände" bilden. Von ihnen zerfielen[207]) allerdings manche, wirkungsvoll umfaßt wie sie waren, noch vor dem staatlichen Umgebilde. Es wirkte auch in ihnen jenes Vorwalten des Gestaltungswillens, der im tschechischen Volke auf Aussonderung bedacht blieb.

---

[206]) Im Bereich der nordböhmischen Glasindustrie erwuchsen seinerzeit gegenüber den im Gablonzer Bezirk begründeten „Produktivgenossenschaften" von heimarbeitenden Erzeugern bestimmter Glaswaren entsprechende Zusammenschlüsse im angrenzenden tschechischen Bezirke.

[207]) So etwa durch die Trennung der meisten tschechischen Arbeitergenossenschaften vom Zentralverband österreichischer Konsumvereine, die sich dann selbständig zusammenfaßten. Vgl. die angeführte Statistik der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, S. 126 ff.

Schon im kleinsten Umkreis, ebenso wie dann in den großen verfügungsmächtigeren Verbänden, war seit jeher die Genossenschaft gerade für die Tschechen mehr als einfach wirtschaftliches Zweckgebilde. In ihrem Streben nach ausgesonderter, befreiter Gestaltung, war sie ihnen neben der eigentlichen Erfüllung ihres Zweckes auch befreiend und sichernd förderlich für das volkliche Gemeinschaftsleben[208]). Es wirkt dann das Bewußtsein, mit diesen ‚gemeinwirtschaftlichen' Gebilden einen eigenverwalteten Wirkungskreis zu haben, wenn auch nur in zweckgebildlicher Sondergestaltung. Und mit ihnen gelingt es, sich der waltenden wirtschaftlichen Vormacht des deutschen Volkes wenigstens in diesem Bereiche zu entziehen und dadurch einigermaßen unabhängig zu werden. Es galt also, selbständiger zu werden gegenüber dem aufbauenden Wirken vor allem des industriellen Erwerbslebens im deutschen Siedlungsgebiete, das immer als ein Vorsprung zu spüren blieb. Denn gerade diese Lebensform verhilft entscheidend für den Lebenskreis, den die jeweilige Volkswirtschaft begrenzt, den Sinn der Wirtschaft auf dieser höheren Stufe zu erfüllen. Die Tschechen gingen also aus auf diese Vertiefung des Gemeinschaftslebens, die sich in solchen Zweckgebilden auch gestalthaft verwirklicht, eben von der zweckhaften Sondergestaltung her. Und ferner trachteten sie nach der ‚Gestaltungsmacht auf wirtschaftlicher Grundlage', die sich in solchen umfassenden Gebilden einstellt.

Daher sind auch bei den Tschechen in den Jahren vor dem Kriege — etwa zwischen 1908 und 1910 — alle Arten genossenschaftlicher Gebilde zahlreicher[209]) gegründet worden als bei den Deutschen dieses Bereiches. Da die genossenschaftlichen Zweckgebilde eben doch von Volk zu Volk getrennt[210]) heranwuchsen und nicht von Anfang an in höheren Stufen einmütig gestaltet wurden, verspürten sie stets ein Hemmnis, das sie an bester Wirksamkeit hinderte. Aber es läßt sich doch mittels zahlenmäßig sinnvoller Erfassung erkennen, daß — deutlich bis zu Kriegsbeginn — im allgemeinen die deutschen genossenschaftlichen Gebilde etwas umfassender waren [„Mit-

---

[208]) „... es waren diese Unternehmungen auch eine Stütze in der Entfaltung des Nationalbewußtseins", vgl. Genossenschaftswesen und soziale Fürsorge in der Tschechoslowakei, redigiert von Klimt (Politische Bücherei, Bd. II), Prag 1924, Seite 33.

[209]) Vgl. die erwähnte Statistik der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Text von Mildschuh), S. 136 ff.

[210]) Vgl. Österr. Staatswörterbuch, Bd. 1, S. 879 ff.

gliederzahl“[211])] und auch von größerer ‚Fugmacht‘ („Vermögen“). Daraus allein wäre nicht auf bessere ‚Lebenswucht‘ zu schließen, also vor allem auf ein besseres gestalthaftes ‚Zusammenspiel aller Erfüllungen im Gebilde‘, überhaupt eben auf bessere Verbürgnis der sinnerfüllenden Zusammengeordnetheit des Geschehens. Aber eher schon verschafft es diese Einsicht, wenn ein größerer[211]) Erlös solcher Gebilde bei den Deutschen angegeben wird; wenn man ihn größenhaft vergleicht, als eine Leistung der wirkenden Einheit, dann zeigt sich auch ihre ‚Lebenswucht‘, die darin sich bekundet.

5. Dieses Bewußtsein, durch selbstbestimmte Gestaltung von Zweckgebilden schon die Abhängigkeit von andersvolklicher Macht auf wirtschaftlicher Grundlage zu mindern, leitete ja darüber hinaus noch die trennungsstrebige Willensrichtung des tschechischen Volkes. So wurde dieses Wollen darauf gestoßen, den eigenvolklichen Lebenskreis, auch als zu Wirtschaft gestaltet, erstrebt selbstgenügsam herauszuschälen[212]) aus der großen, umfassenden altösterreichischen Volkswirtschaft. Es hielt also dazu an, sich auch hinsichtlich des wirtschaftlichen Umgebildes abzustellen auf den Bereich, in dem auch die erstrebte eigene Machtschaft gestaltet werden sollte. Entsprechend dem gemeinschaftlich ausschließenden Streben nach Unabhängigkeit, wie es den einzelnen trug, der am Ingebilde gestaltete, trachtete jenes Wollen im wesentlichen danach, sich einzustellen auf den beschränkteren Lebenskreis des eigenen Volkes. Dieses entsprach einer Gestaltung, die in besonders eng verflochtenem Wechselspiel ein wirtschaftliches Umgebilde erstrebte, nämlich in diesem vorgestalteten, engeren Bereiche noch, innerhalb der ganzen Volkswirtschaft. Daß die Tschechen auch im Wirtschaftsleben eine Beschränkung auf den eigenen volksgemeinschaftlich umgebildlichen Lebenskreis erstrebten oder sich wenigstens einzuengen suchten auf die alte machtschaftlich eingelebte Ländergruppe, das wurde schlagwörtlich als „Verländerung“ ausgesagt.

Sie arbeitete einem Erfolge vor, den aber erst eine ‚ökonomische Politik‘ hat, die sich auf eine verbürgte Machthabe stützen kann. Erst sie greift ‚leitregelnd‘ und für die Gestaltung als Recht ‚formregelnd‘ ein, sie ‚ergänzt‘ sie mannigfaltig

[211]) Vgl. die eben erwähnte Statistik, S. 126 ff., 130, 131.
[212]) So ist die Rede von einer „Ausdehnung der nationalen Gemeinschaft auf die Wirtschaft“; vgl. Österr. Rdsch., Bd. 51, S. 6 ff.

oder ‚ersetzt' sie, in ‚regulierender' und ‚reformierender' Absicht. Sie schafft damit erst besondere ‚determinative Bedingungen', aber auch ‚dominative Bestimmungen' für das Gestaltung besagende Zusammenspiel der Ingebilde, die sich in ihrem Wirken herausfordern. Das erst bekommt dann den Sinn, daß sich Wirtschaft noch auf so umfassender Stufe verwirklicht. Eine solche ‚Leitregelung' durch Maßnahmen ökonomischer Politik konnte die Landesgesetzgebung nur zu geringem Teil üben, die von den Tschechen zwar schließlich eigenwillig beherrscht wurde, die aber doch eben beschränkt blieb. Daher konnte sich auch danach allein kein umgebildlicher Aufbau gestalten.

Deutlich wurde nur das Streben danach, daß sich ein solches Herausschneiden aus dem Umgebilde der ganzen Volkswirtschaft gleichsam ‚selbstgeregelt' hätte gestalthaft verwirklichen mögen. Da eine so vielfältig erforderliche ‚Leitregelung' fehlte, konnte sie auch das Geschehen nicht befolgen, das sich erst allmählich nach ihrer Weisung einzuspielen und auszurichten gehabt hätte. In solchem Sinne doppelt unfertig[213]) war also, gestaltungsmäßig gesehen, ein erstrebtes, engeres wirtschaftliches Umgebilde im Bereiche des alten Staates, dieses so weiten Lebenskreises. Es hätte abschließend und überdeckend sich dem Machtbereich einflechten sollen, für dessen Gebilde von den Tschechen eigenmächtige Gestaltungsfreiheit erstrebt wurde. Gerade hier erweist sich die wirtschaftliche Teilgestaltung deutlich in ihrer Eigenschaft als die abschließende!

a) Das Streben nach Unabhängigkeit und nach selbständiger und selbstgenügsamer Gestaltung zu Wirtschaft auf höherer Stufe war bei einigem Erfolg danach angetan, das Bewußtsein volklicher Gemeinschaft zu festigen. Aber dieses ganze Trachten ermöglichte sich ja überhaupt nur durch die Gunst der in sich so ‚lebenswuchtigen' Volkswirtschaft und war verdankt dem gestalthaft umfassenden Zwang mit allem regelnden Wirken in ihrem Umgebilde, in das das tschechische Volk auch mit seiner Wirtschaft eingehängt war. Aber für die Gestaltung zu Wirtschaft mit heute vorwaltendem Erwerbsleben, wie sie sich bei den Tschechen erst zu größerer Wucht entwickelte, und insbesondere für die Lebensform ihrer Industrie, die sich

[213]) Das liegt zugrunde, wenn es heißt, daß die Tschechen im alten Österreich schließlich „geistig, kulturell und in der Hauptsache wirtschaftlich als Insel" dastanden. Vgl. Ed. Beneš, Der Aufstand der Nationen, Berlin 1928, S. 714 ff.

erst herausbildete, genügte eben noch lange Zeit der so gewollt beengte, aber gesicherte Absatzbereich. Darüber hinaus jedoch blieb bei ihnen dafür, daß die vielen wirtschaftlichen Lebensformen auflebten und heranwuchsen, unentwegt die vom Gesamtstaat umrundete Lebensnachbarschaft vom vertieften Sinne einer Grundlage; so wirkte vor allem die umgebende sudetendeutsche ‚Mitwelt', in ihrer Gestaltung zu Wirtschaft.

So schlug das Bestreben danach, sich so umfassend herauszulösen, gegen die Vernunft über diesem ‚lebenswuchtigen' Zusammenspiel aus; so war ihm auch der Wille abträglich, die so vielfach verflechtenden Vorgänge zum Mittelpunkte der umgebildlichen Gestaltung hin abzubrechen. Es bedeutete diese gefühlsmäßig und in gemeinschaftlichem Geiste befolgte Trennung aus dem umgebildlichen Bereich einen Verstoß[214]) gegen das ‚pflichtgemäße Sollen' von der Vernunft der Gestaltung des Umgebildes her. Denn dessen Idee[215]) besagt, durch das Neben-, Mit- und Ineinander von umfaßten Urgebilden und dienenden Zweckgebilden und mit ‚polar' untereinander ergänzten Lebensformen noch einmal Wirtschaft gestalthaft wahrzumachen, in der umfassenden Einheit der Volkswirtschaft. Denn es liegt in ihrem Wesen als Umgebilde, daß sie in ihrer Sinnerfüllung um so lebensvoller und ‚lebenswuchtiger' ist, nämlich als ‚Zusammenordnung zu gestalthafter Verbürgnis dauernden Einklanges von Bedarf und Deckung', je engmaschiger sich die ‚zwischengebildlichen' Vorgänge verweben, die die Gestaltung ihrer Einheit ausmachen. Gerade ihr erfolgreich sinnerfüllendes Wirken war es ja, was auch stets dazu antrieb, bedacht zu sein auf das vernunftmäßig sinnvolle Gefüge der umgebildlichen Gestaltung zur Volkswirtschaft. Sie gerade vermochte es am nachhaltigsten und bindendsten, der zusammenhaltenden Gestaltungsrichtung Anlaß und Rückhalt zu geben. Dieser Zwang von der Vernunft der volkswirtschaftlichen Gestaltung her, die es auf ‚lebenswuchtige' Sinnerfüllung in diesem Gebilde absieht, wirkte eigentlich bald strenger noch als der Machtzwang, den die Gestaltung zu Staat gestalthaft zu verbürgen hat. Um ihm einheitlichen Bestand zu sichern, bleibt zwingend der jeweilige

[214]) Daran ist gedacht mit den Worten: „. . . die Tschechen ließen sich nicht durch wirtschaftliche Erwägungen bestimmen, im alten Österreich zu bleiben"; „. . . die nationale Eigenart steht höher als wirtschaftlicher Erfolg"; vgl. Sulzbach, Nationales Gemeinschaftsgefühl und wirtschaftliches Interesse, Leipzig 1929, S. 41.

[215]) Vgl. Kracauer, Die Gruppe als Ideenträger, Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 49, S. 594 ff.

Machthaber als Träger der zusammenhaltenden Willensrichtung erforderlich.

Die ‚Lebenswucht' des volkswirtschaftlichen Umgebildes, die schon natürlich veranlagt war und sich stets noch vertiefte, wurde schon damals schlagwörtlich als „Wohlergehen" und „Wohlstand[216]) ausgesagt. Also einen Erfolg der Gestaltung meint man jedenfalls, der empfunden oder eingesehen wird; der jedenfalls doch zum gestalthaft verbundenen Zusammenhalte zwingend anhalten mußte, im Dienste an dieser so wirksamen Einheit. Zu der Zeit, da die Wirtschaft mit einem Aufschwung hineinwuchs in die ‚vorwaltende Ordnung des heutigen Falles von Gestaltung', da erfüllte sich das Umgebilde der Volkswirtschaft erst so recht und baute sich aus. Zugleich aber lebte sich über der Gestaltung zu Staat die sonderungswillige Gestaltungsrichtung ein! Sie wieder sprang auf, indem sich die Gemeinung zu Volk verwirklichte. Die alte Volkswirtschaft, die sich trotzdem zu hoher ‚Lebenswucht' zusammenfügte, erreichte aber dennoch eigentlich nie einen solchen Grad in der Güte der wirksamen sinnvollen Zusammenordnung, wie er sich eingestellt hätte ohne das uneinheitliche Wollen über der machtschaftlichen Teilgestaltung, das eben auch in die abschließende Gestaltung zu Wirtschaft hineinwirkte.

b) Es ging also bei den Tschechen das Streben nach Selbständigkeit auf aussondernde Gestaltung eines Umgebildes auch im Wirtschaftsleben aus, entsprechend der volklichen ‚Grundgestaltung'. Daher mußte das tschechische Volk trachten, in diesem engeren Gestaltungsbereich möglichst eigengestaltete Lebensformen aufzubauen und zusammenwirken zu lassen. Es wurde zum Ziele, in diesen sich ergänzenden Lebensformen immer ausschließender eigenmächtig ‚gestaltende Tat' zu ermöglichen und zu verbürgen.

Am dringendsten schien, dem Erwerbsleben in seinen zahllosen Zweigen ein eigenes „Kreditwesen", als eine unerläßliche Grundlage, zu bereiten. Eben gerade hier wollte die empfindliche Abhängigkeit vom anderen Volke auf der Grundlage wirtschaftlicher ‚Verfügungsmacht' gemildert sein. So lag

[216]) „Es könnte nur eine Politik der Freiheit und des Wohlstandes in einem gemischten Staate mit Erfolg den zersetzenden Wirkungen der nationalen Agitation entgegengestellt werden". Vgl. A. v. Kremer, a. a. O., S. 118; ähnlich Seite 130, 170.

„. . . nur wirtschaftliches Wohlergehen kann über die Reichsverdrossenheit hinwegführen". Vgl. Österr. Rdsch., Bd. 39, S. 112 ff; ähnlich auch Bd. 5, S. 4 ff.

für die tschechische Landwirtschaft und das mannigfache Gewerbe, das eng daran angelehnt aufwuchs, seit jeher ein besonderes Gewicht auf den Genossenschaften für Kreditgewährung und für Industrie und Handel dann auf einem streng ausschließenden[217]) „Bankwesen". Schon diese eigenwillige Zersplitterung im Bereich des Kapitalmarktes ließ diese ganze Lebensform nicht so gestaltungsmächtig werden, wie sie es vereinheitlicht vermocht hätte. Gegenüber diesen Formen gewannen die „Sparkassen" beim Aufbau des tschechischen Wirtschaftslebens nicht denselben Lebensbelang, der ihnen bei den Deutschen der Sudetenländer zukommt. Indem sich diese bankmäßigen Formen der Bindung von ‚Fugmacht', zu ihrer ‚weiteren, entgeltlichen Überlassung', verselbständigend herausbildeten, wurden Mengen davon aus deutsch geführten Unternehmungen abgezogen[218]) und neu gegründeten eigenen zugeführt. So wirkte es auch, daß der Verkehr mit der zentralen Wiener Postsparkasse unterbunden wurde. Die Sparkassen beider Völker bilden je einen geschlossenen Verband, beide mußten sich aber im neuen Staate zwangsweise vereinigen; sie stützen sich je auch auf eine eigene „Zentralbank". Eine Änderung in der anteilsmäßigen und führungsweisen Beteiligung ergab es zugunsten des staatsmächtigen Volkes, daß der neue Staat nachfolgte und Anteil nahm auch an einem der ältesten und mächtigsten Zweckgebilde dieser Art und Berufung, nämlich an der „Böhmischen Sparkasse" in Prag, die aus deutscher Gründung hervorgegangen war. Vor allem auch bis in die minderheitlich vorgeschobenen Ausläufer des tschechischen Lebenskreises mußte gerade ein selbständiges Kreditwesen, diese Stütze des Erwerbslebens, gewährleistet werden, besonders im Zweige des Handels. Schützend griff bald durch alle eigenen Lebensformen ein tschechisches „Versicherungswesen" und besondere Pflege, auch von Seiten der Machthaber des Landes, genoß das „Verkehrswesen"[219]). Anregend und bildend wirkte ein „Vereinswesen"[220]), das besonders

---

[217]) „. . . Die Tschechen besitzen ihre eigene, national scharf markierte Bankengruppe" (S. 40) und . . . „sie gründen geradezu Unternehmungen, um die wirtschaftliche Entwicklung der Nation von dem Banne der deutschen Kapitalübermacht zu befreien"; so Fr. v. Wieser, Die deutsche Steuerleistung und der öffentliche Haushalt in Böhmen, Leipzig 1904.

[218]) Vgl. H. Rauchberg, Sparkassen, S. 119; da wird auch gesprochen von der „auch im Kreditwesen eintretenden nationalen Sonderung", S. 275

[219]) Vgl. K. Kramář, Anmerkungen . . ., S. 65.

[220]) Vgl. Alfr. v. Skene. Entstehen und Entwicklung der slawisch-nationalen Bewegung in Böhmen und Mähren im 19. Jahrh., Wien 1893, S. 117. Es ist Erwähnung getan des alten Prager „Gewerbevereines", in dem die lange maß-

auch im Gewerbe rege war, und in dem auch selbstbewußtes Gemeinschaftsleben zu gestalthaftem Ausdruck kam. In diesem Bestreben wurden in den mannigfachen Lebensformen Unternehmungen gegründet, die bisweilen nicht mehr dem volkswirtschaftlich ‚Vernunftrichtigen' entsprachen, aber auch nicht dem erwerbsgebildlich ‚Gestaltungswahren', das auf ‚beste Ertragswucht' hinzielt. Sie sollten vielmehr in erster Linie dem Streben nach wirtschaftlicher Selbständigkeit[221]) dienen, das vom Willen zu Gemeinschaft durchdrungen blieb.

c) Trotzdem sich solche „Verländerung"[222]) mannigfach verwirklichte, griff die deutsche Gestaltung zu Wirtschaft mit ihrem regen Erwerbsleben doch eigentlich gleichsam darüber hinweg, wenn sie auch dadurch gehemmt blieb. Denn das sudetendeutsche Erwerbsleben war nicht mehr ganz in dem Maße auf den andersvolklichen Lebenskreis als Absatzmarkt angewiesen, wie es nachhaltiger umgekehrt sich zeigte.

Gerade im Sinne der deutschböhmischen Erwerbsgebilde, vor allem der industriellen, wäre es schon immer ‚lebensrichtig' gewesen, schrankenlos die ‚zwischengebildlichen' Vorgänge zu verweben zu ‚lebensförderlichem Zusammenspiel' innerhalb der Volkswirtschaft[223]). Aus dieser Einsicht vertiefte sich ja auch bei den Deutschen der Gedanke, die einschließende Reichseinheit, als den stützend untergründeten Staat, zu bejahen[224]). Aber besonders das Erwerbsleben als Industrie blieb hier, in seinem wesensmäßigen Streben nach gestalthaft verbürgter ‚Ertragswucht', vielfach behindert. Vor allem bedeutete es auch ein solches Hemmnis, daß der uneinheitliche und vielgestaltige Lebenskreis mannigfachen Sonderaufwand hervorrief. In der von Volk zu Volk mehrfachen Verschiedenheit des ganzen Reiches wuchs zersplitterter Bedarf auf, der es hinderte, daß die Produktion sich hätte weitgehend vereinheitlichen und spezialisieren[225]) können; damit hintertrieb er

---

geblichen Deutschen von den Tschechen verdrängt wurden, die für kleingewerbliche Förderung eintraten.

[221]) Vgl. Fr. Hertz, Die Produktionsgrundlagen der österreichischen Industrie vor und nach dem Kriege, 3. Aufl., Wien-Berlin 1917, S. 99 f., da ist von „Unternehmungsgründungen aus nationalen Motiven" gesprochen. Desgleichen bei v. Wieser, Steuerleistung . . ., S. 37 ff.

[222]) Vgl. Österr. Rdsch., Bd. 7, S. 307 ff.

[223]) Schon um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts hatte das „finanzielle und industrielle deutsche Unternehmertum . . . ein Lebensinteresse an der Zentralisierung der öffentlichen Verwaltung" und es galt „die historische Autonomie als Gefahr für die freie Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens". Vgl. Jos. Redlich, Das österr. Staats- und Reichsproblem, I. Bd., S. 360.

[224]) Vgl. Hertz, Produktionsgrundlagen, S. 120.

[225]) Vgl. Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw. (Wien), Bd. 19, S. 739 ff., und Österr. Rdsch., 17. Jahrg. 1924 (München), S. 372.

es, daß rationalisierend der Aufwand hätte von dieser Seite gemindert werden können. Aber gerade die ‚binnengebildliche Lebensweite' der ehemaligen Volkswirtschaft wog solche Hemmnisse vielfach auf. Allerdings blieb es mit wachsend leistungsfähiger ‚Ertriebswucht' der industriellen Produktion stets erforderlich, den Inlandsabsatz auf dem Binnenmarkte steigend zu ergänzen. Umsomehr war dieser tragende und lebenswichtige Teil des volkswirtschaftlichen Aufbaues, der über dem gebietsweisen Ausschnitt der Sudetenländer gestaltet ist, diesem Umgebilde gestalthaft verbunden und auf diesen Lebenskreis abgestimmt. Er brachte ein reiches, ausstattendes Erbe[226]) an Gestaltetem in das neue Umgebilde, aber er leidet eben in seinen neu umfaßten Ingebilden an der einschnürenden ‚Lebensenge', die sich mit der engeren staatlichen Grenze einstellte.

d) Diese Einengung brachte der Zerfall der alten Volkswirtschaft, die in ihrer gestalthaften Geordnetheit wesensgemäß die Geschicke der machtschaftlichen Gestaltung zu Staat teilt. Bis dahin wirkte diese wirtschaftlich umgebildliche Einheit durch den Zwang der Vernunft ihrer ‚lebenswuchtigen' gestalthaften Zusammengeordnetheit, die schon früh eigentlich am kräftigsten und dann auch am längsten die zusammenhaltende Gestaltungsrichtung anregte. Aber daß der alte Staat auseinanderbrach und daß dem neuen Machtbereich neue Grenzen gesteckt wurden, verkleinerte eben von der Gestaltung zu Machtschaft her durchgreifend und aufgezwungen den früher so weiten Lebenskreis.

Damit erzwingt sich in der Gestaltung zu Volkswirtschaft, die sich in gewandeltem Umfange nach und nach einlebt, geradezu auch ‚Entstaltung' von Erwerbsgebilden[227]). So sind manche genötigt, ihre Wirkung einzuengen und ihre Leistungsfähigkeit zu mindern, auf die sie eigentlich gestellt sind; oder sie müssen sich sogar auflösen und sterben ab, fühlbar insbesondere im Kreise einiger Industriezweige. Unter dieser bedrängenden Einschränkung des Binnenmarktes hatte und hat ‚kernhaft' vor allem die deutsche Industrie zu leiden und auch der Handel, der ihr dient. Denn beide hatten sich dem Lebenskreise innerhalb des Staates, als einem Markte für sie, angepaßt, der zwar uneinheitlich und vielfach wenig aufnahme-

[226]) Es überkamen 65 Prozent aller „Fabriksbetriebe", die im alten Staate in den Sudetenländern lagen. Vgl. Hassinger, a. a. O., S. 403.
[227]) Vgl. Prager Tagblatt 1922, Nr. 206.

fähig, aber doch weit ausgedehnt war. Darüber hinaus noch waren sie bald auf das Ausland angewiesen, also auf die ‚Lebensnachbarschaft' des Umgebildes. Diese Lebensnotwendigkeit wird dadurch noch dringlicher, daß nun im eigenen Staate die tschechische Industrie besonders gefördert wird, die vorher in ihren Zweigen eben noch nicht in dem Grade mit ihren Leistungen über den ‚binnengebildlichen' Markt hinausgewachsen war. Und überhaupt war das tschechische Erwerbsleben weitaus nicht so eng mit den führenden Gebilden seiner jüngeren Lebensformen an den alten Reichsmittelpunkt gebunden, zu dem hin die Verbindung jäh abgeschnitten wurde.

6. Im Geiste der trennungsbedachten Gestaltungsrichtung lebte das ausschließende Wollen zur Gemeinschaft des Volkes und erstrebte schon im machtschaftlichen Gestaltungsbereiche, sich von dem fremden, zwingend eingreifenden Machtwillen zu befreien. Ebenso wirkte auch in der wirtschaftlichen Teilgestaltung der gleiche Wille, der nach Unabhängigkeit trachtet, um eigene Macht auf wirtschaftlicher Grundlage auszuüben.

Auch diese Macht kennzeichnet sich als der ‚Zwang des dominativen Einflusses', der sich in der Gestaltung und in ihrer Wucht begründet. Auch sie besagt jedenfalls Gestaltungsmacht kraft Verfügungsmöglichkeit, kraft ‚Fuggewalt', die, mengenhaft gesehen, als ‚Fugmacht' in einem ‚Fugbereich' sich bekundet, wie er zu jedem Gebilde begleitend gehört. Aber diese Macht schließlich des ‚Verfügenkönnens kraft verfügbarer Habe' steht nicht wie die staatliche Macht, die als Herrschaft verbürgt ist, in ihrem Ausmaß konkurrenzlos fest; sie ist auch nicht von der öffentlichen Gewalt gestützt. Sondern sie wechselt jeweils auch mit dem Gütegrad der bei der Gestaltung erzielten ‚Lebenswucht' der Gebilde und danach, wie sie im besonderen erfolgreich wirksam wird; beim Erwerbsgebilde auch danach, wie es den Wettbewerb auf Grund solcher Machthabe besteht.

In dem hier betrachteten Erfahrungsbereich klafft bald ein Widerspruch zwischen der ‚ökonomisch-sozialen' Macht, die das deutsche Volk steigend erwarb, und der ihm immer mehr entgleitenden ‚politisch-sozialen' Macht. Besonders deutlich wurde diese Gegenläufigkeit gerade von einem Zeitpunkte an, da der entscheidende wirtschaftliche Aufschwung für den unternehmungsweisen Erwerb, vor der Jahrhundertwende, begann. Denn seither wurden die Tschechen allmählich im Landtag und

schließlich im Reichsrate, hier allerdings mit anderen nichtdeutschen Völkern zusammen, mehrheitlich herrschend. Vor allem in Böhmen wurden diese Einbußen an dem Mitwirken bei der machtschaftlichen Gestaltung empfindlich, zumal der Anteil daran weit unter das Ausmaß sank, das die rein zahlenmäßige Bevölkerungsquote ausmachte. Wenn das überhaupt ein Kriterium für die Verteilung von Macht sein kann, da es doch den Belang der Art der Leistung für die Gestaltung nicht berücksichtigt!

Der Anteil der Sudetendeutschen an der Beamtenschaft des Landes wurde schließlich so gut wie belanglos. In wirtschaftlichen Zweckgebilden, wie etwa bei der „Böhmischen Landesbank“[228]), stand der kapitalsmäßige Anteil, der sie von der Gründung an zu gestaltendem Mitwirken wies, mit dem an der Führung und der Verwaltung des Gebildes in Mißverhältnis. Ein statistisches Abbild, das das Wirtschaftsleben in zählbaren Einheiten größenhaft und leistungsmäßig erfaßt, zeigt für Böhmen — ungefähr um 1900 herum — folgendes: die Industrie, als die ‚vorwaltende Lebensform‘ heutiger Wirtschaft, auch in dem hier betrachteten Umkreis, stand in ihren einzelnen Zweigen durchschnittlich noch zu mehr als drei Vierteln unter deutscher Führung und ähnlich überragend war auch ihr Anteil an anderen Lebensformen.

Wenn man Wirtschaft so als Leben sieht, wie es hier im Geiste der Gebildtheorie gemeint ist, dann bleibt eine einfache Zahlenangabe, in welchem Ausmaß Deutsche und Tschechen eine Industrie in einzelnen Zweigen haben, und welche mengenhaft zu sehende Macht diese darstellt, weniger belangvoll. Weniger jedenfalls als die einfache Tatsache, daß überhaupt mit dem Nebeneinander im selben Staate bei beiden Völkern eben auch eine Industrie heranwuchs, wenn auch nicht gleichzeitig und nicht von gleicher Art zunächst. Denn damit stellte sich eine Besonderheit ein für die vielen, Gestaltung besagenden ‚zwischengebildlichen‘ Vorgänge, die im Bereich des industriellen Erwerbslebens mit am Umgebilde der Volkswirtschaft bauen.

---

[228]) Es kommt nicht auf eine exakte Zahlenangabe an, nur auf das Verhältnis: von 182 Beamten 3 Deutsche (unter 65 neu Aufgenommenen kein Deutscher); vgl. Prager Tagblatt 1913, Nr. 68; oder „unter mehr als 80 Beamten überhaupt kein Deutscher“, vgl. Schubert, Das Deutschtum im Wirtschaftshaushalt Österreichs, I. Bd., Reichenberg 1905, S. 271; . . .„in der Landesbeamtenschaft sind die Deutschen fast nicht mehr vertreten“; vgl. v. Wieser, Steuerleistung, S. 24.

Es kann zwar mit einer Betrachtungsweise an die erlebten Zusammenhänge im Geschehen des Zusammenlebens herangegangen werden, die nur das leistungsmäßig Größenhafte sieht. Dann gewinnen aber zahlenmäßige Erfassungen nur so weit einen Sinn, als wirklich, jeweils in einem begrenzten Umkreis, größenhaft vergleichbare Einheiten gezählt werden können. Sie sollen dann, sinnvoll bezogen, die Darlegung eines Zusammenhanges klären und ‚zuspitzen' helfen. So können sie etwa über Gestaltung und ihre ‚Lebenswucht' in den Gebilden dadurch etwas aussagen, daß sie mengenhaft die Leistungen der wirkenden Einheiten erfassen.

So wird überhaupt für das ganze Zusammenleben im Nationalitätenstaate die rein zahlenmäßige Quote etwa, die die nach Köpfen durchgezählten Völker von der Summe der Staatsbürger ausmachen, eigentlich nur deshalb so maßgebend, weil an solche größenhafte, für die Gestaltung zunächst ganz belanglose Anhalte Rechtssätze anknüpfen. Diese entscheiden dann ‚formregelnd' und einschneidend über die Art der Gestaltung, einfach auf Grund solcher eindeutiger Größen, an die sie sich halten müssen. Diesen Nachteil des einfach zählenden, und nicht wägenden Zugriffes[229]) haben hier auch alle irgendwie festgesetzten „Mehrheitsprinzipe". Im selben Sinne ist auch für die sozialwissenschaftliche Erkenntnis zunächst, wenn von siedlungsmäßig „gemischtem Gebiete" die Rede ist, nicht das zahlenmäßige Ausmaß dieser Durchmischung selber Ziel. Sondern einfach den Tatbestand des volklich uneinheitlichen Wohngebietes, bis in den kleinsten Kreis hinein, gilt es ‚problembewußt' zu entfalten. Weil so vielfach größenhafte Anhaltspunkte für rechtliche Regelung notwendig sind, ergibt sich ja auch die gestaltungsmäßig bedeutsame Möglichkeit, solche dauernd belangvolle Zahlen schon vor ihrer Erhebung zu beeinflussen und zu korrigieren. So kann es sich etwa dadurch verwirklichen, daß die zu Zählenden bei der Volkszählung räumlich gebietsweise verteilt werden, wenn es gilt, jene 20 Prozent an Minderheit zu ermitteln, die über Ein- oder Zweisprachigkeit entscheiden. Oder vorher noch, wenn rein gebietsweise berechnete Wahlbezirke[230]) herausgeschnitten oder Gemeinden zusammengelegt werden, besteht jene Möglichkeit. Oder gar dann, wenn Gebiete als Attribute für machtschaftliche

[229]) Ein einfach durchzählendes Wahlrecht kommt dem Wirkungsbelang der einzelnen Völker im Nationalitätenstaate nicht nach. Vgl. Österr. Rdsch., Bd. 6, S. 234 ff.

[230]) Schlagwörtlich ist die Rede von „Wahlgeometrie". Vgl. auch Prager Tagblatt 1927, Nr. 37.

Umgebilde umrissen werden, wie bei der geplanten Einteilung des Landes in Gaue; dadurch hätte es schon vorbereitet werden können, zahlenmäßige Mehrheiten zu bilden gegenüber andersvolklichen Minderheiten der Bevölkerung. Auf ähnliches Ziel hin geht es, wenn ein zahlenmäßig größeres Gewicht verliehen wird an die wählenden Stimmen in bevorzugten Bezirken; oder wenn mit einer Reform des Wahlrechts die Vertretung von Splitterparteien und andersvolklichen Minderheiten beschränkt wird[231]). Ähnlich wurde früher so lange gerade von daher die deutsche Vormacht zu erhalten gesucht.

Schwieriger ist es aber eben — abgesehen übrigens von den Mängeln in der Methode ihrer statistischen Gewinnung — gestaltungsmäßig sinnvolle Einheiten zu zählen. Dann besonders, wenn es sich etwa um den Anteil der beiden Völker an der Industrie handelt, wenn ihre Macht auf wirtschaftlicher Grundlage im Bereiche dieser vorwaltenden Lebensform ermessen werden soll. Ist die Frage, die mit dieser Absicht auf zahlenmäßige Erhebung ausgeht, nämlich: „Wem gehört die tschechoslowakische Industrie?" sinnvoll gestellt und welcher Sinn käme einer Beantwortung zu?[232]).

Es würde da gelten, vergleichend den Belang des ‚gestaltenden Wirkens' zu erfassen, das die Zugehörigen je eines Volkes für diese Lebensform der heutigen Wirtschaft leisten. Endgültig steht solchem Bemühen entgegen, daß die ‚gestaltende Tat' als Geschehen nicht quantifizierbar ist; geht sie doch aus auf ein ‚Bestes' an lebensfähig Geordnetem und nicht gleich auf ein Höchstes an Leistung! So bliebe nur die Möglichkeit, die Zahl wenigstens derer zu erfassen, die in den Stellungen der Gebilde zu ‚gestaltendem Wirken' berufen sind. Das würde den Versuch eines ganz ungefähren, vielfach vermutenden Vergleiches nahelegen. Aber es versagt die Statistik, die nach rechtlichen Merkmalen vorgeht, vor allem dann, wenn es sich um diejenigen Unternehmungen handelt, in denen mehrere Personen die Stellung des Unternehmers ausfüllen. Und überhaupt waltet ja von vornherein schon der Mangel, daß es kaum gelingt, eindeutig die Volkszugehörigkeit der jeweiligen Träger des ‚gestaltenden Wirkens' im einheitlichen gebildlichen Verfügungsbereiche festzustellen. Daran hängt bei der zählenden Zuteilung der Gebilde von Volk zu Volk ja aber doch alles!

[231]) Vgl. Deutsche Zeitung Bohemia (Prag) 1925, Nr. 153, 160, 163, 236, 252.
[232]) Vgl. Hejda, Komu patří čsl. průmysl? In „Přítomnost" (Prag), beginnend Jahrg. 4, Wochenheft 45 ff., und früher Schubert, a. a. O., 2. Bd., S. 424 ff.

Schlüsse aus der Lage des Gebildes in einem Sprachgebiete oder aus dem Namen der „Firma“ oder ihrer „Geschäftssprache“ oder irgendeiner verbandsmäßigen Zugehörigkeit vermögen nicht zu vervollständigen und bieten keinen Ersatz, da diese Merkmale bisweilen trügen. Gleich unzureichend wäre deswegen das Ergebnis, wenn man darauf ausginge, die Zahlen der nur ‚ausführend leistenden‘ Arbeiter vergleichen zu wollen[233]). Und wie sollte sinnvoll verfahren werden bei einer Aufteilung überhaupt aller Leistungen eines volklich uneinheitlichen Lebensstammes für das Gebilde? Daran scheitert es auch, die Gebilde selber zu eindeutig gezählten und einfach zuzurechnenden Einheiten zu machen. Diese Zuzählung ist ersichtlich immer nur nach der Zugehörigkeit der an dem Gebilde irgendwie Beteiligten möglich. Da ergibt sich auch noch ein Gesichtspunkt, der mit den Leistungen für Bestand und Gedeihen des Gebildes nicht zwingend verbunden ist, nämlich der der „Besitzverhältnisse“. Diese aber entziehen sich erst recht, wenn es gilt, sie genau zu erfassen und von Volk zu Volk zu unterscheiden, gar wenn auch Verschiebungen darin, etwa durch Verschuldung, berücksichtigt werden sollten. Es wäre da der eigentumsmäßige Anteil zu erfassen an dem Kapital, also an der dem industriellen unternehmungsweisen Erwerbe dienend und gebunden zugewendeten, darin angelegten ‚geldberechneten Fernfugmacht‘; dieser Anteil an dem ‚mengenhaften‘, und durch Geltung der ‚Wirtschaftlichen Dimension‘ ‚maßhaften Verfügenkönnen‘ wäre festzustellen. Das Ergebnis der Aufsummung dieser Anteile dürfte aber nicht zu deuten versucht werden, sondern nur dazu dienen, eine Verhältniszahl zu errechnen. Wenn es möglich wäre, aufteilend so zuzurechnen, dann könnte eine Betrachtung einsetzen, die zwar am Leistungsmäßigen haftet, aber den Erfolg gestaltungsmäßig sinnvoll umdenkt. Sie könnte auch die Erträge, die dauernd zu erzielen die Unternehmung ja trachtet, vergleichsweise errechnen und aus der ‚Ertragswucht‘ auf die ‚Lebenswucht‘ der Gebilde schließen. Das vermöchte immer noch mehr zu sagen als nur eine Erhebung der Leistungen der ‚binnengebildlichen‘ Produktion an ‚Ertrieben‘[234]) für das Erwerbsgebilde oder gar nur nach der Anzahl irgendwelcher gleichförmiger Anlagen. Und ganz sinnlos wird eine anteilsmäßige Verhältniszahl, die

[233]) Vgl. Rudolf Haider, a. a. O., S. 13; es werden da auch einige Ergebnisse von Hejda ohne sachliche Bedenken wiedergegeben.
[234]) Vgl. Rudolf Haider, a. a. O., S. 14.

aus einer Vermengung von verschiedenen gezählten Einheiten in ihren Summen errechnet und beiläufig abgeschätzt ist.

Damit ist nur in einigen wichtigsten Punkten kritisch und vom sozialwissenschaftlichen Standpunkt aus hervorgehoben, wie schwierig einmal solche Versuche sind und dann wie bedenklich in ihrem Erkenntniswert. Wenn man sich dessen bewußt bleibt, wird man solche Verhältniszahlen richtig beurteilen und sie nicht um ihrer Exaktheit willen anführen, sondern deshalb, weil sie trotz alledem, auch in ihrem Gewande als Zahlen, einen Aufschluß geben können, der gestaltungsmäßig sinnvoll ist. Sie drücken größenhaft immerhin zureichend aus, was sich nur ‚kernhaft' vergleichen läßt. Solche Ergebnisse besagen etwa, daß die Glasindustrie noch zu 80—90 Prozent deutsch ist, die Textilindustrie desgleichen zu 90 Prozent, während etwa die besondere Maschinenindustrie zu 60 Prozent als tschechisch ausgewiesen wird[234]).

Am aufschlußreichsten bleibt aber für die Erkenntnis der schon erfahrungsgemäß aufgegriffene Zusammenhang, daß das Minderheitsvolk der Deutschen, seit den Anfängen des ‚unternehmungsweisen Erwerbes in Produktion', ursprünglich und seit jeher führend an seinem Wirken beteiligt blieb, dann eben auch in seiner Form der modernen Industrie; und daß es noch heute an der gesamtstaatlichen Industrie für ihr Gedeihen mit Leistung und Verfügungsmacht ‚kernhaft' und vergleichsweise einen belangvolleren Anteil hat als das staatsmächtige Volk. Diesen Zusammenhang zahlenmäßig zu erhärten, gelingt eben nur in grobem Zugriff. Aber auch solche Erhebungen kommen, trotz den vielfachen Mängeln in ihrem Vorgehen, zu diesem erkenntnismäßigen Ergebnis. Ebenso erweisen sie anderseits, daß der gestaltende und verfügungsmächtige Anteil des tschechischen Volkes an dieser Lebensform allmählich immer weiter greift.

7. Besonders deutlich malt sich auch die ‚Lebenswucht' und die besonders früher und im einzelnen überragend größere ‚Fugmacht'[235]) der Gebilde gerade des Erwerbslebens im deutschen Siedlungsgebiete an ihren Leistungen. So auch an denen, die als Abgaben den öffentlichen Haushalten zufließen, im Hergang von ‚zwangsgebildlichen' Vorgängen, mit denen diese ‚gemeinwirtschaftlichen' Gebilde ihren ‚Gestaltungszwang' ausüben. Damit kommen solche Leistungen diesen ‚zentralen' Wirtschaftsgebilden zu, die durch die Art und Weise ihrer

[235]) Vgl. Wieser, Steuerleistung . . ., S. 33.

Führung für alle anderen Haushalte so belangvoll sind. In diesen öffentlichen Haushalten muß für die machtschaftlichen Umgebilde, vom Staate herunter bis zur Gemeinde, Bedarf und Deckung in dauernden Einklang zu bringen getrachtet werden.

Das Besondere ihrer Gestaltung ist in diesem Erfahrungsbereich, daß ihnen diese machtschaftlichen Gebilde volklich uneinheitlich und entsprechend der jeweiligen Machtverteilung überkommen. Es hat also seit jeher nicht nur die umgebildliche Stellung des Volkswirtes mit dem gestaltungsmächtigen, für die Volkswirtschaft tragenden Wirtschaftsleben des deutschen Sprachgebietes zu rechnen, sondern ebenso, wer die öffentlichen Haushalte führt. Hier nun leisteten die Deutschen für das Reich und für Böhmen, entsprechend ihren wirksamen Lebensformen der Wirtschaft, stets den verhältnismäßig größten Teil der Abgaben zur gemeinsamen Bedarfsdeckung[236]); sie tragen auch noch im neuen Staate über ihren Bevölkerungsanteil hinaus[237]) dazu bei. Dadurch ergab sich, abgesehen von dem geringen Machtanteil, ein neuer Widerspruch. Er stellte sich dadurch ein, daß mit jenen größeren Beiträgen eine unverhältnismäßige Leistung gleichsam auch für das andere Volk sich ergab. Denn die politisch-soziale Gestaltung ließ kein entsprechendes Entgelt zu, in der Form einer Deckung auch des deutschen Sonderbedarfes. Der andersvolkliche Machthaber entschied vielmehr über die Deckungswürdigkeit alles herandrängenden Bedarfes nach eigenem, einseitigem Ermessen.

Es bleibt aber zu bedenken, daß eine solche abwägende Entgeltlichkeit nicht durchwegs gestaltungsmäßig sinnvoll geltend gemacht werden kann für die Leistungen an den öffentlichen Haushalt und für sein Wirken wiederum für die übrigen Ingebilde. Es sind ‚fugmächtigere' Gebilde im Sinne des ‚Gestaltungswahren' eben auch zu entsprechend größerer Übertragung

[236]) Zeitweise (1902) zahlte für das Land eine Minderheit von 37 Prozent der Bevölkerung die Hälfte der direkten Steuern (v. Wieser, ebda., S. 63); deren Kern, die Erwerbssteuer, verteilte sich mit 5,7 Mill. auf Deutsche und 3,1 Mill. auf Tschechen (v. Wieser, ebda., S. 33); für die Erwerbssteuerleistung „der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen" errechnete sich 1904 das Verhältnis 100:15, absolut 10,4 Mill. : 1,6 Mill. (Winkler, im Sammelwerk „Deutschböhmen", Berlin 1919, S. 125); es war die durchschnittliche direkte Steuerleistung eines Deutschen in Böhmen fast doppelt so groß wie die eines Tschechen (v. Wieser, ebda., S. 63). Es entfielen für das Reich von 1000 Steuerkronen 634 auf Deutsche und 192 auf Tschechen (Rauchberg, Die Bedeutung der Deutschen in Österreich, Dresden 1908). Die Deutschen des diesseitigen Reichsteiles leisteten damals im ganzen ungefähr fünfmal so viel an den Staat als die Tschechen (Schubert, a. a. O., II. Bd., S. 202).

[237]) Vgl. Arens, Die nationalwirtschaftlichen Einbußen des Sudetendeutschtums seit der Begründung der Tschechoslowakischen Republik in Arch. f. Pol. u. Geschichte (1926), S. 391.

von ‚Fugmacht' verhalten, um die Führung der öffentlichen Haushalte zu ermöglichen. Und das, was der Staat oder hier das Land, als engeres Umgebilde abgestufter Macht, für die umfaßten Gebilde leistet mit seinem ganzen Wirken, das kann es gemeinhin nicht von Volk zu Volk aufgeteilt angedeihen lassen.

Nur besondere „Aufgaben" des Landes ließen den Gedanken und die Forderung danach aufleben, auch die Deckung volklichen Eigenbedarfes entsprechend zu trennen. So wurde etwa verlangt, daß im Schulwesen wirklich auch die von Volk zu Volk verschiedenen Leistungen dafür eine entsprechende Förderung bedingen müßten. Aber von der Gestaltung zu Machtschaft her verbürgte es sich, daß das tschechische Volk in volklich uneinheitlichen Ur- und Zweckgebilden dieser Weise der Zusammengeordnetheit mehrheitlich immer beherrschender wurde. Und die Unmöglichkeit, die beiden Völker gebietsweise vollkommen rein zu scheiden, auch in der jeweiligen Gruppe der Gebilde, verhinderte es, daß sich eine „finanzielle Selbstverwaltung"[238]) der beiden Völker ermöglicht hätte. Besonders endgültig blieb es ausgeschlossen gerade für diejenigen deutschen Gestalter am Wirtschaftsleben, die zu den verstreuten Minderheiten gehören und dabei aber seit jeher besonders vielvermögend an der Steuerleistung teilhaben[239]), im Gegensatz lange zu den Schichten der tschechischen Minderheiten. Mehrheitlich herrschend, besonders im Landtage, wuchs den Tschechen eine ziemliche Freiheit zu in den Verfügungen beim Haushalt des Landes, insbesondere über die zuwendende Nutzung der Steuerquellen[240]). Das bekräftigte das Gefühl wirtschaftlicher Selbständigkeit und das Wollen zu Gemeinschaft im Sinne der sonderungsbedachten Willensrichtung. Es konnte dieses Gefühl, zusammen mit einfachen Machtentscheiden, die ‚wirtschaftliche Erwägung' beirren und verdrängen; deren besonnener Träger war dann eher die deutsche Minderheit in der Landesverwaltung[241]). Daher wurde ja immer eine

---

[238]) Vgl. v. Wieser, Steuerleistung . . ., S. 72; dazu auch v. Wieser, Österr. Verfassung, S. 73.

[239]) Vgl. v. Wieser, Steuerleistung, S. 25 u. 82; auch M. Menger, Der Böhmische Ausgleich, Stuttgart 1891, S. 162. Von der Steuerleistung der Prager Deutschen heißt es, daß sie, im Vergleich zu der der dortigen Tschechen, „von dieser vielleicht gar nicht oder nur um ein Geringes übertroffen wird". Vgl. Rudolf Graf Czernin, Der Nationalitäten- und Sprachenstreit in Österreich, Wien 1900, S. 23.

[240]) Vgl. H. Rauchberg, Bürgerkunde, S. 68.

[241]) Etwa gelegentlich eines Widerspruches gegen Kreditaufnahme; vgl. Prager Tagblatt 1913, Nr. 155.

überhaupt möglichst getrennte Haushaltsführung verlangt, für je einen abgegrenzten Wirkungskreis und gebildlichen Gestaltungsbereich, vor allem für Böhmen selber. Sie blieb aber unverwirklicht[242]), da eben eine dazu unumgängliche Aufspaltung der Machthabe keinen oder nur einen ungenügenden oder provisorischen gestalthaften Ausdruck fand.

Es waltete eben auch da jene Willensrichtung des tschechischen Volkes, die sich mit dem Volksbewußtsein immer mehr verstärkte, die den Bestand des Gesamtstaates ablehnte und damit auf eigene Sondergestaltung abzielte. Sie bekundete sich auch darin, daß ihre ‚Leistungswilligkeit'[243]) für den Gesamtstaat sich minderte, zu dessen Haushalt, als dem belangvollsten Ingebilde, sie nach einer machtschaftlichen Trennung oder Abstufung gar nicht mehr oder nur weniger hätten beizutragen brauchen[244]). In gar keinem vergleichbaren Verhältnis dazu stand die Opferwilligkeit des tschechischen Volkes für seinen eigenen Bereich. Da ist sie besonders für den Bedarf gemeinschaftlicher Zweckgebilde gemeinhin größer als bei den Deutschen, besonders deutlich in der Sorge für das Schulwesen[245]). Für das Bildungswesen überhaupt leisteten die machtschaftlichen Gebilde der Selbstverwaltung aller Stufen am meisten, die Bezirke besonders für das Verkehrswesen. Der Bereich der Befugnis zu machtschaftlichen Verfügungen des Landes schien hinter den Anforderungen seiner Haushaltsführung zurückzustehen[246]). Dagegen sahen besonders die Gemeinden ihren Wirkungskreis gerade von der Wirtschaftsführung her beengt, also von der begrenzten Möglichkeit für sie, allem auflebenden Bedarfe Deckung zu verschaffen. Auch aus diesem Grunde verbanden sich noch im alten Staate die deutschen Städte Böhmens zu einem nicht vereinsmäßigen Bunde; das rief auch eine solche Gründung der tschechischen Städte hervor.

---

[242]) Von einer mangelnden Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bezirke, die dem nicht feststehenden und ungemein schwierig zu bestimmenden Umfange der Vertretungsbezirke entsprechend ist, wird gesprochen bei Slawitschek, a. a. O., S. 92.

[243]) „Das, was die Regierung um des Reiches willen fordert, wird von den Tschechen als eine Beeinträchtigung empfunden, die sie um der Deutschen willen zu erleiden haben". Vgl. v. Wieser, Steuerleistung, S. 73; und Rudolf Graf Czernin, Der Nationalitäten- und Sprachenstreit in Österreich, Wien 1900, S. 16.

[244]) Vgl. O. Wittelshöfer, Politische und wirtschaftliche Gesichtspunkte in der österr. Nationalitätenfrage, in Preuß. Jahrb., Bd. 76, S. 496.

[245]) Der 1881 nach deutschem Muster errichtete Schulverein brachte bald für Böhmen mehr Mittel auf als deutscherseits für ganz Österreich geleistet wurden. Vgl. Wotawa, Das tschechische Schulwesen, Prag 1918, S. 44 ff.

[246]) Vgl. Mischler, Der öffentliche Haushalt in Böhmen, Leipzig-Wien 1887, S. 181 ff. und Slawitschek, a. a. O., S. 161.

Die gleiche eigenwillige Haltung wie schon im Beisteuern zum staatlichen Haushalte wurde auch daraus deutlich, daß sich die Tschechen nur in vergleichsweise geringerem Maße an den österreichischen Kriegsanleihen beteiligten und daß sie die ganz zentral gestaltete Kriegswirtschaft[247]) erschwerten. So geschah es besonders dadurch, daß versucht wurde, sich mancher zwangsweisen Ablieferung zu entziehen, und daß getrachtet wurde, das landwirtschaftliche Gebiet möglichst abzuschließen. Das gerade sollte doch damals aber dadurch vermieden werden, daß man sich um einen Ausgleich zwischen Stadt und Land bemühte. Besonders fühlbar wurde diese Haltung entlang der Sprachgrenze, wo die deutsche Stadtbevölkerung in jener Zeit auf die einfachen Nahrungsmittel angewiesen blieb, um die Schleichhandel und „Hamsterei" auflebte, der das Bauernland bereicherte.

Erschwerend macht sich stets in allen den öffentlichen Haushalten der vielfältige und uneinheitliche Bedarf geltend. Dabei setzt sich solcher Sonderbedarf eben oft gegen die Vernunft der ‚wirtschaftlichen Erwägung' durch. Denn sie hält dazu an, nur die Bedarfe als ‚deckungswürdig' auszulesen, deren Deckung dem ‚lebensförderlichsten Zusammenspiel aller Erfüllungen im Gebilde' Vorschub leistet. Vereinzelt verwirklichte sich eine teilweise Zweiteilung von Gebilden, um das störende Gegeneinander der Willensrichtungen zu umgehen, so etwa im Zweckgebilde des Böhmischen Landesschulrates; für Bezirksschulausschüsse und Ortsschulräte im durchsetzten Gebiete ist eine volkliche Abgrenzung erst angeregt. Aber gerade damit erwuchs auch wieder eine Mehrbelastung[248]), daß es notwendig wurde, gewisse Stellungen dieser Zweckgebilde doppelt zu besetzen. Eine weitere Sonderbelastung entsteht ebenso durch einseitig bevorzugende Besetzung von Amtsstellen und bisweilen dadurch, daß der Machthaber im Lande, von volksbewußtem Geiste getragen, Subventionen bewilligt und Lieferungen für den öffentlichen Bedarf vergibt, aber nicht an Volksfremde. Gerade in Dingen solcher Unterstützungen muß das Minderheitsvolk vergleichsweise weit zurückstehen, nicht nur im Bereich wirtschaftlicher Förderung, sondern oft auch im Bildungswesen.

---

[247]) Von Sabotage der Kriegswirtschaft ist die Rede bei H. Herkner, Die Tschechoslowakei und ihr Verhältnis zum Deutschtum in Zeitschr. f. Politik XII, S. 147; dazu auch Prager Tagblatt 1919, Nr. 293; 1918, Nr. 236, S. 5.

[248]) Vgl. Beer, Der Staatshaushalt Österreich-Ungarns seit 1868, Prag 1881, S. 209 ff.

Schon im alten Österreich wuchs der Bedarf der Gebilde der Selbstverwaltung, vor allem also der Länder und Gemeinden, dringender an[249]) als der gesamtstaatliche. Das zeigt, daß dieser auch wirtschaftlich belangvolle Wirkungskreis in staatsfreier machtschaftlicher Gestaltung immer gewichtiger wurde, weil er einige eigene, selbständige Normgebung freistellte. Denn es erweiterte sich in der Selbstverwaltung der sogenannte „selbständige Aufgabenkreis" neben dem „übertragenen" stetig. Anderseits vermehrte sich mit dem steten Anwachsen der Bedarfslast dieser machtschaftlich abgestuften Umgebilde aber auch die des Staatshaushaltes. Denn von da her wuchs ihnen stets die reichste Deckungsmöglichkeit zu, in der Form von „Zuschlägen" zu Staatssteuern oder von „Überweisungen". Es lag im Sinne der sonderungsstrebigen Willensrichtung und ließ die eigene Macht sich einleben, daß sich so der Bereich machtschaftlicher und wirtschaftlicher Verfügungsbefugnis erweiterte, eben auch für das im Lande herrschende Volk. Das bewirkte im zwingenden Zusammenhange andererseits aber auch, daß die staatliche Haushaltsführung erschwert wurde, die auch im Geiste der zusammenbindenden Vereinheitlichung wirken sollte. In der machtschaftlichen Teilgestaltung fügte es sich, daß ein minderheitlicher Wille im Landtage immer weniger maßgeblich wurde und daß sich entsprechend auch der Einfluß im Reichsrate schmälerte. Den gleichen Zusammenhang erwies die Befugnis zur Mitwirkung am Wirtschaften, mit dem Nachdruck dieser Machthaben selber.

Die gleiche Abhängigkeit auch im Gedeihen der Haushalte für engere Machtbereiche von dem des ganzen Staates verwirklicht sich auch wieder im neuen staatlichen Umgebilde. Auch da erweist sich als von gleichem Sinn jene Verquickung von Staats- und Gemeindehaushalt. Während einerseits die Zuteilung der Mittel von Staats wegen nach Gliederung und Ausmaß beschränkt und geändert wurde, stand zunächst ein ungeschmälertes Wirken dieser Einheiten der Selbstverwaltung gegenüber; oder es wachsen gar weitere Bedarfe zu. Bei dieser neuen Regelung der Wirtschaftsführung der örtlich beschränkten Machtschaftsgebilde der Selbstverwaltung blieb, wie beim Planen von so vielen Maßnahmen ‚leitregelnder' Politik, ein Mitwirken von deutscher Seite versagt[250]).

[249]) Vgl. ebenda, S. 96.
[250]) Vgl. A. Spitaler, Zehn Jahre tschechoslow. Steuerpolitik, Reichenberg 1929, S. 21 und 35 f.

Hinderlich für die Gestaltung des Haushaltes schon im alten Staate war auch, daß lange Zeit ein einheitliches, planende Gestaltung besagendes Budgetrecht für den Staat mangelte[251]) und daß es — soweit es wirksam wurde— außerdem länderweise unterschiedlich war. Es wurde dadurch allerdings eine gewisse Freiheit[252]) beim Aufstellen des Haushaltsplanes ermöglicht und „fiskalischen" Gesichtspunkten Raum gegeben. In deren Geiste werden dann Erwägungen maßgeblich, die ausschließlich auf das Gedeihen des Haushaltes ausgehen; so nämlich, daß dabei meist der weitverzweigte Belang außer acht gelassen wird, den die damit erforderliche Belastung für die zum volkswirtschaftlichen Umgebilde umfaßten Gebilde hat. Und immer wieder noch stellte erschwerende Unverträglichkeit, vor allem um die Regelung des Sprachgebrauches, und überhaupt das volklich gegensätzliche Wollen[253]) es in Frage, ob für die uneinheitlichen machtschaftlichen Gebilde der Verwaltung die Haushaltspläne ordentlich würden zustande kommen. So trat es für das Land Böhmen kurz vor dem Kriege ein, da eine staatliche „Landesverwaltungskommission"[254]) die Befugnisse des Landtags und des Landesausschusses übernehmen mußte. Und bisweilen lebt diese Schwierigkeit noch für kleinere umfaßte Gebilde von Gemeinde- und Bezirksvertretungen auf.

Überdies ermöglichte es sich für die Träger des sonderungsbedachten Wollens, bei der Führung des Reichshaushaltes vom Parlamente her Zwang zu üben auf Zugeständnisse in ihrer eigenwilligen machtschaftlichen Gestaltung hin. Dazu mußte sich ja aber ohnedies dieser so verantwortungsvoll wirtschaftende ‚Staatswirt' verstehen. Denn es geht beim Gedeihen dieses ‚zentralen Ingebildes' um eine Lebensnotwendigkeit der ganzen Gestaltung des Gemeinwesens. Eine ‚Entstaltung' dieses staatlichen Haushaltes bedeutet für den Staat eine Gefährdung seines Bestandes, die der Machthaber vernunftgedrungen zu vermeiden bedacht sein muß. Im wahrsten Sinne des Wortes blieben gestaltungsmäßig „Finanzfragen" auch „Lebensfragen"[255]) des Staates.

Es folgt aus dem Wesen der beiden besonders eng verbundenen Teilgestaltungen aus ‚wählendem' Wollen, der

[251]) Ebenda, S. 21.
[252]) Vgl. Jos. Redlich, Österr. Reg. u. Verw. im Weltkrieg, S. 68.
[253]) So ist bei K. Kramář, a. a. O., die Rede von „finanzieller Aushungerung des Kabinetts 1903 durch unnachgiebige Obstruktion", S. 52.
[254]) Österr. Rdsch., Bd. 36, S. 244.
[255]) Vgl. v. Wieser, Steuerleistung, S. 77.

machtschaftlichen und wirtschaftlichen, gerade auch dies: ehe nicht beruhigt und einheitlich auf die Dauer gemeint ist die Geordnetheit des Geschehens im Geiste dieses ‚Einklanges von Zwang und Freiheit', hier noch von Volk zu Volk, muß sich auch eine „staatsfinanzielle" Verworrenheit"[256]) und Zerrüttung erhalten. Sie vermehrte sich noch dadurch, daß eine Abstufung der Machthaben gestalthaft vielfach unverbürgt war. Und darin wurzelte es auch, daß selbst finanzpolitisch ‚leitregelnde' Eingriffe, um der Deckung des Staatsbedarfes willen, oft dazu verurteilt blieben, nur provisorisch zu sein.

Von der Art her, wie Ungarn in den Gesamtstaat hineinzugestalten versucht wurde, verwickelte sich auch noch die Gestaltung der obersten öffentlichen Haushalte. Nur für die „gemeinsamen Angelegenheiten" blieb danach eine gemeinsame, aber kaum einhellige Haushaltsführung rechtlich geordnet. Aber diese Regelung war belastend und hemmend für den außerungarischen Reichsteil. Seit Ungarn „dualistisch" in das Reich eingefügt wurde, gelang es immer schwieriger, nach dem anweisenden Plane des Voranschlages im Staatshaushalte wirklich Bedarf und Deckung in Einklang zu erhalten[257]).

Von der Seite der Gestaltung des Haushaltes her begann ja schon im ständischen Falle des Staates das Bemühen, auch in Dingen der wirtschaftlichen Teilgestaltung die böhmische und österreichische Ländergruppe zu vereinheitlichen. Gleichlaufend damit nämlich sollte das geschehen, daß sich die einheitliche Staatsmacht herausbildete. Eine Verbindung auf dem Wege über diese zentralen, mächtigsten Haushaltungen wurde noch früher wirksam als die Verflechtung zu einem wirtschaftlichen Umgebilde. Zu dessen geordnetem Zusammenspiel wiesen die Anfänge ökonomischer Politik ‚leitregelnd' die Bahn. Sie wurden erst damit möglich, daß eine einheitliche Machthabe, die sich gestalthaft durchsetzte, die nun erforderliche Stellung des Volkswirtes stützte. Am längsten und gründlichsten erhielt sich der landständische Adel auch in den „Ländern der Böhmischen Krone" das bevorzugende Recht gerade der eigenen Haushaltsführung und das der Steuerbewilligung

[256]) Vgl. Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw. (Wien), Bd. 19, S. 776; auch Österr. Rdsch., Bd. 35, S. 342 ff.; das sprach auch aus der Erfahrung, daß „die Finanzfrage ohne zeitgemäße Konstituierung unserer innerpolitischen Zustände unlösbar" sei. Vgl. Jos. Redlich, Das österr. Staats- und Reichsproblem, I. Bd., S. 685.

[257]) Vgl. Beer, Der Staatshaushalt Österreich-Ungarns seit 1868, Prag 1881, S. 284 f.

außerordentlicher Abgaben[258]) an den Reichshaushalt. Schließlich entging aber auch diese Befugnis zu eigener öffentlicher Wirtschaftsführung, zugunsten der staatlichen Macht, und sie erfüllte sich erst mit der länderweisen Selbstverwaltung wieder. Notgedrungen und unter der früh wachsenden Last des Reichsbedarfes, traf der Herrscher Abreden mit den Trägern der landständischen Zwischenmächte, auch gelegentlich allgemeiner Zusammenkünfte von Vertretern der Länder. Es mußte Bedacht genommen werden auf andrängenden Bedarf für den Schutz zunächst der Staatsmacht nach außen, für Heer und Kriegsfall. Und späterhin galt es, den Bedarf für den wachsenden zentralisierten ‚Apparat' an behördlichen Zweckgebilden zu decken, die dem Wirken der staatlichen Macht gestalthafte Verbürgnis und Ausdruck gewährleisten sollten. Es bildete sich früh ein bestimmtes Verhältnis heraus, in dem die beiden Ländergruppen zum gemeinsamen Staatsbedarfe beitrugen und sich darin vereinten[259]). Es geschah zugleich mit sonstigem Wechselverkehr zwischen den Ingebilden, der die Länder zum Umgebilde verwob, getragen vom Vorgang des erwerbsmäßigen Handels. Und als unübertroffen begründete sich der aufbauende Belang des Erwerbslebens, das in den Sudetenländern vor allem unter deutscher Führung aufwuchs. Dieser lebenswichtige Belang blieb für das ins Leben tretende volkswirtschaftliche Umgebilde von Anfang an dem Range Böhmens entsprechend, dieses Landes, das seit jeher vergleichsweise am meisten zur Deckung des Staatsbedarfes leistete[260]).

Wie früher schon zeitweise, so stand wohl in den ersten Jahren des neuen Staates die Sorge um das lebensnotwendige Gedeihen der staatlichen Haushaltsführung im Vordergrunde. Ihr gegenüber trat wenigstens der Bedacht auf das ‚Gestaltungswahre' der neu zu bildenden Volkswirtschaft[261]) zurück und einer ‚Leitregelung' dazu, die vielmehr auch Spuren einer Förderung des Staatshaushaltes trug. Aber es blieb das Ge-

[258]) Vgl. Anton Gindely, Geschichte der böhmischen Finanzen 1526—1618, Wien 1868, S. 3 ff. Dazu auch Toman, a. a. O., S. 110, 97.

[259]) „Mit der Zentralisierung der Finanzverwaltung begann die Konstituierung zu einem volks- und staatswirtschaftlichen Ganzen". So Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee, I. Bd., S. 17.

[260]) „Schon vor dem 30jährigen Kriege war Böhmen die ergiebigste Steuerquelle", bei Gindely, a. a. O., S. 20 ff. Ähnlich von der Bedeutung Böhmens A. Beer, Studien zur Geschichte der österr. Volkswirtschaft unter Maria Theresia, in Arch. f. österr. Gesch., Bd. 81, S. 99.

[261]) In diesem Sinne heißt es schlagwörtlich, es habe der Staat in den Nachkriegsjahren „über seine Verhältnisse gelebt" bei Spitaler, a. a. O., S. 77, ähnlich S. 217.

füge des wirtschaftlichen Umgebildes trotz der einschneidenden ‚Lebensenge' genug ‚lebenswuchtig' und widerstandsfähig. Es überstand auch, daß es besonders belastend in Anspruch genommen wurde in der Zeit der gestalthaften Festigung des neuen Staates, deren Folgen auch noch den staatlichen Haushalt beschweren. Durch dieses Erfordernis, den neuen Staat mit großem Aufwand erst recht einzurichten, und dadurch, daß der Einklang zwischen Bedarf und Deckung in der überkommenden Gestaltung aus der kriegszeitlichen Volkswirtschaft her fehlte, schwoll die Bedarfslast stark an[262]). Diese hatten die Ingebilde für den Staat zu tragen, die nun in verkleinertem Umfange gestalthaft umfaßt sind. Diese Zwangslast wurde bei der herrschenden Schwäche durch den Krieg und den Verlust an Kriegsanleihe vor allem bei den Deutschen noch beengender empfunden; denn es litten die Ingebilde gerade daran, daß ihre ‚Fugmacht' gemindert war. Ähnlich bedrängend wirkt auch jetzt in der Krisenzeit eine strenge Steuereintreibung. Trotz den vielen, neu zu gründenden oder ‚umzugründenden' und ‚umzufügenden' machtschaftlichen Zweckgebilden und trotzdem sie reichlich neu besetzt wurden, sollte ein Abbau alter Beamter, der im Kern einseitig gegen die Deutschen ausschlug, nun auch den staatlichen Behörden eine Ersparung in Bedarfen bringen, ähnlich wie die spätere Verwaltungsreform.

Wie dringlich eine erfolgreiche Wirtschaftsführung im Staatshaushalte war, bekundet sich auch in der großen Zahl regelnder Eingriffe, die sie ermöglichten. Sie hatten aber im neuen staatlichen Machtbereich zunächst noch vielfach versuchsweisen Charakter und brachten gerade auch hier Rechtsunsicherheit und Uneinheitlichkeit[263]). So erschwerte die ingebildliche Gestaltung eine lange waltende Ungewißheit über die Steuerschuld; dieses Schwanken rührte auch her von einem oftmaligen Wechsel in der vorgenommenen Haushaltsplanung. Ein systemmäßiger Wandel im Schwergewicht der Besteuerungslast überhaupt, nämlich nach dem Zugriff mit überwiegender „Verbrauchssteuer" hin, vollzog sich im neuen Staate zunächst. Später war eine vermehrte Zahl von vielfach auch

---

[262]) Es betrug für 1923 der „Personalaufwand" fast die Hälfte dessen, worüber der Staat zur Bedarfsdeckung verfügt. Vgl. Prager Tagblatt 1922, Nr. 196. Oder der Militärdienst und die Schuldenverwaltung beanspruchten etwa 40 Prozent der Staatsausgaben. Vgl. Spitaler, a. a. O., S. 68 ff.

[263]) So wurde etwa in der Slowakei 1926 die Erwerbssteuer für 1922 nach den Verhältnissen von 1917/19 vorgeschrieben! Vgl. Spitaler, a. a. O., S. 195.

unergiebigen[264]) Steuern aufgerufen, als Kern der Staatseinnahmen für die Bedarfsdeckung zu dienen; erst durch die Steuerreform im Jahre 1927 wurden sie einigermaßen vereinheitlicht. Eine starke Belastung gerade wieder für das deutsche Erwerbsleben hatte sich schon im alten Staate in einer besonders hohen „Erwerbssteuer" begründet, die sich in den neuen Staat fortsetzte. Sie hatte seit jeher vor allem streng diejenigen Erwerbsgebilde herangezogen, deren Unternehmerstellung mehrere Personen ausfüllen, im rechtlichen Gewande also der „Gesellschaftsunternehmungen"[265]). Dazu kam noch mit dem Wirken der neuen staatlichen Machthabe eine der verhältnismäßig höchsten „Verkehrssteuern", die gerade dem ausgeprägt auf Auslandsabsatz angewiesenen Erwerbsleben der Volkswirtschaft hinderlich sein muß. Schon für den alten Staat wurde erkannt, daß die steuerliche Belastung Handel und Industrie mehr traf als die Lebensform der Landwirtschaft[266]).

Die Ausgestaltung des neuen Staates und der Volkswirtschaft, die sich seiner Einheit umgebildlich einzuflechten hat, aber auch die ingebildliche Haushaltsführung des Staates zeigte, was sich an aller Gestaltung dreifachen Geistes erweist: daß es nämlich darauf Bedacht zu nehmen gilt, Dauer und Bestand der Gestaltung des ganzen Gemeinwesens nicht dadurch zu gefährden, daß Bedarf und Deckung nicht in Einklang wären. In diesem Sinne hat ja immer die Wirtschaft auch alle Bedarfe zu bewilligen, die sich aus der machtschaftlichen Gestaltung ergeben, vor allem auch je nach dem Gang der Politik nach außen. Und je nachdem es gelingt, das ‚Grundverhältnis' der ‚Lebensnot' zu überbrücken, danach bestimmt sich andererseits auch die machtschaftliche Gestaltungsfreiheit. So hatte, unter besonderem Drucke, die staatsfinanzielle Not im Jahre 1859 dazu veranlaßt, einen Versuch damit zu machen, die Selbständigkeit der Länder, als machtschaftlicher Umgebilde, in gewissen Grenzen anzuerkennen; denn es sollte damit ihre besondere Zuschußpflicht zum gesamtstaatlichen Haushalte begründet werden können. Ähn-

[264]) Rund 20 Steuern, die nur 3—4 Prozent des Gesamtertrages aller einbringen! Vgl. Spitaler, ebenda, S. 215.

[265]) Für die Zeit etwa um 1908 wird angegeben, daß den Aktiengesellschaften 20 Prozent des Reinertrages durch die Steuer entgeht. Vgl. Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw. (Wien), Bd. 17, S. 188. Zwischen 1920 und 1927 „werden meist 4/5 des steuerpflichtigen Reinertrages durch die Steuer genommen"; vgl. Spitaler, a. a. O., S. 184.

[266]) Vgl. Josef Redlich, Zustand und Reform der österreichischen Verwaltung, Wien 1911, S. 63.

lich auch drängten die Geschehnisse des Kriegsjahres 1866 mit zur Neugestaltung des gesamtstaatlichen Aufbaues und daher auch zu einer Reform des staatlichen Haushaltens.

Alle „Verstaatlichungen", bei denen ‚Gestaltungszwang' in „monopolisierender" Absicht eingreift, bringen für den staatlichen Haushalt mit einer Erweiterung des Wirkungskreises zwar neuen, oft schwerwiegenden Bedarf, aber sie schaffen zugleich auch neue Möglichkeiten der Deckung. Es wurden solche Verstaatlichungen schon im alten Staate durchgeführt. Neben erwarteten Vorteilen für die Haushaltsführung geschah es besonders deshalb, um gewisse Lebensformen der Wirtschaft, etwa das Verkehrswesen, davon besonders die Eisenbahnen, oder einzelne andere Erwerbszweige einer uneinheitlichen Gestaltung zu entziehen. Dagegen sollen sie in einheitliche Verwaltung gebracht werden, die eher im Sinne des volkswirtschaftlich ‚seinsrichtigen' Zusammenspieles der Ingebilde wirken kann. Damit ist der Staat dann im heutigen ‚Falle' von Gestaltung zu Wirtschaft in die allerdings für ihn besondere Stellung eines Gestalters von unternehmungsweisem Erwerbe gedrängt. Darin hat er sich in diesem Erfahrungsbereich kaum je mit erfolgreichster Gestaltung bewährt[267]). Bisweilen wohl deshalb, weil der Wettbewerb für ihn dann ausgeschlossen ist oder wegen der Art, wie da die ‚führende Stellung' stets wechselnd und durch mehrere Personen ausgefüllt wird, und wie es sich ermöglicht, ausbleibende oder ungenügende Ertragserzielung anderweitig zu ersetzen. Die Teilnahme des Staates am unternehmungsweisen Erwerbe kann sich auch auf „kapitalsmäßige Beteiligung" beschränken, die als erhaltende „Sanierung" für manche Zweckgebilde lebensnotwendig werden kann, wie jüngst etwa im Bankwesen. Auch diese Gunst von der Stellung des ‚Staatswirtes' her, der damit den staatlichen Haushalt belastet, kann von Volk zu Volk ungleich angedeihen.

Im Eisenbahnwesen begann die Gestaltung erwerbsmäßig, mit privilegierten Gesellschaftsunternehmungen. Zeitweise übernahm der Staat die Leitung unter Verpachtung und schließlich beteiligte er sich selber daran. Endlich ergab sich das System der „Staatseisenbahnen", wenn auch daneben Privatbahnen geduldet waren. Dadurch sollte diese Form des Verkehrs, welche die Verflechtung zum volkswirtschaftlichen

[267]) Vgl. Josef Redlich, Zustand und Reform der österreichischen Verwaltung, Wien 1911, S. 48; da ist von dem langjährigen Defizit die Rede im Budget der Eisenbahnen. Bei ihnen stellte es sich auch wieder im neuen Staate ein.

Umgebilde so fördert, vereinheitlicht werden. Aber trotzdem lebten in seiner Verwaltung noch territoriale Sonderwünsche auf. In Böhmen brachten sie sich vor allem dadurch zum Ausdruck, daß der Machtbereich der „Direktionen" nach sprachlichen und nicht nach verkehrsmäßigen Gesichtspunkten abgegrenzt wurde. Auch hier wurde also im Sinne einer „Verländerung"[268]) die Führung und Besetzung von Stellen nach außerwirtschaftlichen Sonderforderungen gehandhabt. Gerade in diesem Bereiche war die Vermehrung der Beamtenschaft groß und damit die staatsfinanzielle Sonderbelastung; und zwar wurde damit den eigenwilligen Einzelwünschen der nicht staatsmächtigen Völker nachgegeben. Auch der neue Staat, der die einträglichsten Monopole weiterführt, verstaatlichte die noch vorhandenen, ertragswuchtigsten Privatbahnen, die überwiegend in deutschem Eigentum waren und daher unter der Führung des jetzigen Minderheitsvolkes standen. Dadurch wurde schwer an wirtschaftlicher Macht eingebüßt und deutsche Beamte und Arbeiter sahen sich verdrängt. Daß das deutsche Sprachgebiet weiter durchsetzt wurde, an den Bahnlinien entlang, auch dem wurde wesentlich Vorschub geleistet. Die gleiche Wirkung hatte die Verstaatlichung der Grenzwälder; dadurch kamen tschechische Pächter und Verwaltungsbeamte als Siedler bis hart an die Landesgrenze, weit ins deutsche Sprachgebiet.

8. a) Der Lebenskreis, dessen Belang bisher für die Gebilde verfolgt wurde, die von der jeweiligen Volkswirtschaft umschlossen sind, ist nun auf diese noch in besonderem Sinne als zu Machtschaft gestaltet zu beziehen. Denn es soll so der ‚zwischengebildliche' Belang auch derjenigen ‚Lebenswirklichkeiten' erfaßt werden, die zur Verwirklichung der machtschaftlichen Teilgestaltung im Staatsleben aufwachsen, und auch von solchen Gebilden, die in den Dienst des Miteinanders von Staat und Volkswirtschaft gestellt sind. Insbesondere ist die gewaltige Determination anzudeuten, die der Gestaltung zu Wirtschafts- und Erwerbsgebilden aus dem erzwungenen Verkehr mit allen Behörden erwächst.

Gerade auch sie schlug in dem hier betrachteten Bereich, vor allem also in den Sudetenländern, durch die ewig umkämpfte Regelung des Sprachgebrauches vielfach hemmend aus, wenigstens im sprachlich uneinheitlichen Siedlungsgegebiete. Gegen die Bestimmung, daß in Böhmen beide Spra-

[268]) Vgl. Österr. Rdsch., Bd. 6, S. 456.

chen, als die „landesüblichen", überall gleichberechtigt sein sollten, hatten sich die Deutschen stets gewehrt. Im Sinne der Tschechen hatte es sich aber mit und gegen alle Sprachenverordnungen schließlich im täglichen Leben schon vor dem Aufleben des neuen Staates allmählich ergeben. Durch eine solche Berechtigung wären die minderheitlichen Deutschen allerdings noch schneller auch aus den staatlichen Ämtern im Lande verdrängt worden, da sie doch so vielfach der zweiten Landessprache unkundig waren. Sie zu erlernen lehnten sie, in wirklichkeitsferner Haltung, eben auch jeglichen rechtlichen Zwang ab[269]); sie hatten von ihr oft nur auf dem Wege des besonders früher üblichen „Kinderaustausches" ihre Kenntnis erworben. Dagegen schlug es zurück, daß nunmehr, gegenüber dem überall berechtigten Tschechischen, im Verkehr mit den Behörden das Deutsche nur in zweiter Linie geduldet ist; also im geschlosseneren Sprachgebiete und dort, wo die deutsche Minderheit noch mindestens 20 Prozent der Bevölkerung ausmacht. Indem diese Grenze der 20prozentigen Minderheit festgesetzt wird, an die sich Rechtsfolgen knüpfen, wird eben in Dingen der Gestaltung roh zugegriffen und rein größenhaft zählend entschieden. Es wird also dabei der qualitative Belang der einfach nach Köpfen Gezählten etwa auch für die Gestaltung zu Wirtschaft nicht gewürdigt. Dabei treten sie doch mit unterschiedlicher Leistung in die Stellungen der Gebilde ein und bauen nicht nur mit ‚binnengebildlichen' Vorgängen, sondern auch durch das ‚zwischengebildliche' Wechselspiel ihrer Gebilde am Umgebilde mit!

Diese sprachliche Erschwerung hemmt allen Ämterverkehr schon da, wo die oft noch lange unvertraute neue tschechische Beamtenschaft des Deutschen nicht vollkommen mächtig ist; besonders aber dort, wo für die deutschen Minderheiten in Einsprachigkeit die Staatssprache herrscht. Für das Prager Handelsgericht etwa, dessen Erledigungen 1913 noch zu 75 Prozent[270]) deutsche Gestaltung betrafen, wehrte sich die Minderheit gegen diese Einsprachigkeit; sie geht jetzt so weit, daß etwa Wechsel mit deutscher Aufschrift zurückgewiesen wurden. Alle zwangsweisen Umbenennungen im ganzen Staate und erzwungene Ursprungsbezeichnungen von Waren in der neuen Staatsprache, mit ihrem engen Geltungsbereich, schla-

[269]) . . „es kam das Verbot, eine Sprache als Lehrgegenstand obligatorisch einzuführen, wenn diese die zweite Landessprache ist"; vgl. Herrnritt, a. a. O., S. 98.

[270]) Vgl. Prager Tagblatt 1913, Nr. 17; dagegen 1920, Nr. 298.

gen nicht in die Richtung einer Förderung jeglichen Verkehres. Verschlimmert noch wurde solche erschwerte Verständigung durch den zeitraubenden und aufwandmehrenden Zwang des Verkehrs auch mit solchen Ämtern, die im Bereich der Sprachgrenze aus größeren deutschen Städten in kleinere tschechische in Nachbarbezirken verlegt wurden. Dann ist eine solche Regelung gar erschwerend, wenn diese Behörden mit staatlicher Macht vor allem im Dienste der Gestaltung zu Wirtschaft stehen sollen, und wenn sich dabei eine solche unterordnende Verteilung in der Zuständigkeit verwirklicht.

Zu solchem besonders engen Verkehr sind gerade alle „Finanzbehörden" berufen, die in ihrem Kerne den Sinn haben, die ‚zwangsgebildlichen' Vorgänge gestalthaft zu verwirklichen, mit denen der staatliche Haushalt für die Beiträge zu seiner Bedarfsdeckung sorgt. Neben ihnen tragen schon immer die staatlichen „Bezirksbehörden" die Staatsmacht am dichtesten an die Gestaltung zu allen Ingebilden heran. Ihr Nachdruck zu verleihen mit öffentlicher Gewalt, ist die immer mehr verstaatlichte Polizei berufen, in deren Bereich dadurch auch noch Beamtenstellen für Deutsche verlorengingen. Durch Versetzung und Abbau von deutschen Beamten suchten sich vor allem die zahlreichen obersten, am neuen staatlichen Mittelpunkte geschaffenen Zentralbehörden einen volklich einheitlichen Lebensstamm zu begründen. Daher wirken Deutsche, soweit sie etwa als Minister leitende Stellungen innehaben, ziemlich isoliert durch andersvolkliche Beamtenschaft[271]). Dadurch tritt die sprachliche Erschwerung, wie früher schon, auch in allen Zweckgebilden der Gerichte auf; und zwar überall, in ihrem befugnismäßig abstufenden Aufbau, oder in ihrem jeweils besonderen Wirkungskreis, wie er etwa den Gewerbe- oder neuerdings den Arbeitsgerichten zukommt. Ebenso durchgreifend war die Neubesetzung im Postwesen und im staatlichen Verkehrswesen überhaupt. Vor allem aus dem Zwang des unmittelbaren Verkehrs mit den obersten Behörden, der vielfach im Sinne des Erwerbslebens liegt, aber doch so erschwert ist, hat ja die deutsche Minderheit in der Hauptstadt Prag im Laufe des letzten Jahrzehnts zugenommen[272]).

Überall im Zusammenleben ist so auch in diesem ‚zwischengebildlichen' Verkehr mit staatlichen Zweckgebilden zu einem Handeln die Möglichkeit gegeben, das aus gefühlsmäßig

[271]) Vgl. Prager Tagblatt, 15. 1. 31.
[272]) Vgl. Anm. 76.

volksbewußtem Wollen kommt und das Vernunftgeforderte mißachtet. Das nämlich, worauf das ‚denkbegleitete' Wollen im Sinne des ‚Seinsrichtigen' der Gestaltung ausgeht; also darauf, was der Zusammenordnung in so vielfältigem Sinne zu Dauer und Bestand Vorschub leistet, was eben dem Gebilde zu bester Sinnerfüllung, zu ‚höchster Lebenswucht' verhilft. Umsomehr ist die Möglichkeit nahegelegt, daß ein volksbewußtes Gefühl hier vorwaltet, als der Angehörige des staatsmächtigen Volkes, in seiner Stellung als Beamter, eben in seinem Wirkungsbereich staatliche Macht ausübt. Dadurch war schon im alten Staate, im Bereich der behördlichen Zweckgebilde selber, eine wuchtige Wirksamkeit vielfach gehemmt[273]). Und sie wieder hindert, bei dem uneinheitlichen und oft gegnerischen Wollen, erst recht das ‚zwischengebildliche' Wechselspiel nach außen. Gerade das fortgeschrittenere deutsche Wirtschaftsleben im modernen Gewande, das seit jeher die Dienste der Behörden vielfältiger und dringlicher beanspruchen muß, bekam diese Mängel des behördlichen Lebens zu leiden[274]). Im neuen Staate vermeint überdies die Industrie verwaltungsmäßig benachteiligt zu sein gegenüber etwa der Landwirtschaft.

b) Gerade in diesem Erfahrungsbereich der Gestaltung eines besonderen Gemeinwesens, aus dem das erkennende Denken gleichsam mit der Fädelnadel der Grundfrage einen Erkenntniszusammenhang als Kette aufreiht, gewinnen diejenigen Zweckgebilde noch einen besonderen Sinn, die mit ihrer Idee eigentlich der Verflochtenheit von Machtschaft und Wirtschaft dienen. Sie stellen gebildlich wirkende Einheiten zu dem Zwecke dar, um die Willensbildung zwischen der Stellung des Gestaltenden der Ingebilde und der Stellung des Volkswirtes und des Staatswirtes dadurch gestalthaft zu verbürgen, daß Gedanken ausgetauscht und Forderungen bekundet werden. Unter der gleichen Schwierigkeit der einschneidend festgelegten Sprachberechtigung oder an uneinheitlichem Wollen leiden fallweise in ihrem eigenen Kreise oder im Verkehre mit Behörden auch solche verbandsartige Zweckgebilde. Auch solche also sind davon betroffen, die dahin wirken, daß eine stetig beratende und klärende Willensbekundung sich ermögliche,

---

[273]) . . .„national homogene administrative Einheiten lassen eine leichtere Verwirklichung der Verwaltungszwecke zu als national gemischte" Vgl. Österr. Staatswörterbuch, 3. Bd., S. 575 ff.

[274]) Vgl. Baernreither, Zur Böhmischen Frage, Wien 1910. S. 20.

vor allem von Seiten der Unternehmer und auch der Wirtschafter.

Diese verbandsartigen, ‚gemeinwirtschaftlich' gebildhaften Einheiten sollen mannigfache Interessen dauernd und möglichst unmittelbar bei aller Gestaltung zu staatlicher Machtschaft zum Ausdruck bringen; in erster Linie also eben bei der Willensbildung in der Stellung dessen, der durch die ökonomische Politik im volkswirtschaftlichen Umgebilde regelnd wirkt. Sie haben aber auch auf vereinbart einheitliche Willensbekundung der Zusammengeschlossenen zu wirken nach dem Arbeitsmarkte hin, gegenüber gewerkschaftlich geschlossenem Auftreten. So hat fast jede Lebensform der Wirtschaft schon aus dem alten Staate her einen „Verband" ihrer Unternehmer, die jeweils das von ihnen geführte Gebilde vertreten. Seit jeher war für das deutsche Erwerbsleben am wirksamsten der „Industriellenverband", aus dem heraus sich Tschechen und Deutsche verselbständigt haben. Es steht also jetzt ein besonderer deutscher „Hauptverband der Industrie" einem ganz überwiegend tschechischen Industriellenverband gegenüber. Aber beide wirken eng zusammen, obgleich sie ihre Selbständigkeit aufrechterhalten. Auch schließen sie immer mehr sprachliche Unverträglichkeit aus, die sonst so hemmt. In ähnlicher Gestalt fanden sich volklich selbständige, getrennt umfassende Verbände auch einzelner Industrien zusammen, etwa der Textilindustrie. Die Zuckerindustrie hat umfassendste Verbände, die aber nicht nach der Volkszugehörigkeit sich trennen, sondern auch schon im engeren Kreise uneinheitlich sind, da sie gebietsweise ihren Wirkungskreis begründen. Solche gemischte oder ausschließende Verbände verschiedensten Umfanges hat fast jede Lebensform, besonders auch der Handel, in seinen vielen Zweigen. Im Bereich der Landwirtschaft besteht beispielsweise ein Hopfenbauverband, der eine deutsche und tschechische Sektion hat. Volklich zusammenfassend wirkt auch ein „Bankierverband". Zwangsweise vereinigt sind in sogenannten „Kammern" beiderlei Volkszugehörige auch als Ingenieure, Ärzte, Advokaten, Architekten und Notare, in denen allerdings bisweilen sprachlicher Streit das Zusammenwirken verleiden kann.

Einen umgrenzten Zweck, nämlich die staatliche Verwaltung unmittelbar zu beraten und anzuregen, hatten die sogenannten „Beiräte", die den Ministerien gestalthaft eingegliedert waren und die als Zweckgebilde in den neuen Staat übernom-

men sind. Ihr Wirken etwa je für Industrie und Landwirtschaft, für Gewerbe, Handel und Bergbau, für Eisenbahn und Zollwesen, war ebenso wie das der Unternehmerverbände lebensnotwendig und ‚lebensförderlich' zugleich. Und zwar gerade deswegen, weil das parlamentarische Leben versagte[275]), und daher dort die Forderungen von Seite der Träger der Gestaltung im Erwerbsleben und in der Wirtschaftsführung nicht regelmäßig beraten und geltend gemacht werden konnten. Ungleich mehr kam dadurch die deutsche Gestaltung zu Wirtschaft zum Leiden, weil sie vor allem in ihren Erwerbsgebilden einen entwicklungsmäßigen Vorsprung hatte. Innerhalb des Bereiches dieser gestalthaft eingefügten Gebilde ließ es sich auch gewährleisten, parteimäßige Zersplitterung einigermaßen auszuschließen. Es konnte die sprachliche Uneinheitlichkeit und das bisweilen ungleiche Wollen der zweckgebildlichen Gruppe deswegen leichter überwunden werden, weil sich kein Gefühl von gegenseitiger Abhängigkeit oder eines Verhältnisses der Unterordnung dabei ergab. Dennoch ist gerade in der jetzigen Form dieser einflußreichen Zweckgebilde das anteilige Mitwirken der Deutschen schon deswegen hemmend beeinträchtigt, weil sie nur minderheitlich vertreten sind, und gar deshalb, weil dort ein besonderes Sprachenrecht mangelt. Ein gesamter Wirtschaftsbeirat mit mehreren Ausschüssen wirkt jetzt, der periodisch neu zusammengesetzt wird. Auch früher schon wirkte das uneinheitliche Wollen trennend in jenem Zweckgebilde, das in seinem Gefüge so umstritten war und schließlich in zwei „Sektionen" gespalten wurde, nämlich im „Landeskulturrate", der den böhmischen Landtag beriet. Die gemeinsamen Verhandlungen wurden durch sprachliche Unduldsamkeit der hier von Anfang an herrschenden Tschechen erschwert und oft unmöglich[276]) gemacht. Es wurde im neuen Staate ein Zeitlang geplant, die Trennung dieses Zweckgebildes nach „Sektionen" aufzugeben, in die die landwirtschaftlichen Vereine bezirksweise wählten, je nach ihrer volklichen Zugehörigkeit; das hätte den deutschen Einfluß aber so gut wie ganz getilgt. In den Nachkriegsjahren hatten auch die staatlichen Gewerbeinspektoren weisungsgemäß ein Augenmerk auf die volkliche Zusammensetzung der Gruppen der Erwerbsgebilde zu richten.

[275]) „Die ungenügende parlamentarische Vertretung bewirkt, daß wirtschaftliche Gegensätze außerhalb durch Selbsthilfe gelöst werden". Vgl. Österr. Rundschau, Bd. 7, S. 221 ff.

[276]) Vgl. M. Menger, Der Böhmische Ausgleich, Stuttgart 1891, S. 227. Die für sie unverständlichen Verhandlungen zwangen die Deutschen zum Austritt.

Auch die zwangsweise zusammenfassenden Zweckgebilde der „Handels- und Gewerbekammern" blieben in ihrem Wirken von dem Gegeneinander des Gestaltungswillens von Volk zu Volk nicht ganz verschont. Im alten Reiche vor allem deswegen, weil sie als „Wahlkörper" für Landtag und Reichsrat mittelbar auch für die machtschaftliche Gestaltung von Belang wurden. Dieser verstärkte sich überdies in der kriegswirtschaftlichen Übergangszeit, weil sie an deren Gestaltung mitwirkten und dadurch ihren gewöhnlichen Wirkungskreis erweiterten. Im neuen Staate wurde die Anteilnahme des deutschen Minderheitsvolkes an der Gestaltung dieser Zweckgebilde der Kammern dadurch gehemmt, daß mit der Suspendierung des alten Gesetzes, das ihre Gestaltung regelt, die Möglichkeit geschaffen wurde, daß die Regierung eine Verwaltungskommission für jede Kammer ernennen kann. Überhaupt können auch anderweitig solche Ernennungen ungleich begünstigend erfolgen, auch parteimäßig gebunden, selbst für machtschaftliche Zweckgebilde. Wäre die freie Wahl derer aus den einzelnen Kammersprengeln wieder gewährt, die eine solche führende Stellung ausfüllen, dann könnte sich etwa eine andere Willensbildung ergeben. Einstweilen ist aber auch eine endgültige Abgrenzung der Sprengel nicht unbedingt erforderlich, die in ihren Umfängen deswegen umstritten ist, weil die Sprachgebiete zu berücksichtigen wären. Eher aus dem Streben nach einer auch wirtschaftlich selbstbestimmenden Gestaltungsmacht als aus einem umgebildlichen Erfordernis heraus, wurden schon im alten Staate aus einer mehrheitlich deutschen Kammer die stark tschechischen Gebiete ihres Wirkungskreises einer neu gegründeten tschechischen unterstellt; dadurch waren für die Tschechen Mandate gewonnen[277]).

In ihrem weit verzweigten Wirken, mit dem sie dem ‚lebenerhaltenden' Ineinandergreifen der machtschaftlichen und wirtschaftlichen Teilgestaltung dienen, kam auch diesen Zweckgebilden[278]) eine vertiefte Wirkung zu. Denn auch sie konnten nämlich einigermaßen Ersatz gewähren für die früher so gelähmte parlamentarische Interessenvertretung; vor allem dann, wenn eine ökonomische Politik vorbereitet wird, die im Sinne der Volkswirtschaft ‚gestaltgerecht' sein soll. Denn der Kern dieses Wirkungskreises der Kammern ist eben doch, gleichsam eine Brücke zu schlagen von den zahllosen Ingebil-

[277]) Vgl. M. Menger, a. a. O., S. 203.

[278]) „Nicht wie anderswo, ... müssen hier die wirtschaftlichen Organisationen für eine verständige Politik sorgen". Vgl. Prager Tagblatt 1913, Nr. 210.

den entweder zum staatlichen Haushalt oder zur Stellung des Volkswirtes hin. Dorthin besonders, von wo auf Grund der überbrachten Berichte über die ingebildliche Gestaltung eine ‚Leitregelung' mit mannigfachen Zielen erfolgt, helfend oder hemmend durch ihren Zwang.

Je nachdem im besonderen der zweckgebildliche Wirkungsbereich bezirksweise begrenzt ist, fällt zahlenmäßig die jeweils andersvolkliche Minderheit in der einzelnen Kammer aus. Eine Erweiterung des Wahlrechtes für sie, zu Beginn der achtziger Jahre, sollte vor allem dem Kleingewerbe ausgiebige Vertretung verschaffen, das bei den Tschechen im Rückhalte an die Landwirtschaft so stark war; dadurch wurden drei bis dahin deutsche Kammern mehrheitlich tschechisch. Jetzt wirken noch zwei mehrheitlich deutsche Kammern, die mit den neun anderen des Staates zu einer übergeordneten „Kammerzentrale" gestalthaft zusammengefaßt sind, zu einheitlicher Leitung beim gemeinsamen Wirken.

Alle diese Zweckgebilde zusammen erfüllen mit den volklich uneinheitlichen Lebenskreis und verdanken, in ihrer besonderen Eigenschaft als Zweckgebilde höherer Stufe, gerade dem gestalthaften Ineinanderwirken von Staat und Volkswirtschaft ihr Dasein. Sie verhelfen dazu, die Unruhe und Uneinigkeit der machtschaftlichen Gestaltung in ihrer abträglichen Wirkung für die abschließende Gestaltung zu mildern. Stets bauen sie so mit an dem zu Leben geordneten umgebildlichen Gefüge der Volkswirtschaft; denn sie wirken, trotzdem sie bisweilen bedroht sind durch uneinheitliches Wollen, doch im Sinne der zusammenhaltenden Willensrichtung über der Gestaltung des ganzen Gemeinwesens dieses Erfahrungsbereiches.

III.

1. Dagegen regte sich jene andere, mit dem Willen zu Gemeinschaft lebende, sonderungsstrebige und trennungsbedachte Willensrichtung. Sie wollte für das umfassendste Gebilde aus der ‚Vorgestaltung', nämlich für die Gemeinung zu Volk, auch die weiteren Teilgestaltungen in der gleichen Einheit verwirklichen. Das sollte erreicht werden, selbständig und frei vom gesamtstaatlichen Zwange, der alle Teilgestaltungen auf umgebildlicher Stufe lenkt. Dieses Bestreben lebte, seit das Volk als wirkende und grundformende gebildliche Einheit erwuchs und sich als solche durchsetzte. Gegen sie wandte sich seit jeher das Wollen des Machthabers, das jedes staatliche Wirken

in aller Politik beherrscht und das im Sinne der Vernunft der umgebildlichen Gestaltung waltet, zusammenzwingend und vereinheitlichend. Insbesondere bekundet es sich eben auch in der ökonomischen Politik, die zum volkswirtschaftlichen Umgebilde, das vom Raume her zu so ergänzter Einheit gewiesen war, die Gestaltung ‚leitregelt'.

In diesem Sinne stellte sie sich gleich auch in den Dienst dafür, den Einheitsstaat herauszubilden. Sie verwob seit alters mit allen ihren Maßnahmen, die so vielfach Gemeinsamkeiten begründen, die Umgebilde Staat und Volkswirtschaft eng miteinander und suchte beider Bestand zu sichern und ihre ‚Lebenswucht' zu erhöhen. So lehnte sich die Wirtschaftspolitik des Gesamtstaates, der zu möglichst selbstgenügsamer Einheit strebte, mit allen einzelnen Eingriffen eng an die machtpolitischen Maßnahmen des Einheitsstaates an. Sie hatte die stetig verfolgte Absicht, für die erwachsende Volkswirtschaft die Verkehrsschranken zu beseitigen, die im Inneren hemmten und die einzelnen Länder eigenwillig umgrenzten. Auch wollte sie das umgebildliche Zusammenspiel, das sich anbahnte, nach außen hin schützend durch Zoll abschließen; dereinst also geschah es vor allem, um den „Universalkommerz"[279]) als Grundlage zu befördern. Es vermochte so das Wirken gerade des Volkswirtes, den vernunftmäßigen Zwang zu umgebildlichem Zusammenhalte von dieser abschließenden Gestaltung her zu begründen und zu vertiefen. Wohl besser und nachhaltiger noch gelang es ihm, als die allerdings dazu notwendige Vereinheitlichung des staatlichen Machtschaftsgebildes wirkte. Diese wurde dadurch verwirklicht, daß die abgestuften, rechtlich gesicherten Zwischenmächte allmählich ausgeschaltet wurden, und daß zugleich die einheitliche Staatsmacht sich gestalthaft verbürgte. Auch diese Geordnetheit lebte sich ein unter Mithilfe einer befolgten ‚leitregelnden' Politik, die im Gewande des Rechtes stand, das für den Gesamtstaat möglichst anzugleichen war. Und sie machte sich wahr auch mit aller Gestaltung in den Zweckgebilden der Behörden, die zwingend dem einheitlichen Machtwillen unterworfen wurden und die besonders in den neuen führenden Zentralämtern im Sinne des Einheitsstaates wirkten. Die Politik dieses Geistes wirkte, innerlich ergänzt und einheitlich, während des 18. Jahrhunderts vor allem rege daran, die Volks-

[279]) Vgl. K. Přibram, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik 1740—1860, I. Bd., Leipzig 1907, S. 38.

wirtschaft herauszubilden; sie bereitete damit den Weg für die Gestaltung des neuen ‚Falles' von Wirtschaft. Er ließ erst damit, daß der unternehmungsweise Erwerb allgemeiner erwachte und vor allem auch auf die Produktion übergriff, so recht das volkswirtschaftliche Umgebilde sich ausgestalten.

Gerade um diesen neuen zweckgebildlichen ‚Apparat' aufzuziehen und herauszubilden, mit dem die Volkswirtschaft als Umgebilde ihren Sinn zu erfüllen vermag, erfolgte auch in diesem Erfahrungsbereich alle „merkantilistische" Politik des Einheitsstaates, der sich auch gerade durch sie einzuleben suchte. Unter dieser unersetzlichen ‚leitregelnden' Förderung wuchs der produzierende unternehmungsweise Erwerb in seinen Formen als Verlag, Manufaktur und endlich als Fabrik besonders in den Sudetenländern allmählich auf; und der Erwerb als Handel mußte rege dienend beispringen. Ihm und der unternehmungsweisen Produktion mußte das gestalthafte Leben in der Richtung ihrer besten, ‚lebenswuchtigen' Sinnerfüllung und Leistungsfähigkeit gefördert werden, in allen Grundlagen der Gestaltung. Denn mit ihnen hat sich der Gestaltende auseinanderzusetzen, hier in seinem Streben nach ‚dauernder Ertragserzielung', die den Sinn seines Gebildes ausmacht. Und möglichst gleichmäßig sollte diese Förderung den neuen Zweckgebilden in Stadt und Land zugute kommen. Dazwischen durch das Wechselspiel innerhalb des Umgebildes einen Ausgleich zu schaffen, war ja gerade die seither ‚vorwaltende Ordnung' in der Gestaltung des neuen Falles von Wirtschaft berufen.

Die mit Privilegien ausgestatteten und mit Prämien ausgezeichneten Unternehmer kamen auch in Böhmen aus den Reihen der adeligen Grundherren oder der wohlhabenden städtischen Bürger. Sie konnten sich an dem Staate selber ein Beispiel nehmen, da er damals vorbildlich und anregend auch in der Stellung des Unternehmers auftrat, nicht nur aus „fiskalischer"[280]) Erwägung heraus. Um geeignete Leute beizustellen, die an den neuen Zweckgebilden als Arbeitende mitleistend erforderlich waren, wurden solche vom Ausland, vor allem aus Deutschland, berufen und Einheimischen wurde es verwehrt wegzuziehen. Ergänzend wirkte da, daß für kundige Beratung in Dingen der technischen Anlagen vorgesorgt war, und daß es erleichtert wurde, die im Erwerb zu bindende

[280]) Vgl. Gratz—Schüller, Der wirtschaftliche Zusammenbruch Österreich-Ungarns, Wien 1930, S. 7.

‚Fugmacht' aufzubringen, die dann Kapital heißt. Aber die gerade hier belangvollste Grundlage für das auf Produktion gestellte Erwerbsleben mußte in der Möglichkeit des Absatzes bereitet werden; also auch darin, daß es einen aufnehmenden Markt im weiten Umfange der werdenden Volkswirtschaft zu sichern galt. Im Sinne dieses Erfordernisses wurde der handelsmäßige Verkehr gefördert und ausländische Erzeugnisse durch Einfuhrverbot abgehalten. Auf ausreichende und gute Versorgung im Inneren hatten es anfangs auch Ausfuhrverbote abgesehen, einmal auch besonders nur für Böhmen angeregt, und Qualitätsordnungen. Das wirtschaftliche Umgebilde, das sich immer beständiger gestalthaft zusammenfügte und Wirtschaft immer besser verwirklichte, erzwang es auch, daß die auf einen engeren Bereich abgestellten Gebundenheiten der Zünfte allmählich beseitigt wurden. Ein Stadium dieses Überganges deutete sich damit an, daß sich die Gewerbe in „Kommerz- und Polizeigewerbe" schieden, von denen jene gerade in den unternehmungsweisen Erwerb hineinwuchsen. Eigene Behörden mit länderweisem Wirkungskreis, wie der „Böhmische Kommerz-Konzeß", halfen vorbereitend und beaufsichtigend mit an aller vereinheitlichenden Wirtschaftspolitik. Besonderen Anlaß dazu, daß sie eingriffen, gab auch stets das Geschick aus der machtschaftlichen Gestaltung, wie es dem Staate von seinem Lebenskreise her zuteil wurde. Wie schon die Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege Vorläufer einer zielbewußt wirtschaftsregelnden Politik aufgerufen hatte, so erzwang später besonders der für Österreich und seine Deutschen so folgenschwere Verlust Schlesiens[281]) dazu, ersatzweise den unternehmungsweise produzierenden Erwerb zu begründen und zu stützen. Seine industriellen Anfänge zu fördern, legten auch die Napoleonischen Kriege nahe und die Kontinentalsperre.

a) Unter solcher Regelung gestaltete sich das Umgebilde der Volkswirtschaft im Laufe der Zeit immer ‚lebenswuchtiger'. Nachdem es innerlich vereinheitlicht war, wollte es immer drängender als Einheit im Verkehr mit den nachbarschaftlichen Volkswirtschaften gestaltet sein, die es als Lebenskreis umgeben.

Das verleiht seither vor allem der „Handelspolitik" besonderes Gewicht; daneben bleibt andere ‚leitregelnde' Politik nach innen am Werke, die sich mehr und mehr nach ihrem

[281]) Vgl. A. Salz, Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit, München-Leipzig 1913, S. 340.

Wirken für einzelne Lebensformen der Wirtschaft spezialisierte. Vielfach dazu verhalten, auch volklich uneinheitliches Wollen zu berücksichtigen, war das regelnde Wirken des Volkswirts, das der ingebildlich ‚gestaltenden Tat' besondere Bedingungen und auch Bestimmungen bringt. Es blieb jeweils unentschlossen oder mußte sich einseitig binden. Es herrschte bald eine meist natürlich bedingte Verschiedenheit in der Gestaltung zu Wirtschaft der einzelnen Völker nach Lebensformen, die bewies, daß sie ungleich fortgeschritten waren in die ‚vorwaltende Ordnung des herrschenden Falles'. Daher blieb es für jegliche Wirtschaftspolitik, die vereinheitlichend gemeint war, dauernd erschwert, zu gleichmäßiger Wirkung zu kommen und sich mit allen Sonderwünschen vereinbarend auseinanderzusetzen. So kam die gerade in Österreich lange Zeit noch vorsorglich betriebene „Gewerbeförderung" angepaßter vielleicht noch dieser Lebensform bei den Tschechen zugute.

Schon der Beginn der Gewerbefreiheit hatte, allerdings nur in kleinem Ausmaße erst, eine tschechische Zuwanderung in deutsche Städte befördert[282]), die aber damals noch durch die Angleichung an den andersvolklichen Lebenskreis aufgewogen wurde[283]). Und all die befreiende Förderung gerade des industriellen unternehmungsweisen Erwerbes, der die Deutschen zwar Rückständigkeit nachsagen mochten, lag doch im Sinne dieser tragenden Lebensform und ihrer Entfaltung im modernen Wirtschaftsleben. Sie ging im Geiste der großen Partei des „Liberalismus", die auch in den von ihr vertretenen Forderungen einheitlich geschlossen war, dann aber der zersplitternden „nationalen", religiösen und neuen schichtweisen Parteiung wich, die seither ausschlaggebend blieb. Damit erwuchs für einheitliche Wirtschaftspolitik ein Hemmschuh, der wegen der so zersplittert erhobenen Forderungen hinderlich wirkte. Denen war es mit eigennützigem Blick aber gar nicht darum zu tun, bedacht zu sein auf eine ‚lebensförderliche Leitregelung', die dem umgebildlich ‚Seinsrichtigen' nachgeht. Aber es bereitete die „liberalistische" Haltung des Volkswirtes, zusammen mit allem Vorbild, auch bei den anderen Völkern diese vorwaltende Ordnung des Erwerbslebens vor, das in seinen ausgebreitetsten Zweigen auch bei ihnen nachkam.

[282]) Vgl. Österr. Staatswörterbuch, 3. Bd., S. 685 ff.
[283]) Vgl. Robert Scheu, Wanderungen durch Böhmen am Vorabend der Revolution, Wien 1919, S. 26: „Je liberaler Österreich wurde, um so schwächer wurden die Deutschen".

Daneben drängte sich aber auch gerade für die Tschechen stets die Notwendigkeit auf, eine regelnde Lebensförderung für die Landwirtschaft zu verlangen, durch alle „Agrarpolitik". Sie hatte vorher schon, von besonderem Belange auch für die anderen Teilgestaltungen, bis zur endgültigen Bauernbefreiung in ‚reformierender' Absicht regelnd eingegriffen. Denn sie erschloß dadurch erst, besonders wirksam in den Sudetenländern, die untertänige Bauernschaft, als die auch bei den Tschechen breiteste Schicht des Volkes, das sich seiner als umgebildlicher Gemeinung bewußt wurde.

b) Auch im Bereiche des Wirkens des Volkswirtes ergibt sich eben die Möglichkeit, daß mehrfach sich ein Vorwalten des Wollens im Geiste jeweils der Vorgestaltung zu Gemeinschaft erfüllt. Oder es wird das Wollen der machtschaftlichen Teilgestaltung maßgeblich gegenüber dem anderen, im Sinne wirtschaftlicher Sinnerfüllung ‚denkbegleiteten' Wollen. Hier schlägt eine solche Entstellung oder Verdrängung des Wollens, das im Sinne des ‚Gestaltungswahren' sich regt, gar folgenschwer und verantwortungsvoll aus. Denn es handelt sich um jene ‚leitregelnden' Rechtswirkungen seiner Eingriffe, nämlich über die Art der Verfügungen, die stets Gestaltung besagen und immer den Ingebilden überlassen bleiben, mit ihrem einheitlichen ‚Verfügungsbereiche'.

Zunächst hat sich immer wieder schädigend geltend gemacht, daß manche wirtschaftspolitische Maßnahme überhaupt ausblieb; manchmal noch dazu gerade zu einer Zeit, da sie als Reform[284]) gefordert gewesen wäre. Von der Lebensunfähigkeit des Parlaments her in Reich und Land wurde so der ingebildlichen Gestaltung bei ihren ‚zwischengebildlichen' Vorgängen, nach dem Lebenskreise hin, Abbruch getan. Und damit war überhaupt die volkswirtschaftliche Zusammengeordnetheit geschädigt, die sonst noch lebensvoller hätte Wirtschaft wahrmachen können. Dadurch, daß so oftmals eine zeitgerechte Politik[285]) fehlte, die im Einzelfall etwa konjunkturellen Aufschwung hätte nützen können, kam gerade wieder das deutsche industrielle Erwerbsleben in seinem Fortschritt zum Leiden.

Daneben waltete von der machtschaftlichen Gestaltung her Unruhe und Unsicherheit, die sich ergab aus dem fortwähren-

[284]) Vgl. Österr. Rdsch., Bd. 7, S. 181 ff. Von Unbekümmertheit um wirtschaftliche Reformen, denen dann Rückständigkeit vorgeworfen werden konnte, ist auch die Rede bei K o s c h, a. a. O., S. 48; vgl. auch Österr. Rdsch., Bd. 16, Seite 39 ff.

[285]) Vgl. Österr. Rdsch., Bd. 24, S. 411 ff.

den, unschlüssigen Wechsel ihrer Gestaltungsrichtung und der führend Gestaltenden in den gebildlichen Stellungen von Regierung und Verwaltung. Das zog auch die Mängel bisweilen veralteten Rechtes oder flüchtig übereilter, unvollkommener Gesetze nach sich. Oder es überstürzten sich lauter volksgemeinschaftliche Sonderforderungen, die immer wieder im Parlamente zu lähmenden Streitigkeiten ausarteten und zu Einigungsversuchen nur noch immer unwilliger machten; dabei kam es überhaupt nicht zu wirtschaftlich ‚lebensförderlichen' oder gar nur ‚lebensnotwendigen' Maßnahmen. In der Sorge um sie hätten sich doch vernunftgedrungen, um der Volkswirtschaft willen, alle Parteien einigen müssen[286]).

Oder es stand wiederholt die ökonomische Politik ganz im Banne der machtschaftlichen Gestaltung des Staates, der als Einheit nach außen wirkt; so nämlich, daß mit ihrem Wirken für die Volkswirtschaft eigentlich machtschaftliche Gestaltung am Staate gemeint ist. So ging es zu Zeiten des „Zollvereines"[287]) darum, Österreich nicht aufzunehmen, um es auch machtschaftlich aus der Vormachtstellung im Deutschen Bunde zu verdrängen. Denn weil sich damit auch für das wirtschaftliche Umgebilde ein Zusammenschluß anbahnte, trug er ja auch zur Vereinheitlichung, im Sinne umgebildlicher Zusammenordnung des Geschehens, zum Deutschen Reiche als Staat bei. Und zwar geschah es vorbereitend schon und zugleich dann in ähnlicher Weise fördernd, wie alle ökonomische Politik auf Vereinheitlichung zum österreichischen Gesamtstaate hin. Daß Österreich aus dem Zollverein ausgeschlossen blieb, das galt es durch Sonderverhandlungen mit den süddeutschen Staaten, auf ähnlichen Zusammenschluß hin, zu überwinden. Ihn dann zu ersetzen durch wenigstens vertraglich bedingte Abreden mit Preußen, die doch auf eine Zolleinigung abzielten, wurde besonderes Ziel der österreichischen Handelspolitik. Der preußische Handelsvertrag mit Frankreich machte es dann endgültig unmöglich, Österreich in den „Verein" einzugliedern.

Im Laufe des vergangenen Jahrhunderts befolgte diese Wirtschaftspolitik Österreichs nach außen hin noch die freiheitlichen und dann wieder abschließenden Willensrichtungen

---

[286]) So wurde als Forderung ausgesprochen: „Die Regierung muß durch eine planmäßige Wirtschaftspolitik das Überwuchern des nationalen Kampfes auf Kosten des Gesamtstaates verhüten". Vgl. Österr. Rdsch., Bd. 24, S. 411 ff.

[287]) Vgl. dazu Beer, Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert, Wien 1891, S. 100 ff., S. 318, 330, 332.

über der Gestaltung zwischen Volkswirtschaften. Sie blieb aber seit der „dualistischen" Regelung der Gestaltung zum Gesamtstaate durch den Willen Ungarns eingeengt. So führte es schon bei den Abmachungen der „liberalen Vertragspolitik" zu Zwiespälten, daß seine Wünsche Rücksicht verlangten; ähnlich blieb es dann auch nach dem Übergang zum Schutzzoll. Der autonome Zollschutz von 1878 kam dann zwar gegen Ungarn zustande, aber seine agrarischen Interessen verhinderten, daß die umgebildliche Gestaltung entschieden eingestellt worden wäre auf den südöstlichen Lebenskreis der Balkanstaaten. Das wäre im Sinne einer Förderung der industriereichen Gestaltung des Erwerbslebens, über dem zisleithanischen Reichsteile, gelegen gewesen.

c) Besonders also von der Art her, wieweit machtschaftlich selbständig Ungarn in den Gesamtstaat hineingestaltet war, stand die ökonomische Politik unter einem entfremdenden Vorwalten machtschaftlichen Gestaltungswillens, der sie einschränkte, bedrängte und beirrte. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erst fielen die trennenden Zollschranken gegen Ungarn. Aber in ihrer Wirkung wurden sie vielfach durch eigenwillige, wenn auch angeglichene, „nach gleichen Grundsätzen" vorgenommene Wirtschaftspolitik Ungarns erhalten oder gar vertieft. Denn sie strebte danach, es selbstgenügsam und unabhängig vom übrigen Reichsteile zu machen. So war es dem ausgesprochenen Agrarland darum zu tun, auch eine eigene Industrie aufzuziehen[288]). Dazu griff etwa in schützender Absicht eigenmächtige ‚Leitregelung' im Eisenbahnwesen ein, durch Differenzierung der Tarife, oder in Sachen der Zollgesetze. Durch solche „autarkische" Bestrebungen minderte sich die umgebildliche ‚Polarität', die in der Ergänzung der beiden Reichsteile zur gesamten Volkswirtschaft lag. Besonders schlagend tat sich dann während des Krieges[289]) diese vormächtige Willensrichtung kund, da sich Ungarn nahezu vollkommen ausschloß aus dem Lebenskreise, den der Gesamtstaat umspannte. Diese Absonderung als dauerhaft zu erzwingen, schien gerade die Zeit der Not und Bedrängnis günstig. Dieses Vorgehen Ungarns schädigte insbesondere die Ernährungsfürsorge in der Kriegswirtschaft. Vorher schon war von

[288]) Von einem eigenen „System der Industrieförderung und der Verkehrspolitik" ist gesprochen in Ztschr. f. Volksw., Sozialpol. und Verw., Wien, 25. Bd., Seite 379.

[289]) „Durch den Zustand der Diktatur ergab sich eine „bedeutend verstärkte Vormacht Ungarns" in der Kriegs- und Wirtschaftspolitik des Reiches". Vgl. Jos. Redlich, Österr. Reg. u. Verw. im Weltkrieg, S. 257 und vorher S. 130 ff.

dieser Seite her hintertrieben worden, daß gleich zu Beginn die Getreidezölle hätten suspendiert werden können. Ebenso lebte der sonderungsstrebige und befreiungsbedachte Wille auf, wenn es galt, das „Zoll- und Handelsbündnis" zu erneuern. Dieses wurde, trotz gemeinsamer machtschaftlicher Vertretung des Gesamtstaates nach außen hin, wie mit einem anderen Staate abgeschlossen, der noch Bedingungen stellt. Es entsprach schon eher der gestalthaften Wirklichkeit, wenn gelegentlich der „Brüsseler Zuckerkonvention"[290]) Ungarn gesondert behandelt wurde, trotz noch so manchen umgebildlichen Gemeinsamkeiten.

Um diese bedächtig ausgleichend zu verwalten, gab es aber kein eigenes Gebilde, weder ein ‚geistiges', mit Rechtssätzen ‚formregelndes', noch ein Soziales Zweckgebilde[291]). So wies es die Volkswirtschaft zu Einheitlichkeit, daß etwa eine gleichgeregelte Währung, gleiches Maß- und Gewichtswesen, gleiche Berechtigung für Handelsgesellschaften bestand und gleichartige Kredit- und Vorschußanstalten; angeglichen war auch das Post- und Telegraphenwesen und der Marken- und Musterschutz[292]). Kurzfristig hingegen war die immer zu erneuernde Regelung des „wirtschaftlichen Ausgleiches", bei dem sich Ungarn stets eigenwilliger[293]) durchstetzte, mit einer eigenen Gesetzgebung durch Parlament und Regierung. Sie erwies deutlich, wie wenig noch jene verselbständigende, aussonderungsbedachte Willensrichtung die machtschaftliche Gestaltung des Gesamtstaates auf Dauer meinte. Denn alle Teilgestaltungen trachteten, in der vorgestalteten Einheit des Volkes sich zu verwirklichen; dazu drängt sie ihr eigenes Wesen.

In das ehemals bestehende volkswirtschaftliche Umgebilde brachte der stete Wechsel dieser ‚leitregelnd' so belangvollen Abmachungen, eben dieses „Ausgleiches", eine Unsicherheit, die der ingebildlichen Gestaltung in ihrer Planung abträglich blieb. Und dem tschechischen Volke, als dem kraftvollsten Träger des verselbständigenden und sonderungsstrebigen Wollens im außerungarischen Reichsteile, war mit dieser eigenwillig verwirklichten umgebildlichen Gestaltung, durch die machtschaftliche und wirtschaftliche Teilgestaltung hindurch, ein anspornendes und in seinem Erfolge geneidetes Vorbild

[290]) Vgl. Bibl, a. a. O., S. 388 ff.
[291]) „Es gab kein Organ zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen". Vgl. Österr. Rdsch., Bd. 7, S. 307 ff.
[292]) Darüber Österr. Staatswörterbuch, Bd. 4, S. 987 ff. und Bd. 2, S. 425 f.
[293]) Vgl. Gaertner, Der österreichisch-ungarische Ausgleich, in Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 25, S. 52 ff.; besonders Abs. IV.

vor Augen geführt. Besonders klar eben im Bereiche der Agrarpolitik[294]) und auch in manchen anderen „gemeinsamen Angelegenheiten" setzte sich das als maßgeblich durch, was im Sinne des ‚Vernunftrichtigen' lag, wie es die erstrebte ungarische Volkswirtschaft verlangte. Sie sollte als eigenes, wenn auch unfertiges Gebilde von engerem Umfange in sich lebensfähig gedeihen, insbesondere kraft der zu ergänzenden Lebensformen. Ungeachtet blieb, daß noch mit vielen Gemeinsamkeiten, ausgeglichen und in sich abgestimmt, die Gesamtvolkswirtschaft umfassend wirkte, wie sie schon früh so gedacht[295]) war.

Aber von der Gestaltung zu Machtschaft her erzwang sich der ‚widergebildliche' Zerfall eben auch des alten volkswirtschaftlichen Umgebildes. Er ließ Einheiten zurück, die auf der umfassenden Stufe, wie sie die neue Gestaltung zu Staat vorzeichnet, aus sich heraus Wirtschaft nur mit geringerer ‚Lebenswucht' zu erwirken vermögen; neben Ungarn selber gilt es vor allem für den Rest der alten österreichischen Stammländer[296]). Für ihre wenig lebensvolle Volkswirtschaft träfe es das ‚Gestaltungswahre', wenn sie eingehängt würde in eine erstrebte Wiederherstellung der alten Volkswirtschaft, auch wenn sie nur mit einzelnen Gemeinsamkeiten ersatzweise anzubahnen versucht würde, durch vorläufige Verflechtung. Aber es ist gestaltungsmäßig unmöglich, eine solche wiederherstellende Angleichung zu versuchen, ohne daß sich die Machthaben der neuen Staaten zusammenfinden, um einen einheitlichen ‚Gestaltungszwang' zu ermöglichen. Mit ihm allein ließe sich danach trachten, die nun selbständigen Volkswirtschaften auch nur wenigstens mit einigen Gemeinsamkeiten zu verflechten. Außerdem würde einem solchen Zusammenfassen auch alles das hinderlich sein, was seit dem Zerfall des alten Umgebildes an Gestaltetem im Dienste der neuen Volkswirtschaften herangezogen wurde, damit diese sich möglichst selbstgenügsam einleben. Die Voraussetzungen der früheren

[294]) Vgl. R. Scheu, a. a. O., S. 15: „Die österreichische Agrarpolitik war niemals tschechisch, sondern ungarisch".

[295]) So wurde zu Zeiten Maria Theresias, die erst auch in Ungarn eine Industrie hätte anregen wollen, schon eingesehen, daß als Ergänzung zum Ganzen Ungarn „wirtschaftlich in einem Abhängigkeitsverhältnis gehalten" werden müsse von den übrigen Ländern. Vgl. A. Beer, Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft, in Arch. f. österr. Gesch., Bd. 81, S. 18 ff.

[296]) Damit verwirklichte sich in gewissem Sinne die Voraussicht, es müsse „die wirtschaftliche Trennung (Ungarns von Österreich) zum Untergang des Reiches führen"; und: „Das bleibende Österreich wird sich zur Zollunion mit dem Deutschen Reiche hingedrängt fühlen". Vgl. Österr. Rdsch., Bd. 11, S. 313 ff. (Trauttmansdorff).

ausgeglichenen, weiten Volkswirtschaft, die ehemals gegeben waren, lassen sich nicht mehr schaffen, wenigstens nicht ohne Opfer durch ‚Entstaltung'.

Wirtschaftlich wäre es wohl trotzdem für das jetzige Österreich ‚seinsrichtiger', eine Verflechtung mit den Bruchstücken der alten Volkswirtschaft zu suchen, als etwa einen zollunionsmäßigen Einschluß in die große reichsdeutsche Volkswirtschaft. Allerdings würde gerade dieser so angebahnten Einheit, auf ein neues volkswirtschaftliches Umgebilde hin, gestaltungsmäßig leichter tatsächlich der Charakter einer gebildhaften ‚Lebenswirklichkeit' zuteil werden. Denn einer machtschaftlichen Einigung, die dazu nötig ist, erwüchse aus den beiden staatlichen Umgebilden selber kaum Widerstand. Überdies würde sich ja diesem neuen Umgebilde die grundlegende ‚Vorgestaltung' eines und desselben Volkes unterschieben; abgesehen allerdings von der sonstigen Uneinheitlichkeit und Ungleichheit, die damit in diese Gemeinung, als ‚Seele' der Gestaltung, eingebracht würde.

Ungarn war überhaupt ehemals machtschaftlich ‚lebenswuchtiger' gestaltet und dabei bald enger, bald lockerer mit den anderen Ländereinheiten zum Gesamtstaate verschränkt. Deshalb wirkte ja auch das staatliche Gebilde Ungarns gerade durch den Zwang seines Machtwillens, der im Umgebilde vielfach maßgeblich wurde, bisweilen einigend auf den anderen Reichsteil. Dieser blieb in sich wiederum, gerade durch das Gegeneinander jener beiden Gestaltungsrichtungen über dem Nebeneinander von Deutschen und Tschechen, uneinheitlicher und unruhiger, also von geringerer machtschaftlicher ‚Lebenswucht'. Benachteiligend auch für diese Reichshälfte schlug es von der Wirtschaft her aus, daß sie in der Haushaltsführung unentsprechend mehr zur Deckung des gemeinsamen Bedarfes belastend beansprucht wurde[297]). Wie ab und zu Gesetze wirtschaftlich ‚leitregelnden' Inhaltes durch den Widerspruch Ungarns unerlassen blieben, so konnten auch Steuererhöhungen an seine Zustimmung gebunden sein. Nach gleichen Grundsätzen sollte auch die Gesetzgebung über „indirekte Abgaben" ergehen, um eine ungleiche Belastung der Ingebilde durch solche ‚zwangsgebildliche' Vorgänge möglichst zu vermeiden, oder gar um eine Doppelbesteuerung zu verhüten. Es kam dieser selbstbewußte Gestaltungswille, der von Ungarn her die

[297]) Für den westlichen Teil wird dieser „Lastenausgleich" geradezu als „Tributpflichtigkeit" bezeichnet bei B i b l, a a. O., 2. Bd., im Abschnitt „Ausgleichsverhandlungen".

Uneinheitlichkeit des Wollens im ganzen Staat noch vermehrte, auch in einzelnen Zweckgebilden zum Ausdruck, die in ihrem Wirken für das Gesamtreich gemeint waren. Das zeigt besonders auch die Form, in der schließlich die Gestaltung der zentralen Notenbank erzwungen wurde. Es war für die Gestaltungsmacht des Gebildes abträglich, daß die Führung aufgespalten werden mußte zu grundsätzlich gleichem teilnehmendem Wirken für beide Reichsteile. Danach bestand aber immer noch zwischen Besitzanteil und Leistungsanteil für die Deutschen ein Mißverhältnis. Ähnlich steht wiederum die leitende Mitwirkung der Deutschen in der neuen tschechoslowakischen Zentralbank zurück hinter ihrer kapitalsmäßigen Beteiligung.

2. Diesem neuen Staate, als dem Umgebilde von gewandeltem Machtbereiche, und seiner Volkswirtschaft überkam ein reiches, ausstattendes ‚Lebenserbe' als ‚Welt der Werke'. An Gestaltetem also von bestimmter ‚Lebenshöhe' übernahm er viel, wie es sich darstellt in allen Sozialen Gebilden, den ‚lebensschöpferischen, und in den geistigen Gebilden, den ‚formschöpferischen', in allen ‚Lebenswirklichkeiten' somit und in ‚Lebensmächten', alles von eigentümlicher Prägung. Insbesondere als sachliches ‚Rüstgut' für die Volkswirtschaft zusammengesehen, gibt sich ihre natürliche Versorgung und alles, was an sachlichem Attribut schon in die Gestaltung sinnvoll einbezogen ist, wie die ‚Vorkehrungen' von ‚Anlagen' und ‚Vorräten'. Solches Rüstgut überkam in allen Lebensformen vor allem dem Wirtschaftsleben aus seiner vorhergehenden ‚lebenswuchtigen' umgebildlichen Gestaltung. Es blieb entscheidend belangvoll für das bestandsichernde Fortleben seines neu zu bildenden volkswirtschaftlichen Umgebildes. Darunter überkamen insbesondere, nach gezählten Einheiten[298]), vier Fünftel ungefähr der noch überwiegend deutschen, spezialisierten Industrie des alten Reiches und das schon überwiegend staatlich verwaltete Verkehrswesen. Der Art nach unersetzlich für die Gestaltung des neuen Gemeinwesens wirkt als ‚Erbgut werbender Artung' eine ‚Lebensmacht' in allem ‚formregelnden' Recht. Erst als im neuen Staate eigener gesetzgebender Wille sich bekundete, kamen Unterschiede in

[298]) Wie sich dieses wirtschaftliche Erbe in rein zahlenmäßiger Erfassung seiner Einheiten darstellt, zeigt folgendes Bild: Im Bereich der heutigen Volkswirtschaft lebt aus der früheren Einheit die Landwirtschaft zu 26.4 Prozent, die Rohstahlerzeugung zu 55 Prozent, die Maschinenindustrie zu 60 Prozent, die Braunkohlenförderung zu 64 Prozent, die Baumwollindustrie zu 75 Prozent, die Wollindustrie zu 80 Prozent, ebenso die Steinkohlenförderung, die Eisen- und Stahlgießerei zu 90 Prozent, die Erzeugung von Glas und Zucker zu 92 Prozent! Vgl. R. Haider, a. a. O., S. 7.

den Bestand des Rechtes, mit denen es sich erst einzuleben hatte. Aber gerade die Möglichkeit, daß ein Bestreben danach sich durchsetzen konnte, mit der Vergangenheit abzubrechen und sich neuer Formgebung auch in der Rechtsordnung zuzuwenden, wie es ja ergänzend vielfach geschehen mußte, das erweist den Belang dieses Erbes als Grundlage erst recht.

3. Im besonderen Gewande der „Kriegswirtschaft" wollte zunächst die überkommende Gestaltung zu Wirtschaft fortgeführt sein. In ihr waltete ‚reformierende' staatliche ‚Leitregelung' vor, die die ingebildliche Gestaltung zu ersetzen trachtet, indem sie selbst einzelne Verfügungen durch eine zentrale Gestaltung besorgt. ‚Erfolgwandelnd' ging diese überwiegend ersetzende Leitregelung darauf aus, die Volkswirtschaft nach dem staatlichen Bedarfe hin einzustellen, und darauf, daß in erster Linie die „Ernährungswirtschaft" gesichert blieb. Das Erwerbsleben, das mit seinen Zweckgebilden dem Aufbau zu Volkswirtschaft sich gerade damals als dienlich zu erweisen hatte, wurde zwangsweise kartellarisch verschränkt und auch unmittelbar einzeln zu diesem Berufe angehalten, vor allem eben die Industrie. Auch diese ‚Zwangswirtschaft' trug dazu bei, daß die staatliche Macht gleich durch das ganze Zusammenleben im neuen staatlichen Bereich hindurchgriff und sich in dessen ganzem Aufbau gestalthaft zu verbürgen strebte. In diesem Sinne erhielt sich jene „Übergangswirtschaft" unter Führung des nun staatsmächtigen Volkes lange[299]), auch weil manchen von seinen Angehörigen damit Beschäftigung und Versorgung wurde. Und so lange stand aber auch ihre Wirkung, die den ingebildlichen ‚Fugbereich' einschränkte, auch für das deutsche unternehmungsweise ertragsstrebige Erwerbsleben in Kraft. Sie wurde als Hemmung empfunden, besonders deutlich an einem Sonderfalle, nämlich in der langen „staatlichen Kohlenbewirtschaftung"; sie brachte es auch mit sich, daß deutsch geführte Unternehmungen dazu angehalten waren, tschechische Arbeiter zu beschäftigen. Die letzte Zeit bringt notgedrungen wieder vermehrt solchen ‚Gestaltungszwang' gerade im Bereich des Wirtschaftslebens, der die Befugnisse der Behörden und damit derer erweitert, die deren Stellungen ausfüllen.

a) Und wieder zu vorwaltender ‚Leitregelung' von der neuen Staatsmacht her führte das Erfordernis für den Volks-

[299]) Vgl. K. Janovsky, Drei Jahre tschechoslowakische Wirtschaftspolitik, Prag 1922, S. 15 ff.

wirt, als umgebildliche Stellung durch eine Fülle eingreifender Maßnahmen die neu zu formende Zusammengeordnetheit zu Volkswirtschaft reglend zu fördern, eng verwoben mit dem neuen staatlichen Umgebilde. Er mußte eben auch von dieser abschließenden Gestaltung her Wirken und damit Bestand der neuen Einheit von Staat und Volkswirtschaft sichern. Es kam dann diese Zeit der so zahlreichen, neuen und daher vielfach überstürzten und flüchtigen, schwankenden und versuchenden ‚Leitregelung' in Gesetz und Verordnung. Zugleich mit dem Zwang für die ingebildliche Gestaltung, sich entschieden an die neue ‚Lebenslage' anzupassen, waltete wieder fühlbare Rechtsunsicherheit auch über der Volkswirtschaft, die sich erst auf dem neuen Gebiete zusammenzufügen hatte, und überhaupt das ganze Gemeinwesen hindurch. Von der Mitbildung an all diesem tiefgreifend ‚leitregelnden Wirken', von so mannigfach auch ‚reformierender' Absicht, war das deutsche Minderheitsvolk im Parlamente zunächst überhaupt ausgeschlossen. Es blieb dann daran auch noch weiterhin durch beschränkten Sprachgebrauch und durch sonst verordneten Zwang behindert.

Und wieder hatten die Maßnahmen auch von Volk zu Volk ungleiche Wirkung. Zunächst wenigstens erflossen sie aus einheitlichem Wollen und sollten, im Geiste der erhaltenden Gestaltungsrichtung, einsichtigen Zusammenhalt stiften mit allen den Gemeinsamkeiten von der Gestaltung her. Es blieb sogar solche voraussehbar uneinheitliche Wirkung geduldet und wurde hie und da als Absicht des Machthabers bekundet. Immer wieder also machte sich dieses Vorwalten des volksgemeinschaftlichen Willens geltend über jenes Wollen, das das wirtschaftlich ‚Gestaltungswahre' und ‚Seinsrichtige' bedenkt und ihm eben mit begleitendem Denken nachgeht; nur solches Denken kann zu dem Ziele führen, ‚lebensförderlich' zu sein in der Gestaltung zu Dauer und Bestand wirkender Einheiten. Die politische Macht konnte in den Dienst der herrschenden Willensrichtung gestellt werden. Sie wendet sich vereinheitlichend und zwingend eben auch als Wirtschaftspolitik gegen das auf einige Selbständigkeit bedachte Wollen des Minderheitsvolkes. Dieses Wollen springt jetzt viel weniger drängend und weniger intensiv im Gemeinschaftsleben auf und möchte im Machtschaftsleben eine gewisse abgestufte, untergeordnete Eigenmacht erlangen. Manche wirtschaftlich ‚leitregelnde' Maßnahme geht da auch auf das Ziel aus, die wirtschaftliche Vormacht des Minderheitsvolkes aufholend zu mildern. Solcher

‚Gestaltungszwang' muß da heran, um diesen „Vorsprung auszugleichen"[300]) an wirtschaftlicher ‚Gestaltungsmacht kraft Fuggewalt', um also die Gestaltungsfreiheit kraft der vielerlei Möglichkeiten an Verfügung zu beschränken. Er vermag eben zwingend, den Erfolg aller Gestaltung nach besonderem Ziele hin abzubiegen. Aber innerhalb der sudetendeutschen Gestaltung zu Wirtschaft darf ja schon aus dem Zwange der Vernunft der volkswirtschaftlichen Gestaltung allein das sonderungsstrebige Wollen nicht aufleben. Die Einsicht in das, was die Gestaltung zum staatlichen und ganz besonders zum volkswirtschaftlichen Umgebilde vernunftgemäß erzwingt, verhindert es, daß bei den Sudetendeutschen ein nur volksbewußtes Wollen so vorwalten könnte, wie es für das nun staatsmächtige Volk galt und bisweilen noch gilt.

Das vielfach so lebensnotwendig mit der Gesamtvolkswirtschaft verflochtene sudetendeutsche Erwerbsleben, insbesondere in seiner Industrie, litt vor allem zunächst heftig unter ‚leitregelndem' Zwange. Darunter nämlich, daß besonders scharf abschneidend, möglichst viele der Verbundenheiten gerade der so eng verwobenen alten Volkswirtschaft getrennt wurden; daß der Verkehr gerade nach diesem nun nachbarlichen Gebilde des restlichen Österreichs hemmend abgebrochen werden sollte, mit dem zusammen doch die frühere, wirtschaftlich so eng verflochtene Einheit gebildet wurde. Ein späterer Handelsvertrag mit Österreich fand auf diesem Markte schon geringere Möglichkeit zu Wettbewerb. Ein „autonomer Zolltarif", den der neue Machthaber frühzeitig erließ, diente bald nach dem Zerfall des alten Staates dazu, den neuen Staat gerade gegen die auch neu zu ordnende Volkswirtschaft der österreichischen Kernländer einschneidend abzuschnüren, in seinem verengten staatlichen Machtbereich. Es sollte die neue machtschaftliche Grenze in ihrem trennenden Belang gestalthaft noch vertieft werden. Zunächst wirkte die abschließende und kontingentierende Handelspolitik auch unter fiskalischen Gesichtspunkten. Bis in die jüngste Zeit verleiht ihr Richtung, daß vor allen Dingen auf die Forderungen der Landwirtschaft Bedacht genommen wird, besonders soweit es sich auseinandersetzt mit dem ehemals verbundenen Ungarn. Denn in dieser Lebensform wirkt mehr ‚gestaltende Tat' von Angehörigen des tschechischen Volkes als in der Industrie. Je mehr aber die Landwirtschaft, von Natur aus dazu begünstigt, die Volkswirtschaft

[300]) Vgl. Janovsky, a. a. O., S. 8.

selbstgenügsam machen möchte, umsomehr mindert sich für die Industrie die Möglichkeit des Absatzes auf ausländischen Märkten. Wohl am tiefsten zerschnitten die später noch erhöhten Zollschranken den wirtschaftlichen Verkehr. Sie wurden verstärkt lange Zeit durch das hinderliche, gerade für Exportindustrien umständliche und mitunter ungleich gehandhabte „Bewilligungs"- und „Devisenzuteilungsverfahren"[301]), im Rahmen der Kontrolle des Außenhandels. Alles geschah in der Absicht, die inländischen Lebensformen zu schützen und mit der eigenen Volkswirtschaft danach zu streben, selbstgenügsam zu werden. Diese Beschränkungen des Verkehres lebten in jüngster Zeit wieder auf, indem neuerdings die Einfuhr und überhaupt der Verkehr gehemmt ist durch begrenzte Zuteilung von Devisen.

Ähnlich folgte der neue Staat in Dingen der Volkswirtschaft bisweilen machtschaftlicher Verbindung und ließ machtschaftliche Erwägung vorwalten. So strebte er danach, besonders merklich gleich nach dem Kriege, sich handelspolitisch begünstigend umzustellen auf erstrebt engere Verknüpfung mit der französischen Volkswirtschaft[302]). Er folgte damit nicht gerade dem, was im Sinne des wirtschaftlichen Umgebildes ‚gestaltungsrichtig' oder auch nur ‚lebensnotwendig' ist für die eigene Volkswirtschaft. Und zum guten Teil auch in außerwirtschaftlichen Bedenken begründet sich die ablehnende Stellung des staatlichen Machthabers zu einer deutsch-österreichischen „Zollunion"; gar wenn sie anregt, auch die eigene neue Volkswirtschaft mit einzuschließen, für die gerade der Lebenskreis am belangvollsten[303]) ist, den diese Nachbarstaaten zusammen mit Ungarn bieten. In schroffem Gegensatz dazu, daß die neue Volkswirtschaft so angewiesen und verkehrsmäßig eingerichtet ist auf ihren nachbarschaftlichen Lebenskreis, ergab sich aus staatsmächtigem Wollen auch von der Stellung des Volkswirtes her eine gewisse „handelspolitische Isolierung". Was irgend den wirtschaftlichen Verkehr mit Deutschland hemmt, trifft besonders das deutsche Randgebiet.

Durch machtpolitische Erwägungen ist auch verhindert, daß sich die Idee einer wenigstens ersatzweise zu erneuernden wirtschaftlich umgebildlichen Einheit verwirkliche, in annä-

[301]) Vgl. F. Steiner, Die Währungsgesetzgebung der Sukzessionsstaaten Österreich-Ungarns, Wien 1921, S. 18.
[302]) Vgl. Prager Tagblatt 1920, Nr. 250, 294.
[303]) Deutschland, Österreich und Ungarn bringen 51 Prozent der gesamten Einfuhr und nehmen anderseits 44.1 Prozent der Ausfuhr ab. Diese Zahlen für 1929 bei R. Haider, a. a. O., S. 72.

hernd dem Umfange von früher. Solche Gedanken leben in den Plänen des wirtschaftlichen Zusammenschlusses der Nachfolgestaaten, besonders in dem Wunschbild einer „Donauföderation". Alle diese Pläne zeigen klar, mit welcher Güte seinerzeit diese umfassende Einheit die Idee der Wirtschaft gestalthaft verbürgte! Andererseits kommen die Staaten der sogenannten „Kleinen Entente" allein zu keiner recht wirksamen Verflechtung ihrer Volkswirtschaften, die sich nicht abgestimmt genug ergänzen. Dagegen vertieft sich dieses Bündnis zu einer machtschaftlich selbstbindenden Verschränkung von Staaten.

Aber es erweist sich die Wirtschaft eben darin als abschließende Teilgestaltung, daß sie ein volkswirtschaftliches Umgebilde über Staaten hin nicht zu gestalten vermag, die sich vorher nicht machtschaftlich geeinigt haben. Selbst einer nur teilweisen gestalthaften Verschränkung zwischen den neuen Volkswirtschaften der Nachfolgestaaten, die sich noch auszubauen haben, müßte machtschaftlich zwischenstaatliche Gestaltung vorangehen. Denn die Volkswirtschaft erfordert eben unumgänglich, als Umgebilde, eine einheitlich gestalthaft verbürgte Machthabe, auf die sich die Stellung des Volkswirtes stützt. Allen diesen Plänen für ein bestimmtes, Gestaltung besagendes Miteinander der volkswirtschaftlichen Umgebilde in ihrem neuen Umfang müßte ein angleichendes und vereinheitlichendes Miteinander auch im Geiste der machtschaftlichen Teilgestaltung zur Seite oder gar vorangehen. So nur kann sich eine gestalthafte Verbürgnis einer gemeinsamen, unerläßlichen Machthabe einstellen. Nur dem jeweils verwirklichten Staate flicht sich auch wirtschaftlich ein Umgebilde ein, von solchem Umfang. Es bleibt sonst bei Versuchen einer zwischengebildlichen Verschränkung, die für Volkswirtschaften im Geiste der Gestaltung zu Wirtschaft vorgenommen werden. Denn ein umfassendes Wirtschaftsgebilde bedarf zu einiger Wirksamkeit unumgänglich der machtschaftlichen Gestaltung als untergründeter Stütze. Sonst entsteht eben überhaupt keine neue gebildhafte Einheit, mit der sich doch gestaltungsmäßig Zusammengeordnetheiten dreifachen Geistes verflechten. Und solange die Gemeinung „Volk" das umfassendste Gebilde im Geiste der Gemeinschaft bleibt, fehlt da solchen Versuchen, die volkswirtschaftliche Umgebilde verflechten wollen, obendrein noch eine ‚gewachsene' Grundgestaltung aus gefühlsmäßig ‚stoßendem' Wollen. Sie gerade setzte sich doch aber mit ihrer

vorgeformten Einheit auch in die Teilgestaltungen aus vernunftmäßig ‚wählendem' Wollen blindlings maßgeblich durch! Der Belang der ‚Grundgestaltung' für die ganze Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens läßt sich somit in diesem Erkenntniszusammenhang durch ihr Wirken wie auch durch ihr Fehlen erweisen.

b) Scharf abtrennend und ungleich schädigend wirkte es dann im einzelnen, als im neuen Staate die eigene Währung geschaffen wurde. Es ging im Wege der durchgreifenden, mit einer Zwangsanleihe verbundenen Notenabstempelung vor sich und hatte dann eine „deflationistische" Kronensteigerung zur Folge, die den Absatz im Ausland erschwerte. Wegen des größeren deutschen Anteils schlug es auch ungleich aus, daß die Übertragung von Guthaben vom alten Reichsmittelpunkte abgebrochen wurde, etwa mit der Wiener Postsparkasse.

Und seither mehren sich die Vorgänge, die deutsche Unternehmungen in tschechische Führung übergehen lassen oder ihr daran Anteil verschaffen. Erzwungen können sie etwa sein durch Abhängigkeit von Banken und in ihrer Wirkung werden sie verstärkt auch noch durch Kündigung von deutschen Angestellten[304]). In ‚Selbstregelung' des Geschehens begann schon vor dem Weltkriege das deutsche Erwerbsleben stellenweise bedrängt zu werden, vor allem im Gebiete der Sprachinseln. Dagegen hätte auch eine ohnedies so gut wie unmögliche einseitige ‚Leitregelung' nichts vermocht, der die Aufgabe zugefallen wäre, die Erwerbsbedingungen[305]) zu bessern, als die Grundlagen der Führung einer Unternehmung. Damals war auch irgendwelcher tschechische Anteil an deutschen Erwerbsgebilden[306]) noch gering. Dagegen stellte sich in der Nachkriegszeit der Machthaber ‚leitregelnd', also die ‚Selbst'- und ‚Brauchregelung' des Geschehens ‚ergänzend' und ‚ersetzend', in den Dienst eines solchen Nachrückens tschechischer Unternehmungen; er förderte es auch, daß sie Einfluß gewannen auf solche Zweckgebilde[307]), die von Deutschen gegründet und geführt waren. In der Lebensform des „Bankwesens", die dem Erwerbsleben aller Zweige so unentbehrlich ist, schien es geboten, ihre Gebilde

[304]) Vgl. Prager Tagblatt 1919, Nr. 34, 1920, Nr. 168; von solchem „Fusionszwang" als Bedingung für Kapitalserhöhung ist die Rede im Prager Tagblatt 1921, Nr. 119.
[305]) Vgl. Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw. (Wien), Bd. 18, S. 590 ff, Seite 615.
[306]) Vgl. v. Wieser, Steuerleistung, S. 37 ff.
[307]) Vgl. Prager Tagblatt 1919, Nr. 200.

weiter verselbständigend gestalthaft auszubauen für das nun staatsmächtige Volk. Da gewannen die Tschechen zunächst führenden Anteil an abgetrennten Filialen der Wiener Großbanken und auch der Notenbank. Die über das neue Staatsgebiet verstreuten Filialen wurden, überwiegend unter tschechischer Führung, zu neuen Unternehmungen zusammengefaßt, denen steuerliche Erleichterungen zuteil wurden. Dieser Gewinn kam, mitsamt den zahlreichen Neugründungen und den erweiterten Gestaltungsbereichen älterer Gebilde, gerade in dieser Lebensform einem Zuwachs an Gestaltungsmacht auf wirtschaftlicher Grundlage gleich. Er schob sich auch mit neu gegründeten Bankfilialen zu den Minderheiten ins deutsche Randgebiet vor[308]), um sie unabhängig zu machen von der andersvolklichen Lebensnachbarschaft. Auch in das deutsche Bankwesen nahm ein besonderes Kontrollamt des Finanzministeriums Einblick. Durch allerlei Rechtszwang im Hergang der juristisch sogenannten „Nostrifikation", wobei also die ‚Führungsbetriebe' der Unternehmungen aus dem Auslande in den neuen Staat herein verlegt werden mußten, wurde tschechischer Anteil an Leitung und Eigentum erwirkt. Vor allem traf es bei solchen Unternehmungen zu, deren Unternehmerstellung mehrere Personen ausfüllen, die in dieser Form überkamen oder in sie umgewandelt wurden. Dahin wirkte die rechtliche Bestimmung, daß die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder „Inländer" sein müssen; besonders wenn sie so ausgelegt wurde, daß man dafür „Staatsbürger tschechischer Volkszugehörigkeit " setzte. Oder es konnte erzwungen werden, daß Unternehmungen sich inländischen, tschechisch geführten Erwerbsgebilden einzugliedern haben[309]). Mehrheitliche Beherrschung durch das staatsmächtige Volk konnte auch das Gebot anbahnen und bewirken, größere Zwangsverbände zu bilden, wie es eben etwa für die Sparkassen des neuen Staates erging; es konnte aber auch bedingt erzwungen sein für Verschränkungen von Unternehmungen. Es wurden nur beschränkt und oft aus freiem Ermessen „Konzessionen" zur Gründung von Erwerbsgebilden verliehen. Dabei konnten auch solche Bedingungen gestellt sein, die für das Minderheitsvolk von vornherein als Zwang wirkten; so vor allem die Bestimmungen, die darauf abzielten, Angehörige des Mehrheitsvolkes an der Führung der Gebilde zu beteiligen.

[308]) Vgl. Franz Arens, a. a. O., in Arch. f. Pol. u. Gesch 1926, S. 378 ff., und 1927, S. 61 ff., hier S. 77.
[309]) Ebenda, S. 87.

Schwerwiegend und vielfach einseitig zu ‚zwangs'- und ‚widergebildlichen' Vorgängen schlugen die Maßnahmen im Sinne des ingebildlichen staatlichen Haushaltes aus. Er nahm das zuwachsende, seine Führung erleichternde Erbe auf, indem er rückständige[310]) Steuern eintrieb; aber das belastende Erbe trachtete er möglichst zu mildern. Am entschiedensten gelang es dadurch, daß lange Zeit die überwiegend im deutschen Besitz befindliche Kriegsanleihe[311]) überhaupt nicht anerkannt wurde; erst später erfolgte eine erschwerende, vielfach zu Verzicht zwingende, schwankende und bedingte Anerkennung. Schon daß diese Wertpapiere unveräußerlich und unbeleihbar waren, entzog Erwerbs- und Wirtschaftsgebilden, auch öffentlichen Gemeindehaushalten, in ‚entstaltender' Weise ‚Fugmacht'. Unter ihnen waren industrielle Unternehmungen auch dadurch benachteiligt, daß ein Entgelt für Kriegslieferungen ausblieb, mit denen es vielfach verknüpft worden war, daß sie Anleihe zeichneten. Den Steuerentgang, den diese Schwächung gerade der ‚elementaren' Gebilde mit sich brachte, und der den Staatshaushalt schädigte, suchte der Machthaber, als Wirtschafter im staatlichen Haushalte, durch eine zwangsweise Vermögensabgabe[312]) wettzumachen.

Wohl am tiefsten und am deutlichsten einseitig gegen das wirtschaftsmächtige Minderheitsvolk griffen die ‚reformierend leitregelnden' Maßnahmen der sogenannten „Bodenreform" ein. Sie durchzuführen, trägt das selbstherrliche behördliche Zweckgebilde des Bodenamtes Sorge, von dem deutsche Mitwirkung ausgeschlossen ist. Schon dadurch, daß der Boden beschlagnahmt wurde, war die Verfügungsfreiheit zwingend beschränkt. Besonders aber daß zu unentsprechendem Entgelt enteignet wurde und daß bestehende Unternehmungseinheiten zerstört wurden, wirkte ‚entstaltend'. Zusammen mit dem landwirtschaftlichen Boden, der vor allem aus Adelsbesitz genommen wurde, konnten auch industrielle Anlagen des betriebsmäßigen Aufbaues entzogen werden. Auf diesem Wege wechselte zum Teil auch der gestaltende Anteil an der Zuckerindustrie. Es erfolgte durch diese „Agrarreform" eine Neugestaltung teilweise zu kleineren, an ihren Leistungen als weniger

[310]) Vgl. Ad. Worliczek, Die Finanz- und Wirtschaftspolitik der Tschechoslowakei, Prag 1923; es ist die Rede von einem „Leben von den Aktiven der Monarchie", S. 14.

[311]) Dazu Peters, Die österreichisch-ungarischen Kriegsanleihen als wirtschaftliche und soziale Angelegenheit der Minderheiten der Tschechoslowakischen Republik, Prag 1925.

[312]) Vgl. Österr. Rdsch., 17. Jahrg. (1924) unter dem Titel „Der tschechoslowakische Staat und die Deutschen" (München), S. 383.

lebensfähig zu erkennenden und immer wieder hilfsbedürftigen[313]) Einheiten, die über dem aufgeteilten Boden begründet wurden. Darin wurden, durch Zuteilung einseitig bevorzugt[314]), tschechische Bewerber selbständig Gestaltende. Sie wuchsen in die Schicht derer hinein, die entweder in landwirtschaftlicher Produktion unternehmungsweise erwerbend oder nur in gewisser ‚zwittergebildlicher' Autarkie überwiegend selbstversorgend wirtschaften. Es wurden aber nicht nur „Anlieger" zu ihrer Gestaltung mit Boden von allzu kleiner Fläche ausgestattet. Sondern vor allem in Form der „Restgüter" und durch die Möglichkeit „freihändigen Verkaufes" erhielten sich dem Flächenausmaß nach größere, gestaltungsmächtigere Einheiten, nunmehr allerdings zumeist unter andersvolklichen Gestaltern, die eine neue grundbesitzende Schicht[315]) bilden. Ergänzend können da Bestimmungen des „Bauförderungsgesetzes"[316]) wirken. Besonders auch im deutschen Sprachgebiete und an der Sprachgrenze blieben Angehörige des staatsmächtigen Volkes als einzelne oder genossenschaftlich vereinte Bewerber bei der Zuteilung des Bodens bevorzugt. Dadurch weitet sich ganz ungewöhnlich gesichert der Lebenskreis dieses Volkes aus.

Zu so besonders begünstigender Behandlung führt es auch jetzt wieder, daß Lieferungen an die öffentlichen Haushalte einseitig vergeben werden, oder daß das Minderheitsvolk bei Bewerbung um Darlehen zurückgesetzt wird. Und überhaupt ist das Minderheitsvolk dadurch benachteiligt, auch in Dingen seiner Gestaltung zu Wirtschaft, daß lange und immer wieder seine Forderungen unberücksichtigt blieben bei dem Wirken mit aller ökonomischen Politik, die für die einzelne Gestaltung oder gegen sie oder statt ihrer tätig wird, mit dem Nachdrucke der staatlichen Macht.

Insonderheit auch für die deutsche Industrie hemmend schlug das „Arbeitsmarktschutzgesetz" aus, das es unterbinden soll, daß geschulte ausländische Arbeiter aufgenommen werden. Ähnlich hatte schon ganz in den Anfängen des unternehmungsweisen Erwerbes in Produktion in diesem Gebiete, zur Zeit noch von überwiegend mit Heimarbeit eingelebter Verlegerei, die religiöse Unduldsamkeit bisweilen Ausländern die

[313]) Vgl. Prager Tagblatt 1932, Nr. 168.
[314]) Vgl. Arens, a. a. O., S. 406 ff.
[315]) Vgl. Arens, ebenda, und in Zeitschr. f. Pol., Bd. 19, S. 676 ff., unter „Die wirtschaftliche Machtstellung des Deutschtums im Tschechoslow. Staate".
[316]) Vgl. Prager Tagblatt 1931, Nr. 260.

Zuwanderung verwehrt[317]), also insbesondere Deutschen aus dem Reiche. Erst mit dem „Toleranzpatente" wurde die einheitlich erzwungene Staatsreligion aufgegeben.

In dieser Weise war zu erkennen, wie alle ökonomische Politik jeweils im Sinne des Machthabers darauf bedacht bleibt, die umgebildliche Zusammenordnung zu Wirtschaft zu bilden und zu erhalten, die sich dem Staate einflicht. Diese ‚Leitregelung' von der Stellung des Volkswirtes her, die das ‚gestaltende Wirken' an den Ingebilden in mehrfachem Sinne ergänzt oder es sogar teilweise ersetzen kann, steht aus Zwang der Vernunft der Gestaltung unter der zusammenhaltenden Willensrichtung, die hier an der Gestaltung des Gemeinwesens hervorgekehrt wurde. Ihr Träger ist das jeweils machtschaftlich herrschende Volk. Danach schlägt ihr vereinheitlichendes Wirken einmal schon unwillkürlich von Volk zu Volk verschieden bestimmend und bedingend für die einzelne ‚gestaltende Tat' aus. Aber diese Wirkung kann ausdrücklich ungleich gewollt sein. Denn es bietet sich eben die Möglichkeit dar, mit ‚leitregelndem' Eingriff den ‚Erfolg der Gestaltung zu wandeln'; es kann nach besonderem Ziel geschehen, das nicht in der Richtung des volkswirtschaftlich ‚Gestaltungsrichtigen' liegen muß.

Wie dieses ‚leitregelnde' Wollen noch dominativ oder determinativ wirkt für das Geschehen, das mit jeder ‚gestaltenden Tat' zur wirtschaftlichen Teilgestaltung abläuft; und wie sich ferner in dem Wollen, als Anlaß zu jedem gestaltenden Wirken, eine der beiden Willensrichtungen verfolgen läßt, je nach dem möglichen Vorwalten von gefühlsmäßig ‚stoßendem' Wollen zu Gemeinschaft gegenüber vernunftmäßig ‚wählendem' Wollen zu Machtschaft und Wirtschaft; und wie endlich alle Gestaltung im Wirtschaftsleben, als der abschließenden Geordnetheit im Zusammenleben, in ihrem Hergang determiniert ist von den bedingenden Grundlagen ihrer Sinnerfüllung — diesem Zusammenhange suchte das nach Erkenntnis strebende Denken nachzugehen.

[317]) Vgl. K. Přibram, Geschichte der österr. Gewerbepolitik 1640—1860, Leipzig 1907, S. 144 f.

VII.

Abschluß.

So also suchte das erkennende Denken, nachdem es ‚problembewußt' eingesetzt hatte, sein besonderes Erkenntnisziel wenigstens in seinen dichtesten Zusammenhängen herauszustellen, indem es die streng ausrichtende Grundfrage entfaltete! Dadurch, daß die Wirklichkeit im Geiste der Gebildtheorie gesehen wurde, gelang es zu zeigen, was gestaltungsmäßig, als Frage des menschlichen Zusammenlebens, steckt hinter der vorweg nur roh und als für die Themastellung maßgeblich ausgesagten „Beeinflussung des Wirtschaftslebens durch die Nationalitätenfrage".

Wenn man die Erkenntnis dieses Sonderfalles der Gestaltung des Wirtschaftslebens und des Zusammenlebens überhaupt im Nationalitätenstaate noch einmal in den Rahmen des gestaltungsmäßig ‚Unwandelbaren' hineindenkt, also in das, was bei aller Gestaltung des Zusammenlebens dreifachen Geistes zu ihrem Dasein ‚vernunftnotwendig' ist, so zeigt sich: Gerade an dieser besonderen Gestaltung von Gemeinwesen, der die volkliche Uneinheitlichkeit vorgegeben ist, erweist sich die gemeinschaftliche ‚Vorgestaltung', die mit ihrer Form allem vernunftmäßig gestaltenden Wollen vorgreift, recht eigentlich als ‚Grundgestaltung'. Es gibt sich ferner zu erkennen, was es für die wirtschaftliche Teilgestaltung besagt, die ‚abschließende' zu sein; die also, welche sich auseinanderzusetzen hat sowohl mit der in gewisser Grundform einfach vorhandenen und in dieser Gestalt durchdringenden Vorgestaltung zu Gemeinschaft, als auch mit der daraus bedingten, vernunftnotwendig in ihrem Dasein erzwungenen machtschaftlichen Gestaltung.

Die Eigenart der Grundgestaltung als solcher verrät sich vor allem darin: es gehört zu ihrem Wesen, daß die von ihr gestalteten Urgebilde, die Gemeinungen, in der gleichen Einheit ihrer Zusammengeordnetheit das Zusammenleben auch noch als Machtschaft und Wirtschaft gebildhaft als Leben wahrmachen wollen; es soll eben das Geschehen mit den Attri-

buten ein und derselben Einheit, in dreifachem Geiste jeweils, zu ‚lebensförderlichstem' sinnerfüllenden Zusammenspiel gestalthaft geordnet werden, also zu ‚höchster Lebenswucht'. Dadurch also ist diese Vorgestaltung ‚kraft Lebenseintracht' vom Sinne der Grundgestaltung des Zusammenlebens, daß es die Gemeinungen kennzeichnet, wie sehr sie ihre Grundform auch den Einheiten der ‚vernunftmäßig erwägenden' Gestaltungen aufprägen. Sie tun es in dem Sinne, daß sie eben gleichsam die ‚Seele' der übrigen Gestaltungen zu werden streben. Diese Grundgestaltung zu Gemeinschaft arbeitet so schon aller weiteren Gestaltung unersetzlich vor. Denn es waltet durch das Wirken der Gemeinungen, also der von ihr dank der Lebenseintracht ins Leben gesetzten Gebilde, für die persönlichen Subjekte ein natürlicher Zusammenhalt. Er ist vorweg klar förderlich der Zusammenordnung alles Geschehens in bestimmtem Geiste, eben auch für die vernunftmäßig erwägenden Teilgestaltungen aus ‚wählendem' Wollen. Mit dieser von vornherein gegebenen Einheitlichkeit aller derer, die durch die Gestaltung in ihr Gebilde eingegliedert werden, wächst die Gemeinung, als In- oder Umgebilde, in die Einheiten der folgenden Teilgestaltungen gleichsam hinein. Es geschieht dadurch, daß sie diesen ihre eigenen Einheiten, beim Ausbau kraft vernunftmäßiger Gestaltung anderen Geistes, untergründend aufzwingt; sie setzt sich also mit ihren vorgeformten Einheiten auch in den anderen Teilgestaltungen durch. Das ist die unersetzliche und unumgänglich lebensnotwendige und förderliche Leistung[318]) der Vorgestaltung für die Gestaltung des ganzen Zusammenlebens überhaupt.

So bringt sie ‚gewachsene' Gemeinschaft dort mit sich, wo Gestaltung mit Gemeinung urgebildlich beginnt. Aber diese Berufung und damit das Wesen der Vorgestaltung erweist sich auch noch anders. Darin nämlich, daß in Zweckgebilden, die zur Geordnetheit vor allem auch der übrigen Teilgestaltungen auf höherer Stufe verhelfen, alle Gestaltung in ihren Einheiten zu Gemeinschaft gleichsam ‚zurücktrachtet'. Es strebt mithin alle Gestaltung danach, sich gebildhaft auch noch zu Gemeinschaft zu ‚vertiefen'. Aber — das erwies die hier gewonnene

[318]) Mit dem Blick auf diese unersetzliche Leistung der Gemeinung besonders auch für das umgebildliche Zusammenspiel im Geiste von Wirtschaft, bleibt Gemeinschaftsgefühl zu Volk eben auch „im Interesse" aller in die Gestaltung Eingegliederten; ganz abgesehen zunächst von dem Schicksal, das ihnen unterschiedlich von der Gestaltung her zuteil wird, in dem dann gesinnungsmäßig das „nationale Gemeinschaftsgefühl" entstellt abgewandelt wird. Vgl. dagegen Sulzbach, Nationales Gemeinschaftsgefühl und wirtschaftliches Interesse, Leipzig 1929, S. 25, und S. 50 ff.

Erkenntnis — es vermag diese ersatzweise und nur aus der Einsicht in die vernunftgeforderte Eingliederung in ein Gebilde rückwirkend vertiefte, abgeleitete Gemeinschaft nie und nimmer, solche ‚gewachsene', ursprüngliche Gemeinschaft voll zu vertreten; sie ergänzt sie höchstens förderlich. Es besagt diese Erkenntnis also: die im Zusammenleben einfach vorgegeben ‚blindwaltende', ‚gewachsene Lebenseintracht', die natürlich und gefühlsmäßig bejaht wird, kann nie ersetzt werden in ihrem Belange für alle Gestaltung überhaupt. Nicht ersetzen kann sie eben die nur ‚sehend gewillkürte Lebenseintracht', die erst aus vernunftmäßig ‚denkbegleitetem' Wollen gestalthaft verbürgt, also nur künstlich ‚gestiftet' ist. Gegenüber einem Gebilde, das sich auf eine solche ‚gewachsene' ausschließende Gemeinschaft stützt und das damit in der gleichen vorgeformten Einheit fußt, vermag alle einschließende Gestaltung zu Machtschaft in der Gesellung des Nationalitätenstaates keinen gleichartigen Zusammenhalt zu bewirken. Sie vermag keine derart empfundene Gemeinschaft von ihrer Gestaltung her lebendig zu machen; sie kann daher von sich allein aus keine so ‚lebenswuchtigen' Gebilde ins Leben rufen, wie sie als ‚gewachsene', ursprüngliche Gemeinung wirklich werden. Eben nur die einer solchen Gemeinung attributive ‚Wirgruppe' hat in sich jenen straffsten Zusammenhalt, zu dem sich ‚Verbands'- und ‚Versorgungsgruppe' nie vertiefen können. Denn nur an ihm webt gleich an der Wurzel ursprüngliches Wollen kraft Gefühl, ‚triebbürtig stoßendes' Wollen zu Gemeinschaft. Dem gegenüber steht ein Verbundensein kraft Vernunft, also durch das Leben eines Gebildes, das aus ‚wählendem, denkbegleitetem' Wollen gestaltet ist, allemal an innerlicher Vertiefung zurück.

Die Verflochtenheit also und dabei die besondere Eigenart der Teilgestaltungen des Zusammenlebens wurde an dem hier der Erkenntnis unterbreiteten Erfahrungsbereich erkennbar. Verstärkt noch gaben sie sich in ihrem Wesen zu erkennen gerade durch die Besonderheit der Gestaltung des Gemeinwesens im Nationalitätenstaate! Alles, was da an Domination und Determination aus der ‚Vorgestaltung' und der machtschaftlichen Teilgestaltung wirkt, war in seinem dadurch vertieften Belange für die abschließende Gestaltung zu Wirtschaft zu erkennen.

Gerade daß die ‚Grundgestaltung' zu ihrem Umgebilde „Volk" hier vielfach gehemmt ist, ließ ihr Wesen besonders

ausgeprägt zu gestalthaftem Ausdruck kommen. Es tat sich besonders darin kund, daß das in der staatlichen Gesellung zunächst nicht herrschende, also nicht staatsmächtige Volk darauf ausging, seine umgebildliche Gemeinung auch als Einheit für die weitere Gestaltung auf dieser Stufe formgebend sein zu lassen. Es trat eben dafür ein, auch umgebildlich selbstbestimmte Machtschaft und so womöglich auch Wirtschaft zu verwirklichen. Es trachtete die trennungsbedachte und sonderungsstrebige Gestaltungsrichtung, in der ja der ‚blindwaltende' Wille zur Volksgemeinschaft lebt, die Gemeinung „Volk" für die Tschechen auch bis in die abschließende Gestaltung zu Wirtschaft durchzusetzen und dort auszuprägen. Damit wurde diese umgebildliche Einheit schließlich wirklich zur ‚Seele' auch eigenmächtiger Gestaltung zu Staat.

Die dadurch fortwährend beunruhigte und umkämpfte, jedenfalls erschwerte staatliche Gestaltung verlieh eben auch der machtschaftlichen Gestaltung überhaupt ein besonderes Gewicht; auch in ihrem Wirken in die eng mit ihr verknüpfte abschließende Teilgestaltung hinein machte es sich geltend. Der neue Nationalitätenstaat zeigt diese Wesenszüge im Grunde ebenso. Allerdings weist er sie nur in einem Grade auf, wie er der gewandelten, ‚umgefügten' Gestaltung zur staatlichen Gesellung entspricht, die ja auch von ihren ‚Attributen' her geändert ist. Denn auch für das deutsche Minderheitsvolk war das Bewußtsein der Volksgemeinschaft vorher nie so rege im Erleben. Danach war bei ihm das gefühlsbedungene Wollen zu Volk kaum je so maßgeblich, gerade auch da, wo es gilt, sich auseinanderzusetzen mit dem vernunftgebundenen Wollen zu Wirtschaft; aber auch da, wo das Bestreben sich regt nach einiger selbstgeführter, abgestufter Gestaltung von Machtschaft, wenigstens in begrenztem Wirkungskreise.

Die abschließende Teilgestaltung zu Wirtschaft hat sich mit all dem abzufinden, was sonst die Gestaltung anderen Geistes ins Leben setzt. Was sie dabei von dem Gange ihrer vernunftgebundenen Gestaltung abbringt oder ihn ihr erschwert, das schlägt zum ‚Erleiden' ihrer Gebilde aus. Es war zu erkennen, wie vielfach sich das einstellen kann. Anderseits erwies sich auch der Zwang der Vernunft über ihrer Gestaltung, der sich gegen alles geltend macht, was an Außerwirtschaftlichem die Erfüllung ihres eigenen Sinnes stört.

Aus dem hier zugrunde liegenden Erfahrungsbereich wurde eine besonders lebendige Intensität der ‚gefühlsmäßig

stoßend' gewollten Gestaltung vor allem zu volklichen Gemeinungen erkannt. Sie zeigen sich ausschließlich gegen andersartige und hier eben auch wechselseitig gefördert, aber auch gehemmt durch ihr Neben- und Miteinander. Das erweist den Wesenszug der ‚Grundgestaltung' daran, daß die beiden Volksgemeinungen, wie sie jeweils von einem machtschaftlichen Umgebilde umfaßt werden, mit den ihnen gestalthaft verbundenen ‚Wirgruppen' sich als ‚Seele' und Grundform der Gestaltung des ganzen Gemeinwesens nicht ausschalten lassen. Mithin kann weder die ‚Verbands'- noch die ‚Versorgungsgruppe', die sich beide mit dem machtschaftlichen und wirtschaftlichen Umgebilde ergeben, innerlich völlig bejaht sein, mag auch der erforderliche Zusammenhalt eingesehen werden. Sie können sich nicht so ins Gefühlsmäßige vertiefen[319]), daß dadurch die Uneinheitlichkeit der ‚Wirgruppe' überwunden wird! Alles gestalthafte Wirken dieser umgebildlichen Einheiten von Staat und Volkswirtschaft geht auf gefördertes, Gemeinsamkeiten stiftendes Zusammenspiel und daher auf Zusammenhalt aus. Dieser wirkt von der Eingliederung in die Gestaltung her und um des dauerhaften Bestandes dieser umfassenden Einheiten willen. Er vermag zwar zu hemmen, daß die ‚blindwaltende Vorgestaltung' in ihrer Grundform durchdringt. Aber nie kann er endgültig abwehren, daß ihr ‚nicht vom Denken begleitetes' Wollen maßgeblich wird gegenüber dem vernunftgerechten der beiden anderen Teilgestaltungen.

Aus der uneinheitlich vorgegebenen ‚Vorgestaltung' zu Gemeinschaft und ihrer Eigenart als ‚Grundgestaltung' erwuchs vielmehr jenes Zweierlei der über der gesamten Gestaltung des Gemeinwesens waltenden, grundsätzlichen Willensrichtungen. Sie waren in der dadurch immer unruhigen machtschaftlichen Gestaltung zu Staat in ihrem Gegeneinander vom Sinne eines Kampfes. Darin wird jeweils getrachtet nach einiger machtschaftlicher Selbständigkeit, die in ihrem Ausmaß gegenüber dem gesamtstaatlichen Machtzwang zu finden bleibt. Und mit den Spuren dieses Gegeneinanders stellte sich sogar noch die Gestaltung zu Wirtschaft dar. Sie hat sich bei

[319]) Daran denken die Worte, die meinen, es gelte „das Stammesgefühl durch die Idee des politischen Volkes zu überwinden" (Rádl, a. a. O.); aber es entspringt diese Forderung ja gerade der Erkenntnis, daß die Wirklichkeit der Gestaltung das Gegenteil dartut; denn: „Der schöpferischen Leistungsfähigkeit des Staates werden von seinem Menschenbestande selbst Grenzen gesetzt" (R. Michels, a. a. O., Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 66, S. 116). „Keine wirtschaftliche und soziale Interessengemeinschaft ist derzeit stark genug, die auflösenden Wirkungen der nationalen Verschiedenheiten außer Kraft zu setzen" (vgl. Österr. Rdsch., Bd. 35, S. 405 ff.).

ihrer Gestaltung stets mit der schon vorher aufgewachsenen und schon in anderem Geiste gestalteten Formung auseinanderzusetzen.

Im Einzelfalle, im Wollen des ‚gestaltend Wirkenden' also vor allem, ruft das Durchdringen der Gestaltung zu Gemeinschaft, besonders mit ihrer umgebildlichen Grundform, ein Gegeneinander des Wollens hervor. Es erfüllt sich eben jenes mögliche Vorwalten des Gestaltungswillens zu Gemeinschaft vor dem Wollen, das vom Denken im Sinne der Vernunft der machtschaftlichen und wirtschaftlichen Gestaltung begleitet ist. Und so kann sich ein Handeln einstellen, das zum ‚Erleiden' des Gebildes wird und gegen die gestalthaft beste Sinnerfüllung im Gebilde ausschlägt. Das trägt dann jedenfalls nicht dazu bei, daß das Gebilde seine ‚höchste Lebenswucht' erreicht, die sich nur dadurch einstellt, daß die Vernunft der Gestaltung durchdacht und befolgt wird. Ja es kann ein solches Vorwalten von gemeinschaftsbedachtem Wollen sogar ‚Entstaltung' bewirken. So zeigt es all der damit hervorgerufene und verwirklichte Zerfall von gebildlicher Zusammengeordnetheit; vor allem im Hergang des Geschehens, mit dem sich die umgebildliche Gestaltung in und über der Einheit der Gemeinung des tschechischen Volkes herauslöste aus noch umfassenderer Einheit. Überhaupt erscheint alle vernunftgebundene ur- und zweckgebildliche Gestaltung in der Zusammengeordnetheit zu Wirtschaft dadurch so mannigfach beeinträchtigt, daß das in diesem Bereiche dann irrationale Wollen eindringt. Es vollzieht sich im Zuge jenes Vorwaltens des Gemeinschaftswillens; es bringt eine weitverzweigte, selber gewählte oder aufgezwungene Hemmung in die machtschaftliche und insbesondere in die wirtschaftliche Teilgestaltung. Im einzelnen war diese Beeinflussung dadurch zu erkennen, daß die grundlegend bedingenden Determinanten für die einzelnen Teilgestaltungen, im Wechselspiel mit ihren bestimmenden Dominanten, zu entfalten versucht und im Zusammenhang erkennend aufgereiht wurden, wie es das grundlegende Problem vorschrieb.

Wie sich aus dem Zusammenleben jeweils nur einseitig, nämlich einheitlichen Geistes zusammengeordnet, die drei Teilgestaltungen herauslesen lassen, so sind auch nur jeweils einseitig die Möglichkeiten aufzeigbar, besondere vergleichend ‚abstufende' Urteile zu fällen. Sogenannte ‚ontologische' Urteile nämlich legen sich da nahe, die über das ‚Seinsrichtige'

im Sinne und vom Boden der Gestaltung befinden. Sie urteilen also darüber, was der ‚Seinsweise' der Gestaltung entspricht, was ihr förderlich ist oder abträglich. Also eben auch darüber lassen sie eine Entscheidung vorbereiten, ob jeweils mehr oder weniger gut in der Gestaltung die ‚Lebenswucht' der Gebilde einheitlichen Geistes erreicht ist. Sie fördert alles das, was der Zusammenordnung zu Dauer und Bestand Vorschub leistet.

Aus der Erkenntnis der hier verfolgten besonderen Gestaltung von Gemeinwesen ist einsichtig, daß gerade die ‚Vorgestaltung' besonders dringlich zu ‚lebenswuchtiger' Gestaltung strebt; daß sie sich gegen jede Hemmung wehrt und ihr gegenüber den Zusammenhalt eigentlich noch enger verstrafft. Aber gegenüber der steten, dem nicht staatsmächtigen Volke aufgezwungenen Besorgnis um freie Entfaltung der Gestaltung zu Gemeinschaft und um eine ihr förderliche ‚Leitregelung' steht leicht die Bedachtnahme auf das wirtschaftlich ‚Lebensförderliche' zurück. Es ließ vor allem die machtschaftliche Gestaltung zu Staat ruhelos und unbefriedet sein, da ein Ringen um Anteil an der Machthabe zu ‚leitregelndem' Eingriff den Staat erfüllte. Und es erwies die Erkenntnis des Sonderfalles weiter, daß die machtschaftliche Gestaltung vor allem durch das uneinheitliche Wollen über ihr leidet. Dadurch, daß ihre Gebilde meist nur minder wirksam wurden und in ihren umfassenderen Einheiten auch zerfallen konnten, wurde im Grunde oft gegen den Sinn der Gestaltung zu Leben überhaupt verstoßen; denn er bekundet sich in Einheit, Wirken und Dauer bestehender Gebilde. Seit diesem uneinheitlichen Wollen war auch nicht die rechte ‚Lebenswucht' durch diejenige Gestaltung zu erzielen, die einen gerechten ‚Einklang zwischen Zwang und Freiheit' und mit einheitlicher Machthabe verbürgen soll. Ähnlich leidet auch die abschließende Teilgestaltung zu Wirtschaft unter diesem uneinheitlichen Wollen; sowohl in ihrem volkswirtschaftlichen Umgebilde als auch in allen den Gebilden, die durch verdrängtes oder beirrtes ‚wählendes' Wollen über ihrer Gestaltung an ‚Lebenswucht' einbüßen. Das trifft sie besonders dann, wenn ‚blindwaltend stoßendes' Wollen gegen allen natürlichen und vernunftmäßigen Zwang zu einheitlicher Zusammengeordnetheit sich schädigend durchsetzt.

Nicht indem man einfach die ‚Lebenswucht' der Gebilde jeder Teilgestaltung gleichsam zusammenzählt, läßt sich auf eine gesamte des Gemeinwesens schließen. Sondern darin, daß

sich alle drei mit ihrem Besten an Gestaltung abgestuft ergänzen, scheint sie sich bei der Verflochtenheit der Teilgestaltungen zu ergeben! Es scheint, daß in der hier durchdachten Gestaltung von Gemeinwesen eine gewisse Abstufung der einheitlichen gesamtstaatlichen Macht auf die volksgemeinschaftlichen Umgebilde als Träger, auch die Gestaltung zu Gemeinschaft für beide Völker hätte noch wuchtiger werden lassen. Solches könnte für das jeweilige Minderheitsvolk etwa eine abgetretene Machthabe bewirken, die sich auf einen umgrenzten Kreis von ‚leitregelndem' Wirken für die Gestaltung zu Gemeinschaft bescheidet, den man unter „kultureller Autonomie" begreift. Und es scheint, daß vielleicht gerade dann auch der ständige Kampf gemildert worden wäre im Bereich der Gestaltung zu Staat, wenn sich hätten machtschaftlich schon einigermaßen selbständige Umgebilde gestalthaft verbinden und verschränken können. Wenn es gelungen wäre, diesen stetigen Kampf um die einheitliche Machthabe des Staates auszuschalten, dann hätte auch der damit selber bestimmte Zusammenhalt zur gesamtstaatlichen Volkswirtschaft vielleicht besser erhalten werden können.

Allerdings kommt es entscheidend auf den Umfang und Inhalt der aufgeteilten Machthabe an. Darauf also ist zu achten, wieweit dann überhaupt, wenn eine unbeschränkt einheitliche Staatsmacht fehlt, ein volkswirtschaftliches Umgebilde sich verwirklicht. In dem Maße jedenfalls, in dem eine Aufteilung der staatlichen Macht eine ‚Entstaltung' des staatlichen Umgebildes bedeutet, würde die volkswirtschaftliche Geordnetheit zerfallen; denn es könnte dann eine ‚Leitregelung' von einheitlicher Machthabe her ausbleiben. Und gleich im Ausmaße von staatlicher Macht eigentlich wurde ja gestaltungsgemäß, im Sinne des Wesens der Teilgestaltungen, eine solche Aufteilung der einheitlichen Staatsmacht erstrebt! So begründete sich für das ursprünglich nicht staatsmächtige Volk ein ewiges Gegeneinander: die blindlings im volksgemeinschaftlichen Geiste erstrebte Gestaltung eigener staatlicher Machtschaft einerseits und die Gunst, gestalthaft eingebunden zu sein in das umfassende staatliche und vor allem volkswirtschaftliche Umgebilde andererseits. Und gerade deren Bestand hemmte dieses Trachten nach einer solchen selbstbestimmten staatlichen Machtschaft und regte zugleich dazu an!

An dem Ausmaß der abzustufenden Macht hing also für die Gestaltung des Gemeinwesens alles! Wenn sich eine be-

friedigende Lösung dieser machtschaftlichen Gestaltungsfrage der staatlichen Gesellung ergeben hätte, wäre es vielleicht erreicht worden, den Gesamtstaat in anderer, beruhigter Form zu erhalten und auch den Bestand der Volkswirtschaft zu sichern. Es hätten sich dann eben vorher machtschaftlich selbständig gewordene volkliche Gemeinungen unter eine zu erhaltende Gesamtmacht unterwerfen können. So erwies es sich an ehemals gemeinsam gestalteten Gebilden, die im Sinne der trennungsbedachten, vom gemeinschaftlichen Sonderungswillen durchdrungenen Gestaltungsrichtung zerfallen waren. Manche von ihnen fügten sich, nachdem sie eine gewisse Selbständigkeit erlangt hatten, wieder zu gemeinsam und einheitlich wirkender Einheit zusammen. Eine solche Einsicht vorwegnehmend, wurde schlagwörtlich und in einem zwar schiefen, naturwissenschaftlichen Vergleich einst gesagt: „Man dezentralisiere Österreich und die Völker werden zentripetal" (Adolf Fischhof). Ins ‚Gestaltungswahre' überdacht, wurde aber damit anscheinend etwas Wesentliches getroffen[320]). So nämlich, wenn damit gemeint ist, daß dann, wenn das Gegeneinander in der Gestaltung zur staatlichen Gesellung ausgeschaltet ist, vor allem auch der Zwang der Vernunft von der umgebildlichen Einheit der Volkswirtschaft her freier wirken und ungehemmt sich hätte durchsetzen können.

Aber die Wirklichkeit erfüllte diese Möglichkeit der Gestaltung zu Staat nicht. Nachdem die gesamtstaatliche Macht zerschlagen und aufgespalten war und ihre gestalthafte Verbürgnis in neuen staatlichen Machthaben fand, verwirklichte sich das alte ‚lebenswuchtige' volkswirtschaftliche Umgebilde als Einheit nicht mehr. Umsoweniger ist es möglich, als in allen neuen Gemeinwesen ein abschließendes Streben nach Unabhängigkeit gestalthaft verbürgt sein will. Und da sich der alte Staat in der Form der erstrebten Gestaltung als „Föderation" nicht verwirklichte, ist das Bemühen von vornherein erfolglos, auch nur die Möglichkeiten aufzeigen zu wollen, wie ein vergleichendes Urteil über die ‚Lebenswucht' des Gemeinwesens in dieser Form vom Boden des ‚Gestaltungswahren' aus anzustellen wäre.

[320]) Ähnlich wird gesprochen von dem „Prinzip, das den Bestand der österreichischen Monarchie sichert: die gegenseitige Achtung der Individualitäten der Völker, die sie umfaßt" (so Leo Graf von Thun in: Über den gegenwärtigen Stand der böhmischen Literatur, Prag 1842, S. 80 f.). Oder es wäre ...„die zentrifugale Bewegung der einzelnen Teile ausgeschlossen, da sie ein natürliches Interesse an dem Zusammenleben in einer höheren Einheit haben" (so R. Charmatz, Der demokratisch-nationale Bundesstaat Österreich, Frankfurt a. M. 1904, S. 45). Von den „Individualitäten" ist gesagt: „nach der Pflege der Eigenart muß dann gemeinschaftliches Interesse zusammenfügen"; (vgl. Albertus, Österreichs innere Politik, Innsbruck 1879, S. 75).

Jedenfalls erbringt die Abhandlung aus ihrem Stoffe einer jeweils besonderen Gestaltung von Gemeinwesen die Erkenntnis, welche Rolle das ‚gefühlsmäßig stoßende' Wollen über der Gestaltung des Zusammenlebens spielt. Hier erwies sie sich daran, wie sich die Gemeinung „Volk" in die gebildhaften Geordnetheiten der übrigen Teilgestaltungen durchsetzt. Und überhaupt ist die Wucht der Domination des gestaltungsbedachten Handelns zu erkennen durch dieses ‚vom Denken verlassene', ‚triebbürtige' Wollen im Geiste der vorgegebenen ‚Grundgestaltung', die lebenseinträchtig Gemeinschaft wahrmacht. Der Belang des ‚blindwaltenden' Dranges im Wollen über der ‚Vorgestaltung' ist einzusehen, der im Sinne der anderen Teilgestaltungen widervernünftig ist. Von einer abgestimmten gestalthaften Auseinandersetzung zwischen der Grundgestaltung und der übrigen, ‚vom Denken begleiteten', vernunftmäßig ‚erwägenden' und ‚sehend gewillkürten' Gestaltung, davon hängt die ‚Lebenswucht' des nationalitätenstaatlichen Gemeinwesens ab. Sie bleibt aber an der Wurzel zu leiden verurteilt an der steten Uneinheitlichkeit ihrer ‚Seele'.

Literaturverzeichnis

Adamovich Ludwig: Grundriß des tschechoslowakischen Staatsrechtes (Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Wien 1929.

Adler Franz: Die Grundgedanken der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde in der Entwicklungsgeschichte des Verfassungsrechtes, Berlin-Breslau 1927.

Albertus J.: Österreichs innere Politik, Innsbruck 1879.

Arens Franz: Die nationalwirtschaftlichen Einbußen des Sudetendeutschtums seit der Begründung der Tschechoslowakischen Republik, in Archiv für Politik und Geschichte 1926, S. 378 ff. 1927, S. 61 ff.

Baernreither J.: Zur böhmischen Frage, Wien 1910.

Balogh, Artur v.: Der internationale Schutz der Minderheiten, München 1918.

Bauer Otto: Nationalitätenfrage und Sozialdemokratie, 2. Auflage, Wien 1924.

Die österreichische Revolution, Wien 1923.

Beer Adolf: Der Staatshaushalt Österreich-Ungarns seit 1868, Prag 1881.

Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrhundert, Prag 1877.

Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia: I. Die österreichische Industriepolitik, in Archiv für österr. Geschichte, Bd. 81, 1. Hälfte, S. 1 ff.

Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert, Wien 1891.

Beer Karl: Geschichte Böhmens, Reichenberg 1921.

Beneš Ed.: Der Aufstand der Nationen, Berlin 1928.

Le Problème autrichien, Paris 1908.

Bernhard Ludwig: Das polnische Gemeinwesen im preußischen Staate, Die Polenfrage, Leipzig 1907.

Bibl Viktor: Der Zerfall Österreichs, Wien-Berlin 1922/24.

Bidermann, Herm. Ign.: Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee 1526—1804, Abtlg. 1 und 2, Innsbruck 1867/89.

Bráf Albin: Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse, Prag 1881.

Brügel Ludwig: Soziale Gesetzgebung in Österreich 1848—1918, Wien-Leipzig 1919.

Charmatz Richard: Deutschösterreichische Politik, Leipzig 1907.

Österreichs innere Geschichte 1848—1907, Leipzig 1911.

Wegweiser durch die Literatur der österreichischen Geschichte, Stuttgart-Berlin 1912.

Österreich als Völkerstaat, Wien-Leipzig 1918.

Der demokratisch-nationale Bundesstaat Österreich, Frankfurt a. M. 1904.

Chmelař Josef: Die politische Gliederung der Tschechoslowakei. „Politische Bücherei", Bd. 3, Prag 1926.
Czernin, Graf Rudolf: Der Nationalitäten- und Sprachenstreit in Österreich, Wien 1900.
Czernin, Graf Ottokar: Politische Betrachtungen, Prag (im Selbstverlag).
Deutsch Julius: Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung, Wien 1908.
Dietzel Karl: Die Volkswirtschaft und ihr Verhältnis zur Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1864.
Dopsch Alfred: Die historische Stellung der Deutschen in Böhmen, Wien 1919.
d'Elvert Christian: Zur Geschichte des Deutschtums in Österreich-Ungarn, Brünn 1884.
N. N. (Jos. Freiherr von Eötvös): Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich, Budapest 1850.
Die Nationalitätenfrage, Pest 1865.
Die Garantien der Macht und Einheit Österreichs, Leipzig 1859.
Fahlbeck Pontus: Die Klassen und die Gesellschaft, Jena 1922.
Ficker, Adolf v.: Die Bevölkerung der österreichischen Monarchie, in ihren wichtigsten Momenten statistisch dargestellt, Gotha 1860.
Fischhof Adolph: Österreich und die Bürgschaften seines Bestandes, Wien 1869.
Gebhardt Hans: Freie und gebundene Wirtschaft, Jena 1931 (Berl. Diss).
Gindely Anton: Geschichte der böhmischen Finanzen von 1526 bis 1618, Wien 1868.
Glaise-Horstenau, Edm. v.: Die Katastrophe. Die Zertrümmerung Österreich-Ungarns und das Werden der Nachfolgestaaten, Wien-Leipzig-Zürich 1929.
Gottl-Ottlilienfeld, Friedrich v.: Die Wirtschaftliche Dimension, Jena 1923.
Wirtschaft als Leben, Jena 1925.
Volksvermögen und Volkseinkommen, Jena 1928.
Bedarf und Deckung, Jena 1928.
Wirtschaft und Wissenschaft, 2 Bde, Jena 1931.
Der Mythus der Planwirtschaft, Jena 1932.
Gratz-Schüller: Der wirtschaftliche Zusammenbruch Österreich-Ungarns, Wien 1930.
Gumplowicz Ludwig: Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn, Innsbruck 1879.
Haider Rudolf: Die Zukunft der sudetendeutschen Wirtschaft, Teplitz-Schönau 1931.
Hassinger Hugo: Die Tschechoslowakei, Wien 1925.
Die Entstehung des tschechischen Nationalbewußtseins und die Gründung des heutigen Staates, Kassel 1928.
Helfert, Josef Alexander v.: Die sprachliche Gleichberechtigung in der Schule und deren verfassungsmäßige Behandlung, Prag 1861.

Herkner Heinrich: Die Zukunft der Deutschösterreicher, Wien-Leipzig 1893.
Herrnritt, Rudolf v.: Nationalität und Recht, Wien 1899.
Hertz Friedrich: Die Produktionsgrundlagen der österreichischen Industrie vor und nach dem Kriege, Wien-Berlin 1917 (4. Auflage 1920).
Hübsch F. L.: Versuch einer Geschichte des böhmischen Handels und der Manufakturen, Prag 1849.

Janovsky Karl: Drei Jahre tschechoslowakische Wirtschaftspolitik, Prag 1922 (als 15. Veröffentlichung der Deutschpolitischen Arbeitsstelle in Prag).
Jesser Franz: Wesen und Werden der nationalen Frage (Flugschrift der „Deutschen Arbeit"), Prag 1913.
Joklik F.: České strany politické, Prag 1922.

Kaindl Raimund: Der Völkerkampf und Sprachenstreit in Böhmen . . . ., Wien 1927.
Kantorowicz Ruth: Die Wirklichkeitsnähe nationalökonomischer Theorie, Dessau 1930 (Berl. Diss.).
Kapras Jan: Český živel v „Deutschböhmen", Prag 1918.
Kazbunda Karel: České hnutí roku 1848, Prag 1929.
Kees, Stephan, Edler v.: Darstellung des Fabriks- und Gewerbewesens im österreichischen Kaiserstaate, Wien 1819/20.
Kleinwächter Friedrich: Der Untergang der österreichisch-ungarischen Monarchie, Leipzig 1920.
Klepetař Harry: Der Sprachenkampf in den Sudetenländern, Prag-Warnsdorf-Wien 1930.
Koberg Fritz: Der Aufstieg der Tschechen in den letzten hundert Jahren, Reichenberg 1928.
Kosch Wilhelm: Die Deutschen in Österreich und ihr Ausgleich mit den Tschechen, Leipzig 1909.
Kramář Karel, Anmerkungen zur böhmischen Politik, Wien 1906.
Das böhmische Staatsrecht, Wien 1896.
Kraus Ernst: Die sog. tschechische Renaissance und die Heimatdeutschen, Prag 1928.
Kremer, Alfred v.: Nationalitätsidee und Staat, Wien 1885.
Krofta Kamil: Die Deutschen in Böhmen, Prag 1924.

Levy Hermann: Volkscharakter und Wirtschaft, Leipzig-Berlin 1926.
Liechtenstein, Alois, Prinz: Über Interessenvertretung im Staate, mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, 2. Auflage, Wien 1877.
Lingg Emil: Allgemeines Wahlrecht? Staatsrechtliche Betrachtungen, Wien 1884.
Lippert Julius: Sozialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit, 2 Bde, Prag-Wien 1896, 1898.

Machatschek Fritz: Landeskunde der Sudeten- und Westkarpathenländer, Stuttgart 1927.
Madeyski, Stanislaus v.: Die deutsche Staatssprache oder Österreich ein deutscher Staat, Wien 1884.
Masaryk T. G.: Das neue Europa, Berlin 1922.
Die Weltrevolution, Berlin 1925.
Menger Max: Der böhmische Ausgleich, Stuttgart 1891.

Mischler Ernst: Der öffentliche Haushalt in Böhmen, Leipzig-Wien 1887.
Michels Robert: Soziologie des Parteiwesens, Leipzig 1925.
Mises Ludwig: Nation, Staat und Wirtschaft, Wien-Leipzig 1919.
Molisch Paul: Geschichte der deutschnation. Bewegung, Jena 1926.
Moscheles J.: Wirtschaftsgeographie der Tschechoslowakischen Republik: Wien-Prag-Leipzig 1921.
Novák Arne: České písemnictví s ptačí perspektivy, Prag 1929.
Oberschall Albin: Die Sudetendeutschen nach Beruf und sozialer Schichtung, Reichenberg 1924.
Die Nationalitätenfrage in der Tschechoslowakei, Reichenberg 1927.
Die gegenwärtige Stärke der politischen Parteien aller Völker in der Tschechoslowakischen Republik, Reichenberg 1927.
Der politische Besitzstand der Deutschen in den Sudetenländern, Eger 1922.
Das deutsche und tschechische Schulwesen in der Tschechoslowakischen Republik, Reichenberg 1922 (16. Veröffentlichung der Deutschpolitischen Arbeitsstelle Prag).
Peez, Alexander v.: Die Aufgabe der Deutschen in Österreich, Wien 1906
Perko Franz: Die deutsch-tschechische Streitfrage und ihre Bedeutung für das Deutschtum Österreichs, 2. Flugschrift der „Deutschen Arbeit", Prag 1913.
Peters Gustav: Der neue Herr von Böhmen, Berlin 1927.
Die österreichische Kriegsanleihe als wirtschaftliche und soziale Angelegenheit der Minderheiten, Reichenberg 1925.
Pfitzner Josef: Das Erwachen der Sudetendeutschen im Spiegel ihres Schrifttums bis zum Jahre 1848, Augsburg 1927.
Picek V. J.: Politische Fragmente über Böhmen, Prag 1850.
Pindter Heinr.: Zur Sprachenfrage in Böhmen, Jungbunzlau 1868.
Přibram Karl: Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik 1740—1860, Leipzig 1907.
Ráček Blažej: Československé dějiny, Prag 1929.
Rádl Emanuel: Der Kampf zwischen Deutschen und Tschechen, Reichenberg 1918.
La question religieuse en Tchécoslovaquie, Prag 1922.
Rauchberg Heinrich: Der nationale Besitzstand in Böhmen, Leipzig 1905, 2 Bde.
Die tschechoslowakische Verwaltungsreform, Prag 1927.
Bürgerkunde der Tschechoslowakischen Republik, Reichenberg 1925.
Österreichische Bürgerkunde, Wien 1911.
Die Sparkassen in Böhmen, Prag 1906.
Die Bedeutung der Deutschen in Österreich, Dresden 1908.
Redlich Josef: Das österreichische Staats- und Reichsproblem, 2 Bde, Leipzig 1920/26.
Franz Joseph I., Berlin 1928.
Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkriege, Wien 1925.
Das Wesen der österreichischen Kommunalverfassung, Leipzig 1910.

Zustand und Reform der österreichischen Verwaltung. Wien 1911.
Reinöhl, Rainer v.: Der tschechische Schulverein, Wien 1885.
Renner Karl: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in besonderer Anwendung auf Österreich, 2. Aufl. von: Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat, Wien-Leipzig 1918.
Der deutsche Arbeiter und der Nationalismus, Wien 1910.
Reschauer Heinrich: Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bürokratie, Wien 1882.
Salz Arthur: Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit, München-Leipzig 1913.
Macht und Wirtschaftsgesetz, Leipzig-Berlin 1930.
Sax Emil: Die Nationalitätenfrage in Österreich in ihrer politischen und sozialen Bedeutung, Wien 1881.
Seipel Ignaz: Nationalität und Staatsgedanke, München-Gladbach 1915.
Skene, Alfred v.: Entstehen und Entwicklung der slawisch-nationalen Bewegung in Böhmen und Mähren im 19. Jahrhundert, Wien 1893.
Der nationale Ausgleich in Mähren 1905, Wien 1910.
Slawitschek R.: Die Selbstverwaltung in Böhmen, Aussig 1913.
Slokar Johann: Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I., Wien 1914.
Spiegel Ludwig: Die böhmische Frage in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 5. Flugschrift der „Deutschen Arbeit", Prag 1924.
Die Entstehung des Tschechoslowakischen Staates, Prag 1921.
Das tschechoslowakische Staatsproblem, Prag 1923.
Verfassungsoktroi und Sprachengesetz, Prag 1920.
Spina Franz: Nationale Psychologie, in „Deutsche Arbeit", 17. Jahrgang, S. 105 ff.
Spitaler Armin: Zehn Jahre tschechoslowakische Steuerpolitik, Reichenberg 1929.
Springer Rudolf (Karl Renner): Grundlagen und Entwicklungsziele der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1906.
Die Krise des Dualismus, Wien 1904.
Steiner Friedrich: Die Währungsgesetzgebung der Sukzessionsstaaten Österreich-Ungarns, Wien 1921.
Strauß Emil: Geschichte der deutschböhmischen Arbeiterbewegung, Bd. I, Prag 1925, Bd. II, Prag 1926.
Stubenrauch, Moriz v.: Statistische Darstellung des Vereinswesens im Kaiserthume Österreich, Wien 1857.
Sulzbach Walter: Nationales Gemeinschaftsgefühl und wirtschaftliches Interesse, Leipzig 1929.
Scheler Max: Nation und Weltanschauung, Leipzig 1923.
Scheu Robert: Wanderungen durch Böhmen am Vorabend der Revolution, Wien 1919.
Schlesinger Ludwig: Die Nationalitätsverhältnisse Böhmens, aus: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, 2. Bd., Stuttgart 1886.
Schneider Karl: Der Reichstag von Kremsier, Wien 1917.
Schranil Rudolf: Gutachten zur tschechoslowakischen Verwaltungsreform, Prag 1927.

Schreyvogel Fr.: Nationalismus und Nation. Köln-Wien-Berlin 1926.
Schubert Anton: Das Deutschtum im Wirtschaftshaushalte Österreichs, 2 Bde, Reichenberg 1905, 1907.
Schuselka Franz, Österreich über alles, wenn es nur will, Hamburg 1848.
Schürer Oskar: Prag (Kultur, Kunst, Geschichte), Wien und Leipzig 1930.
Schüßler Wilhelm: Das Verfassungproblem im Habsburgerreich, Stuttgart-Berlin 1918.
Österreich und das deutsche Schicksal, Leipzig 1925.
Tebeldi (Beidtel): Die Slawen im Kaisertum Österreich, Wien 1848.
Tezner Friedrich: Die Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee, Wien 1905.
Thun, Graf Leo: Über den gegenwärtigen Stand der böhmischen Literatur, Prag 1842.
Betrachtungen über die Zeitverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf Böhmen, Prag 1849.
Zur Revision des ungarischen Ausgleiches, Wien 1877.
Tobolka Zd. V.: Das böhmische Volk, Prag 1916.
Toman Hugo: Das böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österreichischen Reichsidee, Prag 1872.
Tönnies Ferdinand: Gemeinschaft und Gesellschaft, 2. Aufl., Berlin 1912.
Kritik der öffentlichen Meinung, Berlin 1922.
Soziolog. Studien und Kritiken, 3 Bde, Jena 1925, 1926, 1929.
Trampler Kurt: Staatliche und nationale Gemeinschaften, München-Berlin 1929.
Tschuppik Karl: Franz Joseph I., Der Untergang eines Reiches, Hellerau 1928.
Turnwald Josef: Die administrative Teilung Böhmens, 5. Aufl., Reichenberg 1891.
Ulbrich Josef: Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie, Prag 1879.
Umrath Wilhelm: Das Wirtschaftsgebiet Österreich-Ungarn, Wien-Leipzig 1916.
Wagner Adolph: Die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, Wien 1863.
Wieser, Friedrich v.: Die Lehren des Krieges, Warnsdorf 1915.
Die deutsche Steuerleistung und der öffentliche Haushalt in Böhmen, Leipzig 1904.
Über Vergangenheit und Zukunft der österreichischen Verfassung, Wien 1905.
Gesetz der Macht, Wien 1926.
Recht und Macht, Leipzig 1910.
Österreichs Ende, Berlin 1919.
Winter Arno: Das Wirtschaftliche Prinzip ein Vorurteil, Jena 1930.
Worliczek Adalbert: Die Finanz- und Wirtschaftspolitik der Tschechoslowakei, Prag 1923.
Wostry Wilhelm: Das Kolonisationsproblem, Prag 1922.
Wotava, August v.: Das tschechische Schulwesen, Prag 1918 (10. Flugschrift der „Deutschen Arbeit".)
Wurst-Leiter: Die Handels- und Gewerbekammern Österreich-Ungarns, Wien 1917.

Zeithammer A. O.: Zur Geschichte der böhmischen Ausgleichsversuche, Prag 1912/13.
Zeßner, Hans Karl v.: Städtisch-industrielle Konzentration der Bevölkerung und Abwanderung vom Lande in Böhmen (Berl. Diss. 1912).
Ziegler Heinz O.: Die moderne Nation, Tübingen 1931.
Autoritärer oder totaler Staat, Tübingen 1932.

Deutsche Arbeit in Böhmen, herausgegeben von Herm. Bachmann, Berlin 1900.
Deutschböhmen, herausgegeben von Lodgman-Dopsch, Berlin 1919.
Der tschechoslowakische Staat und die Deutschen, Aprilheft 1921 der „Österreichischen Rundschau".
Genossenschaftswesen und soziale Fürsorge (Klimt), Prag 1924.
Die gewerblichen Genossenschaften in Österreich, Wien 1895.
Die neuen Landwirtschaftsgenossenschaften und -kammern, Prag 1920.
Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. VII. 1897.
Nation und Nationalität, als I. Ergänzungsband zu den Jahrbüchern für Soziologie, herausgegeben von Gottfried Salomon, Karlsruhe 1927.
Nordböhm. Arbeiterstatistik, Handelskammer Reichenberg, 1891.
Das Parteiwesen der Slawen in Böhmen, Laibach 1889.
Statistik der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Königreich Böhmen (Mitteilungen des statist. Landesamtes für Böhmen, XV, 1).
Österreichisches Staatswörterbuch, 4 Bände, Wien.
Österreichische Rundschau, Wien.
Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Wien.
Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.
Zeitschrift für Politik.
Zeitschrift für Ostrecht.
Prager Juristische Zeitschrift.
Der Weg, Sudetendeutsche Monatsschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur.
Deutsche Arbeit (Grenzlandszeitschrift).
Österreichisches Verwaltungsarchiv.
Sudetendeutsches Jahrbuch.
Veröffentlichungen der Deutschpolitischen Arbeitsstelle (Prag).
Flugblätter für deutschösterreichisches Recht.
Mitteilungen des Vereines f. Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Prager Tagblatt.
Deutsche Zeitung Bohemia (Prag).

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 26. November 1907 in Gablonz a. N. in Böhmen als Sohn des Prokuristen Rudolf Weitzdörfer und seiner Frau Agnes, geborener Bengler. Ich besuchte 5 Jahre die Volksschule und 8 Jahre das Realgymnasium in Gablonz a. N. Im Sommer 1926 legte ich dort die Reifeprüfung ab. Seit Herbst 1926 studierte ich an der Berliner Universität. Ich betrieb nationalökonomische Studien, überwiegend theoretische, und beschäftigte mich im Nebenfach mit Rechtswissenschaft. Eigentlich schon seit Beginn meines Studiums gab ich mich mit der Lehre von Prof. v. Gottl-Ottlilienfeld ab, dessen Vorlesungen und dessen Seminar ich, in der ersten Hälfte des Studiums zwar mit Unterbrechungen, angehörte; seinem Seminar dann seit dem Herbst 1929 ständig, bis zum Sommer 1932. Am 22. November 1929 bestand ich an der Berliner Universität die Prüfung zum Diplomvolkswirt. Seither war ich mit den Arbeiten zur Dissertation beschäftigt.